Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Dritter Band.

Jahrgänge 1861, 1862, 1863.

Nr. 107 bis 134.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhaltsanzeige

für die Jahrgänge **1861, 1862, 1863** des Verordnungsblattes, welche die Nummern **107** bis **164** enthalten.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abschiede, Militär-; s. Militär-Abschiede.
Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze; Regelung des Vorganges in jenen Fällen, in welchen hiebei Grundparzellen zur öffentlichen Straße der Kommune zufallen ..... — 50.
Abwesenheit, unbefugte; s. Auswanderung.
Aderlaßbecken; Berechtigung der Inhaber von Rasirstuben, diese mit solchen zu bezeichnen ..... — 57.
Adjuten; Vermehrung derselben für die Stadtbauamts-Praktikanten..... — 12.
— für Kanzlei-Praktikanten; Systemisirung derselben ..... — 14.
Aemtliche Zertifikate; s. Zeugnisse.
Aerar, Staats-; s. Staats-Aerar.
Aerzte; s. Ordinations-Anstalten.
— s. Sanitäts-Polizei.
Aerztliche Zeugnisse; s. Zeugnisse.
Aetzlaugen; s. Sanitäts-Polizei.
Agenten, Privat-; s. Privat-Agenten.
Akademien der bildenden Künste; Assentirung der Zöglinge derselben; s. Militär-Stellung.
Akzien-Gesellschaften, Eisenbahn-; s. Vereine.
Alkoholometer-Ständer; Zulassung derselben für den Rittinger'schen und Jaquier'schen Spiritus-Meßapparat; s. Maße und Gewichte.
Allgemeiner Versorgungsfond; s. Armenwesen.
Altlerchenfeld; Begränzung der dortigen Pfarre; s. Pfarrbegränzung.
Amtsdrucksorten; deren Verrechnung bei Erfolgung derselben an die Parteien....**448**, 131.
— stempelpflichtige; Regelung des Verfahrens bei dem Bezuge und bei der Verrechnung derselben .....**414**, 46.
Amtsverkehr; Regelung desselben zwischen dem Magistrate und den Wiener Bezirksgemeinden.....**425**, 76.
— mit dem k. k. Bezirksamt Aussee; s. Aussee.
— schriftlicher; dessen Regelung zwischen den politischen Behörden in den dem Staatsministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien.....**421**, 67.
— Vereinfachung desselben mit den politischen Behörden in Kroatien u. Slavonien.**449**, 131.
Annuitäten, Wasserkaufs-; s. Wasserleitung.
Ansteckende Krankheiten; s. Sanitäts-Polizei.
Apothekergewerbe; Anwendung der §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung auf dieselben..... — 12.
Apotheker-Lehrlinge; abweisliche Erledigung des Gesuches der Land-Apotheker-Gremien Niederösterreichs um Aufhebung der Ueberprüfung ihrer Lehrlinge durch das Wiener Apotheker-Hauptgremium ..... — 84.
Arbeiten und **Lieferungen**, städtische; Grundsätze, nach welchen bei der Hintangabe von bedeutenderen städtischen Arbeiten vorzugehen ist .....**403**, 23.
— Bestimmungen über den, bei Ueberlassung von Bauarbeiten im Offertwege gegenüber den Kontrahenten zu beobachtenden Vorgang und über den Lieferungs- und Vollendungstermin..... — 98.
Arbeitsbücher, Blankette hiezu; s. Amtsdrucksorten.
Architekten; s. Techniker.
Armen-Badspital zu Wildbadgastein; Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe..**427**, 80
Armenfondsgebühr; Bemessung derselben bei Lizitazionen von Hofpferden ..... — 84.
Armenwesen; Bestimmungen über die Verwendung der Vermächtnisse für Arme, falls der Erblasser die letzteren nicht näher bezeichnet hat .....**397**, 18.
— auf Wien, Mähren und Schlesien Bezug nehmende Bestimmungen in Betreff der Fortbringung von langwierig, jedoch transportablen Kranken aus den Versorgungs-Anstalten in ihre Heimat....**400**, 21.
— Einführung von Prämien für vorschriftsmäßige Verpflegung von Waisen. ... — 88.
— s. auch Krankenhaus-Verpflegskosten.
Armuthszeugnisse, zum Behufe der Steuernachsicht; s. Steuern.
Assentirung; s. Militär-Stellung.
Aufgedingscheine; Stempelgebühr für dieselben; s. Stempelgebühr.
Aushängen der Fenster; s. Fenster.
Aushilfen; ärztliche Zeugnisse als Belege der Gesuche städtischer Beamten um Bewilligung derselben bedürfen der Ausfertigung oder Bestätigung von Seite des Stadtphysikus..... — 26.

Ausländer; Delegazion der politischen Landes-Behörden zur Zulassung derselben zum selbständigen Betriebe von Gewerben ..... **407**, 29.
Ausländische Firma als österreichische Gewerbsmarke; s. gewerbliche Marken.
Ausländische gewerbliche Unternehmungen; Erläuterungen über deren Zweig-Etablissements und Niederlage im Inlande; s. Gewerbeordnung.
Ausschreibung erledigter Dienststellen; Vereinfachung der hierüber in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Kundmachungen ..... **390**, 3.
Aussee, k. k. Bezirksamt in Steiermark; den Adressen der dahin bestimmten Amtsschriften ist stets die Bezeichnung „in Steiermark" beizusetzen ..... — 73.
Auswanderung; Kompetenz der politischen Behörden seit Aufhebung der Kreisämter ..... — 120.
Autorisirte Privat-Techniker; s. Techniker.

B.

Bäckergewerbe, Berechtigung der Inhaber von solchen zum Ausbieten von Bretzen auf Straßen und in Gasthäusern ..... — 57.
Bäder, für arme Kranke; s. Armenbad.
Bahnhöfe, s. Eisenbahn.
Baiern; Kompetenz zur Ausfertigung von Leichenpässen daselbst; s. Leichenpässe.
Bankvorschüsse; s. Nazionalbank.
Bauamt, städtisches; Vermehrung der Adjuten für die Praktikanten daselbst ..... — 12.
Bauarbeiten, Bestimmungen über den, bei Ueberlassung derselben im Offertwege, gegenüber den Kontrahenten zu beobachtenden Vorgang, und über den Lieferungs- und Vollendungstermin ..... — 98.
Baudenkmale, historische; Erinnerung an die bestehende Verpflichtung, bei Verfügungen bezüglich derselben das Gutachten der für ihre Erforschung und Erhaltung bestehenden k. k. Zentral-Kommission einzuholen ..... **391**, 9.
Baudevis; Abschaffung derselben und Wiedereinführung der Kostenüberschläge ..... — 134.
Baudienst, Staats-, Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privat-Technikern ..... — 52.
Baufreijahre; s. Steuerfreiheit der Bauten, Gemeinde-Abgaben-Freiheit.
Baukommission, k. k. in Wien; Kompetenz derselben zur Entscheidung über die Errichtung von Tabak-Verschleißhütten ..... — 11.
Bauordnung für Wien vom 23. Sept. 1859; Erläuterung in Betreff der Anwendung von Tramböden ..... — 15.
— — Kompetenz des Magistrates zur Amtshandlung in den Fällen der Anbringung von Kelleröffnungen im Trottoir ..... — 16.
— Erläuterung des §. 48 derselben bezüglich der Vorkehrungen gegen das Abrutschen des Schnee's von den Dächern **424**, 71.
— Bedingungen der Feuersicherheit von Tramböden ..... **429**, 82.
Bauordnung die Beschränkung einer Mauerkonzession auf die Ausführung der nach derselben an keinen Baukonsens gebundenen Arbeiten ist gesetzlich nicht begründet — 57.
Bauplätze; Abtheilung von Grundstücken hiezu; s. Abtheilung von Grundstücken.
Bauten in der Nähe der k. k. Schottenfelder Hofwasserleitung; bei Lokalaugenscheinen zur Vornahme derselben ist die Intervenzion der k. k. Burghauptmannschaft einzuleiten ..... — 7.
— Kompetenz der k. k. Wiener Baukommission zur Entscheidung über die Errichtung von Tabak-Verschleißhütten ... — 11.
— vor dem ehemaligen Kärnthnerthore und am Franz Josefs-Quai, Beschränkung der Gemeinde-Abgaben-Freiheit derselben .. **394**, 11.
— s. auch Baudenkmale.
— **Kanal-**; s. Kanal-Bauten.
— Trottoirbreite bei den Neubauten; s. Neubauten.
Bau- und **Feuer-Kommissäre**, bürgerliche; Aufhebung dieses Institutes und Zuweisung der Obliegenheiten derselben an die Bezirksausschüsse. ..... — 93.
Beamte, städtische, welche in Verrechnung stehen und verkanzionirt sind; Aufforderung der Gattinnen derselben zur Ueberreichung der rückständigen Verzichtsreserve ..... — 11.
— — Vermehrung von Adjuten für Stadtbauamts-Praktikanten ..... — 12.
— — Systemisirung von Adjuten für Kanzlei-Praktikanten ..... — 14.
— — Regelung des Personal- und Besoldungsstandes des mit dem Einreichungs-Protokolle vereinigten magistratischen Expedites ..... — 14.
— — ärztliche Zeugnisse als Belege der Gesuche derselben um Gehalts-Vorschüsse und Aushilfen bedürfen der Ausfertigung oder Bestätigung von Seite des Stadtphysikus ..... — 26.
— — Erklärung der Bezüge der Konzepts-Adjunkten als Gehalt und interimistische Bewilligung eines Quartiergeldes für dieselben ..... — 40.
— — Erweiterung der Frist zum Bezuge des Quartiergeldes um einen und eventuell zwei Tage über den Wohnungskündigungstermin ..... — 48.
— — die Besetzung der Konzepts-Adjunkten-Stellen ist dem Gemeinderathe vorbehalten; ..... — 72.
— — Regelung der Gehaltskategorien der Rechnungsraths- und Rechnungs-Offizials-Stellen, und Gleichstellung der mit der Registratorsstelle verbundenen Bezüge mit jenen der Rechnungsräthe der untersten Kategorie ..... — 77.
— — Beschluß des Gemeinderathes, über die für den Konzeptsdienst bei dem Magistrate erforderliche Vorbildung ..... **426**, 80.
— — bei Pensionirungen derselben sind, im Falle auf mehr als die normalmäßige Pension angetragen wird, auch die Vermögens- und Familien-Verhältnisse derselben zu erheben ..... — 83.

Beamte, städt., Kreirung von zwei provisorischen Praktikantenstellen im Marktkommissariate — 70.
— — Kreirung von acht neuen Konzeptsstellen ..... — 122.
Beck, Peter; Bedingungen der Anwendbarkeit der von ihm erzeugten Steinpappe zu Dach-Eindeckungen ..... — 69.
Bedienstungen, Zivil-; s. Zivilbedienstungen.
Befugnisse, Gewerbs-; s. Gewerbe.
Bequartirung Militär-; s. Militär-Einquartirung.
Bergwerksfrohne; Gesetz über die Aufhebung derselben ..... — 72.
Beschirrung der Pferde; Reinigung derselben bei ansteckenden Krankheiten; s. Sanitäts-Polizei.
Besoldungs-Vorschüsse; ärztliche Zeugnisse als Belege der Gesuche städtischer Beamten um Bewilligung derselben bedürfen der Ausfertigung oder Bestätigung von Seite des Stadtphysikus ..... — 26.
Bespritzung, Straßen-; s. Straßenbespritzung.
Betriebs-Anlagen, gewerbliche, nach §. 31 und 32 der Gewerbeordnung; s. Gewerbeordnung.
Bezirks-Ausschüsse; s. Gemeinde-Bezirksausschüsse.
Bezirksgemeinden; Regelung des Amtsverkehres zwischen dem Magistrate und denselben ..... **425**, 76.
— Eintheilung derselben ..... **425**, 76.
Bezirksvorstände; haben bei allen Anschaffungen in den Bezirken zu interveniren — 145.
Blanquette, ämtliche; s. Amtsdruckforten.
— zu Vorschlägen in Steuerangelegenheiten; s. Steuer-Bemessungstabellen u. s. w.
Branntwein- und **Liqueur-Erzeuger**; spezielle Entscheidung, womit einem solchen die Erweiterung des ihm zustehenden Verkaufsrechtes seiner Artikel in einen förmlichen Gassenschank verweigert wurde — 57.
— **Meßapparate**; Prüfungszertifikate über dieselben; s. Maße und Gewichte.
Brennholzhändler; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Brodsatzung; s. Gebäcksatzung.
Buchhaltung, städtische; Beamte daselbst; s. Beamte.
Buntpapier-Erzeuger, deren Einreihung in eine Genossenschaft; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Bürgerlasten-Reluizionstaxen; spezielle Entscheidung über die Befreiung eines israelitischen Großhändlers von derselben — 58.
— Feststellung des Rechtes der Kommune zur Einhebung derselben in Betreff von Gründen des k. k. Stadterweiterungsfondes ..... — 83.
— Vorschrift für die Evidenzhaltung derselben ..... — 137.
— Festsetzung des Begriffes einer bürgerlichen Realität ..... — 142.
— die Richtigkeit derselben kann nicht im Wege der Exekuzion, sondern nur des Rekurses an die höhere politische Behörde geprüft werden ..... — 142
Bürgerrecht; jeder Verleihung haben die gewöhnlichen Erhebungen vorauszugehen. — 144.
— s. Gemeinde-Bürgerrecht.

C; siehe auch K und Z.

Chemiker, Handels-; s. Handels-Chemiker.
Chirurgen; s. Wundärzte.
Chromatique parisienne von Weber in Graz; s. Sanitäts-Polizei.

D.

Dachsteinpappe von Peter Beck; Bedingungen der Anwendbarkeit derselben ..... — 69.
— von Leopold Schostal erzeugte; Erweiterung der Anwendung derselben ..... — 64.
Depositen, des Oberkammeramtes; s. Oberkammeramt.
Diener, städtische; Bewilligung eines Montur-Aequivalentes für die beim Zustellungsgeschäfte provisorisch verwendeten Feuerlöschmänner ..... — 37.
— — Bestimmung bezüglich des von der Dienerschaft des Oberkammeramtes bisher bezogenen Geldträgerlohnes ..... — 96.
— — Pensionsfähigkeit der Gemeindewächter und ihrer Angehörigen ..... — 65.
Dienstbotenbücher, Blanquette hiezu; s. Amtsdruckforten.
Dienstesstellen, erledigte; Vereinfachung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Ausschreibung derselben. **390**, 3.
— **Zivil-**; s. Zivil-Dienstesstellen.
Dienst-Kauzionen; s. Kauzionen.
Dienstmänner-Institute; Grundsätze, welche in Betreff der Errichtung derselben zu beobachten sind ..... **418**, 59.
— Kompetenz des Magistrates zur Konzessionirung derselben, wenn sie auch über Linien hinaus Botengänge besorgen lassen wollen ..... — 62.
Dimitrievits M.; Haarfärbemittel desselben; s. Sanitätspolizei.
Direkte Steuern; s. Steuern.
Donaukanal, Instruktion und Gebührentarif für die in demselben aufgestellten ärar. Zillenräumer ..... — 58.
Donauschotter; Zulassung der Verwendung desselben statt des Gebirgsschlögelschotters — 90.
Dotazions-Vorschüsse für den allgemeinen Versorgungsfond; Evidenzhaltung derselben beim Rechnungsabschlusse der eigenen Gelder der Kommune ..... — 95.
Druckforten; s. Amtsdruckforten.
Durchzugsgebühren des Militärs; s. Militär-Einquartirung.
Dünger; Bestimmung der Zeit der Ausfuhr desselben aus der inneren Stadt und über die Linien ..... — 143
Dünntuch-Erzeuger; s. Gewerbs-Genossenschaften.

E.

Einhängen der Fenster; s. Fenster.
Einkommensteuer; Erinnerung an die Verordnung, wornach die Anträge auf Nachsicht von Steuerresten mit höchstens 3 fl. 50 kr. nicht in die Rekurs-, sondern in die Nachsichts-Tabelle aufzunehmen sind ..... **408**, 29.

Einkommensteuer Bestimmungen rücksichtlich der Besteuerung des Jagdrecht-Ertrages **404**, 24.
— Regelung der Zusendung der Zahlungs-Aufträge für aktive k. k. österr. Militärs oder deren Gattinnen in Mainz, Frankfurt oder Rastatt ..... — 41.
— Erläuterung über die Zulässigkeit von Nachsichts-Anträgen im Wege der Nachsichtstabelle ..... — 37.
— Zurückweisung der Einwendungen größerer Aktiengesellschaften gegen die bestimmten Zahlungstermine ..... — 137.
— s. auch Steuern.
Einquartirung; s. Militär Einquartirung.
Einreichungs-Protokoll, magistratisches; Regelung des Personal- und Besoldungsstandes desselben ..... — 14.
Einschaltungen in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
Einspänner; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Eisenbahn; Befreiung der zum unmittelbaren Betriebe derselben unentbehrlichen Räumlichkeiten der Kaiser Ferdinands Nordbahn von der Militär-Bequartirung **420**, 64.
— Befreiung der zum unmittelbaren Betriebe derselben unentbehrlichen Räumlichkeiten der Südbahn-Gesellschaft von der Militär-Bequartirung ..... **415**, 51.
— **Bedienstete**; Erinnerung an die Verordnung, nach welcher bei Verhaftungen derselben unverzüglich an ihre nächsten unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten ist ..... — 13.
— **Gesellschaft, Reichenberg-Pardubitzer**; Bestimmung der Kompetenz zur Erwerb- und Einkommensteuer-Behandlung derselben, und des Bezugsrechtes der dießfälligen Steuer-Zuschläge. . . — 61.
— **Unternehmungen**, Kompetenz zur Erwerbsteuer-Bemessung für dieselben .... — 51.
Erdgeschirrhändler; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Ergänzung des Heeres; s. Militär-Stellung.
Ergänzungs-Kredite zu den Präliminar-Positionen der Kommune; Regelung des Verfahrens bei Erwirkung derselben ... — 42.
Erkrankte Militärs; s. Militärs.
Erwerbsgesellschafter, stille; dieselben können für die aushaftenden Steuern nur mit ihrem eingelegten Gesellschaftskapitale in Anspruch genommen werden ..... **412**, 39.
Erwerbsteuer; Erläuterung über die Bemessung derselben für die Ausübung von Industrie-Privilegien ..... **406**, 28.
— Erinnerung an die Verordnung, wornach die Anträge auf Nachsicht von Steuerresten mit höchstens 10 fl. 50 kr. nicht in die Rekurs-, sondern in die Nachsichts-Tabelle aufzunehmen sind ..... **408**, 29.
— Bestimmung der Kompetenz zu deren Bemessung für die Reichenberg-Pardubitzer Eisenbahngesellschaft ..... — 61.
— Einvernehmung der Gewerbsgenossen bei Bemessung derselben ..... — 53.
— Vorgang bei der Behandlung von Fristgesuchen zur Zahlung deratiger Rückstände — 83.
Erwerbsteuer, die Herabsetzung derselben auf die Nichtbetriebsquote ist auch unter der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung für solche nunmehr freie Gewerbe gestattet, welche noch nach den früheren Gewerbsvorschriften erworben wurden ..... — 82.
— derselben sind Eisenbahnen, welche ausschließend in Kronländern, wo diese Steuer nicht eingeführt ist, betrieben werden, nicht zu unterziehen ..... — 51.
— die autorisirten Privat-Techniker unterliegen derselben ..... 73.
— **Veränderungen**, semestralweise Vor- und Abschreibung derselben und deren Einstellung im Evidenzhaltungs-Ausweise — 97.
— s. auch Steuern.
Etablissements, Zweig-; s. Zweig-Etablissements.
Etikette, ausländische, als österreichische Gewerbsmarke; s. gewerbliche Marken.
Evangelische Waisen; Bestimmung über die Dauer ihrer Bezüge aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde ..... — 144.
Exekuzion wegen Steuerrückständen; s. Steuern.
Exekuzions-Komités: zu denselben ist immer auch ein Beamter der städt. Buchhaltung beizuziehen ..... — 145.
Exekuzionsmänner, Steuer-; s. Steuer-Exekutoren.
Expedit, magistratisches; Regelung des Personal- und Besoldungsstandes desselben — 14.

F.

Fenster; das Reinigen derselben darf nur im Innern des Hauses und das Aus- und Einhängen der Fensterflügel nur durch ganz verläßliche männliche Individuen vorgenommen werden ..... — 32.
Feuer-Kommissäre, bürgerliche; s. Bau- und Feuer-Kommissäre.
Feuerlöschmänner, städtische; beim Zustellungsgeschäfte provisorisch verwendete; Bewilligung eines Monturs-Aequivalentes für dieselben ..... — 37.
Finanzgesetz für das V. J. 1863; Erhöhung der direkten Steuern für dieses V. J. — 105.
Finanzzweige, des Staates; s. Staats-Aerar.
Findelanstalt; Erhöhung der Taxen für die Aufnahme in dieselbe ..... — 104.
— Vorschrift über die Aufnahme unehelicher, außer der Gebäranstalt geborenen Kinder ..... **453**, 139.
Finnige Schweine; Sanitäts-Polizei.
Firma, ausländische, als österreichische Gewerbsmarke; s. gewerbliche Marken.
Firma-Protokollirungen: Bestimmung des Zeitpunktes zur Bemessung der aus Anlaß derselben unmittelbar zu entrichtenden Gebühren ..... **388**, 2.
Firma-Protokollirungs-Taxen; s. Gewerbs- und Protokollirungs-Taxen.
Fleischbeschau; s. Sanitäts-Polizei.
Fleischkassa; Anordung einer jährlichen Revision des den einzelnen Fleischern bewilligten Kredites ..... — 146.
Flüssigkeiten, gebrannte; s. gebrannte geistige Flüssigkeiten und medizinische Fakultät.

Frankfurt a. M.; Korrespondenz dahin mit k. k. Militärs in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.
Fristgesuche zur Zahlung der Steuer; s. Steuer-zufristungsgesuche.
Fristverlängerungs-Ansuchen zur Einbringung des Rekurses in Straffällen nach der Gewerbe-Ordnung sind zurückzuweisen — 57.

G.

Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, österr.; Recht der Kommune Wien zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu direkten Steuern derselben . . . . . — 58.
Gassenbezeichnung; Grundsätze, nach welchen dieselbe, sowie die Häuser-Numerirung in Wien durchgeführt wird . . . . . — 89.
Gastwirthe, deren Berechtigung zur Gäste-Bewirthung im Freien an Sonn- und Feiertagen . . . . . — 52.
Gebäcksatzungen, Kundmachungen über deren Aufhebung in Niederösterreich . . . . . — 52.
Gebäude; s. Bauten, Baudenkmale.
Gebäudesteuer; s. Steuern.
Gebrannte geistige Flüssigkeiten, Festsetzung des Gemeindezuschlages von denselben vom 1. November 1863 angefangen . . — 146.
Gebühren aus Anlaß von Gewerbs-Anmeldungen, dann Gewerbskonzessions- und Firma-Protokollirungs-Gesuchen, außer der Stempelgebühr zu entrichtende; Zeitpunkt der Bemessung derselben . . . . . **388**, 2.
— — — dieselben sind als eine besondere Gattung direkter Steuern zu behandeln — 25.
— spezielle Entscheidung bezüglich des Rechtes der Gemeinde Wien zur Einhebung von Schreib-, Zustellungs- und Kanzleigebühren für die Besorgung der politischen Amtspflege . . . . . — 14.
— **Aequivalent** vom Werthe des Jagdrechtes der Gemeinden und übrigen äquivalent-gebührenpflichtigen Körperschaften; Bestimmungen hierüber . . . . . **404**, 24.
— **Behandlung**; der Staatsdiener in Suspensionsfällen . . . . . — 120.
— **Durchzugs-**; s. Militär-Einquartirung.
— **Zahlungs-Aufträge**; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung der Parteien-Vertreter zur Annahme derselben . . . . . — 41.
— Grundabtretungen von Privaten an die Kommune zur Erweiterung der Straßen sind keine gebührenpflichtigen Vermögens-Uebertragungen, und unterliegt nur die Empfangs-Bestätigung über das etwaige Entgelt der skalamäßigen Gebühr . . . . . — 98.
— und **Stämpel**; s. Stempel und Gebühren.
— Abänderung der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Gebühren von Rechsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen . . . . . — 105.
— s. Krankenhaus-Verpflegskosten, Stempelgebühr, Taxen.
Gebührengesetz, neues; Bestimmungen zur Vollziehung desselben . . . . . — 109.
Gebührentarif für die im Donaukanal aufgestellten ärar. Zillenräumer; s. Donaukanal.
Gehalts-Vorschüsse; s. Besoldungs-Vorschüsse.
Geheimmittel; s. Sanitätspolizei.
Geistliche Institute der katholischen Kirche; s. Kirche.
Gelderlag; s. Oberkammeramt.
Geldstrafen; s. Strafen.
Geldträgerlohn der Oberkammeramtsdiener; s. Diener.
Gemeinde Wien; Regelung des Vorganges in jenen Fällen, in welchen derselben bei Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze Grundparzellen zur öffentlichen Straße zufallen . . . . . — 50.
— — Berechtigung derselben zum Bezuge von Schreib-, Zustellungs- und Kanzlei-Gebühren; s. Taxen.
— **Zuschläge**; s. Steuer-Zuschläge.
Gemeinden; Bestimmungen in Betreff des Gebühren-Aequivalentes vom Werthe des Jagdrechtes derselben und bezüglich der direkten Besteuerung des Gemeinde-Jagdrecht-Ertrages . . . . . **404**, 24.
Gemeinde-Abgaben-Freiheit für Baugründe vor dem ehemaligen Kärnthnerthore und am Franz Josefs-Quai; Beschränkung derselben . . . . . **394**, 11.
Gemeinde-Angehörigkeit; Verordnung über die Erhebung und Vormerkung derselben in den Fällen der Gewerbs-Anmeldung, Konzesssions-Verleihung oder Privilegiums-Verhandlung . . . . . **409**, 30.
Gemeinde-Ausschüsse; Instrukzion bezüglich der Wechselwirkung zwischen dem Magistrats und den Gemeinderaths-Ausschüssen für den 1. Bezirk . . . . . — 108.
Gemeinde-Beiträge zu den Versorgungsgenüssen der Militärpolizeiwach-Individuen aus anderen Kronländern; s. Militärpolizeiwach-Individuen.
Gemeindebezirke; Systemisirung der daselbst zu verwendenden Kanzlei-Individuen . . — 149.
— — s. Bezirksgemeinden.
— **Bezirks-Ausschüsse**; Aufhebung des Institutes der bürgerlichen Bau- und Feuer-Kommissäre und Zuweisung der Obliegenheiten derselben an die Bezirksausschüsse . . . . . **435**, 93.
— **Bezirks-Vertretungen**; Anweisung derselben zur Erstattung der Anzeige, falls bei bereits vollendeten Kanalbauten Untersuchungen nöthig erscheinen . . . . . — 97.
— **Bürgerrecht**; Verordnung über die Verständigung des Konskripzions-Amtes und des Steueramtes in den Fällen der Verleihung desselben . . . . . **409**, 30.
Gemeindevermögen; s. Kommunal-Vermögen.
— **Wächter**; Pensionsfähigkeit derselben und ihrer hinterlassenen Angehörigen . . — 65.
Gemeindewesen; Grundsätze zur Regelung desselben . . . . . — 66.
— **Zuschläge** zu den direkten Steuern der ö. Gasbeleuchtungsgesellschaft; s. Steuern und gebrannte geistige Flüssigkeiten.
Genossenschaften, Gewerbs-; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Gensdarmerie; Festsetzung der derselben für die Einbringung eines Rekrutirungsflüchtlings gebührenden Taglia . . . . . — 5.

Geometer; s. Techniker.
Gerichtsbehörden; Zuständigkeit derselben bezüglich des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen ..... **432**, 86.
Gesammtabsolutorium über die Gebahrungen des Oberkammeramtes; s. Oberkammeramt ..... — 110.
Geschäfts-Behandlung des städt. Steueramtes; Aenderungen in derselben..... — 43
Geschäftsführung; Anordnung einer sorgfältigen und beschleunigten Geschäftsführung bei Einbringung sämmtlicher Aktivposten des Aerars..... **422**, 68.
— **Verkehr**; s. Amtsverkehr.
Gesundheits-Polizei, s. Sanitäts-Polizei.
Gewerbe; Regelung des Schießpulver-Verschleißes in Wien ..... **387**, 1.
— Bestimmung des Zeitpunktes zur Bemessung der Gebühren, welche aus Anlaß von Gewerbs-Anmeldungen, dann Gewerbskonzessions- und Firma-Protokollirungs-Gesuchen außer der Stempelgebühr zu entrichten sind..... **388**, 2.
— Pächter derselben sind von der Stempelgebühr pr. 6 fl. und eventuell auch von der Gewerbetaxe frei zu lassen..... — 16.
— die aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung außer der fixen Stempelgebühr unmittelbar zu entrichtenden Gebühren sind als eine besondere Gattung direkter Steuern zu behandeln..... — 25.
— Delegazion der politischen Landesbehörden zur Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe derselben..... **407**, 29.
— Verordnung über die Erhebung und Vormerkung der Gemeinde-Angehörigkeit in den Fällen der Anmeldung des Antrittes eines Gewerbes oder der Verleihung der Konzession hiezu..... **409**, 30.
— Ersuchen des Wiener Hauptpunzirungs-Amtes um jeweilige Mittheilung der Namen und Wohnungen der mit Gewerbsscheinen betheilten Gold- und Silberarbeiter..... — 31.
— Einhebung von Gemeinde-Gebühren anläßlich der Ausfertigung eines Gewerbescheines; s. Taxen.
— freie; bei denselben ist der Tag des Geschäftsbeginnes genau zu konstatiren und der Steuer-Administrazion bekannt zu geben..... — 40.
— **Gast-** und **Schank-**; s. Gewerbeordnung.
— **Rasier-**; Berechtigung der Inhaber derselben zur Bezeichnung ihrer Rasierstuben mit Aderlaßbecken und den damit versehenen Steckschildern..... — 57.
— Spezielle Entscheidung über die Nachweisbarkeit der Realeigenschaft eines Kammerhandels durch die dem Kammerhandelsbuche entnommene series possessorum ..... — 94.
— **Ordnung**; Festsetzung der Sperrstunde für Kaffeeschänken in Wien mit Rücksicht auf dieselbe..... — 70.
— — Unzulässigkeit einer Fristverlängerung zur Einbringung von Rekursen gegen nach der G. O. gefaßte Strafurtheile — 57.
Gewerbe-Ordnung, die Führung des Gewerbsschildes „zur Kaiserin Mutter" ist unzulässig und Gesuche um die Genehmigung zu Schildführungen ähnlicher Art sind an das k. k. Oberstthofmeisteramt zu leiten .... — 77.
— — Erläuterung über die Kompetenz der politischen Verwaltungs-Behörden erster Instanz in Gewerbsangelegenheiten im Allgemeinen, und in Bezug auf Unternehmungen periodischer Personen-Transporte insbesondere..... **428**, 81.
— — den Holzhändlern und Schwemminhabern ist, auf Grund derselben die Verwendung frei gewählter Arbeiter, statt der ämtlich protokollirten Holzscheiber zum Ausladen des Holzes aus den Schiffen und zum Aufschichten desselben gestattet ..... — 78.
— — Erläuterung derselben in Betreff einiger Bestimmungen des Entwurfes eines Gremial-Statutes der Wiener Großhändler ..... — 73.
— — für Gewerbe, welche noch nach den früheren Gewerbsbestimmungen erworben wurden, ist, wenn sie auch nunmehr zu den freien gehören, die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote zulässig ..... — 82.
— — Erläuterung derselben bezüglich der Verleihung und der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerben, dann der Einvernehmung von Gewerbsgenossen bei Ertheilung von Gewerbe-Konzessionen — 53.
— — Beiziehung von zwei Mitgliedern der Sanitäts-Sekzion des Gemeinderathes zu Erhebungen anläßlich der Betriebsanlage nach §. 31 und 32 der Gewerbe-Ordnung ..... — 54.
— — Erläuterung der Bestimmungen desselben bezüglich des Verkaufsrechtes der eigenen Artikel von Seite der Branntwein- und Liqueur-Erzeuger..... — 57.
— Erläuterung, wann der Unterricht im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen als eine gewerbliche Unternehmung anzusehen sei..... — 106.
Gewerbegesetz; Durchführung desselben in Betreff des Schulbesuches der Lehrlinge **452**, 136.
Gewerbekammer; s. Handels- u. Gewerbekammer.
Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859; Anwendung der §§. 58 und 59 derselben auf Apothekergewerbe..... — 12.
— — — Festsetzung der Stempelgebühr für die bezüglich der Aufnahme minderjähriger Lehrlinge geschlossenen Verträge und für die Aufgedingscheine ..... — 25.
— — spezielle Entscheidungen darüber, daß die Lokalverhältnisse, die Unterlassung der Namhaftmachung eines Betriebslokales und die Vermehrung der polizeilichen Ueberwachung im Allgemeinen der Verleihung von Schankgewerben in Wien nicht hinderlich sind ..... — 48.
— — Erläuterung, daß dieselbe Zweig-Etablissements und Niederlagen als Ausflüsse ausländischer Hauptunternehmungen nicht berücksichtigt ..... — 50.

Gewerbe-Ordnung, die Beschränkung einer Maurerkonzession auf die Ausführung der nach der Bauordnung an keinen Baukonsens gebundenen Arbeiten ist gesetzlich nicht gegründet ... — 57.
— — spezielle Entscheidung, nach welcher auf Grund derselben den Bäckern das Ausbieten von Bretzen auf Straßen und in Gasthäusern gestattet ist ... — 57.
— — Anwendung derselben auf die Dienstmänner-Institute ... **418**, 59.
— — Grundsätze, welche mit Rücksicht auf dieselbe, bezüglich der Besteuerung von gewerblichen Zweig-Etablissements in Zukunft zu beobachten sind ... **419**, 63.
— — spezielle Entscheidung, wonach mit Bezug auf die Bestimmungen derselben die Anzeige einer Witwe, das konzessionirte Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortbetreiben zu wollen, als der Eingaben-Stempelgebühr nicht unterliegend bezeichnet wurde ... — 97.
— — Erläuterung des §. 138, Absatz a) derselben, mit Bezug auf das Ausgleichs-Verfahren ... — 105.
Gewerbe-Taxen; s. Taxen.
Gewerbe-Vormerkbücher, zur Evidenzhaltung der verkäuflichen, nicht radizirten Gewerbe; Gestattung der Anmerkung von Verpfändungen verkäuflicher Gewerbe in denselben ... — 15.
Gewerbliche Marken, Muster und **Modelle**; Unzulässigkeit der Registrirung einer ausländischen Firma oder Etikette als österreichische Gewerbsmarke ... — 20.
— — Erläuterungen der Gesetze zum Schutze derselben ... **447**, 126.
Gewerbs-Genossenschaften für Wien und die nächste Umgebung; Abweisung des Ansuchens um Bewilligung einer selbständigen Genossenschaft der Zimmermaler — 15.
— — Ausscheidung der Gold- und Silber-Graveure, Ciseleure, Emailleure, Guillocheure, Edelsteinschleifer und Steinschneider aus der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und Zuweisung derselben zu jener der Bildhauer und Graveure ... — 15.
— — Ausscheidung der Kaffeeschänker und Erfrischungs-Anstalts-Inhaber aus der Genossenschaft der Kaffeesieder ... — 15.
— — Ausscheidung der Großhändler aus der Genossenschaft der Kaufleute und Bildung einer selbständigen Genossenschaft unter dem Namen „Großhandlungs-Gremium" ... — 16.
— — Bewilligung einer Genossenschaft der (vorher zu den Tapeten- und Buntpapier-Erzeugern gehörigen) Zimmermaler — 32.
— — Bewilligung einer Genossenschaft der Seiden- und Sammtbandmacher ... — 49.
— — Bewilligung einer Genossenschaft der Zündwaaren-Erzeuger ... — 49.
— — Einverleibung der Zündhölzchen-Hobler in die Genossenschaft der Tischler — 49.
— — der Viktualienhändler ohne Verkaufsgewölbe; Ausscheidung der Sauerkräutler aus derselben, und Genehmigung zur Bildung einer eigenen Genossensch. d. Letztere — 87.
Gewerbs-Genossenschaften der Lohnkutscher; Ausscheidung der Besitzer von Einspännerfuhrwerken aus der Vereinigung mit den Fiakern in derselben, und Genehmigung der Bildung einer eigenen Genossenschaft durch die Erstgenannten ... — 84.
— — der Erdgeschirrhändler wird als selbständige Genossenschaft erklärt ... — 119.
— — Gold- und Silberdrahtzieher werden der Genossenschaft der Posamentirer einverleibt ... — 134.
— — Einreihung der Gold- und Silberplättner und Spinner in die Genossenschaft der Posamentirer ... — 110.
— — Kleinhändler mit Brennholz, Steinkohlen, Torf 2c. werden ohne genossenschaftliche Verbindung belassen ... — 122.
— — Kupferschmiede und Spängler bilden abgesonderte Genossenschaften ... — 118.
— — der Riemer, Sattler und Taschner wird in drei Genossenschaften getrennt. — 134.
— — der Weber; Ausscheidung der Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuch-Erzeuger aus derselben ... — 142.
— — der Viktualienhändler ohne Verkaufsgewölbe wird nicht konstituirt ... — 113.
Gewerbs-Gesellschafter; s. Erwerbs-Gesellschafter.
Gewerbs-Konzession, Maurer; s. Gewerbe-Ordnung.
Gewerbs-Register, Auszüge aus denselben; Loszählung des Magistrates von der Mittheilung derselben bezüglich der konzessionirten, und von Juxten bezüglich der freien Gewerbe an die Steuer-Bemessungsbehörde ... — 69.
Gewerbs- u. Protokollirungs-Taxen betreffende Nachsichtsanträge sind kein Gegenstand der Steuerrekurstabellen ... — 94.
— — s. auch Taxen.
Gewichte; s. Maße und Gewichte.
Gift; Bereitung und Verkauf der Phosphorpasta als Mäusegift ... — 109.
— — s. auch Langenessenz.
Glatteis, Reinigung und Bestreuung der Trottoirs bei demselben; s. Straßenreinigung.
Goldarbeiter; Ersuchen des Wiener Haupt-Punzirungs-Amtes um jeweilige Mittheilung der Namen und Wohnungen derselben ... — 31.
Gold- und Silberdrahtzieher, s. Gewerbs-Genossenschaften, Gold- u. Silberplättner u. Spinner, s. Gewerbs-Genossenschaften.
Görz, Krankenhaus-Verpflegskosten der dahin gehörigen Individuen; s. Krankenhaus-Verpflegskosten ... — 48.
Gradiska, Krankenhaus-Verpflegskosten der dahin gehörigen Individuen; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
Gremial-Statut der Wiener Großhändler; Entscheidung über einige Bestimmungen des Entwurfes desselben mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung ... — 73.
Großhändler; Entwurf des Gremial-Statutes derselben; s. Gremial-Statut.
Grundabtheilung; s. Abtheilung von Gründen.
Grundabtretungen, zur Straßenerweiterung; Bestimmung bezüglich der Gebührenfrage; s. Gebühren.

Grundbuch hat wegen der neuen Numerirung der Häuser und Bezeichnung der Gassen vor der Hand unverändert zu bleiben **451**, 135.
— s. Bürger-Lasten-Reluitions-Taxe.
Grundentlastungs-Angelegenheiten, n. ö.; Regelung des Amtsverkehres in denselben nach dem Beginne der Wirksamkeit des n. ö. Landesausschusses ..... — 40.
Grundentlastungsfond, n. ö.; Kompetenz der Landesbuchhaltung bezüglich desselben. — 44.
Grundentlastungsfonds-Erforderniß; s. Steuer-Zuschläge.
Grundentlastungs-Rückstände; dieselben sind in Hinkunft vom Steueramte nach Jahren getrennt auszuweisen ..... — 143.
Grundsteuer; s. Steuern.

H.

Haarfärbemittel; s. Sanitäts-Polizei.
Handel, Ministerium für; s. Verwaltungs-Organismus.
Handelsagenzie-Taxen; s. Taxen.
Handels-Chemiker, beeidete; Regulativ in Betreff der Aufstellung derselben in Wien — 8.
Handelsgesellschafter s. Erwerbsgesellschafter.
Handelsgesetzbuch, allgemeines ..... — 110.
Handels-Register; Anlegung und Führung desselben nach dem neuen Handelsgesetze — 118.
Handels- und Gewerbekammer, n. ö.; Ausmaß des Erwerbsteuer- und Bergfrohne-Zuschlages für dieselbe im S. Jahre 1861 ..... — 8.
— — — Ausmaß des Erwerbsteuer-Zuschlages für dieselbe im S. Jahre 1862 — 43.
— — — Erwerbsteuer-Zuschlag für dieselbe im J. 1863 ..... — 105.
— — — dto. im J. 1864 ..... — 118.
Handels- u. nautische Akademie in Triest; s. Schulen.
Häuser-Numerirung; Grundsätze, nach welchen dieselbe, sowie die Bezeichnung der Gassen und Plätze von Wien durchgeführt wird ..... — 68.
— — s. Grundbuch.
Häuser, städtische: die Miethzinse von solchen, deren Einnahme nur fingirt ist, sind im jährlichen Voranschlag summarisch und abgesondert einzustellen ..... — 95.
Hauptunraths-Kanäle; s. Kanäle.
Hausirbücher, Blankette hiezu; s. Amtsdruckſorten.
Hausirhandel; Ausdehnung der Kompetenz zur Ertheilung der dießfälligen Befugnisse auch auf die k. Freistädte in Ungarn, und andere den dortigen Hausirhandel betreffende Bestimmungen ..... **436**, 99.
Hauszinssteuer; Einbringung der Rückstände, im Falle eines Konfliktes des Stadt-Sequesters mit dem gerichtlichen Sequester ..... — 132.
— zu deren Eintreibung ist sich vorzugsweise an die bestehenden Miethzins-Termine zu halten ..... — 138.
— s. auch Steuern.
Heeresergänzung: s. Militär-Stellung.
Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Kommanden; Geschäftsverkehr derselben bezüglich der Reservekarten und Abschiede.. — 6.
Heiligung der Sonn- und Feiertage; s. Sonn- und Feiertage.
Heimatscheine; Ermächtigung des Bürgermeisteramtes in Teschen zur selbständigen Ausstellung derselben ..... — 37.
— Blankette hiezu; s. Amtsdruckſorten.
Heimats-Verhältnisse; Gesetz über die Regelung derselben ..... — 150.
Heizung; städtische Lokalitäten sind thunlichst mit Kohlen oder Koaks zu beheizen... — 145.
Hermetisch verschließbare Kochapparate oder Kessel; Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosion derselben ..... — 11.
Hofpferde; Bemessung der Armenfondsgebühr bei Lizitazionen derselben..... .... — 84.
Hofwasserleitung, k. k. Schottenfelder; Bauten in der Nähe derselben; s. Bauten.
Holdmann'scher Spiritus-Meßapparat; s Maße und Gewichte.
Holzhändler u. **Schwemminhaber**; Berechtigung derselben zur Verwendung freigewählter Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung; s. Gewerbeordnung.
Hütten zum Tabakverschleiße; Kompetenz der Wiener Bankommission zur Entscheidung über die Errichtung derselben ..... — 11.

J.

Industrie-Privilegien; s. Privilegien.
Inserzionen in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Istrien, Krankenhaus-Verpflegskosten der dahin gehörigen Individuen; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.

J.

Jagdrecht; Bestimmungen rücksichtlich der direkten Besteuerung des Ertrages desselben ..... **404**, 24.
— Bestimmungen in Betreff des Gebühren-Aequivalentes vom Werthe des Jagdrechtes der Gemeinden und übrigen äquivalenz-gebührenpflichtigen Körperschaften **404**, 24.
Jahres-Voranschlag und **Rechnungsabschluß** der Kommune; s. Kommunal-Vermögen.
Jaquier Jakob, dessen Spiritus-Meßapparat; s. Maße und Gewichte.

K.

Kaffeeschankgewerbe; s. Schankgewerbe.
Kaffeeschänken in Wien; Abänderung der bisherigen Sperrstunde derselben mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung..... — 70.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn; s. Eisenbahn.
Kaiser Ferdinands-Wasserleitung; s. Wasserleitung.
Kammerhandel; s. Gewerbe.
Kanalbauten, bereits vollendete; dießfalls nothwendig erscheinende Untersuchungen sind von den Bezirks-Vertretungen dem Magistrate oder Stadtbauamte anzuzeigen — 97.
— — Anordnung einer genauen Ueberwachung derselben zum Behufe ihrer kontraktmäßigen Herstellung ..... — 90.

Kanäle, Hauptunraths-; Verordnung über die Konstrukzion derselben ..... — 42.
Kanzlei-Beamte; s. Beamte.
— **Gebühren**; s. Taxen.
Kärnthen; Beginn der Wirksamkeit der Steuerdirekzion daselbst ..... — 49.
Kauzionen. Dienst-, der Staatsbeamten; Aenderung der Bestimmungen über dieselben ..... — 48.
Kelleröffnungen im Trottoir; Anbringung derselben; s. Bauordnung.
Kessel mit hermetisch verschließbarem Deckel; Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosion derselben ..... — 11.
Kirchen, katholische; Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung des Vermögens der Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute ..... — 11.
Kleidermachen; s. Unterricht.
Kleinhändler mit Brennholz, ꝛc.; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Klingenfeld, Professor; Wagen nach dem Systeme desselben; s. Maße und Gewichte.
Kochapparate mit hermetisch verschließbarem Deckel; Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosion derselben ..... — 11.
Kommune; s. Gemeinde.
Kommunalabgaben; s. Gemeinde-Abgaben, Steuer-Zuschläge.
Kommunalbeiträge der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft; s. Gemeinde-Zuschläge.
Kommunal-Realschulen; s. Schulen ..... — 74.
Kommunal-Vermögen, privatrechtliches; der Jahres-Voranschlag und Rechnungs-Abschluß über dasselbe ist abgesondert von diesen Rechnungs-Operaten über das öffentliche Einkommen zu verfassen .... — 53.
— — Festsetzung des Termines zur Vorlage des Jahresrechnungs-Abschlusses der Kommune an den Gemeinderath ..... — 96.
— — Anordnung der summarischen Einstellung des fingirten Miethzinses städtischer Häuser im Jahres-Voranschlage und andere die Voranschläge und Rechnungs-Abschlüsse betreffenden Bestimmungen ..... — 95.
Konkurs-Ausschreibung zur Besetzung von Dienststellen; s. Diensteesstellen.
Konkursfälle; Steuer-Eintreibung in denselben; s. Steuern.
Konzepts-Adjunkten; s. Beamte.
Konzeptsbeamte, städtische; s. Beamte.
Korrespondenz, ämtliche, s. Amtsverkehr.
Krain; Beginn der Wirksamkeit der Steuer-Direkzion daselbst ..... — 49.
Kranke Militärs; Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungs-Ansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Zivilärzte. ..... — 44.
Krankenhaus zu Sechshaus; Traggebühren für die Polizeibezirke Wieden, Mariahilf, Josefstadt und Neubau ..... — 66.
Krankenhaus-Verpflegskosten; Verpflichtung der Direkzionen der k. k. Tabakfabriken zur Berichtigung derselben für in öffentlichen Krankenhäusern behandelte Arbeiter dieser Fabriken ..... — 15.
Krankenhaus-Verpflegskosten für in kaiserl. österr. und kön. sardinischen Spitälern behandelte unbemittelte kön. sardinische und kaiserl. österr. Staatsangehörige. Bestimmungen hierüber ..... **396**, 18.
— — für Individuen der Grafschaften Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest; Anordnung, daß die Verhandlungen bezüglich derselben in der Folge an die betreffenden Landesausschüsse zu leiten sind ..... — 48.
— — für nach Vorarlberg zuständige Individuen sind dem Landesausschusse in Voralberg auszuweisen ..... — 94.
Krankenhäuser, öffentliche; auf Wien, Mähren und Schlesien Bezug nehmende Bestimmungen in Betreff der Fortbringung von langwierig, jedoch transportablen Kranken in ihre Heimat ..... **401**, 21.
Krankheiten, ansteckende; s. Sanitäts-Polizei.
Kraszna, Komitat; s. Verwaltungs-Organismus.
Kredite, Ergänzungs-; s. Ergänzungs-Kredite.
Kreisbehörden; deren Auflösung in Böhmen, s. Verwaltungs-Organismus des Staates.
Kriegsmarine; Assentirung von minderjährigen Freiwilligen für dieselben ..... — 120.
Kriegszuschlag; Ausscheidung desselben von der eigentlichen Steuergebühr bei Rekurs- und Nachsichts-Anträgen, sowie bei der Verbuchung ..... — 56.
Kundmachung der Gesetze; s. Reichsgesetzblatt.
Kundmachungen durch die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
Kupfergeschirre, unverzinnte; s. Sanitäts-Polizei.
Kupferschmiede und Spängler, s. Gewerbs-Genossenschaften.
Kurrente Arbeiten; s. Arbeiten.

L.

Landapotheker; Ueberprüfung der Lehrlinge derselben; s. Apotheker-Lehrlinge.
— **Armee**; s. Militärs.
Landes-Ausschuß, n. ö.; Bestimmung der Kompetenz desselben in Grundentlastungs-Angelegenheiten ..... — 40.
— — Uebertragung der Verwaltung der Straßenkonkurrenzfonde an denselben .. — 138.
— — In der Vorschreibung und Einhebung der Grundentlastungs-Schuldigkeit hat wegen des Solarjahres keine Aenderung einzutreten ..... — 148.
— — s. auch Schub.
— **Baudirektion**; Auflösung derselben in N.-Oesterreich ..... **450**, 132.
— **Buchhaltung, n. ö.**; Kompetenz derselben bezüglich des Grundentlastungsfondes ..... — 44.
— **Erforderniß-Beiträge**; s. Steuer-Zuschläge.
— **Fond, n. ö.**; Uebergabe desselben an den Landesausschuß und Normirung des Geschäftsverkehres in den diesen Fond betreffenden Angelegenheiten ..... **405**, 27.

Landes-Gesetze; Bestimmung rücksichtlich der Kundmachung und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft..... — 110.
— **Umlagen**; s. Steuerzuschläge.
Landtags-Abgeordnete; Bestimmungen über die Beurlaubung der hiezu gewählten Mitglieder des Lehrstandes.....**402**. 23.
Laugenessenz; Beschränkung des Verkaufes derselben.....**431**, 85.
— Aenderung in der Beschränkung des Verkaufes.....**445**, 121.
Legalisirung öffentlicher Urkunden nach der zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Convention..... — 114.
Legitimationskarten, als Reiseurkunde; s. Paßwesen.
Lehranstalten; s. Schulen.
Lehrer; s. Schulen.
Lehrlinge, gewerbliche; s. Gewerbe-Ordnung.
Leichenbeschreib-Taxe; s. Taxen.
Leichenpässe; Kompetenz zur Ausfertigung derselben in Baiern..... — 96.
— — Ermächtigung der k. Statthalterei in Ofen zur Ausstellung derselben für das Ausland..... — 68.
Leichen-Transport; Erläuterungen über die hierbei zu beobachtenden Vorsichten...**392**, 10.
Leichenvereine; die Bestellung von Commissären für dieselben wird angeordnet.... — 133.
Lieferungen, städtische; s. Arbeiten und Lieferungen.
Lieferungs-Gegenstände; Vorgang bei Uebernahme derselben..... — 145.
Lizenz zum Schießpulver-Verschleiße; s. Schießpulver.
— **Taxen** für Tanz-Musiken; s. Taxen.
Lizitazion städtischer Arbeiten und Lieferungen; s. Arbeiten und Lieferungen.
Lizitazionen von Hofpferden; Festsetzung der Armenfondsgebühr bei denselben..... — 84.
Lohnkutscher; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Lokalarmenfond; s. Armenwesen.
Lokalbedarf an Gewerben; s. Gewerbe-Ordnung.
Löschmänner, s. Feuerlöschmänner.

M.

Magistrat, s. Beamten.
Mainz; Korrespondenz dahin mit k. k. Militärs in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.
Manipulazions-Vorschriften; Aenderungen in der Geschäftsbehandlung des städt. Steueramtes..... — 43.
Marken, gewerbliche; s. gewerbliche Marken.
Markt-Kommissariat; Kreirung von zwei provisorischen Praktikantenstellen bei demselben..... — 70.
Marktordnung, neue, für Wien..... — 142.
Maße und Gewichte; Vorschriften zur Prüfung und Verwendung des Stumpe-Holdmann'schen Spiritus-Meßapparates und Berichtigung der den Rittinger'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Gebrauchs-Instrukzion..... — 12.
— — Tafel- und Tarirwagen (nach Poberval und Klingenfeld) sind für den öffentlichen Verkehr **nicht zuzulassen**.... — 26.
Maße u. Gewichte, Verordnung in Betreff der Prüfung u. gefällsämtlichen Verwendung des Jakob Jaquier'schen, Rittinger'schen u. Stumpe'schen Spiritus-Meßapparates — 78.
— — Abänderung der Prüfungs- und Gebrauchs-Instrukzionen für den Rittinger'schen und Jaquier'schen Spiritus-Meßapparat durch Zulassung von Alkoholometer-Ständern für diese Apparate .. — 88.
— — Prüfungszertifikate über die zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate unterliegen keiner Stempelpflicht.....**430**, 85
Maßnehmen, s. Unterricht.
Maurer-Gewerkskonzessionen; dieselben sind nicht auf die Ausführung der nach der W. B. O. an keinen Baukonsens gebundenen Arbeiten zu beschränken... — 57.
Mähren, Kronland; Krankenhäuser daselbst; s. Krankenhäuser.
Medizinische Fakultät; von der Prüfung der Rezepte für gebrannte geistige Flüssigkeiten durch dieselben erhält es das Abkommen..... — 129.
Meßapparate, Spiritus-; s. Maße u. Gewichte.
— **Instrumente**; s. Maße und Gewichte.
Militär-Abschiede und Reservekarten; Anordnung des unmittelbaren Geschäftsverkehres bezüglich derselben zwischen den Ergänzungs-Bezirks-Kommanden und Bezirksämtern oder Magistraten..... — 6.
— **ärarische Objekte**; Verbot des Verkaufes und Ankaufes von Monturs- und Rüstungssorten.....**395**, 17.
— — — Zeugnisse, welche von den Subarrendatoren derselben erhoben werden; s. Zeugnisse.
— **Angelegenheiten**; Anordnung bezüglich des bei d. Abfuhr von Unkosten-Ersatzbeträgen zu beobachtenden Vorganges.. — 69.
— **Aspiranten** für Zivildienst-Stellen; s. Zivildienst-Stellen.
— **Befreiung**; s. Militärdienst-Befreiung.
— **Befreiung** hat auch auf die Novizen der hiesigen Schulbrüder Anwendung zu finden..... — 143.
— **Befreiungstaxe**; die Vorlage der summarischen, wegen Taxerlag erfolgten Entbebungs-Urkunden hat zu unterbleiben . — 119.
— — Bestimmung des Betrages derselben für das Jahr 1862..... — 54.
— — Bestimmung des Betrages derselben für das Jahr 1863..... — 90.
— — — für das Jahr 1864 ..... — 144.
— **Bequartierung**; Befreiung der zum unmittelbaren Eisenbahnbetriebe nothwendigen Räumlichkeiten der Kaiser Ferdinand-Nordbahn von derselben .....**420**, 64.
— — Befreiung der zum unmittelbaren Eisenbahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten der Südbahn-Gesellschaft von derselben.....**415**, 51.
— — Entschädigung derselben aus Landesmitteln..... — 119.
— — die Vergütung für eine beigestellte Remise an Offiziere und Militär-Parteien auf dem Durchzuge..... — 122.
— — Erläuterungen des Entschädigungs-Gesetzes..... — 136.

Militär-Bequartierung; s. Militär-Einquartierung.

— **Bildungs-Anstalten**; Assentirung der Zöglinge derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.

— **Dienst-Befreiungs-Taxe**; Bestimmung des Betrages derselben für das Jahr 1861 ..... — 5.

— — — Anordnung des Erlages der Taxbeträge bei der k. k. Bezirks-Sammlungskasse ..... — 26.

— — — Aenderung in der Vorlage der Abfuhrsscheine über solche Taxen ..... — 49.

— — — Festsetzung derselben für das Jahr 1862 ..... — 50.

— **Einquartierung**; Festsetzung der 1862 zu leistenden Vergütung der einem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts beim Durchzuge gegebenen Mittagskost ..... — 42.

— **Entlassung**; die pro 1862 et 1863 zugestandenen Erleichterungen finden auf Entlassung im Conzertazionswege dienender Soldaten keine Anwendung ... — 128.

— **Grenz-Verwaltungs-Lehrkurs**; Behandlung der Zöglinge derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.

— **Invaliden**; Hintanhaltung der Patentalgehalts-Uebergenüsse bei Verleihung von Zivil-Dienstesposten ..... — 11.

— **Invaliden**; Erinnerung an die Vorschrift wegen Hintanhaltung der Patental-Uebergenüsse bei Verleihung von Zivil-Dienststellen ..... — 84.

— **Kurschmiede**; Normirung der Konzessionirung derselben zur pferdeärztlichen Praxis .....**456**, 147.

— **Patrone** der Chirurgie, pensionirte; Begünstigung derselben bezüglich ihrer Zulassung zur Zivilpraxis .....**417**, 55.

— **Personen**; gesetzliche Begründung der Todtengräber- und Leichenbeschreibtaxen für Militärs, welche in einem eigenen Sarge und mit Kondukt bestattet werden — 16.

— **Polizeiwach-Individuen** aus anderen Kronländern; Regelung des Vorganges bei Einbringung der, von den beitragspflichtigen Gemeinden für die dießfälligen Versorgungsgenüsse zu leistenden Beträge — 70.

— k. k. österr., in Mainz, Frankfurt und Rastatt; Regelung der Korrespondenz mit denselben in Steuer-Angelegenheiten — 41.

— Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungs-Ansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Zivilärzte ..... — 44.

— **Rekrutirungs-Flüchtlinge**; Festsetzung der der Gensdarmerie für die Einbringung derselben gebührenden Taglia — 5.

— **Reservekarten** und Abschiede; Anordnung des unmittelbaren Geschäftsverkehres bezüglich derselben zwischen Ergänzungsbezirks-Kommanden und Bezirksämtern oder Magistraten ..... — 6.

— transene; s. Militär-Einquartierung.

— **Stellung**; Verordnung zur Durchführung der **Heeresergänzung** des J. 1861 — 3.

Militär-Stellung, Anordnungen für die Heeresergänzung d. J. 1861, betreffend das Alter von Verwandten des zu Befreienden, den Besitz von theilbaren Grundwirthschaften, die Trennung der Losung von der Stellung, die Studirenden an ausländischen Unterrichts-Anstalten, die offenkundig Untauglichen u. s. w. ..... — 4.

— — Vorschrift in Betreff der Begleiter, welche den vor die Ueberprüfungs-Kommission gewiesenen Stellungspflichtigen beizugeben sind ..... — 5.

— — Freilassung der Studirenden von der Nachweisung der abgelegten Kolloquien bei der Heeresergänzung des Jahres 1861 — 5.

— — Festsetzung der der Gendarmerie für die Einbringung eines Rekrutirungs-Flüchtlings gebührenden Taglia ..... — 5.

— — Erläuterung bezüglich der Bezeichnung von Nachmännern und Anordnung der Geschäftsvereinfachung bei Assentirung der von der Ueberprüfungs-Kommission als tauglich Erkannten ..... — 6.

— — bedingte Militärbefreiung der Schüler der höheren technischen Lehranstalten zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Ofen und Graz ..... — 7.

— — Entscheidung über die Guthabung für das Rekruten-Kontingent des Jahres 1861 in Folge Abstellung von paßlosen Individuen ..... — 7.

— — bedingte Militärbefreiung der Schüler des Ober-Gymnasiums an einem bischöflichen Knaben-Seminar oder Gymnasium ..... — 8.

— — bedingte Gestattung der Assentirung seekundiger Mannschaft mit einer geringeren, als achtjährigen Kapitulazion... — 8.

— — die Aerarial-Zöglinge des Militär-Thierarznei-Institutes sind der Losung und Stellung durch die politischen Behörden nicht zu unterziehen ..... — 8.

— — alle assentirten Inländer-Zöglinge sämmtlicher Militär-Bildungs-Anstalten sind auf das ganze Kontingent gut zu rechnen und daher der Losung und Stellung durch die politischen Behörden nicht zu unterziehen..... — 13.

— — bedingte Gestattung der andauernden Beurlaubung von assentirten Zöglingen der k. k. Akademien der bildenden Künste zu Wien und Venedig..... — 14.

— — den Stellungs-Kommissionen sind weder Wahloffiziere der Jäger, Kavallerie und Artillerie, noch kriegskommissariatische Organe beizugeben .....**410**, 33.

— — Bestimmungen über die 1862 vorzunehmende Heeresergänzung, das n. ö. Rekruten-Kontingent, die Befreiung von Zöglingen u. s. w. betreffend ..... — 42.

— — Erleichterungen bei der Heeres-Ergänzung für 1862 ..... — 44.

— — Aenderung in der Vorlage der Abfuhrsscheine über Militärbefreiungstaxen und Anordnung der Abrechnung einer, den Abfuhrsscheinen entsprechenden Anzahl von Rekruten ..... — 49.

— — Bestimmung des Rekruten-Kontingentes für Wien im Jahre 1862 ..... — 49.

Militär-Stellvertretung; Kompetenz des Magistrates zur Anerkennung der Befreiung vom Militärdienste gegen Taxerlag ... — 4.
— — Einreihung der Stellungspflichtigen in die Stellungslisten nach Losnummern und Führung eines alphabetischen Nachschlag-Verzeichnisses über dieselben .... — 54.
— — Erleichterungen bei der Heeresergänzung für das Jahr 1863 ..... — 44.
— — Ermächtigung der Stellungsbehörden zur sogleichen ärztlichen Untersuchung einer entsprechenden Zahl der überzählig ausgefallenen Stellungspflichtigen ..... — 54.
— — Bestimmungen über die 1863 vorzunehmende Heeresergänzung, das n. ö. und das Wiener Rekruten-Kontingent, die Frist zum Erlag der Befreiungstaxe u. s. w. ..... — 97.
— — die der Ueberprüfungs-Kommission Vorgeführten, sowie die zur Heilung in ein Spital Abgegebenen sind als gewidmet zu bezeichnen ..... — 66.
— — Erläuterung über die im §. 21 sub 18 und 19 des Heeresergänzungs-Gesetzes enthaltenen Befreiungstitel ... — 65.
— — Brüder, für welche die Befreiungstaxe gezahlt wurde, dürfen bei der Befreiung ihrer Brüder nicht als im Heere dienend angesehen werden ..... — 65.
— — Erläuterung der Vorschrift über die Entlassung der Nachmänner ..... — 66.
— — Geschäftsvereinfachung bezüglich der Stellungslisten bei Vorführungen vor die Ueberprüfungs-Kommission ..... — 66.
— — eines zur Nachstellung Vorgemerkten, der einen Befreiungstitel geltend macht — 113.
— — Erläuterung des §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes ..... — 117.
— — s. auch Kriegsmarine
— **Stellvertretung** zwischen Brüdern ist auch für dienende Soldaten durch jene ihrer Brüder gestattet, welche die Militärpflicht schon erfüllt, oder die zweite Altersklasse überschritten haben ..... — 54.
— **Stellvertretungs-Taxe**; Anordnung einer möglichst kurzen Frist zum Erlage derselben bei Offert-Entlassungen und Militärbefreiungen aus a. h. Gnade... — 149.
— — deren Erlag u. die Rückzahlung..... — 150.
— s. auch Gensdarmerie-Militärdienst-Befreiungstaxe.
— **Thierarznei-Institut**; Behandlung der Zöglinge derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
— **Wundärzte**; Begünstigung derselben bezüglich ihrer Zulassung zur Zivilpraxis. **417**, 55.
Mittelschulen; s. Schulen.
Mittel-Szolnok, Komitat; s. Verwaltungs-Organismus.
Modelle, gewerbliche; s. gewerbliche Modelle.
Monturs-Aequivalent für Löschmänner; s. Feuerlöschmänner.
— **Sorten**, militärische; s. militär-ärarische Objekte.
Musikimpost, Umgehungen der Entrichtung desselben sind hintanzuhalten ..... — 62
Muster, gewerbliche; s. gewerbliche Muster.

N.

Nachsicht von Steuern; s. Steuern.
Nachsichtsanträge, Steuer-; s. Steuern.
— — über Gewerbs- und Protokollirungs-Taxen; s. Gewerbs- und Protokollirungs-Taxen.
Nazionalbank, priv. österr.; Vereinfachung in der Rückerstattung der von der Kommune bei derselben genommenen Vorschüsse ..... — 47.
Neubauten am Glacis; Stolabezug von denselben; s. Stolabezug.
— in den Vorstädten; Bestimmung der Normalbreite des Trottoirs bei denselben.. — 70.
— s. Bauten.
Niederlagen ausländischer Hauptunternehmungen; Erläuterungen hierüber; s. Gewerbeordnung.
Nothspitäler; Verpflichtung der Kommune Wien zur Errichtung und Erhaltung derselben..... .....**458**, 148.
Numerirung der Häuser; s. Häuser-Numerirung..... — 89.

O.

Obduktion; s. sanitätspolizeiliche Obduktion.
Oberkammeramt; Verpflichtung desselben bei den dort in Obligazionen erliegenden Depositen über die Verfallszeit der Zinsen zu wachen und, falls dieselben vier Jahre unbehoben liegen, dem Magistrate hierüber die Anzeige zu machen ..... — 96.
— über alle Gebahrungen desselben ist künftig nur ein Gesammtabsolutorium jährlich vorzulegen ..... — 110.
— Vorschrift für den Gelderlag ohne schriftlichen Auftrag..... — 145.
Ober-Wundärzte; s. Militär-Wundärzte.
Obligazionen, Staats-; Berechnung des Werthes derselben bei Kauzionen; s. Kauzionen.
Oeffentliche Krankenhäuser; s. Krankenhäuser.
— **Schuldverschreibungen**; Berechnung des Werthes derselben bei Kauzionen; s. Kauzionen.
— **Straßen**; s. Straßen.
Oeffnungen, Keller-; s. Kelleröffnungen.
Offert-Verhandlungen; Vorgang bei denselben..... — 150.
— — zur Hintangabe von städtischen Arbeiten und Lieferungen; s. Arbeiten und Lieferungen.
Ordinazions-Anstalten; deren Ankündigung von Seite berechtigter Aerzte kann nicht beschränkt werden..... — 118.
Organismus, Verwaltungs-; s. Verwaltungs-Organismus.

P.

Pächter, Jagd-; direkte Besteuerung des Gewinnes derselben aus dem Betriebe der Jagdgerechtigkeit .....**404**, 25.
— militär-ärarischer Objekte; s. militär-ärarische Objekte.

Papier, Schreib-, für den Bedarf der Kommune; Abstempelung desselben und zeitweilige Skontrirung des dießfälligen Vorrathes ..... — 96.
Parteien-Vertreter; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung derselben zur Annahme von Zahlungs-Aufträgen ..... — 41.
Passage; mehrere Anordnungen über die Regelung derselben ..... **454**, 140.
Paßwesen; Bestimmungen über die Behandlung der ausländischen Wanderbücher als Reise- und Legitimazions-Urkunden im Inlande ..... **399**, 19.
— Gegenseitige Aufhebung des Paßvisazwanges gegenüber den Regierungen von Baiern, Dänemark, Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft..... — 88.
— Gegenseitige Aufhebung des Paßvisazwanges gegenüber den Regierungen von Preußen, Sachsen, Würtemberg und den Niederlanden..... — 78.
— Gegenseitige Aufhebung des Paßvisazwanges zwischen Oesterreich, Schweden, Norwegen, Hannover, Hessen-Darmstadt und Nassau..... — 104.
Pässe; Aufhebung des Paßvisazwanges in Folge Uebereinkommens mit mehreren deutschen Regierungen ..... — 136.
— zum Leichen-Transporte; s. Leichen-Transport.
— Blankette hiezu; s. Amtsdrucksorten.
Patental-Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Pensionirung, städt. Beamten und Diener; s. Beamte, städtische; Diener, städtische.
— der Volksschullehrer; s. Schullehrer und Schulen.
Pfändervermittlung, wird als gewerbsmäßige Beschäftigung nicht gestattet..... — 120.
Pfändung wegen Steuerrückständen; s. Steuern.
Pfarrbegränzung, neue; zwischen den Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld..... **434**, 92.
Pferde, mit ansteckenden Krankheiten behaftete; s. Sanitäts-Polizei.
Pflaster, Stein-, der Gehwege: s. Trottoir.
Pfründen, katholische Kirchen-; s. Kirche.
Pfründner, Vorschrift für Beerdigung derselben..... — 128.
Phosphorpasta; s. Gift.
Plätze, Bezeichnung derselben in Wien; Grundsätze, nach denen dieselbe durchgeführt wird — 89.
Poberval, Professor; Waagen nach dem Systeme desselben; s. Maße und Gewichte.
Polizei-Behörden, Zuständigkeit derselben bezüglich des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen **432**, 86,
— — Zuweisung mehrerer Gebäude in Penzing zum Bezirks-Kommissariate Gaudenzdorf ..... — 13.
— **Kommissariat Döbling**; Beginn der Amtswirksamkeit desselben u. Feststellung seines Amtsbezirkes ..... — 70.
Polizeiliches Verfahren; Vereinbarung des k. k. Justiz- und Finanz-Ministeriums mit der k. ungarischen Hofkanzlei bezüglich der Kosten desselben ..... **423**, 71.
Polizei-Rayon, Wiener; Abänderung und Beschränkung desselben.....
Posamentirer; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Präliminare der Kommune: Regelung des Verfahrens bei Erwirkung von Ergänzungs-Krediten zu den einzelnen Posizionen desselben ..... — 42.
— s. Jahres-Voranschlag.
Prämien für vorschriftsmäßige Waisen-Verpflegung..... — 88.
Praktikanten, städtische; Systemisirung von Adjuten für dieselben; s. Adjuten.
— **Stellen**, provisorische, bei dem städt. Markt-Kommissariate; s. Markt-Kommissariat.
Preisverzeichnisse für städtische Arbeiten und Lieferungen; s. Arbeiten u. Lieferungen.
Privat-Agenten; abweisliche Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei über das von denselben gestellte Ansuchen um Regelung ihres Wirkungskreises und Anordnung der Verpflichtung zur Kontrasignirung der von ihnen verfaßten Schriften — 83.
— — Berechtigung derselben zur Verfassung von Eingaben für Parteien in ämtlichen nicht gerichtlichen Angelegenheiten..... — 84.
— **Geschäftsvermittlung**; Grundsätze bei Ertheilung von Konzessionen hierzu. **443**, 115.
— **Techniker**; s. Techniker.
Privilegien, Industrie-; Einstellung der bisher üblichen Einlegung von erloschenen Privilegiums-Urkunden ..... — 13.
— — Erläuterung über die Erwerbsteuerpflicht der Besitzer derselben ..... **406**, 28.
— — Verordnung über die Erhebung u. Vormerkung der Gemeinde-Angehörigkeit der Inhaber derselben bei Verhandlungen **409**, 30.
— — Bestimmung der Stämpelgebühr für Verlängerungsgesuche ..... — 150
Protokollirungs-Taxen; s. Gewerbs- und Protokollirungs-Taxen.
Prozedurkosten, polizeiliche und strafgerichtliche; Vereinbarung des k. k. Justiz- und Finanz-Ministeriums mit der ungarischen Hofkanzlei bezüglich derselben ..... **423**, 71.
Prüfung, politisch-praktische; der Termin zur Ablegung derselben wird verlängert — 144.
Prüfungszertifikate über die zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate unterliegen nicht der Stempelpflicht..... **430**, 85.
Pulver, Schieß-; s. Schießpulver.
— **Verschleiß-Lizenzen**; Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Erledigung der Gesuche um solche Lizenzen ..... **439**, 107.
Punzirungsamt Wien, k. k. Haupt-; Ersuchen desselben um jeweilige Mittheilung der Namen und Wohnungen der Gold- und Silberarbeiter..... — 31.

Q.

Quartiergeld städtischer Beamten; s. Beamte.

R.

Rastgewerbe; s. Gewerbe.
Rastatt; Korrespondenz dahin mit k. k. Militärs in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.

Real-Gewerbe; s. Gewerbe.
— **Schulen** der Kommune; siehe Schulen und Unterrichtsgeld.
— **Schullehrer**; an einer selbstständigen Realschule müssen mit der gesetzlichen Approbazion als Lehrer versehen sein.. — 114.
— — deren Pensionirung mit vollem Gehalte nach dreißigjähriger Dienstzeit wird vom Gemeinderathe genehmiget ..... — 148.
Rechnungs-Abschluß der Kommune; siehe Kommunal-Vermögen.
Registrirung von Gewerbsmarken; s. gewerbliche Marken.
Reichenberg-Pardubitzer Eisenbahn-Gesellschaft; s. Eisenbahn-Gesellschaft.
Reichs-Gesetzblatt; das Redactions-Bureau desselben wurde vom Staatsministerium übernommen ..... — 133.
Reichsraths-Abgeordnete; Bestimmungen über die Beurlaubung der hiezu gewählten Mitglieder des Lehrstandes .....**402**, 23.
Reinigung der Fenster; s. Fenster.
Reise-Urkunden; s. Paßwesen.
Rekurse, in Straffällen nach der Gewerbeordnung; s. Gewerbeordnung.
Rekurstabellen, Steuer-; s. Steuer-Rekurstabellen.
Requisizionen in Straf- und Zivilrechtssachen und wegen Zustellung von Taxnoten; Uebereinkommen zwischen Oesterreich u. Sachsen über die gegenseitige kostenfreie Erledigung derselben ..... — 6.
Reservekarten, Militär-; s. Militär-Reservekarten.
Riemer; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Rinderpest; Schafe sind aus Rinderställen, wo dieselbe ausgebrochen ist, zu entfernen **416**, 55.
Rittinger'scher Spiritus-Meßapparat; siehe Maße und Gewichte.
Rüstungssorten; s. militär-ärarische Objekte.
Rüstzeug der Pferde; Reinigung desselben bei ansteckenden Krankheiten; s. Sanitäts-Polizei.

S.

Sachsen, Königreich; Anordnung der kostenfreien Erledigung der Requisizionen in Straf- und Zivilrechtssachen und der Finanzbehörden wegen Zustellung von Taxnoten .... — 6.
Salzburg, Beginn der Wirksamkeit der Steuer-Direkzion daselbst..... — 49.
Sammet-Erzeuger; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Sanitäts-Polizei; Abänderung des §. 33 der Belehrung über die Vieh- und Fleischbeschau in Betreff der Behandlung des Fleisches und Fettes finniger Schweine **393**, 10.
— — Abänderung des §. 72 des Thierseuchen-Unterrichtes, betreffend die Reinigung der Beschirrung des Sattel- und Rüstzeuges der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde.....**400**, 21.
— — Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungs-Ansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Zivilärzte.... ..... — 44.
Sanitäts-Polizei, das Verbot von Geheimmitteln gilt auch von solchen, welche gegen Thierkrankheiten wirksam sein sollen... — 74.
— — Verbot des Verkaufes des Shaylorschen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des M. Dimitrievits, ferner des Chromatique parisienne von Weber in Graz ..... — 72.
— — Ermächtigung der k. Statthalterei in Ofen zur Ausstellung von Leichenpässen für das Ausland .. .. — 68.
— — Festsetzung der Traggebühren in das Krankenhaus zu Sechshaus für mehrere Polizeibezirke..... — 66.
— — Ueberprüfung der Land-Apotheker-Lehrlinge; s. Apotheker-Lehrlinge.
— — Mittheilung des bei der Einfuhr von Medikamenten in Spanien zu beobachtenden Vorganges ..... — 90.
— — Unzulässigkeit der Verwendung unverzinnter Kupfergeschirre durch die Zuckerbäcker..... — 90.
— — Begünstigung der Militärpatrone der Chirurgie bezüglich der Zulassung zur Zivilpraxis.....**417**, 55.
— — Zulässigkeit der Einrichtung eines im ersten Stocke gelegenen Zimmers als chirurgische Offizin von Seite der Wundärzte ..... — 56.
— — Beschränkung des Verkaufes von Laugeneſſenz und Aetzlaugen.....**431**, 85.
— — Entfernung der Schafe aus Rinderställen, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.....**416**, 55.
— — Verbot des Verkaufes des Haarfärbemittels von Franz Schmidt in Innsbruck ..... — 74.
— — s. auch Leichenpässe und Leichentransport.
Sanitätspolizeiliche Aduktion; Vorschrift in Betreff der im k. k. Wiedner Krankenhause Verstorbenen .....**457**, 147.
Sardinische Staatsangehörige, Krankenhaus-Verpflegskosten für dieselben; siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.
Sattelzeug der Pferde; Reinigung desselben bei ansteckenden Krankheiten; s. Sanitäts-Polizei.
Sattler; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Satzung; s. Gebäcksatzung.
Sauerkräutler; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Schankgewerbe; spezielle Entscheidungen darüber, daß die Lokalverhältnisse, die Unterlassung der Namhaftmachung eines Betriebslokales und die Vermehrung der polizeilichen Ueberwachung im Allgemeinen der Verleihung derselben in Wien nicht hinderlich sind..... — 48.
Schießpulver-Verschleiß in Wien; Regelung desselben.....**387**, 1.
Schifffahrt; Kompetenz zur Errichtung von Ueberfuhren..... — 84.
Schilde, Gewerbs-; mit der Bezeichnung „zur Kaiserin Mutter" sind unzulässig, und Gesuche um die Genehmigung zu Schildführungen ähnlicher Art an das k. k. Oberstthofmeisteramt zu leiten ..... — 77.
Schlesien; Steuer-Direkzion daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.

Schlesien, Landesbehörde daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
— Krankenhäuser daselbst; s. Krankenhäuser.
Schmidt, Franz, in Innsbruck; dessen Haarfärbemittel; s. Sanitäts-Polizei.
Schneefall; Reinigung der Trottoirs bei demselben; s. Straßenreinigung.
Schnittzeichnen; s. Unterricht.
Schostal Leop.; Erweiterung der Anwendbarkeit der von ihm erzeugten Dachsteinpappe — 64.
Schottenfeld, Begränzung der dortigen Pfarre; s. Pfarrbegränzung.
Schottenfelder Hofwasserleitung, k. k.; Bauten in der Nähe derselben; s. Bauten.
Schotter, Gebirgsschlögel-; Zulässigkeit der Verwendung einer anderen Schottergattung statt desselben ..... — 90.
Schreibgebühren; s. Taxen.
Schub; die das Oekonomische, die Geldgebarung und Verrechnung betreffenden Eingaben sind an den n. ö. Landesausschuß zu richten ..... **405**, 27.
— neue Bestimmungen über das Schubgeschäft ..... **438**, 100.
— **Verordnung** des n. öst. Landesausschusses, das Schub-Oekonomikum betreffend ..... **442**, 115.
Schulbau, die Einholung der Wünsche des betreffenden Bezirks-Ausschusses wird angeordnet ..... — 129.
Schuldverschreibungen als Dienstkauzionen; s. Kauzionen.
Schulen; Bestimmungen über die Beurlaubung der zu Landtags- oder Reichsraths-Abgeordneten gewählten Mitglieder des Lehrstandes ..... **402**, 23.
— Anempfehlung von in den ungarischen Ländern verfügbar gewordenen Lehrern der Volks- u. Mittelschulen.. — 41.
— Bestellung von Zeichnungs-Inspektoren an den Wiederholungsschulen und Instrukzion für dieselben ..... — 74.
— **Real-**, der Kommune; Verlust der Befreiung vom Unterrichtsgelde an denselben — 74.
— Instrukzion der städtischen Deputazionen für die Kommunal-Realschulen Wien's — 104.
— Regelung der Pensionsansprüche des aus öffentlichen Fonden besoldeten Lehrerpersonales an Realschulen, technischen Instituten, und der Handels- und nautischen Akademie in Triest ..... **440**, 107.
— Bestimmungen über die Zeit der Aufnahme von Schülern in die unterste Volksklasse ..... — 108.
— den Oberlehrern der Turnschulen für Reinigung und Beheizung des Turnlokales ein jährliches Pauschale bewilliget — 119.
— Durchführung des Gewerbegesetzes in Betreff des Schulbesuches der Lehrlinge **452**, 136.
Schulhäuser; Programm für den Bau neuer Schulhäuser und die Gewinnung von Grundstücken für dieselben ..... — 118.
Schullehrer, Volks-; auf die Pensionirung derselben wird vor erfolgter Regelung ihres Verhältnisses zur Kommune nicht eingegangen ..... — 64.
— mit Ausnahme der dirigirenden Lehrer sind künftig alle Volksschullehrer mit dem Titel Lehrer zu bezeichnen ..... — 110.
Schulprüfungen; Intervenirung der Mitglieder der Schulsekzion bei denselben . — 128.
Schulstunden; nachmittägige Dauer derselben — 123.
Schweine, finnige; s. Sanitäts-Polizei.
Sechshaus; Krankenhaus daselbst; s. Krankenhaus.
Seidenzeug-Erzeuger; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Seuchen; s. Sanitäts-Polizei.
Shaylor's Haarfärbemittel; s. Sanitäts-Polizei.
Sicherheitsmaßregeln gegen die Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel ..... — 11.
Silberarbeiter; Ersuchen des Wiener Haupt-Punzirungs-Amtes um jeweilige Mittheilung der Namen und Wohnungen derselben ..... — 31.
Silberdrahtzieher, Silberplättner und **Silberspinner**; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Sistemal-Stempel-Revisionen bei Behörden und Aemtern; Vorgang hiebei ..... — 2.
Skontrirung; Vorschrift über die Vornahme derselben bei den städt. Kassen ..... — 133
Sonn- und **Feiertage**, Gastwirthe dürfen an denselben von 11 Uhr Vormittags an Gäste an den auf der Straße aufgestellten Tischen bewirthen ..... — 52.
Spanien; Mittheilung des, bei der Einfuhr von Medikamenten daselbst zu beobachtenden Vorganges ..... — 90.
Spängler; s. Gew.-Genossenschaften.
Sperrstunde; Abänderung der bisherigen Sperrstunde für Surrogatkaffeeschänken und Aufrechthaltung derselben für Branntweinschänken und Kaffeehäuser ..... — 70.
Spiritus-Meßapparat; s. Maße und Gewichte.
Spital zu Sechshaus; s. Krankenhaus.
Spitäler; s. Nothspitäler.
Staats-Aerar; Verbot des Verkaufes und Ankaufes militärischer Monturs- und Rüstungssorten ..... **395**, 17.
— — Erneuerung der Anordnung einer sorgfältigen und beschleunigten Geschäftsführung bei Einhebung und Abfuhr von Steuern und anderer Forderungen desselben ..... **435**, 93.
— — Anordnung einer sorgfältigen und beschleunigten Geschäftsführung bei Einbringung sämmtlicher Aktivposten desselben ..... **422**, 68.
— — Weisungen d. Finanzbehörden wegen energischer Behandlung aller Aktiv-Rückstände und Forderungen desselben .... — 123.
Staatsbaudienst; s. Baudienst.
Staatsdiener; s. Gebührenbehandlung.
Staatsministerium; s. Statistik.
Stadtarmenärzte und **Stadtarmen-Wundärzte**; Remunerazionen für dieselben.. — 113.
Stadtbauamt; s. Bauamt.
Stadtbauten; s. Bauten.
Stadterweiterungsfond; Bestimmung rücksichtlich der Bürgerlasten-Reluizionstaxe in Betreff von Gründen desselben .... — 83.
Statistik; sorgfältige Verfassung und rechtzeitige Lieferung der statistischen Ausweise **446**, 125.

Statistisches Bureau; definitive Erklärung desselben als Nebenamt, und Systemisirung der Bezüge des Bureauleiters... — 149.
St. Augustin, Pfarre; Zuweisung der Stola von den Neubauten am Glacis an dieselbe..... — 97.
Städtische Arbeiten; s. Arbeiten.
— **Lieferungen**; s. Arbeiten und Lieferungen.
Steinkohlenhändler; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Steinpappe; s. Dachsteinpappe.
Stempelbehandlung der Prüfungszertifikate über Branntwein-Meßapparate .....**430**, 85.
Stempel, Eingaben-; spezielle Entscheidung über denselben bezüglich der Anzeige einer Witwe, das konzessionirte Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortbetreiben zu wollen..... — 97.
Stempelgebühr; Feststellung derselben für die bezüglich der Aufnahme minderjähriger Lehrlinge geschlossenen Verträge und für die Aufgedingscheine..... — 25.
— Pächter von Gewerben sind von der Stemgebühr pr. 6 fl. freizulassen ..... — 16.
— Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung sind frei von derselben .... — 48.
— Zeugnisse, welche von den Eigenthümern der um Zuchtprämien konkurrirenden Stuten bezüglich ihres Eigenthumsrechtes beigebracht werden, sind frei von derselben ..... — 12.
— Erläuterung über die Verpflichtung der Parteien-Vertreter zur Annahme der Zahlungs-Aufträge hierüber ..... — 41.
— für mehrere gleichartige Gewerbs-Unternehmungen ist nur Einmal zu entrichten — 117
Stempel und **Gebühren** für Gewerbsanmeldungen und Gewerbskonzessionsgesuche; Berichtigung der dieselben betreffenden Verordnung vom 27. November 1860 R. G. B. Nr. 265 ..... — 88.
Stempelpflichtige Amtsdruckſorten; siehe Amtsdruckſorten.
Stempel-Revision bei Behörden und Aemtern; Vorgang hiebei..... — 2.
Steuer-Amt, städtisches; Aenderungen in der Manipulation dieses Amtes ..... — 43.
Steuer-Angelegenheiten, Geldstrafen hinsichtlich derselben; s. Strafen.
— **Exekuzion**; Sistirung derselben in Ansehung der von der Ueberschwemmung betroffenen Bewohner mehrerer Stadtbezirke und Ermächtigung der k.k. Steuer-Administrazion zur Bewilligung ausnahmsweiser längerer Zahlungsfristen für dieselben..... — 69.
— **Exekutoren**; Bestimmung des Taggeldes für dieselben, während ihrer Verwendung als provisorische Steuerkommissäre..... — 73.
Steuerfreiheit der Bauten; s. auch Gemeinde-Abgaben-Freiheit.
Steuern, direkte; Bestimmungen rücksichtlich der Besteuerung des Jagdrecht-Ertrages **404**, 24.
Steuern, Erinnerung an die Verordnung, wornach die Anträge auf Nachsicht von Erwerb- oder Einkommensteuer-Resten von höchstens 10 fl. 50 kr. oder 3 fl. 50 kr. nicht in die Rekurs-, sondern in die Nachsichts-Tabelle aufzunehmen sind.... **408**, 29.
— — den Abschreibungs-Anträgen für Rückstände aus früheren Jahren sind die bezüglichen Pfändungs-Relazionen beizuschließen..... — 32.
— — Informazion über den Vorgang bei der Steuer-Eintreibung in den Fällen des Konkurs- oder Vergleichs-Verfahrens oder einer gerichtlichen Pfändung der bereits steuerämtlich gepfändeten Objekte..**411**, 33.
— — Erläuterung über die Zulässigkeit von Einkommensteuer-Nachsichts-Anträgen im Wege der Nachsichtstabelle ..... — 37.
— — stille Erwerbsgesellschafter können für die aushaftenden Steuern nur mit ihrem eingelegten Gesellschaftskapitale in Anspruch genommen werden.....**412**, 39.
— — Regelung der Korrespondenz bezüglich derselben mit aktiven k. k. österr. Militärs oder deren Gattinnen in Mainz, Frankfurt oder Rastatt..... — 41.
— — Ausschreibung derselben für das V. J. 1862. Modalitäten der Bemessung und Einhebung.....**413**, 45.
— — Verpflichtung der behördlich autorisirten Privat-Techniker zur Erwerbsteuer — 73.
— — Befreiung der Eisenbahn-Unternehmungen von der Erwerbsteuer in Kronländern, wo dieselbe nicht eingeführt ist — 51.
— — Aufforderung zur thunlichsten Sparsamkeit bei Benutzung der Steuer-Bemessungs-, Abschreibungs- und Rekurstabellen ..... — 89.
— — Armuthszeugnisse, ohne gleichzeitige Nachweisung des fruchtlos durchgeführten ersten Exekuzionsgrades, begründen noch nicht den Antrag auf Abschreibung derselben ..... -- 88.
— — Enthebung des Magistrates von der Vorlegung der zwei Wochen-Rapporte über den Stand der Rückstände an denselben und über die eingehobene und abgeführte Einkommensteuer ..... — 57.
— — Ausschreibung derselben für das Jahr 1863. Modalitäten bei der Bemessung und Einhebung ..... — 95.
— — Grundsätze über die Besteuerung hier errichteter Zweig-Etablissements auswärtiger Geschäftsinhaber .....**419**, 63.
— — Anordnung einer sorgfältigen beschleunigten Geschäftsführung bei Einbringung derselben.....**422**, 68.
— — Bestimmung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Reichenberg-Pardubitzer Eisenbahn-Gesellschaft und des Bezugsrechtes der dießfälligen Steuerzuschläge ..... — 61.
— — Loszählung des Magistrates von der angeordneten Mittheilung von Auszügen aus den Gewerbsregistern bezüglich der konzessionirten, und von Juxten bezüglich der freien Gewerbe an die Steuerbemessungsbehörde ..... — 69.

Steuern, Ausscheidung des Kriegszuschlages bei der Zahlung und Verbuchung desselben von der eigentlichen Gebühr ... — 56.
— — Bei Steuerrückständen, welche der ungleichartigen Zuschläge wegen nach Semestern zu scheiden sind, ist in den periodischen Rückstands-Verzeichnissen immer der Semester, für welchen sie aushaften, beizusetzen ..... — 88.
— — Spezielle Entscheidung über die Berechtigung der Kommune Wien zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu der direkten Steuer der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ..... — 58.
— — Erneuerung der Anordnung einer sorgfältigen und beschleunigten Einbringung und Abfuhr derselben und anderer Aktivposten des Aerars ..... **435**, 93.
— — Bestimmung über die Sicherstellung der nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens in Vorschreibung gebrachten Steuern und Kommunal-Abgaben .... **437**, 99.
— — Rechtsmittel in Betreff fälliger Steuern beim Vergleichsverfahren gegenüber dem Leiter desselben ..... **441**, 111.
— — Bestimmung des Finanzgesetzes für 1863 über die Erhöhung derselben und den Vorgang bei deren Einhebung ... — 105.
— — von dem erhöhten außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern für das Jahr 1863 sind keine weiteren Zuschläge einzuheben..... ..... — 110.
— — Vorschriften wegen Verminderung der Steuerrückstände und wegen beschleunigter Durchführung der Exekuzionsgrade ..... — 129.
— — Verordnung wegen Einhebung der direkten Steuern für die 14monatliche Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864.. ..... **455**, 141.
— — Erhöhung derselben während der Monate November und December 1863 — 146.
— **Rekurstabellen**; Gewerbs- und Protokollirungstaxen betreffende Nachsichtsanträge sind nicht in dieselben aufzunehmen .... — 94.
— **Resten-Verzeichnisse**; in je eines derselben sind höchstens 50 Parteien aufzunehmen .... — 57.
— **Rückstände**; semestralweise Darstellung derselben bei Nachsichtsanträgen .... — 97.
— — Verfahren bei Anträgen auf Nachsicht der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grund legaler Armuthszeugnisse .. — 114.
— — s. Staatsärar.
— **Rückstands-Verzeichnisse**, periodische; s. Steuern.
— **Sequestrazion** ist niemals vor Berichtigung der Sequestrazions-Gebühren aufzuheben .... — 122.
— **Zahlungs-Aufträge**; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung der Parteien-Vertreter zur Annahme derselben ..... 41.
— **Zufristungs-Gesuche**; Vorgang bei der Behandlung derselben ..... — 83.
— **Zuschläge**; Ausmaß des Erwerbsteuer-Zuschlages für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im S. J. 1862 ..... — 43.

Steuer-Zuschläge; Ausmaß der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge für das V. J. 1862 ..... — 44.
— — provisorisches Ausmaß der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge für das V. J. 1863.. ..... — 96.
— — definitives Ausmaß dieser Zuschläge für 1863 .. .. — 129.
— — Ausmaß der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge für 1864..... — 146.
— Bezugsrecht derselben hinsichtlich der Reichenberg-Pardubitzer-Eisenbahn .... — 61.
— **Zuschlag**; s. Handels- und Gewerbekammer.
Stolabezug; provisorische Zuweisung desselben von den Neubauten am Glacis vom Burgthor bis zur Elisabeth- und Mondscheinbrücke. ..... — 97
— mit Rücksicht auf die neue Begränzung der Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld; s. Pfarrbegränzung.
Strafen; Aufforderung zur Hintanhaltung der Anhäufung von nicht vollstreckten, wegen einer u. derselben Unterlassung in Steuer-Angelegenheiten verhängten Geldstrafen **398**, 19.
Strafgerichtliches Verfahren; Vereinbarung des k. k. Justiz- und Finanzministeriums mit der k. ungarischen Hofkanzlei bezüglich der Kosten desselben..... **423**, 71.
Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungen; s. Uebertretungen.
Strafprozeß-Ordnung; Erinnerung an die Verordnung, nach welcher Verhaftungen von Eisenbahn-Bediensteten unverzüglich den nächsten unmittelbaren Vorgesetzten derselben anzuzeigen sind .... — 13.
Strafsachen, Requisizionen bezüglich derselben; s. Requisizionen.
Sträflinge, Verpflegskostenersätze für dieselben; s. Verpflegskostenersätze.
Straßen, öffentliche; wann Umpflasterungsarbeiten einer Offertverhandlung zu unterziehen sind . ..... — 95.
— — Entstehung derselben bei Abtheilung von Grundstücken; s. Abtheilung von Grundstücken.
— — Bestimmungen über die Beschaffenheit der Trottoirs in der innern Stadt, und über die Beitragsleistung zur Pflasterung von Straßen, in denen wegen ihrer Enge ein Trottoir nicht gelegt werden kann .... — 105.
— — s. Landes-Ausschuß.
— **Bau**; Bestimmung der Normalbreite der Trottoirs bei Neubauten in den Vorstädten .... — 70.
— **Bespritzung**; Zeitbestimmung der Verhandlung zur Sicherstellung derselben . — 62.
— **Konkurrenz-Fonde**; Aufrechthaltung der bisherigen Verwaltung derselben... **405**, 27.
— **Polizei**; Aufstellung von Tischen auf der Straße zur Bewirthung von Gästen an Sonn- und Feiertagen .... — 52.
— — Gemeinderathsbeschluß, nach welchem anstatt des Gebirgsschlögelschotters in einzelnen Fällen auch Donauschotter oder eine andere Schottergattung verwendet werden kann..... ..... — 90.

Straßen-Reinigung; Kundmachung in Betreff der Reinigung, Aufeisung u. Bestreuung der Gehwege bei Schneefällen o. Glatteis **433**, 92.
— — Sicherstellung des Fuhrwerkes für dieselbe ..... — 128.
St. Ulrich; Begränzung der dortigen Pfarre; s. Pfarrbegränzung.
Stumpe-Holdmann'scher Spiritus-Meßapparat; s. Maße und Gewichte.
Stuten, um Zuchtprämien konkurrirende; Stempelfreiheit von Zeugnissen bezüglich derselben; s. Stempelgebühr.
Subarrendatoren militär-ärarischer Objekte; s. militär-ärarische Objekte.
Szolnok, Mittel-, Komitat; s. Verwaltungs-Organismus.

T.

Tabakfabriken, k. k.; Krankenhaus-Verpflegskosten für die Arbeiter derselben; siehe Krankenhaus-Verpflegskosten ..... — 15.
— **Verschleißhütten**; s. Hütten.
Tafelwaagen; s. Maaße und Gewichte.
Taglia für die Einbringung eines Rekrutirungs-Flüchtlings; s. Militär-Rekrutirungs-Flüchtling
Taglöhnungen; Festsetzung der Controlirung derselben durch die Bezirksausschüsse... — 145.
Tanz-Musiken, außer der Faschingszeit, Lizenztaxen für dieselben; s. Taxen.
Tapeten-Erzeugrr; deren Einreihung in eine Genossenschaft; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Tarife; s. Preisverzeichnisse.
Tarirwaagen; s. Maße u. Gewichte.
Taschner; s. Gew.-Genossenschaften.
Taxe, Gewerbe-; Pächter von Gewerben sind von derselben freizulassen ..... — 16.
Taxen; gesetzliche Begründung der Todtengräber- und Leichenbeschreib-Taxen für Militärs, welche in einem eigenen Sarge und mit Kondukt bestattet werden .... — 16.
— spezielle Entscheidung bezüglich des Rechtes der Kommune Wien zur Einhebung von Schreib-, Zustellungs- und Kanzlei-Gebühren für die Besorgung der politischen Amtspflege ... . — 14.
— **Handelsagenzie-**, sind von der k. k. Bezirks- u. Sammlungs-Kasse in Wien nur gegen vom Magistrate vidirte Erlagsscheine in Empfang zu nehmen... — 52.
— **Lizenz-**, für Tanzmusiken außer der Faschingszeit haben auch ferner in den Sicherheitsfond zu fließen und können nicht an den Armenfond abgetreten werden — 61.
— Erhöhung der bei der k. k. n. ö. Findelanstalt bestehenden Aufnahmstaxen — 104.
— s. auch Bürgerlasten-Reluizionstaxen.
— **Zahlungs-Aufträge**; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung der Parteien-Vertreter zur Annahme derselben..... — 41.
Taxkommissäre; Gehaltsverbesserung für dieselben. .... — 150.
Taxnoten, Requisizionen wegen Zustellung derselben; s. Requisizionen.
— s. auch Gebühren.
Techniker, Privat-; Einführung von behördlich autorisirten Privat-Technikern .... — 52.
— — unterliegen der Erwerbsteuer..... — 73.
Technische Institute; s. Schulen.
Telegraf; derselbe ist von den Behörden nur bei wahrer Dienstdringlichkeit und unter Anwendung möglichst weniger Worte zu benützen und die unentgeltliche Beförderung von Privat-Telegrammen strenge zu vermeiden ..... — 74.
Teschen; Ermächtigung des Bürgermeisteramtes daselbst zur selbständigen Ausstellung von Heimatscheinen .... — 37.
Thierkrankheiten; Geheimmittel gegen dieselben; s. Sanitäts-Polizei.
Thierseuche; s. Sanitäts-Polizei.
— **Unterricht**; s. Sanitäts-Polizei.
Todtengräber-Taxe; s. Taxen.
Torfhändler; s. Gew.-Genossenschaften.
Tramböden; s. Bauordnung.
Transport von Leichen; s. Leichen.
Triest, Krankenhaus-Verpflegskosten der dahin gehörigen Individuen; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
Trottoir; Reinigung und Bestreuung desselben bei Schneefällen oder Glatteis ... **433**, 92.
— bei Neubauten in den Vorstädten; Bestimmung der Normalbreite desselben.. — 70.
— in der inneren Stadt; Bestimmungen über dessen Beschaffenheit ..... — 105.
— Anbringung von Kelleröffnungen in demselben; s. Bauordnung.
Trödler-Kammerhandel; Nachweisung der Realeigenschaft desselben; s. Gewerbe.
Turnschulen; s. Schulen.

U.

Ueberfuhren; Kompetenz zur Bewilligung der Errichtung von solchen ..... — 84.
Ueberschwemmung; Sistirung der Steuer-Exekuzion bezüglich der von derselben betroffenen Steuerrückständner ..... — 69.
Uebertretungen; Verordnung in Betreff der Einhebung und Verrechnung der Verpflegskostenersätze, welche von den zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflingen zu entrichten sind..... — 47.
— Vereinbarung des k. k. Justiz- und Finanz-Ministeriums mit der k. ungarischen Hofkanzlei in Betreff der Kosten des polizeilichen und strafgerichtlichen Verfahrens .... **423**, 71.
— Zuständigkeit der Gerichte und k. k. Polizeibehörden zum Strafverfahren wegen derselben .... **432**, 86.
Umpflasterungsarbeiten; wann dieselben einer Offertverhandlung zu unterziehen sind .... — 95.
Unkosten-Ersatzbeträge in Militär-Angelegenheiten; s. Militärangelegenheiten.
Unraths-Kanäle; s. Kanäle.
Unterärzte; s. Militär-Wundärzte.
Unterricht im Weißnähen, Schnittzeichnen u. Kleidermachen; in wieferne derselbe in den Wirkungskreis der Schul- u. Gewerbs-Behörde gehört ..... — 106.

Unterrichtsgeld; Bedingungen, unter welchen Schüler der 1. Realschulklasse im 1. Semester von demselben befreit werden können — 118.
— Verlust der Befreiung von demselben an Kommunal-Realschulen ..... — 74.
Unterrichtsrath; Statut für denselben .... — 129.
Urlaub, Ertheilung desselben an Lehrer; s. Schulen.

V.

Vereine, Eisenbahn-Akzien-; Kompetenz zur Besteuerung derselben..... — 51.
Vergleichs-Verfahren; Erläuterung des §. 138 Abs. a der Gewerbeordnung mit Bezug auf das Ausgleichsverfahren ..... — 105.
— — Steuereintreibung hiebei: s. Steuern.
Verkaufs-Niederlagen; Grundsätze über die Besteuerung derselben; s. Steuern.
Verkehr, öffentlicher; s. Passage.
Vermächtnisse für Arme; s. Armenwesen.
Vermischtwaarenhändler; s. Viktualien.
Vermögens-Uebertragungen, gebührenpflichtige; Grundabtretungen zur Straßenerweiterung sind nicht als solche anzusehen — 98.
Verpflegsgebühren, Krankenhaus-; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
— — Erhöhung derselben im k. k. allg. Krankenhause, und im k. k. Wiedner Krankenhause..... — 149.
Verpflegskosten, Krankenhaus-; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
— **Ersätze**, von den zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflingen zu entrichtende; Verordnungen in Betreff der Einhebung und Berechnung derselben . — 47.
Versatzamt; s. Pfändervermittlung.
Verschleißhütten; s. Hütten.
Versorgungs-Anstalten; s. Armenwesen.
Versorgungsfond, allgemeiner; Dotazions-Vorschüsse für denselben; s. Dotazions-Vorschüsse.
— — Vorschüsse an denselben ..... — 144.
— — s. evangelische Waisen.
Versorgungsgenüsse der Polizeiwach-Individuen aus anderen Kronländern; s. Polizeiwach-Individuen.
Versteigerung städtischer Arbeiten und Lieferungen; s. Arbeiten und Lieferungen.
Verträge über die Aufnahme gewerblicher Lehrlinge; s. Gewerbe-Ordnung.
Vertreter, Parteien-; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung derselben zur Annahme von Zahlungs-Aufträgen ..... — 41.
Verwaltungs-Organismus des Staates; Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft ..... — 16.
— — — Konstituirung der Komitatsbehörden der dem Königreiche Ungarn einkorporirten Komitate Kraszna und Mittel-Szolnok und des Distriktes Kövár — 25.
— — — Reaktivirung der k. k. Landesbehörde für das Herzogthum Schlesien — 26.
— — — Regelung des Amtsverkehres in n. ö. Grundentlastungs-Angelegenheiten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Landesausschusses ..... — 40.
Verwaltungs-Organismus des Staates; Beginn der Amtswirksamkeit der Steuerdirekzionen in Salzburg, Kärnthen, Krain und Schlesien ..... — 49.
— — — Ermächtigung der k. ungarischen Statthalterei in Ofen zur Ausstellung von Leichenpässen für das Ausland ... — 68.
— — — Erläuterung über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden erster Instanz in Gewerbsangelegenheiten; s. Gewerbeordnung.
— — — Beginn der Amtswirksamkeit des k. k. Polizei-Kommissariates Döbling und Feststellung des Amtsbezirkes desselben..... — 70.
— — — Auflösung der Kreisbehörden in Böhmen ..... — 104.
Verzehrungssteuer-Zuschlag; Festsetzung desselben für gebrannte geistige Flüssigkeiten ..... — 136.
Verzichtsreserve der Gattinnen von in Verrechnung stehenden städtischen Beamten; s. Beamte.
Veterinär-Polizei; s. Sanitäts-Polizei.
Viehbeschau; s. Sanitäts-Polizei.
Viehseuchen; Geheimmittel gegen dieselben; s. Sanitäts-Polizei.
Viktualien; deren Verkauf ist Vermischtwaarenhändlern gestattet ..... — 138.
Viktualienhändler, ohne Verkaufsgewölbe; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaft.
Volksschulen; s. Schulen.
Volksschullehrer; s. Schullehrer.
Volkswirthschaft, Ministerium für; s. Verwaltungs-Organismus.
Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung sind stempelfrei ..... — 48.
Voranschlag der Kommune; Regelung des Verfahrens zur Erwirkung von Ergänzungs-Krediten zu den einzelnen Posizionen desselben ..... — 42.
— der Kommune Wien für 1864 hat 14 Monate zu umfassen ..... — 114.
— **der Kommune**; s. Kommunal-Vermögen.
Vormerkbücher zur Evidenzhaltung der verkäuflichen, nicht radizirten Gewerbe; s. Gewerbe-Vormerkbücher.
Vorschüsse, von der pr. österr. Nationalbank der Kommune gegebene; s. Nationalbank.
— **Besoldungs-**; s. Besoldungs-Vorschüsse.
— **Dotazions-**; s. Dotazions-Vorschüsse.
Vorspannswesen; die das Oekonomische, die Geldgebarung und die Verrechnung betreffenden Eingaben sind an den n. ö. Landesausschuß zu richten .... **405** 27.

W.

Waagen; s. Maße und Gewichte.
Wachterhäuser, Eisenbahn; s. Eisenbahn.
Wahlrecht; Vollmachten zur Ausübung desselben; s. Vollmachten.
Waisen; Einführung von Prämien für vorschriftsmäßige Verpflegung derselben... — 88.

Wanderbücher, ausländische; Vorschrift über die Behandlung derselben als Reise- und Legitimations-Urkunden im Inland....**399**, 19.
Wasserbezug aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung; s. Wasserleitung.
Wasserleitung, Kaiser Ferdinands-; Bestimmung des Einheitspreises für jeden täglich abzugebenden Eimer bei Berechnung der Annuitäten für die Erwerbung des Wasser-Bezugsrechtes aus derselben — 62.
— — — Bestimmung der Zinsen des Wasserkaufs-Capitales bei Ausmittlung der Wasserkaufsannuitäten zur Erlangung des bleibenden Bezugsrechtes von Wasser aus derselben..... — 62.
Weber; s. Gewerbs-Genossenschaften.
— in Graz; dessen haarfärbendes „Chromatique parisienne;" s. Sanitäts-Polizei.
Weiber-Verzichtsreserve; s. Verzichtsreserve.
Wien, Handels-Chemiker daselbst; s. Handels-Chemiker.
Wiener Baukommission; s. Bauten.
— **Gemeinde**; s. Gemeinde.
— **Polizei-Rayon**; s. Polizei-Rayon.
— **Zeitung**; Vereinfachung der in das Amtsblatt derselben aufzunehmenden Ausschreibungen erledigter Dienstposten.**390**, 3.
Wildbadgastein; Bedingungen der Aufnahme in das Armen-Badspital daselbst.....**427**, 80.
Winkelagenten; Anordnung einer strengen unnachsichtlichen Strafamtshandlung gegen dieselben..... — 83.
Wochen-Rapporte über den Stand der Steuerrückstände; s. Steuern.
Wundärzte; Berechtigung derselben zur Eröffnung einer chirurgischen Offizin im ersten Stocke..... — 56.
Wuthverdächtige Thiere; Remunerazion für Untersuchung derselben..... — 144.

Z.

Zahlungs-Aufträge; Erläuterung bezüglich der Verpflichtung der Parteien-Vertreter zur Annahme derselben..... — 41.
Zeichnungs-Inspektoren; Bestellung von solchen an den Wiederholungsschulen und Instrukzion für dieselben..... — 74.
Zentral-Kommission, k. k., zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale; s. Baudenkmale.
Zertifikate; s. Zeugnisse.
Zeugnisse, welche zur Kauzionsnachsichts-Bewerbung von den Subarrendatoren militär-ärarischer Objekte über ihre Unternehmungsfähigkeit und Solidität erhoben werden; Aufforderung zur gewissenhaften Ausfertigung und Bestätigung derselben — 20.
— ärztliche, als Belege der Gesuche städtischer Beamten um Gehalts-Vorschüsse und Aushilfen bedürfen der Ausfertigung oder Bestätigung von Seite des Stadtphysikus..... — 26.
Zillenräumer, ärarische; Instrukzion und Gebührentarif für die im Donaukanal aufgestellten..... — 58.
Zimentirung von Werksvorrichtungen in Bierbrauereien; Competenz hierzu.....**444**, 116.
s. auch Maße und Gewichte.
Zimmermaler; Bewilligung einer Genossenschaft derselben..... — 32.
Zinsen von im Oberkammeramte depositirten Obligationen; s. Oberkammeramt.
Zinshäuser, städtische; Verzeichnung der Reparaturskosten..... — 145.
Zivil-Aerzte; s. Sanitäts-Polizei.
Diensteesstellen: Anordnung bei unverzüglichen Veranlassung der Patentalgehalts-Einstellung bei Verleihung derselben an Patental-Invaliden..... — 11.
— — Berichtigung der Verordnung über die Vorlage der übermittelten Qualifikazions-Eingaben bei definitiver Verleihung derselben an Militär-Aspiranten — 12.
— — für Militär-Personen reservirte; die zum Belege von Qualifikazions-Eingaben nicht erforderlichen Dokumente sind den Aspiranten gleich auf kurzem Wege wieder zurückzustellen..... — 50.
— — bei Besetzung derselben ist, insoferne keine disponiblen Amtsdiener unterzubringen sind, vorzugsweise auf aktiv dienende Unteroffiziere und Mannschaft Bedacht zu nehmen..... — 78.
— — Thunlichste Berücksichtigung von Militär-Aspiranten bei Besetzung derselben, wenn sich eine solche mit dem Interesse der Wiederanstellung disponibler Amtsdiener nur immer vereinbaren läßt.... — 72.
— — für Militärpersonen reservirte; Anordnung, daß die Anzeigen über die Besetzung derselben auf die vierteljährigen Nachweisungen und bloß definitiven Verleihungen zu beschränken sind..... — 54.
— — Erinnerung an die Vorschrift, daß falls solche an Patental-Invaliden verliehen werden, den betreffenden Militärbehörden hiervon die Mittheilung zu machen sei..... — 84.
Zivil-Ingenieure; s. Techniker.
Zivilrechtssachen, Requisizionen bezüglich derselben; s. Requisizionen.
Zuckerbäcker; Zurückweisung des Gesuches derselben um Gestattung des Gebrauches unverzinnter Kupfergeschirre zum Zuckerschmelzen und zur Bereitung von Kanditen..... — 90.
Zuschläge, Steuer-; s. Steuer-Zuschläge.
Zuständigkeit, Gemeinde-; s. Gemeinde-Angehörigkeit.
Zuständigkeit bezüglich des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen; s. Uebertretungen.
Zustellungs-Gebühren; s. Taxen.
Zweig-Etablissement ausländischer Hauptunternehmungen; Erläuterungen hierüber; s. Gewerbeordnung.
— — Besteuerung derselben; s. Steuern.

Druckfehler.

Seite 20, von unten Zeile 18 soll es statt „hierortigen Erlasses“ heißen: „k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasses“.
„ 28 „ oben „ 4 „ „ „ „Schul-“ heißen: „Schub-“.
„ 33 ist in der Ueberschrift der Verordnung Nr. 411 nach dem Worte „Konkursfällen“ einzuschalten: „dann in den Fällen des Vergleichs-Verfahrens oder einer gerichtlichen Pfändung der bereits steuerämtlich gepfändeten Objekte.
„ 47, von unten Zeile 12 soll es statt „Verpflegskostenansätze“ heißen: „Verpflegskostenersätze“.
„ 51 ist der Ueberschrift der Verordnung Nr. 415 hinzuzufügen: von der Militär-Bequartierung“.
„ 1 bis einschließlich 22 des Jahrganges 1863 sollen mit 99 bis 120 numerirt sein.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 107 erschien am 28. Jänner 1861.

387.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Dezember 1860, Z. 54814, Mag. Z. 139.068,

über die Regelung des Schießpulver-Verschleißes in Wien.

Das k. k. Staats-Ministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Krieges und der Polizei zur Regelung des Schießpulver-Verschleißes in Wien mit h. Erlasse vom 24. November, Z. 35.191, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zahl der Pulververschleißer ist nach dem Bedarfe und dem Vorhandensein geeigneter Lokalitäten zu vermehren. — 2. Die Lizenz zum Pulververschleiße können darum sich meldende vertrauenswürdige Handelsleute, die sich über den Besitz eines feuersicheren Verwahrungsortes ausweisen, unter nachfolgenden weiteren Bedingungen erhalten. — 3. Dem einzelnen Verschleißer ist die Haltung eines Vorrathes von höchstens 20 Pfund Schießpulver, die verschiedenen Gattungen inbegriffen, gestattet. — 4. Jeder Verschleißer ist verpflichtet wenigstens vier verschiedene Pulver-Gattungen zu führen. — 5. Die 20 Pfund Pulver müssen, wo selbe nicht in unbewohnten, wenigstens 25 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernten Lokalitäten vollkommen gesichert untergebracht sind, in einem sehr geräumigen Lokale deponirt werden, um im Falle einer Explosion die verheerende Wirkung, welche in einem kleinen Raume eintreten würde, möglichst zu mindern. — 6. Die 20 Pfund dürfen nicht auf der nämlichen Stelle vereinigt, sondern müssen an mehreren und zwar wenigstens an zwei von einander möglichst entfernten Orten des Lokales aufbewahrt werden. — 7. Das Pulver ist in Abtheilungen zu höchstens zwei Pfunden und zwar in besonderen Blechbüchsen zu verwahren. Der k. k. Pulverposten am hiesigen sogenannten Neugebäude ist mit solchen Blechbüchsen versehen, welche von dem Verschleißer um einen fixirten Preis dem Aerar zu vergüten sind. — 8. Bei Abnahme von wenigstens 5 Pfund Pulver einerlei Gattung aus den ärarischen Magazinen tritt die festgesetzte Preis-Ermäßigung ein. Der Verschleißer ist verpflichtet das Pulver zu den vorgeschriebenen Verschleißpreisen an den Käufer abzugeben. — 9. Von Seite der politischen Behörden sind die Verschleißer strenge zu überwachen, daß sie den vorstehenden Bedingungen 3 bis 9 genau nachkommen, widrigenfalls ihnen das Recht zum Pulververschleiße zu entziehen ist. — 10. Der Bezug des Pulvers aus den ärarischen Magazinen kann durch Vermittlung von Geschäftsfreunden bewerkstelligt werden. (Laut Note des Landes-General-Kommando vom 19. Dez. 1860, Z. 26.493 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1861, Z. 58.831, Mag. Z. 139.038), wird übrigens derjenige

als zur Pulverfassung berechtigt angesehen, welcher nebst dem entfallenden Geldbetrage auch den Lizenzschein und das vorgeschriebene Fassungsbüchel beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 1 zur Vorlage bringt, welches gegen Empfangnahme des Geldbetrages die Anweisung auf das am Neugebäude nächst Simmering abzufassende Pulver ausfertigt und dieselbe nebst dem Lizenzschein und dem berichtigten Fassungsbüchel an den Ueberbringer ausfolgt.) — 11. Ueber das Vorhandensein des Bedarfes nach Errichtung eines Pulververschleißes, die Eignung des Bewerbers und der Lokalitäten hat die k. k. n. ö. Statthalterei nach Anhörung der Polizeibehörde und des Magistrates zu erkennen, die Ausstellung der Verschleiß-Lizenz erfolgt durch das Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 1. — 12. Die sonstigen für den Pulververschleiß bestehenden Anordnungen bleiben aufrecht.

388.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 5. Dezember 1860, Z. 7697, Mag. Z. 137.788,

in Betreff des Zeitpunktes der Bemessung der bei Gewerbs-Anmeldungen und Konzessionirungen, dann bei Firma-Protokollirungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

Man beehrt sich die nachfolgende Verordnung des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. November 1860, Z. 57.899, zur gefälligen Wissenschaft mitzutheilen:

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. November 1860, Z. 57.899 (Fin. Minist. Verordnungsblatt Nr. 59).

Nach §. 2, b) der Verordnung vom 22. April 1860, Z. 23.953 — R. G. B. Nr. 102 und §. 10 der Verordnung vom 13. Mai 1860 (R. G. Bl. Nr. 123) sind die aus Anlaß der Anmeldung von freien Gewerben, sowie des Ansuchens um Gewerbs-Konzessionen und Firma-Protokollirungen festgesetzten unmittelbaren Gebühren auf Grundlage der von der bezüglichen Unternehmung zu entrichtenden direkten Steuern, also der Erwerb- und Einkommensteuer zu bemessen.

Es wurde die Anfrage gestellt, wie sich zu benehmen ist, wenn die Fälle des §. 5 des Einkommensteuer-Patentes ausgenommen, also z. B. bei nicht sogleichem Betriebe des angemeldeten oder konzessionirten Gewerbes, die Bemessung der Einkommensteuer nicht gleichzeitig mit jener der Erwerbsteuer stattfinden kann.

Hierüber findet man zu bedeuten, daß nach der Verordnung vom 24. August 1860, Z. 46.640 (F. M. V. Bl. Nr. 44, S. 307) die Bemessung der Eingangs bezeichneten Gebühren gleichzeitig mit der Vorschreibung der Einkommensteuer stattzufinden hat, und auch in den obigen fraglichen Fällen die ganze Gebührenbemessung dem Zeitpunkte der Bemessung der Einkommensteuer aus dem Gewerbsbetriebe vorzubehalten ist.

389.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Dezember 1860, Z. 55.462, Mag. Z. 141.365,

über die Zuziehung des politischen Beistandes bei Sistemal-Stempel-Revisionen.

Aus Anlaß der in einigen Kronländern stattgefundenen Auflösung der Kreisbehörden ist das k. k. Staats-Ministerium zu Folge h. Erlasses vom 29. November v. J., Z. 4145, mit dem

Finanz- und dem Justiz-Ministerium übereingekommen, in den, mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1854, Z. 32.222 (Statth. Verordn. vom 20. Februar 1854, Z. 4921), bekannt gegebenen Modalitäten über die Zuziehung des politischen Beistandes bei Sistemal-Stempel-Revisionen für die Zukunft die Abänderung eintreten zu lassen, daß die Finanz-Bezirks-Direkzionen, wenn die Stempel-Revision bei nicht l. f. Behörden und Aemtern stattzufinden hat, sich statt wie bisher an den Kreisvorsteher, lediglich an den Vorstand des bezüglichen Bezirksamtes zu wenden haben.

Soll aber die Revision bei landesfürstlichen Behörden und Aemtern, so wie auch bei Magistraten, welchen die politische Amtsführung übertragen ist, stattfinden, so hat jede Assistenz Seitens der politischen Behörden zu entfallen, und es ist der zur Vornahme solcher Revisionen beorderte Finanzbeamte von seinem Vorstande nur an den Vorstand der zu revidirenden Behörden und Aemter anzuweisen, welch letzterer ohne weiters die zur Vollziehung der Revision erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

390.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Dezember 1860, Z. 56.454, Mag. Z. 143.667,

über Vereinfachungen der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Ausschreibungen erledigter Dienstposten.

Zum Zwecke von Vereinfachungen der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Ausschreibungen erledigter Dienstposten ist das k. k. Staats-Ministerium zu Folge h. Erlasses vom 5. Dezember 1860, Z. 4287, mit dem k. k. Polizei-Ministerium übereingekommen, daß bei der zweiten und dritten Kundmachung solcher Ausschreibungen statt der laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1859, Z. 11.786 (Statth. Verordn. vom 16. Jänner 1859, Z. 1234, s. Verordn. Bl. Nr. 82 S. 99), angeordneten tabellarischen Form nur eine kurze Beziehung auf die erste Kundmachung stattzufinden hätte, welche auch den Betrag des Jahresgehaltes und sofern mit der erledigten Stelle noch weitere Bezüge verbunden sind, auch diese andeutungsweise, d. i. nicht beziffert, zu enthalten haben wird.

Ferner werden auch bei der ersten Kundmachung solcher Ausschreibungen erledigter Dienstplätze die bei jeder Bewerbung nothwendigen allgemeinen Erfordernisse als bekannt wegzulassen und nur die bei bestimmten Dienstposten vorkommenden besonderen Nachweisungen namhaft zu machen sein.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Redakzion des Amtsblattes der Wiener Zeitung ermächtiget wird, Ausschreibungen erledigter Dienstposten, welche nicht in dieser Form einlangen, unter eigener Verantwortlichkeit entsprechend abzukürzen, wobei derselben zur Pflicht gemacht wird, derlei ihr überlassene Abkürzungen nur in Fällen, wo sie sich wirklich als zulässig darstellen und in der Art vorzunehmen, daß hiedurch der Verständlichkeit der Kundmachung kein Abbruch geschieht.

Anhang.

Mittels Dekretes des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. September 1860, Z. 29.845, wurde einverständlich mit dem k. k. Armee-Oberkommando in Folge a. h. Genehmigung

*

vom 21. Sept. 1860 angeordnet, daß die Arbeiten für die Heeresergänzung des Jahres 1861 längstens bis Ende Dezember 1860 zu vollenden sind. Das Kontingent für Niederösterreich beträgt 3582 Mann. Die Verzeichnung, Losung und Berufung der Stellungspflichtigen zum Assentplatze hat sich nur auf die ersten drei Altersklassen (nämlich die in den Jahren 1840-1839 und 1838 Gebornen) zu beschränken.

Was an Drucksorten erforderlich ist, hat der Magistrat unmittelbar bei der Direkzion der Hilfsämter der Statthalterei anzusprechen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1860, Z. 44.053, Mag. Z. 104.481.)

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 6. Okt. 1860 (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1860, Z. 46.431) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erleichterung für die Bevölkerung und zur Geschäfts-Abkürzung für die Behörden, bei der Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861: 1. das im §. 13 des H. E. Gesetzes unter den Bedingungen für die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer bestimmte Alter des Vaters oder Großvaters eines zu Befreienden von 70 auf 60 Jahre, und das Alter eines hiebei außer Betracht kommenden Bruders von 15 auf 18 Jahre abgeändert werde; 2. daß die im §. 21 jenes Gesetzes enthaltenen Befreiungen unter den dort festgesetzten Bedingungen auch bei dem Besitze von theilbaren Grundwirthschaften zugestanden werden dürfen, wenn solche Grundwirthschaften zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; 3. daß die Losung von der Stellung getrennt werden dürfe (§§. 29 u. 34.).

Ferner hat das h. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Armee-Oberkommando zu dem angedeuteten Zwecke rücksichtlich der Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum H. E. Gesetze folgende Erleichterungen zugestanden: a) zum §. 12, daß als offenkundig untauglich auch schon die nur 56 Zoll Wiener Maß Messenden erklärt werden dürfen; b) zum §. 23, daß Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten, welche für Oesterreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, gegen Erfüllung der dießfalls für die im Inlande Studirenden vorgeschriebenen Bedingungen befreit werden können; c) zum §. 37, daß die gemischten Befreiungs-Kommissionen ermächtiget werden, sowohl diejenigen, welche das Minimalmaß nicht haben, als auch Jene auszuscheiden, welche Körper-Gebrechen an sich tragen, die auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können (Beilage C zum A. Unterrichte für die ärztliche Untersuchung der vor die Stellungs-Kommission Vorgeführten.

Diese Erweiterung der Wirksamkeit der gemischten Befreiungs-Kommissionen hat jedoch nur bei solchen Stellungspflichtigen Anwendung zu finden, welche ohnehin schon aus anderen Ursachen vor dieser Kommission zu erscheinen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1860, Z. 46.431, Mag. Z. 112.800.)

In Folge Auftrages des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1860, Z. 31.310, ist an die Bezirksämter und den Magistrat die Belehrung ergangen, daß mit Hinblick auf die im R. G. B. von 1860, Nr. 158 kundgemachten Nachtrags-Bestimmungen zu der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere, sowie über die mit dem Statthalterei-Dekrete vom 27. August d. J., Z. 37.311 (s. Verordnungsblatt S. 242), hinausgegebenen Aenderungen an der

dießfälligen Instrukzion die Bezirksbehörde, rücksichtlich der Magistrat, berechtigt ist, jede Befreiung gegen Taxerlag selbst auszusprechen, sofern die in diesen beiden Vorschriften enthaltenen Bestimmungen beobachtet wurden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1860, Z. 47.590, Mag. Z. 114.720.)

Mit der Verordnung des Armee-Ober-Kommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 1860, R. G. B. Nr. 224, wurde die Militärdienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1861 in dem Betrage von 1200 fl. ö. W. festgestellt.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Armee-Ober-Kommando über die Frage, ob die im §. 45 des H. E. G. für die Einbringung eines Rekrutirungs-Flüchtlings festgesetzte Taglia pr. 24 fl. auch von der Gendarmerie angesprochen werden könne, zu entscheiden befunden, daß der Gendarmerie in diesen Fällen mit Hinblick auf den §. 92 des organischen Gesetzes vom Jahre 1850 nur die Taglia von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. gebühre.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1860, Z. 48.285, Mag. Z. 120.085.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut A. h. Entschließung vom 19. Oktober 1860 (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1860, Z. 32.560), aus Gnade zu gestatten geruht, daß die Studirenden der Kategorie des §. 20 lit. b) des H. E. G. auch bei der Rekrutirung für das Jahr 1861 von der Nachweisung der abgelegten Kolloquien dispensirt werden, und daß deren Militärbefreiung nach der Verordnung der Ministerien des Innern und des Unterrichtes vom 6. November 1851, Z. 23.901, beurtheilt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei v. 23. Oktober 1860, Z. 48.761, Mag. Z. 118.102.)

Den vor die Ueberprüfungs-Kommission gewiesenen Stellungspflichtigen sind verläßliche Begleiter, welche die Identität derselben zu bestätigen und den Auszug aus der Stellungsliste in drei Ausfertigungen mitzubringen haben, beizugeben.

Ueber die bei der Ueberprüfung tauglich erkannten Stellungspflichtigen wird dem Begleiter der Befund sogleich bekannt gegeben werden, worauf die Assentirung dieser Stellungspflichtigen durch das hiesige Ergänzungsbezirks Kommando zu geschehen hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. November 1860, Z. 49.640, Mag. Z. 121.454.)

Aus Anlaß mehrerer bei der letzten Heeresergänzung vorgekommenen Anstände wurden in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Okt. 1860, Z. 33.265, die politischen Stellungsbehörden aufmerksam gemacht, daß nach §§. 34 und 42 lit. e) H. E. G. und §. 74 A. U. aus dem Titel als Nachmann eine Militärentlassung Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verweigert werde, falls nicht der Entlaßwerber nach §. 63, Z. 1, A. U. in der Stellungsliste als Nachmann, und Jener, für welchen er als solcher eingereiht wurde, ebendort als gewidmet bezeichnet worden ist.

Bei der Stellung ist es daher wohl zu beachten, daß Abwesende, deren Stellung nach der Ansicht des Bezirksvorstehers binnen 4 Monaten erwartet werden kann, stets als gewidmet, sowie daß eben so viele mit Nachmann bezeichnet werden.

Es geht auch nicht an, daß, wie es zur vermeintlichen Schonung höherer Altersklassen geschehen, die Stellung vor gänzlicher Aufbringung des Kontingents in der Er-

wartung abgebrochen werde, dasselbe durch rückkehrende Abwesende oder durch die bei der Ueberprüfungs-Kommission als tauglich Erkannten in Kürze ergänzen zu können. Weil nämlich in einem solchen Falle nach dem Schlußsatze des §. 74 A. U. die Bezeichnung von Nachmännern gar nicht stattfinden kann, so wurde selbst die Entlassung Jener verweigert, welche aus den erwähnten Kategorien über das Kontingent abgestellt worden waren.

Jener Vorgang wäre zudem um so weniger gerechtfertigt, als nur für Abwesende Nachmänner zu stellen sind, nicht aber für die zur Ueberprüfung Gewiesenen und in ein Militärspital zur Erprobung oder Heilung Abgegebenen, bei denen nach §. 63, Z. 3, A. U. dieß in der Stellungsliste Rubrik 18 anzumerken und der Ersatz nach §. 72 A. U. aus den überzählig Entlassenen zu nehmen ist.

Zur Beschleunigung und Kostenersparung soll die Stellungsbehörde unter Mitgabe der dreifachen Widmungsliste die von der Ueberprüfungs-Kommission tauglich Erkannten sogleich der alldort fungirenden Stellungs-Kommission zur Assentirung vorführen lassen.

Schließlich wird an die Ministerial-Eröffnung vom 8. Jänner 1860, Z. 95, zur genauesten Beachtung erinnert, wonach auf das Kontingent der Stellung pro 1861 Alle, welche seit der letzten Heeresergänzung die Militärdienst-Befreiungstaxe erlegt haben, gut zu rechnen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. November 1860, Z. 49.981, Mag. Z. 121.453.)

Das h. k. k. Armee-Ober-Kommando hat im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern laut des im Armee-Verordnungsblatte kundgemachten Zirkular-Erlasses vom 7. Oktober 1860, Z. 6061, Abth. 2, den §. 12 der im R. G. Bl. Nr. 206, und L. G. Bl. Nr. 372 vom Jahre 1852 verlautbarten Instruktion dahin abgeändert, daß künftig die Reservekarten, und ebenso auch die Militär-Abschiede für die damit zu betheilende Mannschaft von den Ergänzungsbezirks-Kommanden nicht mehr im Wege der Kreisbehörden, sondern direkte an die betreffenden Bezirksämter und an die einer Bezirksbehörde nicht unterstehenden Magistrate unter Anschluß des im erwähnten §. vorgeschriebenen, jedoch bezirksweise verfaßten Verzeichnisses zu übersenden sein werden; deßgleichen haben die Bezirks- und Magistratsbehörden die bei Ausfolgung der vorstehenden Dokumente abgenommenen Urlaubspässe und Reservekarten künftig direkte an die Ergänzungsbezirks-Kommanden zu leiten.

Hievon wurde der Magistrat gemäß h. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1860, Z. 30500, in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. November 1860, Z. 48.268, Mag. Z. 127.261.)

Das LXX. Stück des R. G. Bl. enthält unter der Nummer 258 die Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. November 1860 mit näheren Bestimmungen betreffs des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Sachsen über die kostenfreie Erledigung gegenseitiger Requisizionen in Straf- und Zivilrechtssachen, dann der Requisizionen der Finanzbehörden wegen Zustellung von Taxnoten.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut h. Erlasses des Statthalterei-Präsidiums vom 26. Oktober 1860, Z. 3823 mit A. h. Entschließung vom 17. Oktober 1860 den Polizei-Rayon von Wien in der Weise abzuändern und zu beschränken geruht, daß die l. f. Polizei-Bezirks-Kommissariate Hietzing und Döbling mit den dazu gehörigen Ortschaften ganz aufgelöst, von dem Bezirks-

Kommissariate Roßau die Ortschaften Gersthof und Pötzleinsdorf und von dem Bezirks-Kommissariate Ottakring die Ortschaften Dornbach und Neuwaldegg ausgeschieden, sohin die in allen diesen Ortschaften von der Wiener Polizeibehörde bisher besorgten Geschäfte theils von den bezüglichen Gemeinden unter Kontrole der betreffenden politischen Bezirksämter, theils von diesen Bezirksämtern selbst nach dem ihnen zustehenden Wirkungskreise übernommen werden.

Die Amtsthätigkeit der Bezirks-Kommissariate in Hietzing und Döbling wird mit Ende Dezember d. J. eingestellt und mit eben diesem Zeitpunkte auch die ämtliche Wirksamkeit der Polizei-Bezirks-Kommissariate Roßau und Ottakring, insoweit sie sich auf die oben bemerkten ausgeschiedenen Ortschaften ausdehnt, aufgelassen.

(Note der k. k. Wr. Polizei-Direkzion vom 19. November 1860, Pr. Z. 3.292, Mag. Z. 130.314.)

Aus Anlaß der Herstellung eines Gebäudes in einer Entfernung von beiläufig zwei Klaftern vor der k. k. Schottenfelder Hofwasserleitung hat die k. k. Burghauptmannschaft an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, derselben in der Folge bei vorzunehmenden Baulichkeiten in der Nähe dieser Wasserleitung zum Zwecke der Intervenirung den Tag und die Stunde des abzuhaltenden Lokalaugenscheines bekannt geben zu wollen, indem die bezeichnete Wasserleitung bei etwa entstehenden Gebrechen auf solche in der Nähe befindliche Gebäude oder auf deren Inhalt in den Kellerräumen einen nachtheiligen Einfluß ausüben und den betreffenden Hauseigenthümern dadurch Gelegenheit geben könnte, von dem Allerh. Hof-Aerar eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

(Note der k. k. Burghauptmannschaft in Wien vom 21. Nov. 1860, Z. 583, Mag. Z. 128,689.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 16. d. M. (Erlaß des k. k. Staats-Ministeriums vom 18. November l. J., Z. 35.110) den ordentlichen und öffentlichen Schülern der höheren technischen Lehranstalten zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Ofen und Graz, wenn sie nebst tadellosen Sitten in den für ihren Jahrgang vorgeschriebenen Lehrgegenständen durchaus Vorzugsklassen nachweisen, die Militärbefreiung nach §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes bis zur definitiven Regelung der Militärbefreiungen überhaupt allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1860, Z. 53.507, Mag. Z. 129.361.)

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die bei der Heeresergänzung für das Jahr 1861 in Gemäßheit der §§. 7 und 44 des H. E. G. wegen Paßlosigkeit von Amtswegen abgestellten Individuen auf das Rekruten-Kontingent des Jahres 1861 gezählt werden dürfen, hat das k. k. Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Staats-Ministerium angeordnet, daß die in Rede stehenden Individuen, welche einen Theil der zur Stellung für das Jahr 1861 berufenen und als solche verzeichneten Militärpflichtigen (Abtheilung E der Stellungsliste) bilden, im Falle ihrer im Verlaufe der gegenwärtigen Rekrutirung erfolgenden Assentirung auf das betreffende Kontingent nach §. 44 des H. E. G. zu zählen sind. Findet aber die Abstellung von derlei Individuen nach beendeter Rekrutirung, bezüglich nach gedecktem Kontingente noch im Laufe des Jahres 1860 statt, so dürfen sie als Guthabung auf das Rekruten-Kontingent für das Jahr 1862 nicht vorgemerkt werden. Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 1. Dezember 1860, Z. 35.183, verständiget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1860, Z. 55.508, Mag. Z. 136.080.)

Mit dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 3. Dezember 1860, Z. 55924, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1861 in dem Betrage von 27,800 fl. öst. Währ. genehmigt worden, von welchem Betrage 26,300 fl. unbedeckt sind. Zur Deckung dieser unbedeckten Kosten wird eine Umlage von 2½ Neukreuzern auf den Gulden öst. Währg. der Erwerbsteuer und Bergfrohne der Wahlberechtigten der Handels- und Gewerbekammer festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1860, Z. 56.451, Mag. Z. 143 440.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 28. November 1860 allergnädigst anzuordnen geruht, daß diejenige seekundige Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht bereits Genüge geleistet, oder das stellungspflichtige Alter überschritten hat, in Hinkunft auch mit einer geringeren, als der achtjährigen Kapitulation, jedoch mindestens auf die Dauer von zwei Jahren oder auf Kriegsdauer beim Matrosen-Korps assentirt werden darf.

Das k. k. Marine-Ober-Kommando behält sich jedoch vor, diejenigen Individuen, welche sich auf Grund dieser A. h. Anordnung anwerben lassen, wieder in derselben Charge aufzunehmen, in welcher sie bereits früher zur Zufriedenheit gedient haben und entlassen worden sind.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1860, Z. 57.135, Mag. Z. 143.176.)

Das k. k. Staats-Ministerium wird die politischen Behörden anweisen, daß die Aerarial-Zöglinge des Militär-Thierarznei-Institutes bei der Heeresergänzung nach §. 10 des Heeresergänzungs-Gesetzes zu behandeln sind. Es werden daher diese Zöglinge, wenn sie im stellungspflichtigen Alter stehen, der Losung und Stellung durch die politischen Behörden nicht zu unterziehen sein.

(Erlaß des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 18. Dezember 1860, Abth. 2, Z. 8004, Mag. Z. 527.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 6. Dezember 1860 allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Schülern des Ober-Gymnasiums in einem bischöflichen Knaben-Seminar oder Gymnasium die Militärbefreiung vom 1. Jänner 1861 angefangen durch sechs Jahre, jedoch ohne Rückwirkung auf die bei der Heeresergänzung für 1861 etwa schon Gestellten in dem Falle zuerkannt werden dürfe, wenn sie Prüfungen an einem Staats-Gymnasium ablegen, und dabei in allen Unterrichtsgegenständen der Klasse, welche sie vor ihrer Berufung zur Stellung vollendet haben, die Vorzugsklasse, oder wo eine allgemeine Fortgangsklasse gegeben wird, die allgemeine Vorzugsklasse erlangen.

Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 20. Dezember 1860, Z. 34864, in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1860, Z. 58.659, Mag. Z. 1001.)

Mit der dem Magistrate in mehreren Exemplaren mitgetheilten Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1860, Z. 54.821 (Mag. Z. 3490 v. J. 1861) wurde das von dem h. Staats-Ministerium unterm 27. November 1860, Z. 35.271 genehmigte Regulativ in Betreff der Aufstellung von beeideten Handels-Chemikern in Wien zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 108 erschien am 31. Mai 1861.

391.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Jänner 1861 Z. 2456, Mag. Z., 11.128,

die Kompetenz der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale betreffend.

Die mit der a. h. Entschließung vom 31. Dezember 1850, durch welche die k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale ins Leben gerufen ward, derselben zugewiesene Kompetenz legt den sämmtlichen Behörden die Pflicht auf, wo es sich um ähnliche Denkmale betreffende Verfügungen und Einleitungen handelt, jederzeit vorerst das Gutachten dieser Kommission zu verlangen und gebührend zu berücksichtigen.

Da das h. k. k. Unterrichts-Ministerium zur Kenntniß gelangt ist, daß dies von den der Statthalterei unterstehenden Organen keineswegs immer und namentlich in solchen Fällen mitunter nicht geschehen ist, in welchen dieselben den für eine Restaurirung erforderlichen Fond durch von ihnen eingeleitete Sammlungen zu Stande brachten, und solche Restaurazionen dann wirklich auch theilweise in denselben keineswegs gewachsene Hände gerathen und in einer den richtigen Prinzipien widersprechenden Weise ausgeführt worden zu sein scheinen, so wird den der Statthalterei unterstehenden Organen über Ersuchen der genannten Zentral-Kommission zufolge Erlasses des h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 9. Jänner l. J. Z. 17.552 die Kompetenz dieser Kommission in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, nicht nur in allen Fällen, in welchen es sich um Erhaltung, Demolirung, Umstaltung, Restaurirung oder Herstellung künstlerisch oder historisch möglicherweise interessanter älterer Bauwerke im Ganzen oder in ihren Theilen oder Appertinenzien handelt, selbst nicht zu verfügen, ohne vorerst das Gutachten der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale eingeholt zu haben, sondern innerhalb ihres Wirkungskreises nach Thunlichkeit auch dahin zu wirken, daß in ähnlichen Fällen von Seite der Gemeinden und Privatvereine in gleicher Weise vorgegangen werde (s. auch Verordnungsblatt Jahrg. 1857, S. 228).

392.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Jänner 1861 Z. 57.334, Mag. Z. 14.241,

mit Erläuterungen über die bei Leichentransporten zu beobachtenden Vorsichten.

Mit dem Erlasse vom 10. September 1859 Z. 36047 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 S. 161) sind die von dem h. k. k. Ministerium des Innern angeordneten, bei Leichentransporten nothwendigen Vorsichten bekannt gegeben worden. Die von den öffentlichen Sanitätsorganen hiernach ausgestellten und von den betreffenden Behörden vidirten Leichenpässe verbürgen die genaue Befolgung der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Vorsichten. An dem Orte, wohin eine mit ordnungsmäßigem Leichenpaß versehene Leiche zur Beerdigung transportirt wird, ist daher eine abermalige Kontrolle der vorschriftsmäßigen Versargung durch die Sanitätsorgane nicht nothwendig. Sollte aber an einem solchen Sarge irgend etwas Bedenkliches bemerkt, oder der vorschriftsmäßige Leichenpaß nicht beigebracht werden, so sind die öffentlichen Sanitätsorgane hiervon zur genauen Erhebung und Anordnung der etwa nothwendigen sanitätspolizeilichen Vorsichten in Kenntniß zu setzen.

393.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Februar 1861 Z. 759, Mag. Z. 22.971,

womit der §. 33 der Belehrung über die Vieh- und Fleischbeschau in Betreff der Behandlung des Fleisches und Fettes finniger Schweine abgeändert wird.

Neuere Beobachtungen haben dargethan, daß das Fleisch von finnigen Schweinen der menschlichen Gesundheit schädlich ist und zur Entstehung des Bandwurmes Anlaß gibt. Das Fleisch von finnigen Schweinen ist somit unter allen Umständen zum menschlichen Genusse nicht geeignet.

Die Statthalterei findet daher über Antrag ihrer ständigen Medizinal-Kommission die Vertilgung des Fleisches finniger Schweine anzuordnen und die Verwendung des Fettes nur zum Seifensude zu gestatten, wie dieß in Wien schon seit längerer Zeit üblich ist.

Der zweite Absatz des §. 33 der Belehrung über die Vieh- und Fleischbeschau, welche mit Dekret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 10. Juni 1838 Z. 29.723 genehmigt, und mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1850 Z. 39.592 republizirt worden ist, wird daher folgendermaßen abgeändert:

Das Fleisch von finnigen Schweinen ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und ist daher nebst den Eingeweiden dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben, das Fett kann unter ämtlicher Aufsicht einem Seifensieder zur sogleichen Verwendung zum Seifensude käuflich überlassen werden. Der aus dem Fette erzielte Erlös ist dem Eigenthümer des Thieres nach Abzug der Wasenmeister-Verscharrungsgebühr einzuhändigen.

Lebende Schweine, welche bei der Beschau als finnig erkannt werden, müssen sogleich gestochen, unter ämtlicher Aufsicht aufgearbeitet werden und ist mit dem Fleisch und Fett auf die oben beschriebene Weise vorzugehen.

394.

Erlaß des k. k. Staats-Ministeriums

vom 4. März 1861 Z. 4596, Mag. Z. 24,418,

über die Beschränkung der Kommunalabgaben-Freiheit für Baugründe vor dem ehemaligen Kärnthnerthore und am Franz Josefs-Quai.

Dem Magistrate wird unter Uebermittlung einiger Exemplare der Kundmachung und Verkaufsbedingungen rücksichtlich einiger in Folge a. h. Entschließung vom 27. Februar 1861 zur Veräußerung im Offertwege zu bringenden Bauplätze vor dem ehemaligen Kärnthnerthore und am Franz Josefs-Quai bekannt gegeben, daß in Folge a. h. Genehmigung die Dauer der Kommunal-Abgaben-Freiheit für diese Baugründe mit Rücksicht auf die Bitte der Stadtgemeinde auf 10 Jahre restringirt wurde.

Anhang.

Die Nummer 273 des R. G. Bl. vom Jahre 1860 enthält die Verordnung des Staats-Ministeriums vom 17. Dezember 1860 rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel.

In Vollziehung des Artikels XXX des Konkordates wurden mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Justiz-Ministeriums vom 19. Dezember 1860 R. G. Bl. Nr. 274 Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute veröffentlicht.

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 18. Dez. 1860, Z. 36.574 anläßlich eines vorgekommenen Falles verordnet, daß die Entscheidung über Gesuche zur Errichtung von Tabak-Verschleißhütten dem Wirkungskreise der Wiener Baukommission vorbehalten bleibt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1860 Z. 58.275, Mag. Z. 144.642.)

In Fällen der Verleihung von Zivil-Dienstesposten an Patental-Invaliden ist unverzüglich und unmittelbar hievon an das betreffende Invalidenhaus-Kommando, oder an das nächste Ergänzungs-Bezirks-Kommando, behufs der von dort aus zu treffenden Kassaverfügungen um so gewisser die Mittheilung zu machen, als sonst die Militär-Verwaltung bemüssigt sein würde, darauf zu dringen, daß die etwa sich ergebenden, von den Empfängern nicht einbringlichen Patentalgehalts-Uebergenüsse von jenen Dienstesorganen, die zu obenerwähnter Bekanntgabe verpflichtet waren, und selbe unterließen, hereingebracht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1860 Z. 58.988, Mag. Z. 2329.)

Da sich neuerlich der Fall ergeben hat, daß die Witwe eines verrechnenden und verkauzionirten städtischen Beamten den vorgeschriebenen Verzichts-Revers vorzulegen unterlassen hatte, und sich damit entschuldigte, daß ihr eine derlei gesetzliche Bestimmung gänzlich unbekannt geblieben sei, so wurden alle in Verrechnung stehenden und verkauzionirten Kommunal-Beamten, sie mögen unmittelbar beim Magistrate oder bei den städtischen Aemtern und Anstalten bedienstet

*

sein, aufgefordert, ihre Gattinnen, in soferne es noch nicht geschehen ist, von der dießfalls bestehenden Vorschrift zu verständigen, und dafür zu sorgen, daß dieselben die vorgeschriebenen Verzichtsreverse ehestens bei der städtischen Buchhaltung überreichen.

(Magistrats-Dekret vom 29. Dezember 1860, Z. 133.982.)

Mit Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1860 Z. 43.298 (s. Verordnungsblatt S. 254) und in Berichtigung desselben wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß nur in den Fällen der definitiven Anstellung von im aktiven oder Reservestande befindlichen Militär-Aspiranten die über dieselben lautenden Qualifikazions-Eingaben sammt Beilagen mit Ausschluß der Privat-Dokumente der k. k. Statthalterei vorzulegen, — in allen übrigen Fällen von den bezüglichen Anstellungen lediglich unter Anschluß der Ernennungs-Dekrete dahin die Anzeigen zu erstatten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1861, Z. 58.633, Mag. Z. 13.344.)

Das R. G. Bl. vom J. 1861 verlautbart unter Nr. 4. den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 5. Jänner 1861 in Betreff des Stumpe-Holdmann'schen Spiritus-Meßapparates und einer Berichtigung der den Rittinger'schen Spiritus-Meßapparat (R. G. Bl. 1860 Nr. 250) betreffenden Gebrauchs-Instrukzion.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut des Erlasses des Finanzministeriums v. 6. Jänner 1861, R. G. Bl. Nr. 5 den Zeugnissen, welche im Grunde der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Armee-Oberkommando vom 27. April 1857 R. G. Bl. Nr. 85 von den Eigenthümern der um Zuchtprämien konkurrirenden Stuten bezüglich ihres Eigenthumsrechtes beizubringen sind, die Stempelfreiheit zu gestatten geruht; es ist jedoch an der Stelle des Stempelzeichens der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Der Stand des besoldeten Stadtbauamts-Personales wurde seit der im Jahre 1850 erfolgten Regulirung in Folge des immer zunehmenden Andranges der Geschäfte dieses Amtes um 1 Oberingenieur, 1 Ingenieur und 8 Bau-Assistenten vermehrt, während die Zahl der für Bau-praktikanten sistemisirten Adjuten von je 315 fl. österr. Währ. auf 2 beschränkt blieb.

Da aber gegenwärtig 11 technische Praktikanten im Bauamte in Verwendung sind und eine Herabminderung dieser Praktikanten-Anzahl dem Interesse des Dienstes nachtheilig wäre, wurden für Stadtbauamts-Praktikanten 3 Adjuten mit dem jährlichen Betrage von je 315 fl. österr. Währ. neu systemisirt und daher die Zahl der für dieselben mit je 315 fl. österr. Währung bisher systemisirten Adjuten von 2 auf 5 erhöht.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. Jänner 1861 Z. 2640, Mag. Z. 1243.)

Laut Erlasses des h. k. k. Staats-Ministeriums vom 11. Jänner l. J. Z. 403 haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. Jänner d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (die Stellvertreter bei der Ausübung von Gewerben und den Uebergang der Gewerbe betreffend), auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen (s. auch R. G. Bl. 1861 Nr. 8).

Bezüglich der Kompetenz der Unterbehörden zur Verleihung von Apotheker-Befugnissen haben die bestehenden Normen aufrecht zu bleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1861 Z. 2125, Mag. Z. 11.221.)

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1861 Z. 36.769 im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium bekannt gegeben, daß in Folge der Bestimmungen des mit dem a. h. Armeebefehle vom 24. Februar 1859 kundgemachten Reglements für die Militär-Bildungs-Anstalten, die im 2. Absatze des §. 2 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze ausgesprochene Beschränkung außer Wirksamkeit getreten sei, und daß nunmehr alle assentirten Inländer-Zöglinge sämmtlicher Militär-Bildungs-Anstalten, und namentlich auch die Aerarial-Zöglinge des Militär-Thierarznei-Institutes und die Zivil-Zöglinge des Militär-Gränz-Verwaltungs-Lehrkurses auf das ganze Heeres-Ergänzungs-Kontingent des Reiches gut zu rechnen sind.

Hiernach sind auch alle assentirten Inländer-Zöglinge sämmtlicher Militär-Bildungs-Anstalten bei der Heeresergänzung nach §. 10 des H. E. Gesetzes zu behandeln, daher, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, der Losung und Stellung durch die politischen Behörden nicht zu unterziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1861 Z. 2454, Mag. Z. 11.229.)

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 15. Jänner d. J. Z. 37.875 aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Eisenbahnwächter von einem Gemeinde-Diener verhaftet wurde, ohne daß von dieser Arretirung von den betreffenden Gemeinde-Organen der Eisenbahn-Ingenieurs-Abtheilung als der unmittelbar vorgesetzten Stelle des Verhafteten die Anzeige gemacht worden wäre, in Erinnerung gebracht, daß bei allenfalls vorkommenden Verhaftungen von Eisenbahn-Bediensteten, — die Arretirung mag aus welchem Grunde immer erfolgt sein, nach Weisung der Ministerial Verordnung vom 28. Dezember 1850 R. G. Bl. Nr. 472 und nach den Bestimmungen des §. 158 der Straf-Proceß-Ordnung, die Anzeige hievon unverzüglich an die nächsten unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zu erstatten ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1861 Z. 1741, Mag. Z. 14.248.)

Das k. k. Polizei-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1861 Z. 154 die Wiedereinbeziehung der am Wienflusse liegenden, zur Gemeinde Penzing unter den Nummern 216, 217, 222 und 224 konskribirten, und früher zum Rayon des mit Ende Dezember 1860 aufgelassenen Polizei-Bezirks-Kommissariates Hietzing gehörigen vier Fabriken in den Polizei-Rayon von Wien und deren Zuweisung zu dem k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Gaudenzdorf zu genehmigen befunden.

(Note d. k. k. Polizei-Direkzion in Wien vom 23. Jänner 1861 Pr. Z. 316, Mag. Z. 10.982.)

In Erledigung des Berichtes vom 17. Dezember v. J. Z. 93.572 hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate bekannt gegeben, daß das k. k. Staats-Ministerium laut Erlasses vom 19. Jänner d. J. Z. 1161 keinen Anstand nimmt, es von der bisher üblichen Einlegung von erloschenen Privilegiums-Urkunden abkommen zu lassen. Bezüglich der Anzeige über freiwillig zurückgelegte Privilegien hat es jedoch bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1861 Z. 3206, Mag. Z. 11.467.)

Ein gegen die Aufrechnung von Taxen anläßlich der Ausfertigung eines Gewerbescheines bei dem k. k. Staats-Ministerium eingebrachter, der k. k. n. ö. Statthalterei zur kompetenzmäßigen Entscheidung überwiesener Rekurs wurde abweislich erledigt, weil die in der Rekursschrift erwähnten Taxen nur Schreib-, Zustellungs- und Kanzlei-Gebühren betreffen, deren Einhebung der Kommune Wien für die Besorgung der politischen Amtspflege schon seit langen Jahren gestattet ist, und weil dieselben mit der Gewerbs-Verleihungstaxe in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sondern solche Gebühren sind, welche bei jeder Amtshandlung und Erledigung des Magistrates ohne Rücksicht auf den Gegenstand derselben eingehoben werden, und deren Fortbezug durch die Ministerial-Verordnung vom 22. April 1860, R. G. Nr. 102, nicht berührt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1861 Z. 1853, Mag. Z. 15.417.)

Da in dem mit dem Einreichungs-Protokolle vereinigten magistratischen Expedite zwischen den Gehalts-Kategorien von 420 und 630 fl. österr. Währ., die in anderen städt. Aemtern systemisirte Gehaltsstufe von 525 fl. bisher nicht bestand und in Folge dessen nicht selten die verwendbarsten Kanzleibeamten durch Uebersetzung in andere Aemter dem Mundirungs-Geschäfte entzogen werden mußten; da ferner keine Adjuten für Kanzlei-Praktikanten systemisirt waren und die Zahl der Letzteren dem Bedarfe entsprechend, dermalen nahezu 100 beträgt, so wurde in Uebereinstimmung mit dem Magistrats-Antrage beschlossen, für das bezeichnete Amt 8 Offizials-Stellen mit dem Jahresgehalte von je 525 fl. österr. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde, dann 3 Adjuten für Kanzlei-Praktikanten mit je 300, und 4 Adjuten für derartige Praktikanten mit je 240 österr. Währ. neu zu systemisiren und dagegen eine Offizials-Stelle der Gehalts-Kategorie von 735 fl. und vier Akzessisten-Stellen mit je 420 fl. Besoldung aufzulassen und anzuordnen, daß sämmtliche bei dem Magistrate dermalen bestehenden Diurnisten-Stellen allmälich, in so weit es mit dem Dienstes-Interesse vereinbarlich ist, einzuziehen sind.

Der Personal- und Besoldungsstand des mit dem Einreichungs-Protokolle vereinigten magistratischen Expedits hat daher für die Folge zu umfassen:

1 Direktors-Stelle mit 1470 fl., 3 Adjunktens-Stellen mit 1260, 1155 und 1050 fl., 32 Offizials-Stellen, und zwar 8 mit je 840 fl., 8 mit je 735 fl., 8 mit je 630 fl. und 8 mit je 525 fl., ferner 8 Akzessisten-Stellen mit je 420 fl. österr. Währ. an Jahresbesoldung nebst dem systemmäßigen Quartiergelde; dann 3 Adjuten mit je 300 fl. und 4 Adjuten mit je 240 fl. österr. Währ.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 31. Jänner 1861 Z. 251, Mag. Z. 15.560.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut Erlasses des h. k. k. Staats-Ministeriums vom 1. Februar 1861 Zahl 2180 mit a. h. Entschließung vom 26. Jänner l. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Zöglinge der beiden k. k. Akademien der bildenden Künste zu Wien und Venedig, welche nachweisen, daß sie bei tadellosem sittlichen Betragen eines ersten Preises würdig erkannt, oder daß sie auf Staatskosten in das Ausland auf Reisen gesendet worden sind, im Falle ihrer Stellung zum Heere sofort beurlaubt werden, und so lange beurlaubt bleiben dürfen, als sie sich der Kunst wirklich widmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Februar 1861 Z. 5197, Mag. Z. 17.684.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat in Erledigung der mit Magistrats-Bericht vom 29. November v. J. Z. 119.353 vorgelegten Eingabe der Graveure von Wien zu bewilligen befunden, daß die nach der Verordnung der Statthalterei vom 8. September 1860 Pr. Z. 3147 in Post 36 der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zugewiesenen Gold- und Silber-Graveure, Ciseleure, Emailleure, Guillocheure, Edelsteinschleifer und Steinschneider aus dieser Genossenschaft ausgeschieden und jener der Bildhauer und Graveure in Post 41 zugewiesen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1861 Z. 6930, Mag. Z. 21.340.)

Ueber den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1860 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1860, S. 234), beschloß der Magistrat am 26. Juli 1860 unter der Z. 80.354 auch in Hinkunft jede dem Magistrate zur Kenntniß kommende Verpfändung eines verkäuflichen Gewerbes, jedoch nur im Interesse der gewerbspolizeilichen Ueberwachung zur eigenen Kenntniß in den Gewerbs-Vormerkbüchern anzumerken und hievon die k. k. n. ö. Statthalterei in Kenntniß zu setzen. Die hierüber gemachte Anzeige wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei am 24. Februar 1861 unter der Z. 3113, Mag. Z. 24.182, zur Nachricht genommen.

Die Statthalterei hat in Erledigung des mit dem Magistrats-Berichte vom 11. Oktober v. J. Z. 107.319 vorgelegten Gesuches der bürgl. Kaffeesieder in Wien zu bestimmen befunden, daß innerhalb des in der Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September v. J. P. Z. 3147 bestimmten territorialen Umfanges der Wiener Genossenschaften, sowohl die Kaffeesieder, als auch die Kaffeeschänker mit den Erfrischungs-Anstalts-Inhabern eine selbständige Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1861 Z. 7660, Mag. Z. 25.183.)

Die Bildung einer selbständigen Genossenschaft durch die Wiener Zimmermaler, welche der Genossenschaft der Tapeten-Erzeuger, Buntpapier-Erzeuger und Zimmermaler angehören, wurde deßhalb nicht bewilligt, weil die erwähnten zu Einer Genossenschaft vereinigten Gewerbe sehr nahe verwandt sind, ein gemeinschaftliches gewerbliches Interesse haben und vereinigt eine sehr leicht zu leitende Genossenschaft bilden, und demnach nicht getrennt werden können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1861 Z. 7462, Mag. Z. 25.177.)

Laut des Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1860 Z. 17.410 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1860 Z. 26,693) sind die Direkzionen der k. k. Tabakfabriken zur Berichtigung der Verpflegsgebühren für die in öffentlichen Krankenhäusern behandelten, mit Anweisungen versehenen Arbeiter dieser Fabriken verpflichtet.

(Note der Direkzion des k. k. Krankenhauses in der Wr. Vorstadt Wieden vom 12. März 1861 Z. 560, Mag. Z. 28.193.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat mit der Verordnung vom 25. März l. J., R. G. Bl. Nr. 34, den §. 37 der Wiener Bauordnung vom 20. September 1859, R. G. Bl. Nr. 176, dahin zu erläutern befunden, daß in den in diesem Paragraphe vorgesehenen Fällen der Einlegung massiver Decken auch Tramböden, jedoch nur unter der Bedingung in Anwendung gebracht werden können, daß dieselben von den Polsterhölzern durch eine Schuttauflage vollkommen isolirt und im obersten Stockwerke nicht nur feuersicher belegt, sondern auch, um dem mög-

lichen Einsturze der Dachung bei einem Feuer Widerstand zu leisten, in entsprechender Stärke hergestellt werden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, dem k. k. priv. Großhandlungs-Gremium in Wien über dessen Einschreiten die Bewilligung zu ertheilen, aus der mit der Statthalterei-Verordnung vom 8. September 1860, P. Z. 3147, bestimmten Genossenschaft der Kaufleute auszuscheiden, und für sich eine Genossenschaft unter dem Namen „Großhandlungs-Gremium" innerhalb des territorialen Umfanges der Wiener Gewerbe-Genossenschaften zu bilden, zu welchen als Mitglieder zu gehören haben: a) die Mitglieder des gegenwärtigen k. k. priv. Großhandlungs-Gremiums und b) alle jene, welche als Großhändler oder Banquiers bereits besteuert sind, ohne gegenwärtig dem k. k. priv. Großhandlungs-Gremium als Mitglieder anzugehören und jene, welche den Großhandel oder das Banquiergeschäft künftig antreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1861 Z. 11.549, Mag. Z. 34.391.)

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 9. März l. J. Z. 4698 der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt gegeben, daß das k. k. Kriegs-Ministerium laut der Eröffnung vom 28. Februar l. J. Z. 898 die demselben mitgetheilten (in dem Magistrats-Berichte vom 22. November 1860 Z. 60.178 enthaltenen) Daten über die gesetzliche Begründung der für jene hierorts mit Tod abgehenden Militärs, welche in einem eigenen Sarge und mit Kondukt bestattet werden, zu entrichtende Todtengräber- und Leichenbeschreib-Taxe zur Kenntniß genommen hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. April 1861 Z. 10.382, Mag. Z. 37.267.)

In der Nummer 49 des R. G. Bl. werden die durch A. h. Entschließung vom 10. April 1861 getroffenen Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft kundgemacht.

Die k. k. Wiener Baukommission hat aus Anlaß eines besonderen Falles dem Magistrate in allen von nun an vorkommenden Fällen, in welchen es sich um Anbringung von Kelleröffnungen im Trottoir handelt, im Sinne der §§. 29 und 69 Z. 7. der Wiener Bauordnung die Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise überlassen.

(Erlaß der k. k. Wiener Baukommission vom 14. April 1861 Z. 140, Mag. Z. 39.439.)

Die Steuer-Administrazion hat über die Behandlung der Gewerbepächter rücksichtlich der zu entrichtenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren bei der k. k Finanz-Landes-Direkzion eine Anfrage gestellt, und dabei auf Grund der Magistrats-Note vom 12. März 1861 Z. 17.790 die Ansicht ausgesprochen, daß der Pächter von Gewerben ohne Unterschied, ob Letztere zu den freien oder konzessionirten gehören, von der Stempelgebühr pr. 6 fl. und eventuell auch von der Gewerbetaxe freizulassen sei.

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat in dem hierüber erflossenen Erlasse vom 12. April 1861 Z. 6602 diese Ansicht in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen begründet anerkannt.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 18. April 1861 Z. 2095, Mag. Z. 44.684.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 109 erschien am 1. Juni 1861.

395.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. März 1861, Z. 7536, Mag. Z. 29 480,

über das Verbot des Verkaufes und Ankaufes ärarischer Monturs- und Rüstungssorten.

Das h. k. k. Kriegsministerium hat mittelst der nachfolgenden Zirkular-Verordnung vom 11. Februar d. J., Z. 512 Abth. 13 das Verbot des Verkaufes und Ankaufes ärar. Monturs- und Rüstungssorten den unterstehenden Organen neuerdings eingeschärft, wovon der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 19. Febr. 1861, Z. 3436 unter Beziehung auf das Hofkanzlei-Dekret vom 29. August 1839, Z. 26.261 in die Kenntniß gesetzt wird.

Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums

vom 11. Februar 1861, Abth. 13, Z. 512.

Um das bestehende Verbot des Verkaufes und Ankaufes militärischer Monturs- und Rüstungssorten einer ganz strengen Beachtung zuzuführen, und die in dieser Beziehung in der letzteren Zeit vorgekommenen Inkonvenienzen gesichert zu beseitigen, wird als unabweichliche Vorschrift der Grundsatz festgestellt, daß fertige Militär-Monturs- und Rüstungsstücke im ganzen Zustande von Niemanden, und unter keiner Bedingung verkauft, somit auch nicht angekauft werden dürfen. Zur Durchführung dieses Grundsatzes wird angeordnet:

Jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche als ganz abgenützt und unbrauchbar bei der Truppe auch im Wege der innern Oekonomie nicht verwendet werden können, und in der Regel an die nächste Monturs-Kommission abzuführen, daselbst aber als Abfall zu behandeln sind, können in jenen Fällen, wo der Transport solcher Sorten wegen allzu großer Entfernung der Monturs-Kommission, oder aus sonstigen Ursachen sich als zu kostspielig oder unzulässig darstellt, über Genehmigung und unter Intervenirung der Truppen-Brigade, jedoch nur nach erfolgter kommissioneller Zergliederung und Zerstücklung, sowie nach Ausscheidung der jedenfalls an die Monturs-Kommission abzuführenden Erzbestandtheile veräußert werden. Von dem Geschehenen, so wie von dem erzielten Erlöse ist die Anzeige anher zu erstatten.

Die Urlauber und Reservisten dürfen die empfangenen Monturs-Sorten, welche in den Urlaubspässen und Reservekarten ohnehin verzeichnet sein müssen, unter keiner Bedingung verkaufen,

und sind gehalten, dieselben bei ihrem Wiedereinrücken zur Dienstleistung in thunlichst konservirtem Zustande wieder mitzubringen. Hiernach sind die betreffenden Leute bei ihrem Abgehen zu belehren.

Hinsichtlich der Mäntel bleibt es bei der bisherigen Gepflogenheit.

Da nach den vorstehenden Bestimmungen Zivil-Personen nie in den rechtlichen Besitz ganzer Militär-Monturs- und Rüstungsstücke gelangen werden, so sind in Hinkunft Privat-Personen, bei denen sich derlei Militär-Effekten im ganzen Zustande vorfinden, bezüglich des rechtlichen Besitzes derselben ohne Weiteres zu beanständen.

396.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. März 1861, Z. 11.033, Mag. Z. 35.343,

über die Spitalsverpflegung der kaiserl. österr. und königl. sardinischen Staatsangehörigen.

Laut Erlasses des h. k. k. Staats-Ministeriums vom 12. März l. J., Z. 4683 ist zwischen der österreichischen und sardinischen Regierung ein Uebereinkommen zu Stande gekommen, nach welchem den gegenseitigen, irrsinnigen oder überhaupt erkrankten Angehörigen auf dem betreffenden fremden Staatsgebiete die den dort Einheimischen zukommende Spitalsverpflegung und Behandlung bis zu dem Zeitpunkte zugesichert wird, als deren Rückkehr in die Heimat ohne Gefahr für dieselben oder für Andere stattfinden kann, und daß die betreffende fremde Regierung weder von der Regierung noch von der Heimatsgemeinde eines solchen Verpflegten den Ersatz der hiefür aufgelaufenen Kosten anzusprechen hat, sobald durch gehörige Dokumente oder ämtliche Bestätigung die Mittellosigkeit desselben oder seiner, wenn überhaupt vorhandenen, alimentazionspflichtigen Verwandten nachgewiesen ist.

Dieses Uebereinkommen wird als vom 1. Jänner 1861 an in Kraft bestehend angesehen und eine sechsmonatliche Kündigungszeit festgesetzt. Hievon setzt man den Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das vorliegende Uebereinkommen zwar auch für die Angehörigen der faktisch unter sardinischer Herrschaft stehenden italienischen Länder zu gelten hat, der österreichische Protest gegen die widerrechtlichen Annexionen jedoch aufrecht bleibt, und daher bei den bezüglichen Kostenreklamazionen jeder Ausdruck zu vermeiden ist, welcher mit dem gedachten Proteste in Widerspruch stände, daß schließlich bei Fällen, in welchen es sich lediglich um unbedeutende Beträge handelt, oder wo schon aus den persönlichen Verhältnissen des Verpflegten die Erfolglosigkeit einer dießfälligen Reklamazion im voraus angenommen werden kann, ein Ersatzanspruch ganz zu unterbleiben hat.

397.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. März 1861, Z. 10.243, Mag. Z. 35.345,

über die Verwendung der Vermächtnisse für Arme, falls der Erblasser die Letzteren nicht näher bezeichnet hat.

Aus Anlaß des mit dem Berichte vom 8. Juli 1860, Z. 26.564, gestellten Antrages über die Zuwendung der Vermächtnisse für Arme an den Lokalarmen-Fond hat das h. k. k. Staats-

ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium bestimmt, daß im Sinne der a. h. Entschließung vom 31. März 1846 fortan die Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet, er möge der Zivil- oder Militärgerichtsbarkeit angehört haben, jederzeit dem Lokalarmenfonde des Erblassers, worunter nur der für die Armenverpflegung im Allgemeinen unter Leitung der politischen Behörden an jedem Orte bestehende Armenfond verstanden sein kann, zuzuweisen sind.

398.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 3. April 1861, Z. 3091, Mag. Z. 35,655,

nach welcher die Anhäufung von nicht vollstreckten, wegen einer und derselben Unterlassung sukzessiv verhängten Geldstrafen durch rasche Vollstreckung der einzelnen Straferkenntnisse hintanzuhalten ist.

Die k. k. österreich. Finanz-Landes-Direkzion hat mit Erlaß vom 18. März l. J., Z. 4729 aus Anlaß der in der hierortigen Zuschrift vom 4. März l. J., Z. 2067 erwähnten nicht vollstreckten Straferkenntnisse zur Darnachachtung in künftig vorkommenden Fällen hieher erinnert, daß wenn einmal eine Geldstrafe auferlegt worden ist, die Vollstreckung derselben vorausgehen muß, bevor abermals ein Straferkenntniß geschöpft wird. Eine auferlegte Geldstrafe ist aber erst vollstreckt, wenn der betreffende Betrag freiwillig einbezahlt oder zwangsweise eingebracht wurde.

Zu diesem Ende sei dem löbl. Wr. Magistrate in der Folge in den dießfälligen hierortigen Zuschriften auch der Zeitpunkt, bis zu welchem der Straffällige den vorgeschriebenen Strafbetrag einzuzahlen angewiesen wird, zu bezeichnen, worauf der löbl. Wr. Magistrat in dem Falle, als der Strafbetrag bis zu dem bezeichneten Tage nicht eingezahlt worden sein sollte, ohne weiteres Zuwarten sogleich die gesetzlichen Mittel zur Einbringung des Strafbetrages anzuwenden und dieser Steuer-Administrazion binnen 8, längstens binnen 14 Tagen von dem Erfolge Kenntniß zu geben haben wird.

Erst dann, wenn die Strafe eingebracht, der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen aber demungeachtet noch nicht entsprochen worden ist, sei zur neuerlichen Anwendung einer Geldstrafe zu schreiten, auf welche Weise sohin niemals zwei oder noch mehrere Geldstrafen wegen einer und derselben Unterlassung zu gleicher Zeit werden in Vorschreibung stehen können, was schon an und für sich als etwas ganz unangemessenes erscheint, während die sukzessive Anwendung von Geldstrafen für eine fortgesetzte Unterlassung hiemit selbstverständlich nicht die geringste Beeinträchtigung erleidet, im Gegentheile erst wahrhaft wirksam gemacht wird.

399.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. April 1861, Z. 16.235, Mag. Z. 46.882,

über die Behandlung ausländischer Wanderbücher als Reise- und Legitimazions-Urkunden im Inlande.

Nach Inhalt eines h. Erlasses vom 16. April l. J., Z. 1937 hat das k. k. Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem Staats-Ministerium und mit den Hofstellen für Ungarn,

Siebenbürgen, Kroazien und Slavonien, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. März v. J., R. G. Bl. Nr. 66, insoferne dadurch die Verpflichtung zur Vidirung der inländischen Wanderbücher im Innern des österr. Kaiserstaates aufgehoben wurde, auch auf die Wanderbücher der in Oesterreich reisenden ausländischen Gewerbsgehilfen auszudehnen befunden; wornach es von der Vidirung dieser Bücher im Innern des Kaiserstaates abzukommen hat, wenn dieselben mit den Erfordernissen förmlicher Auslands-Reiseurkunden versehen sind und beim Grenzeintritte als solche behandelt wurden.

Hiervon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß durch strenge Handhabung der Meldungs-Vorschriften, worauf nunmehr nach Aufhebung der früheren Paßbeschränkungen die Fremden-Ueberwachung wesentlich beruht, insbesondere durch sorgfältige Evidenzhaltung der Herbergen und sonstigen Unterstandsorte arbeitloser Handwerksgehilfen, so wie durch häufige Revision solcher Orte, ferner durch Einsichtnahme in die Arbeits- und Wanderbücher gelegentlich der Meldungen künftighin die Mittel zu verschaffen sind, die Interessen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu wahren.

Anhang.

In Folge h. Anordnung des k. k. Staats-Ministeriums vom 27. März l. J., Z. 5640 wurde der Magistrat mit Bezug auf den Erlaß der bestandenen Militärverpflegs-Syst. Hofkommission vom 8. November 1817, Z. 1008 und im Verfolge des hierortigen Erlasses vom 15. Juli 1852, Z. 21.590 (L. G. Bl. S. 634) angewiesen, bei Ausfertigung und Bestätigung der Behufs der Kauzions-Nachsichtsbewerbung erhobenen ämtlichen Zertifikate über die Unternehmungsfähigkeit und Solidität der Subarrendatoren stets die erforderliche Gewissenhaftigkeit obwalten zu lassen, weil nur die volle Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Bestätigungen dem Militär-Aerar die Garanzie für die Erfüllung der von den Subarrendatoren übernommenen Verpflichtungen gewähren und in der Rückwirkung auch nur hierdurch die beabsichtigte Erleichterung für den wirklich verläßlichen Unternehmer eintreten kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1861, Z. 13.320, Mag. Z. 46.150.)

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit dem Erlasse vom 16. April 1861, Z. 6989 in Betreff des Markenschutzes Folgendes entschieden:

„Die Tendenz des Markenschutzgesetzes geht dahin, durch das auf dessen Grundlage zu erwerbende Alleinrecht die inländische Produkzion zu schützen. Durch die Registrirung der Marke eines ausländischen Erzeugers, wenn auch für einen österreichischen Staatsangehörigen, würde jedoch das ausländische Fabrikat auf indirektem Wege des Markenschutzes theilhaft werden. Die Registrirung einer ausländischen Firma oder Etikette als österreichische Gewerbsmarke erscheint sonach nicht zulässig."

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1861, Z. 16.080, Mag. Z. 47.760.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 110 erschien am 31. Juli 1861.

400.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1861 Z. 14.228, Mag. Z. 44.358,

über die Reinigung der Beschirrung des Sattel- und Rüstzeuges der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde.

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat unterm 3. April l. J. Z. 2281 die Reinigung der Beschirrung des Sattel- und Rüstzeuges der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen zulässig gefunden und daher den §. 72 des Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1859 im Punkte 8 c und 9 derart modifizirt, daß der Text in Hinkunft zu lauten hat:

Punkt 8 c: „die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie im schlechten Zustande sind, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, die aus Stricken oder Gurten gefertigten Halfter und die Stricke, welche bei dem erkrankten Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen."

Punkt 9: „Die Beschirrung so wie das Sattelzeug ist nach §. 30 mit heißer Lauge gut zu waschen, und hierauf durch wenigstens 8 Tage gut zu durchlüften, worauf die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren sind."

401.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. April 1861, Z. 11.938, Mag. Z. 46.142,

in Betreff des Transportes von langwierig jedoch transportablen Kranken aus den öffentlichen Kranken-Anstalten in ihre Heimat.

Nachfolgend erhält der Wiener-Magistrat den mit Note der k. k. Statthalterei in Brünn vom 14. März l. J. Z. 8233 anhergelangten Erlaß dieser Statthalterei in Betreff des Transportes von langwierig, jedoch transportablen Kranken aus den öffentlichen Kranken-Anstalten in ihre Heimat. — Die Direkzion des k. k. allgem. Krankenhauses und des k. k. Krankenhauses auf der Wieden werden

dem Ersuchen der k. k. mährisch-schlesischen Statthalterei gemäß unter Einem angewiesen, wegen Transportirung derartiger nach Mähren und Schlesien zuständigen Kranken in ihre Heimat mit den betreffenden mährischen und schlesischen Bezirksämtern und Gemeindebehörden unmittelbar zu korrespondiren und nach zweimaligem erfolglosen Einschreiten dieselben auf Gefahr und Kosten der betreffenden Zuständigkeits-Gemeinden in Mähren und Schlesien in ihre Heimat transportiren zu lassen.

Hievon wird der Wiener-Magistrat wegen der aus den öffentlichen Kranken-Anstalten Wien's in die städtischen Versorgungs-Anstalten transferirten unheilbaren Kranken in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. mähr. schles. Statthalterei zu Brünn

vom 14. März 1861 Z. 8233.

Zu Folge der Erlässe des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855 Z. 6382 und 4. Dezember 1856 Z. 26.641 haben die öffentlichen Kranken-Anstalten bei Erkrankungen, welche sich in ihrem Verlaufe als chronische und unheilbare Krankheiten herausstellen, aber die Transportirungen der Kranken in die Heimat zulassen, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres die betreffenden Zuständigkeits-Behörden von dem Zustande des Kranken mit der Aufforderung zu verständigen, dessen Abholung in die Heimat Behufs der Uebername in die einheimische Pflege zu veranlassen.

Da nach den bisherigen Wahrnehmungen und laut wiederholter Anzeigen der Kranken-Anstalts-Verwaltungen die Requisizionen der letzteren an die betheiligten Bezirksämter und Gemeinde-Behörden meistens ohne Erfolg bleiben, wodurch zum fühlbaren Nachtheile des mährischen und des schlesischen Landesfondes eine nicht geringe Anzahl von unheilbaren, jedoch transportablen Kranken in den mährischen und schlesischen Spitälern, wo ohnedem meistens ein großer Platzmangel herrscht, weit über die normale Dauer sich befindet, so findet man die Krankenhaus-Direkzionen zu Brünn, Troppau, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch und Weißkirchen hiemit zu ermächtigen, in jenen Fällen, wo die politischen Unterbehörden von denselben unter Festsetzung eines angemessenen Termins um die Abholungsveranlassung eines unheilbaren transportablen Kranken wenigstens zweimal fruchtlos angegangen wurden, derlei Kranke nach erfolglosem Ablaufe des zweiten Termins ohne weiters auf Gefahr und Kosten der Zuständigkeits-Gemeinde in die Heimat transportiren zu lassen.

Hievon werden gleichzeitig der k. k. Landeshauptmann in Troppau, die Magistrate in Olmütz, Brünn und Troppau, ferner sämmtliche Bezirks-Behörden in Mähren und Schlesien, sowohl zur eigenen Darnachachtung als auch zur ungesäumten Verlautbarung dieser unter Einem auch durch die Brünner und Troppauer Zeitung, dann durch das mährisch-schlesische Landes-Verordnungs-Blatt kundgemachten Verfügung bei den Amtstagen mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es in Betreff der Abholung derlei langwieriger und transportabler, jedoch fremden Kronländern angehörigen Kranken vorläufig bei der bisherigen Uebung verbleibt, wornach um die Veranlassung einer derlei Abholungen in dem Falle, wenn von den betreffenden Zuständigkeits-Behörden der fremden Kronländer einem dießfälligen direkten Ersuchen der hierländigen Kranken-Anstalten nicht etwa binnen einer angemessenen Frist unmittelbar Folge gegeben werden sollte, stets das Einschreiten unter Vorlage der Bezugsakten im Wege der k. k. Landesstelle zu machen ist.

Unter Einem werden auch die k. k. Landes-Behörden der übrigen Kronländer von der voranstehenden Verfügung mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, auch die dortigen öffentlichen

Kranken-Anstalten anweisen zu wollen, langwierige, transportable, nach Mähren oder Schlesien zuständige Kranke in dem Falle, wenn ein allfälliges direktes zweimaliges Einschreiten dieser Anstalten bei den hierländigen Unterbehörden keinen Erfolg gehabt haben sollte, ohne weiters auf Gefahr und Kosten der hierländigen Zuständigkeits-Gemeinde in die Heimat transportiren zu lassen, indem man in keinem Falle die Kosten für eine nicht gerechtfertigte übernormale Kranken-Verpflegs-Dauer auf den betheiligten Landesfond übernehmen könnte.

402.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Mai 1861 Z. 20.341, Mag. Z. 58.451,

die Beurlaubung der zu Abgeordneten gewählten Mitglieder des Lehrstandes betreffend.

Nachdem sich von Seite der zu Abgeordneten der Landes-Vertretungen und des Reichsrathes gewählten Mitglieder des Lehrstandes bezüglich der dießfälligen Anwendung des Erlasses des bestandenen h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 26. April 1850, R. G. B. Z. 189, nicht gleichförmig benommen wurde, fand sich das h. k. k. Staats-Ministerium unterm 13. Mai l. J. Z. 3426 veranlaßt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges für die Zukunft Nachstehendes zu eröffnen.

In solange nicht im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des obigen Erlasses eingetreten sein wird, wird sich daran zu halten sein, daß Mitglieder des Lehrstandes, welche zu Abgeordneten eines Landtages oder des Reichsrathes gewählt werden, und ihre dießfälligen Funkzionen nicht mit der gleichzeitigen Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ihres Lehramtes kumuliren können, in Gemäßheit der obzitirten Verordnung um einen Urlaub für die Dauer der betreffenden Session einzuschreiten haben.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Verständigung der Lehrkörper und zur Darnachachtung für künftige Fälle in Kenntniß gesetzt.

403.

Beschluß des Gemeinderathes

vom 28. Mai 1861 Z. 1111, Mag. Z. 62.482,

über die Grundsätze, nach welchen bedeutendere städtische Arbeiten zu vergeben sind.

Bedeutendere städtische Arbeiten sind öffentlich zur Offert-Verhandlung auszuschreiben, und es ist in dieser Hinsicht nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Es werden zwei Kategorien der städtischen Arbeiten festgestellt, wovon die in der ersten Kategorie befindlichen Arbeiten einer öffentlichen Offert-Verhandlung unterzogen werden, wenn das Einzeln-Objekt im Kostenbetrage die Summe von eintausend Gulden Oest. Währ. übersteigt, und die in die zweite Kategorie eingereihten Arbeiten zu einer solchen Offert-Verhandlung kommen, wenn das Einzeln-Objekt die Kostensumme von fünfhundert Gulden überschreitet.

In die erste Kategorie gehören: a) Baumeister-, b) Steinmetz-, c) Zimmermanns-, d) Ziegel- und Schieferdecker-, e) Bautischler- und f) Neupflasterungs-Arbeiten; in die zweite Kategorie alle übrigen in dem städtischen Tarife angeführten städtischen Arbeiten sammt den Umpflasterungs-Objekten.

2. Zur Hintangabe der bezeichneten städtischen Arbeiten soll eine allgemeine öffentliche und schriftliche Offert-Verhandlung eingeleitet werden, wobei in der Kundmachung auszudrücken ist: „daß sich der Gemeinderath die Ratifikazion des Ergebnisses und im Falle der erfolgten Ratifikazion die uneingeschränkte Wahl unter sämmtlichen Offerenten vorbehalte."

Die Ausschreibung soll durch die Wiener Zeitung und durch Verständigung der betreffenden Genossenschaften geschehen.

3. Die Offert-Verhandlung hat in der bisher üblichen Weise, d. i. durch öffentliche Eröffnung der versiegelten Offerte zu der schon früher festgesetzten Stunde von der hiezu bestimmten Kommission unter Intervenirung des Gemeinderathes stattzufinden.

4. Die Kauzion muß dem Offerte beigeschlossen sein, ausgenommen, wenn der Offerent eine die Summe der Kauzion übersteigende notorische Forderung an die Kommune zu stellen hätte.

Die beigeschlossene Kauzion muß in Barem oder nach dem Tageskurse berechneten Staatspapieren oder in anderen öffentlichen Effekten, über deren Berechnung und Annahme jedoch die Offert-Verhandlungs-Kommission zu entscheiden hat, bestehen.

5. Jeder Offerent hat seinem Offerte 5 Perzent des veranschlagten Kostenpreises als Vadium beizulegen und im Falle er Ersteher bleiben sollte, dieses Vadium auf 10 Perzent der Erstehungssumme zu ergänzen.

6. Diese in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 bestimmte Art der Offert-Verhandlung soll auch bei der Hintangebung der städtischen kurrenten Arbeiten eingehalten werden.

7. Endlich behält sich der Gemeinderath vor, bei Objekten von größerer Wichtigkeit von diesen Bestimmungen abzugehen.

404.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Juni 1861, Z. 23.000, Mag. Z. 63.954,

das Gebühren-Aequivalent vom Werthe des Jagdrechtes der Gemeinden betreffend.

Ueber eine von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien gestellte Anfrage in Betreff des Gebühren-Aequivalents vom Werthe des Jagdrechtes der Gemeinden, hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 17. v. M. Z. 13886—745 bedeutet, daß auch die nachträgliche Bemessung dieser Gebühr für das I. Dezennium und zwar derart zu geschehen hat, daß der Ertrag desselben im laufenden Dezennium mit dem doppelten Betrage anzunehmen ist, wenn derselbe nicht schon im I. Dezennium einbekannt worden sein sollte.

Eine besondere Einbekennung der Erträgnisse des Jagdrechtes Seitens der Gemeinden erscheint für diesmal nicht erforderlich, indem die politischen Behörden, welchen die Prüfung der Gebühren-Aequivalent-Bekenntnisse überhaupt obliegt, von den Finanz-Bezirks-Direkzionen auf die Gebührenpflichtigkeit des Gemeinde-Jagdrechtes mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht werden

können, die bezüglichen Fassionen durch Ansetzung des ihnen bekannten Ertrages des Jagdrechtes entweder selbst zu ergänzen, oder ergänzen zu lassen.

Die übrigen äquivalent-gebührenpflichtigen Körperschaften können zur abgesonderten Vergebührung des Jagderträgnisses nicht verhalten werden, weil dasselbe bereits bei der Werthermittlung nach dem Reinertrage der dieser Gebühr unterliegenden Objekte in Anschlag gebracht erscheint.

Belangend die Einkommen Besteuerung des Gemeinde-Jagdrecht-Ertrages hat das k. k. Finanz-Ministerium auf dessen Erlaß vom 17. Mai 1853 Z. 14.866—1476 gewiesen, welcher dahin lautet, daß der Gewinn, welchen die Besitzer von Jagdgerechtigkeiten entweder durch den Betrieb derselben in eigener Regie oder durch die Verpachtung des Betriebes beziehen, der Einkommensteuer nicht besonders zu unterziehen ist, da bei dem nahen Verhältnisse, in welchem die Jagd-Industrie zur Landwirthschaft steht, der Jagdnutzen mittelbar schon durch die Grundsteuer und den Zuschlag zu derselben getroffen wird.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gewinn der Pächter aus dem Betriebe der Jagdgerechtigkeit, nach §. 4 des Einkommensteuer-Patentes der Einkommensteuer in der I. Klasse unterstehe.

Anhang.

Das k. k. Kreisamt in Szilágy-Somlyo, das rein politische Bezirksamt in Zilah, ferner die gemischten Bezirksämter Tasnád, Szilágy-Cseh, Zovány in Ipp und Szilágy-Somlyo sind mit 30. v. M. aufgelöst worden, nachdem sich die Komitats-Behörden der beiden dem Königreiche Ungarn reinkorporirten Komitate Kraszna und Mittel-Szolnok konstituirt und ihre Amtswirksamkeit begonnen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1861 Z. 14.395, Mag. Z. 41.315.)

Das gemischte Nagy Somkuter k. k. Bezirksamt in Berkéz hat mit 4. April 1861 seine Funkzionen eingestellt, nachdem sich die Distrikts-Behörde des dem Königreiche Ungarn reinkorporirten Distriktes Kövár konstituirt und ihre Amtswirksamkeit begonnen hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. April 1861 Z. 15.925, Mag. Z. 46.149.)

Nach der an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten Zuschrift der hiesigen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 16. März d. J. Z. 5139 sind in Folge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. März l. J. Z. 71.419 die nach §. 90 der neuen Gewerbeordnung zwischen Lehrherren und den minderjährigen Lehrlingen geschlossenen Verträge in Absicht auf die Gebühr als entgeltliche Verträge über Dienstleistungen zu behandeln, und die sogenannten Aufgedingscheine, wenn sie ausgestellt werden, der in der Tarifpost 116 b festgesetzten Gebühr unterworfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1861 Z. 11.601, Mag. Z. 47.753).

Nach dem Absatze 3 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. August v. J. Z. 46.640 (s. Mag. Verordnungsblatt S. 255) sind die unmittelbaren Gebühren, welche in Folge a. h. Ermächtigung vom 22. April 1860 aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung zu entrichten sind, in die Empfang-Register der direkten

Steuern abgesondert in einer eigenen Kolonne einzustellen und in der Verrechnung gleich einer besonderen Gattung der direkten Steuern zu behandeln.

Da nun der löbliche Magistrat alle seine direkten Steuern an keine Sammlungskasse, sondern unmittelbar an die n. ö. Landeshauptkasse in Abfuhr zu bringen hat, so werden laut des Erlasses der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 7. Mai 1861 Z 7081 auch die in Rede stehenden Gebühren als eine besondere Gattung direkter Steuern von der gedachten Landeshauptkasse mit den übrigen Steuergeldern zu übernehmen sein.

Die von der städtischen Steuerkasse dahin geleisteten Abfuhren werden jedoch nach dem 4. Absatze jener Vorschrift gehörig auszuweisen sein.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 15. Mai 1861 Z. 2772, Mag. Z. 52.766.)

Bisher sind die eingehenden Militärdienst-Befreiungs-Taxen in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. April 1856 Nr. 4770 (s. Verordnungs-Blatt I. Bd. S. 149) unmittelbar an die k. k. n. ö. Landeshauptkassa I. Abtheilung abgeführt worden.

Zufolge der mit dem k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. März l. J. Z 15.461 erflossenen Instrukzion bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Militär-Dienst Befreiungs-Taxen hat aber laut Punkt 7 derselben die Durchführung der Taxbeträge bei den bezüglichen Landeshauptkassen nicht mehr stattzufinden, sondern es sind diese Taxen nun bei der hiesigen k. k. Bezirks-Sammlungskassa zu erlegen i. e. an dieselbe abzuführen.

(Note der k. k. n. ö. Landeshauptkassa vom 28. Mai 1861 Z. 4969, Mag. Z. 58.222.)

Das Ministerium für Handel- und Volkswirthschaft hat auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen auszusprechen befunden, daß die Tafel- oder Tarirwagen — sowohl nach dem Systeme des Professors Poberval als nach jenem des Professors Klingenfeld — wegen deren geringeren Empfindlichkeit und größeren Ungenauigkeit für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassen werden können.

Hierdurch bleibt die Anwendung dieser Wagen für eigene Kontrolls-Zwecke selbstverständlich unberührt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1861 Z. 24.241, Mag. Z. 76.037.)

Die zu Folge a. h. Handschreibens vom 29. März l. J. reaktivirte k. k. Landesbehörde für das Herzogthum Schlesien hat mit dem sistemmäßig der früher bestandenen k. k. schlesischen Landes-Regierung zukommenden Wirkungskreise, in der gegenwärtigen, mit dem Erlasse des k. k. Staats-Ministeriums vom 19. April d. J. Z. 2310 genehmigten provisorischen Zusammensetzung ihre Wirksamkeit bereits begonnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1861 Z. 24.926, Mag. Z. 96.100.)

Die ärztlichen Zeugnisse, mit welchen die Gesuche der städtischen Beamten um die Bewilligung von Gehalts-Vorschüssen und Aushilfen belegt werden müssen, dürfen in der Folge nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben vom Stadtphysikus ausgefertigt oder bestätigt worden sind.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 8. Juli 1861 Z. 1894, Mag. Z. 77.199.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 111 erschien am 10. September 1861.

405.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juli 1861 Pr. Z. 2398, Mag. Z. 78.932,

bezüglich der Uebergabe des n. ö. Landesfondes an den n. ö. Landesausschuß, dann hinsichtlich des Grundentlastungs- und des Straßenkonkurrenz-Fondes und über den Geschäfts-Verkehr bei den diese Fonde berührenden Angelegenheiten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der n. ö. Landesordnung vom 26. Februar 1861, dann in Gemäßheit des zwischen der k. k. n. ö. Statthalterei und dem n. ö. Landesausschusse unterm 8. Juni 1861 getroffenen und vom k. k. Staatsministerium genehmigten Uebereinkommens wird der n. ö. Landesfond am 31. Juli 1861 an die n. ö. Landesvertretung, beziehungsweise an den n. ö. Landesausschuß übergeben werden, welcher sonach mit 1. August 1861 in die Verwaltung und Verwendung dieses Fondes tritt.

Was den Grundentlastungsfond betrifft, so wird der Zeitpunkt, mit welchem derselbe von der Landesvertretung in die Verwaltung übernommen wird, später bekannt gegeben werden.

Belangend endlich die unter dem Namen von Straßenkonkurrenz-Fonden bestehenden vier Kreisfonde zu Wr. Neustadt, Krems, Korneuburg und St. Pölten, so können dieselben nach Weisung des h. Staatsministeriums nicht dem Landesfonde gleichgehalten werden, und es tritt demzufolge in der bisherigen Verwaltung derselben vor der Hand keine Aenderung ein.

Hievon werden die k. k. Bezirksämter, der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die k. k. n. ö. Landesbau-Direkzion für sich und die ihr unterstehenden Bauämter, die k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung, die k. k. n. ö. Landeshauptkassa, die k. k. Sammlungskassen und k. k. Steuerämter in Kenntniß gesetzt.

Insbesondere werden anläßlich der bevorstehenden Uebergabe des Landesfondes — die k. k. Bezirksämter, der Wiener Magistrat, dann die k. k. n. ö. Landesbau-Direkzion, resp. die Bauämter angewiesen, die ihnen bisher in Angelegenheiten des Landesfondes und der aus demselben dotirten Objekte obgelegenen Geschäfte auch nach dem 31. Juli 1861 in der bisherigen Weise fortzuführen, und haben sie vom 1. August 1861 an jene Eingaben, welche in diesen Angelegenheiten bisher an

die Statthalterei zu richten waren, an den n. ö. Landes-Ausschuß zu richten und den Dispositionen desselben in gleicher Weise zu entsprechen, wie dies bisher rücksichtlich der Statthalterei-Erlässe der Fall war.

Was namentlich das Schul- und Vorspannswesen betrifft, so werden die k. k. Bezirksämter und der Wiener Magistrat angewiesen, alle — das Oekonomische, die Geldgebarung und Verrechnung betreffenden Eingaben, welche bisher an die Statthalterei zu leiten waren, vom 1. August 1861 an den n. ö. Landes-Ausschuß zu richten.

Die k. k. Steuerämter, sowie die k. k. Sammlungskassen werden angewiesen, ihre Wirksamkeit in Angelegenheiten des Landesfondes in der bisherigen Weise fortzusetzen, daher die Landesfonds-Zuschläge und sonstigen Landesfonds-Einnahmen wie bisher an die k. k. n. ö. Landeshauptkassa abzuführen, und wenn sie Zahlungen für den Landesfond geleistet haben, dieselben der k. k. n. ö. Landeshauptkassa zuzurechnen.

Die k. k. n. ö. Landeshauptkassa wird am 31. Juli 1861 die Journale des Landesfondes abschließen, und die sich ergebenden Kassareste an Geld, Werthpapieren und Urkunden an das Landes-Obereinnehmeramt übergeben.

Die vom 1. August 1861 für Rechnung des Landesfondes eingehenden Beträge wird die k. k. n. ö. Landes-Hauptkassa am Schlusse jedes Monates an das Landes-Obereinnehmeramt abführen und hingegen auch bei demselben den Ersatz für die allenfalls für den Landesfond im Vergleich zu den Einnahmen aus den Staatsgeldern geleisteten Mehrzahlungen erheben.

Auch die k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung wird ihre bisherige ämtliche Wirksamkeit in Angelegenheiten des Landesfondes bis auf Weiteres fortsetzen, jedoch vom 1. August 1861 diesfalls mit dem Landesausschusse verkehren.

Hiebei wird jedoch noch insbesondere auf den hohen Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1861 Z. 4534 (Statth. Pr. Z. 2259) gewiesen, laut dessen der wechselseitige Verkehr zwischen dem Landesausschusse und den l. f. Behörden mittelst Zuschriften, u. z. im Wege des Landes-Chefs sub sigillo volanti stattzufinden hat.

Dies wird zur Wissenschaft und Richtschnur, so weit hiedurch der dortämtliche Wirkungskreis berührt wird, mitgetheilt.

406.

Note der k. k. Steueradministrazion in Wien

vom 24. Juli 1861 Z. 4355, Mag. Z. 81.759,

die Besteuerung der Privilegiums-Inhaber betreffend.

Laut des von der k. k. Finanz-Landesdirekzion unterm 22. Juli d. J. Z. 13.679 eröffneten h. Finanzministerial-Erlasses vom 21. Juni d. J. Z. 4063 ist derjenige (Inländer oder Ausländer), welchem ein österreichisches Privilegium auf eine Erfindung oder Entdeckung im Gebiete der Industrie verliehen wird, aus dem Titel der Erlangung des Privilegiums allein, zur Entrichtung einer Erwerbsteuer nicht verpflichtet, und es hat daher auch die Bemessung einer Erwerbsteuer aus diesem Titel allein und ohne vorausgegangene Vernehmung der Partei über den beabsichtigten Gebrauch des Privilegiums nicht einzutreten.

Die Steuerbehörde ist aber verpflichtet, den Privilegiums-Besitzer (Inländer oder Ausländer) gleich nach dessen Erlangung zur Erklärung über die Absicht des Betriebes Behufs der für den Fall des beabsichtigten Betriebes vorschriftsmäßig zu pflegenden Erwerbsteuer-Bemessung vorzufordern.

407.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. August 1861 Z. 28.556, Mag. Z. 90.775,

nach welchem die Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Gewerbbetriebe den politischen Landesbehörden übertragen wurde.

Laut des h. Erlasses vom 9. Juli d. J., Z. 4362, fand sich das k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft bestimmt, zur Abkürzung des Geschäftsganges im Interesse der betheiligten Parteien, die im §. 10 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbs-Unternehmung in Oesterreich — den politischen Landesbehörden im Delegazions-Wege zu übertragen.

Die k. k. Statthalterei wurde demnach ermächtigt, die gedachte Zulassung eines Ausländers mit Beachtung der obwaltenden politischen und polizeilichen Rücksichten von Fall zu Fall im Namen des Staatsministeriums auszusprechen; wovon der Magistrat hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

408.

Note der k. k. Steueradministrazion in Wien

vom 21. August 1861 Z. 5269, Mag. Z. 90.553,

mit welcher die Vorschrift, in welchen Fällen bei Abschreibung von Erwerb- oder Einkommensteuer-Resten — Rekurs- oder Nachsichts-Tabellen anzuwenden sind, in Erinnerung gebracht wird.

Mit dem h. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasse vom 8. Dezember 1859 Z. 30.033 wurde angeordnet, daß die Anfertigung der Rekurs-Tabellen auf jene Fälle zu beschränken sei, wo es sich um eine bleibende Herabsetzung der Erwerbsteuer oder um die Nachsicht oder Abschreibung solcher Erwerb- oder Einkommensteuer-Reste handelt, deren Betrag 10 fl. 50 kr. und beziehungsweise 3 fl. 50 kr. überschreitet.

Dieser h. Erlaß wurde dem löbl. Magistrate mit hierortiger Note vom 3. Jänner 1860 Z. 6749 mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß hiernach alle Nachsichts-Anträge auf Abschreibung der Erwerbsteuer-Beträge pr. 5 fl. 25 kr. und 10 fl. 50 kr., und der Einkommensteuer pr. 3 fl. 50 kr., wenn dieselben von dem Pfändungs-Kommissär, dem Gemeinde- und Innungs-Vorstande, und bei Todesfällen von der Abhandlungs-Instanz als uneinbringlich erklärt werden, in die Nachsichts-Tabelle aufzunehmen sind. Ungeachtet nun dieses Ansuchen mehrmals und zwar insbesonders mit hierortiger Note vom 21. Februar 1861 Z. 868 wiederholt in Erinnerung gebracht wurde, so

wurden dennoch fortan auch die oben erwähnten geringeren Steuernachläſſe ſehr oft in die Rekurs-Tabellen ſtatt in die Nachſichts-Ausweiſe aufgenommen.

Dieſer Vorgang hat einerſeits eine größere Mühewaltung jenſeits und hieramts zur unabweislichen Folge, anderſeits wird eine Menge Druckſorten zum Nachtheile des Aerars verwendet, auf deſſen Abwendung, ſo wie auch auf Vereinfachung dieſer ſtereotypen Amtshandlungen es übrigens mit der gedachten Anordnung vorzugsweiſe abgeſehen iſt.

Da nun in neueſter Zeit und zwar mit dem h. Finanzminiſterial Erlaſſe vom 24. Juli d. J. Z. 1245 der Steuer-Adminiſtrazion die möglichſt größte Erſparung der Druckſorten zur beſonderen Pflicht gemacht wurde, ſo ſieht man ſich zu dem wiederholten Erſuchen veranlaßt, der löbl. Magiſtrat wolle von nun an mit allem Nachdrucke im Wege eines Zirkulares an ſämmtliche jenſeitigen betheiligten Departements gefällig dahin wirken, daß die Anfertigung der Rekurs-Tabellen auf die oben bezeichneten Fälle beſchränkt, und insbeſondere in allen jenen Fällen ſtrenge vermieden werde, wo es ſich nicht um die Herabſetzung einer Steuer, ſondern lediglich und allein um die Nachſicht ganzer oder halber Erwerb- und Einkommen-Steuerreſte im Betrage von 2 fl. 62½ kr., 5 fl. 25 kr., 10 fl. 50 kr., 1 fl. 75 kr. und 3 fl. 50 kr. handelt.

409.

Verordnung des Magiſtrates

vom 22. Auguſt 1861, Mag. Z. 88.117,

daß bei Gewerbs-Anmeldungen, Konzeſſions-Verleihungen und Privilegiums-Verhandlungen zugleich die Zuſtändigkeit des Bewerbers erhoben und die hierauf bezüglichen Daten vorgemerkt werden ſollen.

Ueber Veranlaſſung des Herrn Referenten des Zentral-Steuer-Departements werden dem Konſkripzions-Amte ſeit Jänner 1861 die Verzeichniſſe der neu beſteuerten Gewerbs- und Privilegien-Inhaber mit der Weiſung zugefertigt, die Zuſtändigkeit ſämmtlicher darin aufgeführten Parteien genau zu erheben und zu beſtätigen.

Nachdem aber dieſe Konſtatirung der Zuſtändigkeit bei dem Mangel näherer Daten größtentheils nur im kommiſſionellen Wege durch perſönliche Einvernahme der Parteien mit Erfolg durchgeführt werden kann, und das Verfahren mit Rückſicht auf die große Anzahl der Gewerbsinhaber nicht nur mit vielem Kraft- und Zeitaufwande verbunden iſt, ſondern auch, wie die Erfahrung lehrt, zu vielen Unzukömmlichkeiten und Beſchwerden Anlaß gibt, ſo dürfte es zur Abkürzung des Geſchäftsganges und im Intereſſe der Parteien am einfachſten und zweckmäßigſten erſcheinen, wenn gleich in dem betreffenden Gewerbs-Departement, wo die Anmeldung und Verleihung der Konzeſſion erfolgt, der Nachweis über die Zuſtändigkeit der Steuerpflichtigen abverlangt und die Zuſtändigkeit ſelbſt in dem bezüglichen Protokolle vorgemerkt würde, gegen welche Manipulazion um ſo weniger ein Bedenken obwalten kann, als der §. 27 der Wiener Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, der §. 8 der paßpolizeilichen Vorſchriften vom 15. Februar 1857, die Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 9. September 1859 Z. 24.174 (Mag. Z. 98.180), dann die §§. 20 und 38 des Volkszählungs-

Gesetzes vom 23. März 1857, ein solches Verfahren nicht nur vollkommen rechtfertigen, sondern auch im öffentlichen und Gemeinde-Interesse dringend gebiethen; endlich aber die im §. 14 des Gewerbe-Gesetzes geforderte Staatsangehörigkeit wohl schwerlich auf andere Weise konstatirt werden kann, als durch ein Heimats-Dokument, indem der Geburtsschein nur beweiset, daß Jemand in einem bestimmten Orte geboren wurde, keineswegs aber, daß er auch dahin zuständig sei.

Das eigentliche Verfahren würde sich im Wesentlichen demnach darauf beschränken, bei jeder Gewerbsanmeldung, Verleihung einer Konzession oder Privilegiums-Verhandlung auf die Beibringung des Heimats-Dokumentes zu dringen und in dem Protokolle die Art des Dokumentes (als Heimatschein, Paß, Legitimazionskarte, Arbeitsbuch, Wanderbuch 2c., in welchem jedoch die Heimats-Gemeinde ersichtlich sein muß), den Tag, Monat und das Jahr, die Dauer des Dokumentes, die Geschäftszahl, und endlich die Zuständigkeits-Gemeinde genau anzumerken, und auch auf der Anweisung zur Steuerzahlung beizusetzen, ob Kontribuent als einheimisch oder fremd anzusehen sei, weil auf Grund dieser Anweisungen im Steuerkataster und in den dießfälligen Verzeichnissen der besteuerten Gewerbs-Inhaber sohin die Vormerkung gepflogen wird.

Sollte der Kontribuent in Wien geboren und nicht notorisch hieher zuständig sein, oder über seine Zuständigkeit einen Ausweis nicht besitzen, oder letzterer bereits erloschen sein, so wäre in kurzem Wege die Aeußerung des Konskripzions-Amtes einzuholen (welches unter Einem angewiesen wird, derlei Aeußerungen längstens binnen 48 Stunden zu erstatten und im nöthigen Falle zugleich um ein Heimats-Dokument einzuschreiten) oder im Falle die Zuständigkeit zweifelhaft erscheint, das Konskripzions-Departement unbeschadet der Gewerbsverhandlung abgesondert auf einem gewöhnlichen Referatsbogen im kurzen Wege durch das Einreichungs-Protokoll Behufs der Feststellung der Zuständigkeit unter Beisetzung des Namens, Alters, Charakters, Wohnortes und allfälliger sonstiger bekannter Daten in Kenntniß zu setzen, in welch' letzterem Falle, falls die österreichische Staatsbürgerschaft außer Zweifel gestellt ist, die Gewerbsverhandlung selbstverständlich keine Verzögerung erleiden würde.

Die Bürgerrechts-Verleihungen wären wie bisher im Sinne der Magistrats-Verordnung vom 6. November 1857 Z. 73.820 mittelst besonderer Verständigung an das Konskripzions-Amt und mittelst Videat an das Steueramt zu leiten, und durch letzteres dem Steuerkataster zur Vormerkung bekannt zu geben.

Von dieser Anordnung und dem dießfalls zu beobachtenden Verfahren werden die sämmtlichen Herren Departements-Vorsteher mit Bezug auf die Magistrats-Verordnung vom 27. Jänner 1859 Z. 8239 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen Verständigung des Zentral-Steuer-Departements und des Konskripzions-Amtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird.

Anhang.

Das k. k. Haupt-Punzirungs-Amt hat aus Anlaß einer demselben zugekommenen Mittheilung über die seit dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gewerbegesetzes eingetretene Vermehrung der Gold- und Silberarbeiter-Gewerbe nachfolgendes Ansuchen an den Magistrat gerichtet:

Nachdem die Gold- und Silberarbeiter in den deutsch-slavischen Kronländern der kaiserlich österr. Monarchie bezüglich ihres Gewerbsbetriebes unter der Kontrolle der Punzirungs-Behörden stehen, und nach Anordnung des Punzirungs-Gesetzes vom 6. März 1824 bei dem betreffenden Punzirungsamte, unter Abgabe eines Abdruckes ihres Namens-Punzens oder Fabriks-zeichens gehörig verzeichnet sein müssen, — die von der löblichen Gewerbsbehörde autorisirten Gold- und Silberarbeiter aber hieramts gänzlich unbekannt sind, und sich sonach der ämtlichen Kontrolle vollständig entziehen; so beehrt man sich unter Beziehung auf den 8. Abschnitt des allerhöchsten Einführungs-Patentes der neuen Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 und mit Rücksicht auf die bestehenden Punzirungs-Vorschriften, die löbliche Gewerbsbehörde dienstfreundlichst zu ersuchen, die Namen und die Wohnungen der seit dem 1. Mai 1860 bis zum heutigen Tage mit Gewerbsscheinen betheilten, so wie auch der in Folge zu betheilenden Gold- und Silberarbeiter gefälligst anher mittheilen und die letzteren zugleich anweisen zu wollen, sich unter Vorweisung des erhaltenen Gewerbsscheines und Beibringung ihres Namens-Punzens zum Behufe der vorschriftsmäßigen Vormerkung und Abdrückung des Namens-Punzens, nachträglich bei dem gefertigten Amte gehörig anzumelden.

(Note des k. k. Haupt-Punzirungs-Amtes Wien vom 4. Juli 1861 Z. 96, Mag. Z. 71.423.)

Den Abschreibungs-Anträgen für Steuerrückstände aus früheren Jahren sollen in Folge Auftrages der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 24. Juni l. J. Z. 13.168 jedesmal auch die bezüglichen Pfändungs-Relazionen beigeschlossen werden.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 9. Juli 1861 Z. 4045, Mag. Z. 77.158.)

Das k. k. Ministerium für Handel- und Volkswirthschaft hat laut Erlasses vom 17. Juli 1861 Z. 1293 genehmigt, daß die Zimmermaler für sich allein eine Genossenschaft bilden, die Tapeten- und die Buntpapier-Erzeuger nebst den anderen in Post 25 der Statthalterei-Verordnung vom 8. September 1860 genannten Gewerbsleute aber in eine zweite Genossenschaft zusammentreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1861 Z. 29.963, Mag. Z. 80.465.)

Da nach der bisherigen Erfahrung die Reinigung der Fenster in den Halbgeschossen und den oberen Stockwerken der Häuser gewöhnlich in den Fensterbrüstungen mit auf die Straße vorhängendem Körper verrichtet wird, und dabei viele Unglücksfälle vorgekommen sind, so wird über die von der h. k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 31. Juli l. J. Z. 29.887 erfolgte Zustimmung diese gefährliche Art der Fensterreinigung strenge untersagt, und dem Quartier-Inhaber zur Pflicht gemacht, das Aushängen und Einhängen der Fensterflügel sowohl auf der Gassenseite, als auch im Innern des Haushofes, nur durch ganz verläßliche männliche Individuen vornehmen, und die Reinigung der Fenster nur im Innern des Hauses verrichten zu lassen.

Jede Außerachtlassung dieser Vorschrift wird nach den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 an jenen Individuen, welche diese Arbeit vorschriftswidrig ohne, oder gegen den Auftrag ihrer Dienstherrschaft oder des Wohnungs-Inhabers verrichten, dann auch an dem Dienstherrn oder Wohnungs-Inhaber in dem Falle geahndet, wenn die gefährliche Arbeit in seiner Gegenwart geschah, von ihm geduldet oder angeordnet worden ist.

(Kundmachung der k. k. Polizei-Direkzion vom 13. August 1861 Z. 12.477, Mag. Z. 60.118.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 112 erschien am 20. September 1861.

410.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. August 1861 Z. 34.404, Mag. Z. 93.622,

die Zusammensetzung der Stellungs-Kommissionen bei der Heeresergänzung betreffend.

Laut h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 14. August l. J. Z. 16.205 haben Seine k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 19. Juli 1861 allergnädigst anzuordnen geruht, daß — wie dieß bei der letzten Heeresergänzung versuchsweise geschehen ist — auch in Zukunft den Stellungs-Kommissionen weder Wahloffiziere der Jäger, Kavallerie und Artillerie, noch kriegskommissariatische Organe beigegeben werden.

Hiernach ist der §. 47 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze zu berichtigen.

411.

Note der k. k. Steueradministrazion für Wien

vom 22. August 1861 Z. 5038, Mag. Z. 92.716,

mit welcher eine Informazion über den Vorgang bei der Steuer-Eintreibung in Konkursfällen — mitgetheilt wird.

In Verfolg des vom löbl. Magistrate unterm 27. Februar 1860 Z. 4377 gestellten Ersuchens um Ertheilung einer Informazion über den Vorgang bei der Steuer-Einbringung in Konkursfällen — hat man über früher eingeholte Zustimmung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion mit der hiesigen k. k. Finanz-Prokuratur das Einvernehmen gepflogen, resp. das Rechtsgutachten derselben über die gestellten einzelnen Fragepunkte eingeholt, und es wird nunmehr dem löbl. Magistrate Nachstehendes mitgetheilt, und zwar:

A. Rücksichtlich des Konkurs-Verfahrens.

1. Vor Allem maßgebend ist die Bestimmung des Hofdekretes vom 3. Februar 1821 Z. 1737, wornach nur die, vor Eröffnung des Konkurses verfallenen Steuern bei der Konkurs-Instanz

anzumelden, die nach der Konkurs-Eröffnung auflaufenden Steuer-Rückstände hingegen von dem Konkursmassa-Verwalter über Anforderung der Steuerbehörde zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Konkursmassa zu verausgaben sind.

Es hat daher die Anmeldung der, vor der Konkurs-Eröffnung fällig gewordenen Steuerbeträge jederzeit rechtzeitig im Wege der k. k. Finanz-Prokuratur zu geschehen; dagegen ist in dem Falle, wenn etwa noch vor der Konkurs-Eröffnung von Seite der städtischen Eintreibungs-Organe eine politische Pfändung beweglicher Güter des Steuerrestanten oder die Beschlagnahme allfälliger Forderungen desselben vorgenommen, jedoch die Hinwegnahme und Veräußerung der gepfändeten Objekte oder die Einbringung der mit Beschlag belegten Forderungen nicht ausgeführt wurde, das begonnene politische Exekuzions-Verfahren sogleich zu sistiren, und sind somit die Hinwegnahme der gepfändeten Objekte oder die weiteren Schritte bezüglich der mit Beschlag belegten Objekte nicht mehr zu vollziehen.

2. In Fällen, wo der gewerbetreibende Kridatar zugleich auch der Besitzer von Realitäten oder Kapitalien und sonstigen Forderungen ist, kann zum Behufe der Hereinbringung der nach der Konkurs-Eröffnung fällig werdenden Steuern, insoferne selbe auf dem Gewerbe oder dem Bezuge von Interessen und Renten ruhen, bei einer Zahlungsweigerung des Konkursmassa-Verwalters unbeschadet der Rechte der Gläubiger und ohne gerichtliche Zustimmung auch auf die aus den Realitäten oder einer Forderung fließenden Geld- oder Natural-Nutzungen des Kridatars die politische Exekuzion geführt werden, indem die nach Eröffnung des Konkurses erlaufenden Steuern nicht Forderungen gegen den Kridatar, sondern gegen die Konkursmassa sind.

Es können daher vor allen Gläubigern, die nach der Konkurs-Eröffnung fällig gewordenen Steuern, im Falle der Konkursmassa-Verwalter der ihm zufolge Hofdekretes vom 3. Februar 1821 Z. 1737 obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung dieser Steuerreste über Aufforderung nicht entsprechen sollte, auch im Wege der politischen Exekuzion aus allen Bestandtheilen der Konkursmasse eingebracht werden, und es werden hiedurch die Rechte der Gläubiger des Kridatars keineswegs verletzt. Ist daher z. B. ein im Konkurse befindlicher Hausbesitzer, der zugleich ein Gewerbe betreibt, mit der Erwerb- und Einkommensteuer vom Gewerbe, oder ein Kapitalienbesitzer mit der Einkommensteuer von den Interessen im Rückstande, so kann allerdings, wenn der Massaverwalter die Steuerzahlung unterläßt, auch eine Beschlagnahme der Gebäude-Nutzungen und beziehungsweise der Kapitals-Interessen von dem löbl. Magistrate verfügt werden.

3. Bei der Frage, ob politisch- exekutive Schritte auch dann zulässig sind, wenn der Betrieb des Gewerbes dem Kridatar nach Eröffnung des Konkurses für eigene Rechnung zusteht oder überlassen wird, und derselbe wegen Armuth oder Mangels an pfändbaren Effekten, welche gewöhulich Eigenthum der Konkursmasse sind, zur Zahlung im politischen Wege nicht gezwungen werden kann, insbesondere, ob in solchen Fällen auch gegen die Konkursmassa und bezüglich der in dieselbe fließenden Nutzungen oder der zu ihr gehörigen Aktiva die politische Exekuzion in Ansehung der nach der Konkurs-Eröffnung fällig werdenden, auf dem Gewerbe ruhenden Steuern ohne gerichtliche Zustimmung geführt werden könne, ist zwischen Real- und Personal-Gewerbe zu unterscheiden.

Bei den — einen Bestandtheil der Konkursmasse bildenden Realgewerben kann die Ueberlassung des Gewerbes an den Kridatar zum Fortbetriebe auf eigene Rechnung nur auf Gefahr der Konkursmassa geschehen; sie ist daher in erster Linie dem Aerar für die auflaufenden Steuern verantwortlich, und es kann daher gegen sie im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Kridatars auch im politischen Wege eingeschritten werden, wofür ihr nur der Regreß an den Kridatar vorbehalten bleibt.

Bei den Personalgewerben hingegen, welche auf die Person des Kridatars beschränkt sind, und über welche daher der Konkurs-Massa keine Verfügung zusteht, haftet für die erlaufenden Steuerrückstände, im Falle der Kridatar das Gewerbe fortbetreibt, nur er persönlich, und es kann daher zur Berichtigung derselben auf das Konkurs-Vermögen nicht gegriffen werden, es wäre denn, daß der Konkursmassa aus dem Gewerbsbetriebe des Befugten noch ein fernerer Nutzen zugeflossen wäre. (Hofdekret vom 12. Juli 1842 Z. 19.555.)

4. Was die Frage betrifft, ob gegen ein exekutives Vorgehen kein Anstand abwaltet, wenn nach Eröffnung des Konkurses das Geschäft nicht betrieben wird, gleichwohl aber die Steuer wegen unterlassener Geschäftszurücklegung entrichtet werden muß, — so ist vorerst zu erörtern, in welchen Fällen überhaupt der Konkursmassa eine Erwerbsteuer wegen unterlassener Geschäftszurücklegung auferlegt werden kann. Nach §. 15 des Erwerbsteuer-Zirkulars vom 15. Februar 1813, dauert die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fort, und es wurde mit dem Hofdekrete vom 7. August 1817 Z. 18.401 verordnet, daß auch in Konkursfällen die Erwerbsteuer wegen Nichtbetrieb des Gewerbes und unterlassener Geschäftszurücklegung zu entrichten ist. Mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 12. Juli 1842 Z. 19.555 wurde aber die Bestimmung getroffen, daß die Erwerbsteuer für die Personal-Gerechtsame des Kridatars bei dem Umstande, als die Personal-Gewerbe auf die Person der Befugten beschränkt sind, folglich auch nur diese, so lange ihre Befugnisse bestehen, als Steuerpflichtige angesehen werden können, von dem Konkursmassa-Vertreter und Vermögens-Verwalter mit Anwendung von Zwangsmaßregeln nicht gefordert werden könne.

Es ist also das Hofkanzlei-Dekret vom 7. August 1817 Z. 18.901 durch das nachgefolgte Hofkanzlei-Dekret vom 12. Juli 1842 Z. 19.555, wie bereits in dem, dem löbl. Magistrate unterm 14. Oktober 1859 Z. 5027 eröffneten h. Finanz-Ministerial-Dekrete vom 15. September 1859 Z. 10.565 angedeutet ist, nicht in seinem vollen Umfange, sondern nur bezüglich der Personal-Gewerbs-Befugnisse aufgehoben werden.

Daraus geht hervor, daß bei Personal-Gewerben eine Steuer wegen unterlassener Geschäftszurücklegung gegen die Konkursmassa nicht angesprochen werden können, sondern, daß für diese Steuer der Kridatar nur persönlich haftet. Befindet sich jedoch ein Realgewerbe in der Konkursmassa, bezüglich welchem die Massa entweder dem Kridatar den Fortbetrieb gestatten, oder die Verpachtung desselben veranlassen kann, so ist allerdings die Konkursmassa für die Steuer verantwortlich, und es können daher in diesem Falle auch unmittelbar aus der Konkursmassa die diesfälligen Steuer-Rückstände im executiven Wege eingebracht werden.

5. Bezüglich der Frage, welche Verpflichtungen dem die Zalung verweigernden Konkursmassa-Vertreter bei der Durchführung der politischen Exekuzion bezüglich seiner Anwesenheit und Ertheilung von Auskünften obliegen, wird dem löbl. Magistrate noch bemerkt, daß unter der Voraussetzung

des Bestandes einer Zahlungspflicht von Seite der Konkursmassa dem Konkursmassa-Vertreter als Repräsentanten der Massa in den angedeuteten Beziehungen dieselben Verpflichtungen, wie jedem Steuerschuldner obliegen.

B. Rücksichtlich des Vergleichs-Verfahrens.

Nach den Bestimmungen der §§. 17, 19, 22 und 27 der h. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 über das Vergleichs-Verfahren muß jede aus was immer für einem Rechtstitel herrührende Forderung ohne Unterschied, ob und welches Vorrecht derselben nach der Konkurs-Ordnung zusteht, mit einziger Ausname jener Forderungen, welchen ein Pfandrecht zukommt, insoferne sich der Gläubiger lediglich an dieses halten will, bei dem Vergleichs-Verfahren angemeldet werden, widrigenfalls die nicht angemeldete Forderung, so ferne sie nicht mit einem Pfandrechte bedeckt ist, von der Befriedigung aus allem, der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen ausgeschlossen ist.

Und nach §. 10 dieser Verordnung kann von dem Tage der Kundmachung der Einleitung des Vergleichs-Verfahrens auf das Vermögen desjenigen, gegen welchen das Vergleichs-Verfahren eingeleitet wurde, wegen keiner Forderung mehr ein provisorisches Sicherstellungsmittel, oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht erworben werden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich bezüglich der schon vor Einleitung des Vergleichs-Verfahrens fällig gewordenen Steuern unzweifelhaft, daß

1. nach erfolgter Einleitung des Vergleichs-Verfahrens auch von der Steuerbehörde keine Pfändung gegen den Steuerschuldner mehr vorgenommen werden kann; daß aber

2. das den Realsteuern zustehende gesetzliche, oder das für dieselben oder für Personalsteuern früher durch die Pfändung beweglicher Sachen im politischen Wege oder durch die bücherliche Einverleibung auf unbewegliche Güter erworbene besondere Pfandrecht auch während der Vergleichs-Verhandlung mit Beobachtung der Vorschrift des §. 19 der bezogenen Ministerial-Verordnung, nämlich in der Art geltend gemacht werden könne, daß die weiteren Exekuzionsschritte gegen den Ausschuß der Gläubiger vorzunehmen sind.

Insoferne nun von dem löbl. Magistrate als Steuerbehörde bloß die Geltendmachung des eben besprochenen, den Realsteuern zustehenden gesetzlichen, oder des für sie oder für Personalsteuern erworbenen besonderen Pfandrechtes beabsichtiget werden sollte, ist die Anmeldung der in diesem Wege einzubringenden Steuerforderungen, somit die Theilname an dem Vergleichs-Verfahren nicht nothwendig; dagegen hat diese Anmeldung und Theilnahme außer diesem Falle stets bei Vermeidung der oben bemerkten widrigen Rechtsfolge statt zu finden.

Was endlich die erst während des Vergleichsverfahrens fällig werdenden Steuern anbelagnt, hat die Berichtigung derselben, ohne daß dießfalls eine förmliche Anmeldung erforderlich wäre, von dem Vermögens-Verwalter der Vergleichmassa zu erfolgen, und falls dem dießfälligen Ansuchen der Steuerbehörde nicht entsprochen würde, ist sich an das Gericht, von welchem das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, wegen der geeigneten Verfügungen im Beschwerdewege zu wenden.

Mit Rücksicht auf obige Bestimmung des §. 19 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 stellt sich aber auch bezüglich solcher erst nach Einleitung des Vergleichsverfahrens fällig gewordenen Steuern die Vornahme der politischen Pfändung und deren Einbringung im Wege der

Steuer-Exekuzion (unbeschadet des Rechtes zur Geltendmachung des den Realsteuern zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes) als unstatthaft dar.

C. Rücksichtlich sonstiger Exekuzions-Schritte:

Durch eine spätere gerichtliche Pfändung der von der Steuerbehörde schon früher wegen Steuer-Rückständen gepfändeten Objekte kann das Recht des Steuer-Aerars zur Durchführung der Steuer-Exekuzion offenbar nicht beirrt werden, und zu dieser Durchführung ist die vorläufige Zustimmung der die gerichtliche Pfändung verfügenden Gerichtsbehörde keineswegs erforderlich.

Es versteht sich aber von selbst, daß falls mit der gerichtlichen Pfändung zugleich die enge Sperre der gepfändeten Objekte verfügt, oder diese von der Gerichtsbehörde nachträglich eingeleitet worden wäre, sich mit der Gerichtsbehörde wegen vorläufiger Aufhebung der verfügten engen Sperre in das Einvernehmen gesetzt, und daß der etwaige Ueberschuß des erzielten Lizitazions-Erlöses beim Vorhandensein späterer Pfandgläubiger zu Gerichtshanden erlegt werden müßte.

Wenn auf die im politischen Wege gepfändeten Objekte schon früher gerichtliche Pfandrechte erwirkt worden sind, so muß die weitere Exekuzions-Durchführung im politischen Wege unterbleiben, und dieselbe unter Vertretung der k. k. Finanz-Prokuratur im gerichtlichen Wege statt finden, um jede Kollision mit den Rechten der früheren Pfandgläubiger zu vermeiden.

Der löbl. Magistrat wird dienstfreundlich ersucht, nach den vorstehenden Andeutungen sich für die Zukunft bei der Steuer-Eintreibung sowohl selbst benehmen, als auch die betreffenden unterstehenden Organe hiernach entsprechend anweisen zu wollen.

Anhang.

Den Löschmännern, die provisorisch beim Zustellungsgeschäfte verwendet werden, ist als Entschädigung für die denselben dadurch entgehende Montur und billige Menage, ein Monturs-Aequivalent von täglich 16 Kreuzern bewilligt worden.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 26. Juli 1861 Z. 1854, Mag. Z. 53.898.)

Das h. k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 12. August l. J. Z. 14.046 zu gestatten befunden, daß dem Bürgermeisteramte in Teschen speziell das Recht zur selbstständigen Ausstellung von Heimatscheinen übertragen werde.

Demzufolge ist von Seite der Landesstelle in Troppau auch bereits die Anordnung getroffen worden, damit der Gemeindevorstand in Teschen dieses ihm übertragene Recht vom 1. September 1861 angefangen ausüben könne.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1861 Z. 35.043, Mag. Z. 98.530.)

Im Wege der Nachsichtstabelle können nur jene Einkommensteuer-Rückstände — und zwar nach dem mittelst Intimazion vom 14. Jänner 1852 Z. 134 mitgetheilten k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasse vom 14. Dezember 1851 Z. 14.867 — zur Nachsicht beantragt werden, die bei gleichzeitig erwerbsteuerpflichtigen zalungsunvermögenden Parteien aushaften und auch nur dann, wenn das Ausmaß der Erwerbsteuer die Klassen von 5 fl. und 10 fl. und die bemessene Einkommensteuer das Drittel der Erwerbsteuer nicht überschreitet.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 26. August 1861 Z. 5042, Mag. Z. 95.098.)

Nach der bisherigen Gepflogenheit wurden die den Militärspitälern zur Verpflegung der Kranken nöthigen Viktualien und Getränke durch öffentlich ausgeschriebene Lizitazionen sichergestellt, und aus den im Kontraktwege eingelieferten Viktualien in den Militär-Spitälern selbst in eigener Regie die Krankenkost zubereitet.

Die Verpachtung der Spitalskostbereitung erschien nur als seltene Ausnahme.

Das k. k. Kriegs-Ministerium hat aber mit dem Reskripte vom 8. d. M. Abtheilung 14 Nr. 2396 nunmehr zu bestimmen befunden, daß von jetzt an, bei allen Garnisons- und bei den größeren Truppenspitälern die Sicherstellung der Spitalskost selbst durch volles Vertrauen verdienende Bewerber um Besorgung der Ausspeisung — zur Regel gemacht, und nur dort, wo sich keine Unternehmer dafür finden, die Bereitung der Kost in ärarischer Regie und somit auch die kontraktmäßige Einlieferung der Viktualien und Getränke beibehalten wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1861 Z. 35.171, Mag. Z. 98.537.)

Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden über das bisher übliche Verführen der zum Betriebe verschiedener Gewerbe bestimmten Beine wurde verordnet, daß derlei Beine in Hinkunft nur zur Nachtszeit oder wenn bei Tage — dann nur in kistenartig wohlverschlossenen Wägen verführt werden dürfen.

(Beschluß des Magistrates vom 5. September 1861 Mag. Z. 88.159.)

Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 23. Juli l. J. Z. 13.246 hat das k. k. Kriegsministerium im Anbetrachte, daß durch die seit dem 20. Oktober 1860 in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung eingetretenen Aenderungen, namentlich aber in Ungarn, Siebenbürgen und Kroazien, eine große Anzahl landesfürstlicher Diener in den Stand der Verfügbarkeit gesetzt worden ist, deren vorzugsweise Wiedereinbringung sowohl in der Billigkeit, als auch im finanziellen Interesse liegt, mit der Note vom 30. Juni l. J. Z. 2065 dem h. Staatsministerium eröffnet, daß die Unterbringung der, gemäß kaiserlicher Verordnung vom 19. Dezember 1853 in kommissioneller Vormerkung für reservirte Zivilstaatsbedienstungen stehenden Militärs (deren Anzahl sich gegenwärtig auf 5884, darunter wohl 2913 nur bedingt qualifizirte, beläuft,) unter diesen Umständen sehr beeinträchtigt erscheine, und für den bei weitem größten Theil der Militär-Aspiranten die Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste sich auf längere Zeit hinaus äußerst ungünstig gestaltet habe.

Dieser unabwendbaren Thatsache gegenüber müsse aber das Kriegsministerium einen um so größeren Werth wenigstens auf die, wo nur immer thunlich, vorzügliche Berücksichtigung der in der Anhoffung auf den Erhalt einer Bedienstung, stillschweigend oder mit einer in dieser Absicht eingegangenen neuen Dienstpflicht aktiv fortdienenden Militärs — schon zur Aufmunterung der übrigen legen, damit diesem Gegenstande, welchem vom militärischen Standpunkte eine besondere Wichtigkeit beigelegt werden muß, jede mit dem hierseitigen Dienstinteresse nur immer vereinbarliche Berücksichtigung zugewendet und dießfalls auch die zur Verleihung von derlei Dienststellen berufenen Behörden zur thunlichen Bedachtnahme angeleitet werden.

Hievon wurde der Magistrat mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 1. Oktober 1860 Z. 44.826 (s. Verordnungsblatt 1860 S. 254) mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in jenen Fällen, wo sich eine solche Berücksichtigung mit dem Interesse der Wiederanstellung disponibler Amtsdiener nur immer vereinbaren läßt, dem vorstehenden Ansinnen zu entsprechen sei.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1861 Z. 31.105, Mag. Z. 100.691.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 113 erschien am 10. November 1861.

412.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 30. September 1861 Z. 6395, Mag. Z. 105.425,

die Haftungspflicht der stillen Gesellschafter für die Steuerzalung betreffend.

Die Steuer-Administrazion hat mit der k. k. Finanz-Prokuratur das Einvernehmen gepflogen über die Frage, ob dem stillen Gesellschafter beim Vorliegen eines stillen Gesellschafts-Vertrages die gleiche Mithaftung für die Steuerzalung wie dem öffentlichen Gesellschafter obliegt, und ob daher der stille Gesellschafter im Falle der Zalungsunfähigkeit des öffentlichen Gesellschafters zur Bezalung der aushaftenden Steuer mit seinem in die Gesellschaft eingelegten Kapitale und mit seinem übrigen Vermögen verpflichtet sei.

Die k. k. Finanz-Prokuratur hat hierüber unterm 26. Juli 1861 Z. 6726 Nachstehendes eröffnet, welches dem löbl. Magistrate im Nachhange zur hierortigen Zuschrift vom 22. August 1861 Z. 5038 (s. Verordnungsblatt 1861 S. 33) zur gefälligen Berücksichtigung bei vorkommenden Fällen mitgetheilt wird.

Nach §. 1204 des a. b. G. B. versteht man unter dem Begriffe von stillen Gesellschaftern jene Mitglieder einer Handlungs- oder Erwerbsgesellschaft, welche ihr einen Theil des Fondes auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündigt worden sind; öffentliche Gesellschafter sind hingegen alle jene, welche als solche öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Der obwaltende Unterschied zwischen beiden Gesellschaftern äußert sich in der Frage über die Haftung für die von der Gesellschaft zu leistenden Verbindlichkeiten. Ein öffentlicher Gesellschafter ist allen Gläubigern der Gesellschaft nicht nur mit seinem eingelegten Kapitale, das ohnehin zum Vermögen der Gesellschaft gehört, sondern auch mit seinem ganzen anderweitigen Vermögen verpflichtet; die gleiche Verpflichtung trifft aber nicht auch den stillen Gesellschafter, denn der §. 1204 des a. b. G. B. enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß die geheimen Mitglieder einer Gesellschaft in keinem Falle mit mehr als mit dem dargeliehenen Kapitale haften.

Es obwaltet demnach vom rechtlichen Standpunkte kein Zweifel, daß sich die Haftung der in einer Sozietät begriffenen stillen Gesellschafter für alle von der Sozietät zu tragenden Lasten und Verbindlichkeiten überhaupt auf nicht mehr, als auf ihre Kapitalseinlage erstreckt.

Unter die von der Gesellschaft zu tragenden Lasten gehören gleich jeder anderen Verbindlichkeit die Steuern; diese genießen nach den gesetzlichen Bestimmungen allerdings in bestimmten Fällen, wie z. B. in Konkursen, bei Exekuzionen ein bestimmtes Vorrecht bei der Vertheilung der Masse oder des Meistbotes. Durch dieses Recht der Priorität wird jedoch in dem Falle, als die öffentlichen Mitglieder der Gesellschaft zalungsunfähig werden, die gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung des stillen Gesellschafters, nach welcher dieser in keinem Falle mit mehr, als mit dem eingelegten Kapitale haftet, nicht weiter ausgedehnt.

Es kann daher der stille Gesellschafter einer Gewerbs- oder Handelsgesellschaft für die Berichtigung der aushaftenden Steuern nur mit seinem eingelegten Gesellschaftskapitalej und nicht auch mit seinem übrigen Vermögen in Anspruch genommen werden.

Anhang.

Die k. k. Steuer-Administrazion hat bei der Erledigung mehrerer Rekurse die Bemerkung gemacht, daß in Hinkunft bei freien Beschäftigungen der Tag des Geschäftsbeginnes genau konstatirt und bekannt gegeben werden möge.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 28. August 1861 Z. 5130, Mag. Z. 93.605.)

Die Bezüge der Konzepts-Adjunkten des Magistrats sind als Gehalt erklärt worden; zugleich wurde denselben interimistisch — bis zur definitiven Regelung der Bezüge sämmtlicher städtischen Beamten ein jährliches Quatiergeld nach dem mit Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Mai 1857 festgesetzten System, mithin im Betrage von 126 Gulden von Michaeli l. J. an, bewilliget.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 30. August 1861 G. R. Z. 2330, Mag. Z. 94.423.)

Da der n. ö. Landesausschuß die Verwaltung des n. ö. Grundentlastungs-Fondes gemäß dem §. 25 des a. h. Patentes vom 11. April 1851 R. G. Bl. Nr. 83 mit dem 1. November 1861 übernehmen wird, so wurden die k. k. Steuerämter angewiesen, alle, die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr von Grundentlastungs-Geldern betreffenden bisher instrukzionsgemäß an die Statthalterei als Grundentlastungs-Fonds-Direkzion gerichteten Eingaben mit Einschluß der Berichte wegen Ausfolgung der löschungsfähigen G. E. H. u. V. Quittungen für jene Parteien, welche ihre G. E. Schuldigkeit bereits gänzlich berichtiget haben, — vom besagten Tage anfangend an den n. ö. Landesausschuß in der im h. o. Pr. Erlasse v. 13. Juli d. J. Pr. Z. 2259 (s. Verordnungsblatt 1861 S. 28) bezeichneten Weise zu richten, indem der Landesausschuß in Bezug auf die Verwaltung des G. E. Fondes in den Wirkungskreis der Landesstelle tritt, während hingegen die Entscheidungen in G. E. Angelegenheiten und namentlich nachträgliche Liquidirungen der G. E. Entschädigung, die Zuweisung der G. E. Kapitalien, insoweit selbe nicht zum Ressort der Gerichtsbehörden gehört, die Ertheilung von

Löschungsbewilligungen gemäß der h. Ministerial-Verordnung vom 9. Jänner 1857 R. G. Bl. Nr. 10 u. dgl. noch wie bisher der Statthalterei als G. E. Fonds-Direkzion vorbehalten bleiben.

Dabei wurde übrigens ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich der Perzepzion der G. E. Gelder keine Aenderung eintritt, und daß daher die Steuerämter die ihnen dießfalls obliegenden Geschäfte wie bisher fortzuführen haben, gleich wie die Kontrolle der Gebahrung mit dem G. E. Fonde bis auf Weiteres von der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung gehandhabt werden wird.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1861 P. Z. 2846, Mag. Z. 94.524.)

Die in Folge der politischen Umänderungen in den ungarischen Ländern ihrer Anstellung verlustig gewordenen Lehrer der Volks- und Mittelschulen, insbesonders jene, welche dem Kronlande Niederösterreich angehören, wurden in Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 17. September l. J. Z. 9030 der Kommune zur thunlichsten Berücksichtigung bei vorkommenden Besetzungen erledigter Posten empfohlen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1861 Z. 40.156, Mag. Z. 109.888.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde der Magistrat erinnert, daß er, insoferne es die Zustellung von Einkommensteuer-Zalungsaufträgen an aktive k. k. österr. Militärs oder deren Gattinen in Mainz, Frankfurt oder Rastatt und die Einbringung direkter Steuern von denselben betrifft, — sich künftig gleich selbst unmittelbar an das k. k. österr. Gouvernement der Bundesfestung Mainz, rücksichtlich die betreffende k. k. österr. Militärbehörde zu wenden habe, da die Anspruchnahme des Einflusses der höheren Finanzbehörden nur in den Fällen einzutreten hat, wo die Einwirkung der k. k. Missionen im Auslande erzielt werden will, eine solche aber hier gar nicht in Frage kommt.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich ob und unter der Enns vom 12. Oktober 1861 Z. 22.304, Mag. Z. 110.285.)

Da es schon öfter vorgekommen ist, daß Advokaten, Notare u. s. w. die an sie gerichteten Zalungs-Aufträge anzunehmen sich weigerten, und die hierauf bezughabenden Bestimmungen mißverstanden worden sind, so wie auch, daß Parteien die Annahme solcher Aufträge unter nichtigen Vorwänden verweigerten, so hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion sich veranlaßt gefunden, hierüber höhere Weisungen einzuholen.

In Folge dessen hat das k. k. Finanz-Ministerium mit h. Erlasse vom 8. Juli l. J. Z. 32.219 der k. k. Finanz-Landes-Direkzion bedeutet: daß der Erlaß vom 3. Februar 1857 Z. 38.376 blos von der Zustellung solcher Zalungsaufträge an Vertreter, die auf den Namen ihrer Klienten lauten, handelt, wenn der Vertreter weder ein unmittelbarer Zalungspflichtiger, noch ein Haftender ist.

Da aber die Vertreter in allen Fällen, in welchen die Gebühr mittelst des Stempels zu entrichten ist, nach §. 71. l. 4. des kais. Patentes vom 9. Februar 1850 solidarisch mit der vertretenen Partei für die Gebühr haften, so hat der Zahlungs-Auftrag auch nicht auf den Klienten allein, sondern auch auf den Vertreter, als solidarisch Mithaftenden zu lauten, und kann vermöge der Solidarität der Mithaftung auch blos Letzterem zugestellt werden. Die Weigerung, einen Zalungsauftrag anzunehmen, von Jemand, auf den er nicht lautet, ist begründet; derjenige aber, auf den er lautet, kann die Annahme desselben überhaupt nicht mit der Wirkung,

daß die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten sei, verweigern. Ihm steht nur das Recht zu, den nach seiner Meinung ihn nicht betreffenden Zalungsauftrag im Wege des Rekurses zurückzulegen.

Verweigert daher eine Partei die Annahme eines Zalungsauftrages, so ist wie bei der Verweigerung der Annahme einer gerichtlichen Zustellung überhaupt vorzugehen, und wenn dieß geschehen, der Zalungsauftrag als gehörig zugestellt zu betrachten.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion Wien vom 12. Oktober 1861 Z. 35.642, Mag. Z. 110.569.)

Die gewöhnlichen Hauptunraths-Kanäle im Gebiete der Stadt Wien sollen künftighin mit einer 6″ dicken muldenförmigen Pflasterschaar hergestellt werden und nur bei den im Inundazions-Gebiete auszuführenden Kanälen eine 12″ige eiförmige Sohle in Anwendung kommen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 14. Oktober 1861 Z. 3445, Mag. Z. 110.681.)

Der Gemeinderath hat zur Regelung des Verfahrens bei Erwirkung von Ergänzungs-Krediten zu den einzelnen Präliminars-Posizionen beschlossen, daß die Buchhaltung in der Folge bei der Erschöpfung solcher Posizionen dem Magistrate die Anzeige zu machen hat, und die Anträge auf Bewilligung von Ergänzungs-Krediten vom Magistrate aus, und zwar in Folge von Gremial-Beschlüssen, an den Gemeinderath gelangen sollen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 15. Oktober 1861 Z. 3408, Mag. Z. 100.861.)

Das Staats-Ministerium hat einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Krieges und der Finanzen, die aus dem Staatsschatze in Niederösterreich im V. J. 1862 zu leistende Vergütung der einem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts beim Durchzuge vom Quartierträger gegebenen Mittagskost, mit siebzehn Neukreuzern für je einen Tag festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1861 Z. 43.575, Mag. Z. 113.518.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. Oktober 1861 die Aushebung des normalen Rekruten-Kontingentes von 85.000 Mann für das Jahr 1862 aus der gesammten Monarchie (mit Ausnahme der Militärgrenze) anzuordnen und die h. Zentral-Stellen zur Veranlassung der geeigneten Verfügungen behufs Durchführung dieser Heeresergänzung zu beauftragen geruht.

In Vollziehung dieser Allerhöchsten Anordnung wurde dem Magistrate zufolge Erlasses des h. Staatsministeriums vom 14. d. M. Z. 20.063 eröffnet, daß das Rekruten-Kontingent für das Erzherzogthum Niederösterreich auf 3582 Mann sich belauft.

Die aus den Militär-Bildungsanstalten austretenden Jünglinge werden auf Allerhöchste Anordnung von dem Rekruten-Kontingente auch bei dieser Stellung, wie es bei den früheren Rekrutirungen der Fall war, nicht abgerechnet.

Die Rekrutirung hat in allen Ländern, soferne bis dahin nicht dringende Verhältnisse eintreten, mit dem 1. Februar 1862 zu beginnen und muß längstens bis Ende März 1862 beendet sein.

Für diese Heeresergänzung werden fünf Altersklassen und zwar die in den Jahren 1841 1840, 1839, 1838 und 1837 geborenen Jünglinge aufgerufen.

Die Operazion der Verzeichnung, Losung und Berufung zum Assentplatze hat sich jedoch

auf die ersten drei Altersklassen, somit auf die in den Jahren 1841, 1840 und 1839 Geborenen zu beschränken.

Da die erste Altersklasse dießmal wieder die einzige noch nicht in Anspruch genommene ist, so wurde die sorgfältigste Benützung derselben von der Verzeichnung an durch alle Stufen der Operazion angelegentlichst zur Pflicht gemacht.

In die Abtheilung E der Stellungsliste (§. 41 A. U.) sind nur die betreffenden, aus den letzten 9 Jahren, in die Abtheilung F. die daselbst §. 41 Lit. F A. U. Aufgeführten, endlich in die Abtheilung G nunmehr Jene aufzunehmen, welche bei den für die Jahre 1859 und 1861 stattgehabten Rekrutirungen nach den §§. 14 — 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit worden sind, und diesen Befreiungstitel seither aufgaben, oder welche unterließen, die Bedingungen desselben zu erfüllen, ohne einen andern Befreiungstitel erlangt zu haben. Ferner kommen in diese Abtheilung nur noch Jene aufzunehmen, welche schon nach den vor dem neuen Heeresergänzungs-Gesetze bestandenen Vorschriften auf dieselbe Weise, wie dermal nach §. 24 dieses Gesetzes zu behandeln gewesen wären.

Hinsichtlich der den Schülern der höheren technischen Lehranstalten zuerkannten Militärbefreiung wird auf den h. Ministerial-Erlaß vom 18. November 1860 Z. 35.110 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1850 Z. 53.507 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1861 S. 7), dann hinsichtlich der Militärbefreiung der Schüler an bischöflichen Gymnasien und Diözesan-Knaben-Seminarien auf den mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1860 Z. 58.659 bekannt gegebenen Ministerial-Erlaß vom 20. Dezember 1860 Z. 34.864 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1861, S. 8) aufmerksam gemacht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1861 Z. 43.576, Mag. Z. 112.988.)

Zur Deckung der Kosten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Solarjahr 1862 wurde eine Umlage von $2^1/_2$ kr. ö. W. vom Gulden der Erwerbsteuer für die Wahlberechtigten dieses Kammerbezirkes, welche der Erwerbsteuer unterliegen, festgesetzt.

(Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg vom 19. Oktober 1861 Z. 23.190, Mag. Z. 114.163.)

Zur Beschleunigung der Geschäfts-Behandlung des städt. Steueramtes wurden vom 1. November l. J. an, einige Aenderungen in der Manipulazion dieses Amtes eingeführt. Diese Aenderungen bestehen:

1. in der Abtheilung der Erwerbsteuer-Liquidatur in sechs und jener der Einkommensteuer in zwei Sekzionen, welche abgesondert die Evidenz über Zuwachs und Abfall zu führen und sich gleichmäßig in die übrigen Funkzionen der Liquidatur zu theilen haben;
2. in der Verfügung, daß die Liquidazions-Journale summarisch, d. i. ohne speziellen Ansatz der Zuschläge geführt werden, wodurch das Journalisirungs-Geschäft einiger Massen erleichtert wird. In derselben Form haben auch diese Journale an die städtische Buchhaltung zu gelangen;
3. darin, daß die Verbuchung aus den Kassa-Journalen ausnahmsweise, nämlich zur Zeit größeren Andranges von Parteien, wie beispielsweise in Zinszalungs-Terminen, nachträglich zu geschehen habe;

4. in der Änderung des Hauszinssteuer-Extraktes, in der Weise, daß dadurch die Amtshandlungen des liquidirenden und ebenso des Geld empfangenden Beamten vereinfacht und den Hauseigenthümern eine leichtere Uebersicht ihrer Schuldigkeit gewährt wird; und endlich
5. in einer die Erhaltung der Reinheit des Erwerbsteuer-Scheines befördernden Änderung der inneren Einrichtung dieses Zalungs-Dokumentes.

(Erlaß des Magistrats-Präsidiums vom 24. Oktober 1861 Pr. Z. 666 u. G. R. Z. 3248.)

Mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 1. September l. J. Pr. Z. 2846, betreffend den Uebergang der Verwaltung des n. ö. Grundentlastungs-Fondes mit 1. November 1861 an die Landesvertretung, beziehungsweise an den n. ö. Landesausschuß, wurde dem Magistrate eröffnet, daß vom besagten Zeitpunkte an auch die bisher von der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung ausgeübte Kontrolle des n. ö. Grundentlastungs-Fondes, so wie die bisher von der k. k. Staatskredits- und Zentral-Hofbuchhaltung besorgte Respizirung der eigentlichen Kreditsgeschäfte des Grundentlastungs-Fondes an die der Landesvertretung unterstehende Buchhaltung, d. i. an die n. ö. Landesbuchhaltung übergehen wird, und daß daher alle bisher an die Staatsbuchhaltung in Angelegenheiten des Grundentlastungs-Fondes geleiteten Rechnungsstücke einschließig der Erläuterungen über hinausgegebene Bemänglungen der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung — künftighin an die Landesbuchhaltung zu richten sind, in den, gemäß dem bezogenen Erlasse vom 1. September 1861 künftighin an den Landesausschuß zu richtenden Eingaben aber hierauf Rücksicht zu nehmen sein wird.

In der bisherigen Art der Verrechnung und Abfuhr der Grundentlastungs-Gelder hat jedoch keine Änderung einzutreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1861 Z. 44.383, Mag. Z. 114.829.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. Oktober d. J. zu gestatten geruht, daß die mit der a. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861 S. 4. Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1860 Z. 46.431, Mag. Z. 112.800) genehmigten Erleichterungen auch bei der Heeresergänzung für das Jahr 1862 in allen Ländern der Monarchie in Wirksamkeit bleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1861 Z. 45.277, Mag. Z. 116.312.)

Im V. J. 1862 sind zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für Landeserfordernisse 8 und für den Grundentlastungsfond 8, somit zusammen 16 Neukreuzer von jedem Gulden der direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages, einzuheben.

(Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 31. Oktober 1861 Z. 3801, Mag. Z. 116.240.)

Das XXIX. Stück des R. G. Bl. vom J. 1861 enthält unter Nr. 61 eine Zirkular-Verordnung des Staats-, Kriegs- und Polizei-Ministeriums und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde vom 2. Juni 1861 mit einem Nachtrage zu der im R. G. Bl. II. St. Nr. 12 vom J. 1860 enthaltenen Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungsansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Zivilärzte, sowohl in Zivilspitälern, als bei Hause.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1861.

№ 114 erschien am 31. December 1861.

413.

Verordnung des Präsidiums der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 19. Oktober 1861, Z. 1408, Mag. Z. 113.440,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1862 im Kronlande Österreich unter der Enns betreffend.

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut des im R. G. B. St. XLIV, Nr. 101 kundgemachten a. h. Patentes vom 12. Oktober d. J. in der Erwägung, daß die dem gesammten Reichsrathe zustehende Prüfung des Staatsvoranschlages bisher noch nicht Statt finden, und daher der Staatsaufwand für das V. J. 1862 im verfassungsmäßigen Wege noch nicht festgestellt werden konnte, daß aber andererseits für die Bedeckung der laufenden Staatsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß, und in der weiteren Erwägung, daß nach dem §. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar d. J. die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Gesetzen eingehoben werden, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden, nach Vernehmung Allerhöchst Ihrer Minister zu beschließen und zu verordnen geruht, wie folgt:

„Die direkten Steuern sammt dem, in Folge Unserer Verordnung vom 13. Mai 1859 eingeführten außerordentlichen Zuschlage, sind für das V. J. 1862 in der Art und in dem Ausmaße vorzuschreiben und einzuheben, wie durch Unser Patent vom 8. Oktober 1860 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 256) für das V. J. 1861 angeordnet worden ist."

„Wir behalten Uns jedoch vor, die etwa als erforderlich sich zeigenden und im verfassungsmäßigen Wege zu beschließenden Aenderungen noch im Laufe des V. J. 1862 eintreten zu lassen."

Da sonach zufolge dieses a. h. Patentes vorläufig weder in der Art noch in dem Ausmaße der direkten Steuern für das V. J. 1862 eine Aenderung eintritt, so haben in Beziehung auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben jene Bestimmungen, welche mit den hierortigen Verordnungen vom 31. Oktober 1859, Z. 1279, Landes-Regierungsblatt II., Abth. Nr. 13 und vom 15. Oktober v. J., Z. 1099-Praes. für die Verwaltungsjahre 1860 und 1861 bekannt gegeben wurden, in Anwendung zu kommen, jedoch zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. d. M.,

Z. 4363 mit der Ausnahme, daß behufs der Bemessung der Einkommensteuer den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Jahr 1862 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1859, 1860, 1861 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen, und die Anordnung der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849 auf die von stehenden Bezügen der II. Klasse für das Jahr, welches mit 1. November 1861 beginnt, und am 31. Oktober 1862 endet, fälligen Beträge anzuwenden, daß ferner die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung zur Einbekennung des Bezugsberechtigten unterliegen, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1861 einzubekennen, und die Bekenntnisse über das Einkommen überhaupt und die Anzeigen über stehende Bezüge bis 31. Dezember 1861 einzubringen sind.

414.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. November 1861, Z. 47.242, Mag. Z. 126.268,

über die Regelung des Verfahrens bei dem Bezuge und bei der Verrechnung der an die Parteien zu erfolgenden stempelpflichtigen Drucksorten.

Das h. k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 4. November d. J. Z. 16,253 im Interesse einer wünschenswerthen Geschäfts-Vereinfachung und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der von Seite der politischen und Gemeinde-Behörden an die Parteien erfolgten stempelpflichtigen Drucksorten und der für dieselben eingehobenen Vergütungsbeträge im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde Nachstehendes angeordnet:

1. Die Druckauflage der Blanketten von Reise- und Waffenpässen, Heimatscheinen, Legitimazionskarten, Hausir-, Arbeits- und Dienstbotenbüchern, ist von der Landesstelle in derselben Art zu veranlassen, wie dieß bezüglich der übrigen für den Bedarf der Landesstellen überhaupt benöthigten Drucksorten der Fall ist.

2. Die Vergütung für diese Druckauflagen ist in derselben Weise wie für die übrigen Drucksorten, jedoch mittelst abgesonderter Konten in Anspruch zu nehmen und aus der Dotazion der politischen Verwaltung zu leisten.

3. Die Hilfsämter-Direkzion der Landesstelle hat mit diesen Drucksorten jene politischen und Gemeinde-Behörden, welche zur Ausfertigung von Dokumenten dieser Art berechtigt sind, unentgeldlich zu verlegen. An diese Behörden sind auch die mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Anordnung bei den Steuerämtern noch vorhandenen Materialvorräthe zu übergeben.

4. Der bis dahin für die zahlbaren Drucksorten eingegangene und seiner Bestimmung noch nicht zugeführte Erlös ist von den Steuerämtern an die betreffende Sammlungs- oder Landeshaupt-Kasse wie bisher bar abzuführen, zu welchem Behufe die Steuerämter die über diese Drucksorten geführten Rechnungen abzuschließen und diese Schluß-Rechnungen an die Kontrols-Behörde zu leiten haben.

5. Die politischen und Gemeinde-Behörden haben diese Drucksorten an die Parteien unter gleichzeitiger Einhebung der für die zahlbaren Blanketten festgesetzten Gebühren zu verabfolgen.

6. Der für die zahlbaren Drucksorten eingegangene Erlös ist von den politischen Behörden an den Regie-Amtsverlag unter Empfangnahme in der Kanzleierforderniß-Rechnung und von den Gemeinde-Behörden an die landesfürstliche Kameral-Kasse in loco halbjährig abzuführen.

7. Die für jede Blankette vorgeschriebene Stempelmarke ist von der Partei selbst beizubringen, der Blankette anzukleben und mit der ämtlichen Stampiglie zu versehen.

8. Der Vorstand der zur Ausfertigung dieser Dokumente berechtigten Behörden ist persönlich dafür verantwortlich, daß mit diesen Drucksorten kein Mißbrauch stattfindet, und daß jede Druck-Blankette nur zu dem vorgeschriebenen Amtszwecke für die auf der Ausfolgungs-Ermächtigung zu benennende Partei verwendet wird.

9. Die Hilfsämter-Direkzion der Landesstelle, dann die von derselben mit den Blanketten verlegten Bezirks-, dann sonstigen politischen, dann Gemeinde-Behörden haben eine Materialrechnung nach den unter Einem übermittelten, mit Beispielen erläuterten Formularien zu führen und dieselbe halbjährig, und zwar mit Ende eines jeden Militär-Semesters, abzuschließen.

Diese Rechnung ist von der benannten Hilfsämter-Direkzion und selbstverständlich auch von den Gemeinde-Behörden abgesondert, von den mit Amtsverlägen betheilten politischen Behörden aber gleichzeitig mit den Semestral-Kanzlei-Verlagsrechnungen und als Sub-Rechnung dieser letzteren an die landesfürstliche Kontrols-Behörde zu leiten.

10. Diese Bestimmungen haben sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Anhang.

Die Nummer 84 des R. G. Bl. vom Jahre 1861 enthält die Verordnung der betreffenden Zentralstellen vom 26. Juli 1861 in Betreff der Einhebung und Verrechnung der Verpflegskostenansätze, welche von den zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflingen zu entrichten sind.

Da es wünschenswerth ist, daß bei den Theilzalungen zur Rückerstattung der von der Kommune bei der priv. österr. Nazionalbank gegen Verpfändung öffentlicher Schuldverschreibungen genommenen Vorschüsse mit jeder Tilgungsquote eine derselben entsprechende Anzahl von Werthpapieren aus dem Haftbande befreit werde, so ist in der Folge die Zersplitterung der jährlichen Abschlagszalungen auf die vielen einzelnen Pfandobjekte möglichst zu verhindern und sobald als thunlich zu erwirken, daß die dermalen bestehenden 6 Vorschüsse in 4 Vorschußsummen zusammengeschrieben und dadurch die Zahl der bei jedem Vorschusse jährlich viermal vorkommenden Prolongazionen und die damit verbundenen Abschlagszalungen von 24 auf jährlich 16 reduzirt werden.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 13. August 1861, Z. 2471, Mag. Z. 120.445.)

Laut Erlasses des Finanzministeriums vom 13. August. 1861, R. G. Bl. Nr. 81 sind in der Folge die von Staatsbeamten als Dienstkauzionen erlegten fünfperzentigen Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe, die unter fünf Perzent verzinslichen aber nach dem Werthe zu berechnen, welcher sich mit Rücksicht auf ihren geringeren Zinsfuß und im Vergleiche ihres Nominalwerthes mit jenen der fünfperzentigen Schuldverschreibungen ergibt.

Die Vollmachten, welche von den Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung ausgestellt werden, sind nach dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 15. August 1861, R. G. Bl. Nr. 83, stämpelfrei.

Wenn es sich in Hinkunft um Flüssigmachung von in öffentlichen Krankenhäusern für Individuen der Grafschaften Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest sammt Gebiet erlaufenen Verpflegskosten handelt, so sind die betreffenden Verhandlungen an die, die Landesfonde verwaltenden Landesausschüsse in Görz (für Görz und Gradiska) dann in Parenzo (für Istrien) und an den Triester Stadtmagistrat (für Triest) zu leiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September 1861, Z. 37.638, Mag. Z. 101.731.)

Die Bestimmung des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. Juni 1861, Z. 27.900, wornach im Einklange mit den nunmehr für Wien bestehenden Wohnungsaufkündigungsfristen, die Frist, auf welche das Recht zum Bezuge des Quartiergeldes für die landesf. Beamten bisher beschränkt war, um einen und für den Fall, als der letzte Tag des Wohnungskündigungs-Termines auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fiele, um zwei Tage erweitert wurde, ist auch auf alle städtischen und Fondsbeamten in Anwendung zu bringen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 11. Oktober 1861, Z. 2487, Mag. Z. 110.386.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat am 11. Oktober 1860 zur Z. 39.441, M. Z. 114,698 im Rekurswege ein Kaffeeschankgewerbe für die Vorstadt Leopoldstadt verliehen und die Aufhebung der dießfälligen Entscheidung des Magistrates unter Anderem damit begründet, daß die Lokalverhältnisse nicht derart sind, daß sie die Ausübung dieser Konzession bedenklich erscheinen lassen und die Nothwendigkeit einer etwas vermehrten polizeilichen Ueberwachung keinen Grund zur abweislichen Erledigung darbietet. Aehnliche Entscheidungen über Rekurse wegen Verleihung von Schankgewerben erflossen im J. 1861 zu den M. ZZ. 130.376, 130.377 und 130.382 bezüglich der Brigittenau, Alservorstadt und Laimgrube.

Bei einer am 30. Oktober 1861 unter der Z. 38.381, Mag. Z. 121.684 im Rekurswege erfolgten Verleihung eines Kaffeeschankgewerbes hat ferner die k. k. n. ö. Statthalterei als Motive der Entscheidung bekannt gegeben, daß die Lokalverhältnisse von Wien der Verleihung eines weiteren Kaffeeschankgewerbes nicht entgegen sind, und der Umstand, daß der Bewerber kein Betriebslokale namhaft gemacht hat, nicht hinderlich ist, indem einerseits dem Bewerber um ein Schankgewerbe nicht zugemuthet werden kann, noch vor Erlangung desselben ein Betriebslokale zu miethen, und sich hiedurch in Kosten zu versetzen, die unnütz sind, wenn ihm die nachgesuchte Konzession verweigert wird, anderseits aber auch nachträglich gegen ein aus öffentlichen Rücksichten ungeeignetes Schanklokale Einsprache erhoben werden kann, wie dieß der Fall ist, wenn ein Schankwirth mit seiner Schankkonzession ans einem Hause in ein anderes übersiedelt.

Nach dem Punkte 6 der Instrukzion zur Durchführung der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere (Verordnung vom 22. Juli 1856, R. G. B. Nr. 139) haben die politischen Stellungs-Behörden die Abfuhrsscheine über erlegte Militärbefreiungs-Taxen unmittelbar vor der Stellung der Assent-Kommission zu übergeben und es hat der bei der Assentirung fungirende Ergänzungsbezirks-Offizier oder dessen Stellvertreter die richtige Uebernahme derselben zu bestätigen.

Da das k. k. Kriegsministerium dermalen diese Abfuhrsscheine früher als zur Zeit, wo sie ihm nach jenen Bestimmungen zukommen würden, benöthiget, so wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums ddo. 28. Oktober l. J., Z. 20.476 mit Abänderung der Bestimmungen des bezogenen Instrukzionspunktes angewiesen, die bis zum Erhalte dieser Weisung eingelangten Abfuhrsscheine sammt den in dem Ministerial-Erlasse vom 9. Mai 1860 Z., 14,605 (Statthalterei-Verordnung vom 27. Mai 1860, Z. 23.539, Mag. Z. 63.010) angeordneten zweimal ausgefertigten Verzeichnissen an das betreffende Ergänzungsbezirks-Kommando gegen dessen auf das eine Exemplar dieser Verzeichnisse beizufügenden Empfangs-Bestätigung sogleich einzusenden, die in der Folge einlangenden Abfuhrsscheine aber mit Ende jeden Monats, und die sodann bis zum Stellungstage erhaltenen bei der Stellung selbst unter jedesmaliger genauer Beobachtung desselben Vorganges zur Erlangung der Empfangs-Bestätigung dem Ergänzungsbezirks-Kommando zu übergeben.

Bei den jährlichen Heeres-Ergänzungen werden dem betreffenden Stellungsbezirke so viele Rekruten von dem zu stellenden Kontingente abgerechnet werden, als zu Folge der bei der Stellung vorzuweisenden bestätigten Verzeichnisse Abfuhrsscheine über erlegte Befreiungs-Taxen dem Ergänzungsbezirks-Kommando zugegangen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1861, Z. 45.706, Mag. Z. 117.689.)

Laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1861, R. G. Bl. Nr. 109, werden in den Herzogthümern Salzburg, Kärnthen, Krain und Schlesien die früher bestandenen Steuerdirekzionen mit 1. Jänner 1862 ihre Amtswirksamkeit wieder beginnen.

Den Seiden- und Sammtbandmachern wurde die Ausscheidung aus der Genossenschaft der Posamentirer bewilligt und ihnen gleichzeitig die Bildung einer eigenen selbständigen Genossenschaft gestattet.

Ferner wurde die Ausscheidung der Zündwaaren-Erzeuger und Zündhölzchen-Hobler aus der Genossenschaft der Erzeuger chemischer Produkte derart bewilligt, daß die Zündwaaren-Erzeuger eine eigene Genossenschaft bilden, die Zündhölzchen-Hobler aber der Genossenschaft der Tischler einverleibt werden.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. und 13. November 1861, Z. Z. 39.108 und 42.625, Mag. Z. Z. 124.267 und 126.252.)

Das Rekruten-Kontingent der Stadt Wien wurde für das Jahr 1862 nach Maßgabe der Summe der einheimischen Bevölkerung auf 745 Mann festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1861 Z. 47.054, Mag. Z. 123.891.)

Um vielseitig vorkommenden Reklamazionen der für reservirte Zivil-Dienstesposten sich bewerbenden Militär-Aspiranten zu begegnen, hat zufolge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 23. September 1861, Z. 17.497 das k. k. Kriegs-Ministerium sämmtliche Militärbehörden angewiesen, die zum Belege von Qualifikazions-Eingaben nicht erforderlichen Abschiede und sonstigen Dokumente der Militär-Aspiranten denselben gleich auf kurzem Wege wieder zurückzustellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1861, Z. 40.293, Mag. Z. 130.804.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der ämtlichen Behandlung jener Angelegenheiten, bei welchen Grundparzellen zur Verwendung als öffentliche Straße der Kommune Wien dadurch zufallen, daß die angesuchte Abtheilung eines Grundstückes oder Grundkomplexes auf Baustellen bewilligt wird, ist:

1. Darauf zu dringen, daß der Abtheilungswerber seinem Abtheilungsprojekte außer der bisher nothwendig gewesenen Anzahl von 5 Plan-Parien noch ein weiteres Plan-Pare zur Aufbewahrung bei dem Abtheilungsakte in der hierortigen Registratur beilege, und daß dieses sechste Plan-Pare eben so, wie die übrigen fünf Plan-Parien ämtlich behandelt werden.

2. Die ertheilte Abtheilungsbewilligung ist an das magistratische Departement über Rechtsgeschäfte der Kommune zu leiten.

3. Ueber jede Erwerbung eines zur Straße durch die Abtheilung entfallenden Grundes ist, wie bisher, ein Vertrag auszufertigen, dem blos der Abtheilungsplan zu Grunde zu legen kömmt, und in welchem die Bestimmung, wie es mit der Zalung der Vermögensübertragungs-Gebühren zu halten sei, aufzunehmen ist. Das Rechts-Departement hat Alles vorzukehren, was erforderlich ist, damit die erlangte Straßenparzelle von der Stammrealität grundbücherlich abgeschrieben, und im Lagerbuch verzeichnet werde.

4. Die Registratur hat darüber sorgfältig zu wachen, daß kein derartiger Akt früher registrirt werde, bevor demselben die Bestätigung über die erfolgte Einbeziehung desselben in das Lagerbuch beigesetzt ist.

(Magistrats-Beschluß vom 7. November 1861, Mag. Z. 122.440).

Mit der Verordnung der betreffenden Zentralstellen vom 12. Dezember 1861, R. G. Bl. Nr. 118, wurde die Militärdienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1862 in dem Betrage von 1200 fl. österr. Währ. festgestellt.

Nach der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 gibt es im Inlande zwar Zweig-Etablissements und Niederlagen inländischer Hauptunternehmungen, für deren Behandlung §. 47 des gedachten Gesetzes maßgebend ist. Zweig-Etablissements und Niederlagen als Ausflüsse ausländischer Hauptunternehmungen kennt und berücksichtigt aber dieses Gesetz nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1861, Z. 42.846, Mag. Z. 133.435.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 115

erschien am 22. Februar 1862.

415.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1862, Z. 50.033, Mag. Z. 5530,

über die Befreiung von zum unmittelbaren Eisenbahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten der Südbahn-Gesellschaft.

Ueber das von dem h. k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 24. November 1861 Z. 22781 zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung herabgelangte Einschreiten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft um Befreiung der Bahnhöfe und Wächterhäuser von der Militär-Bequartierung findet die Statthalterei die zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten in den in Niederösterreich gelegenen Bahnhöfen der Südbahn-Gesellschaft mit Einschluß der Wächterhäuser von der Militär-Bequartierung zu befreien.

Anhang.

Laut Eröffnung der h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 4. November 1859 Z. 26.631, unterliegt es mit Rücksicht auf den §. 11 des Zirkulars der vormaligen n. ö. Landesregierung, (die Ausführung der Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes betreffend) und auf den Hofkanzlei-Erlaß vom 11. März 1834. Z. 131 nach dem Inhalte des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Oktober 1859 Z. 17.851 keinem Zweifel, daß die von Akzien-Gesellschaften betriebenen Eisenbahn-Unternehmungen der Erwerbsteuer von jener Steuerbehörde zu unterziehen sind, in deren Bereiche die Direkzion der betreffenden Gesellschaft ihren Sitz hat.

Dabei wird übrigens vorausgesetzt, daß die Eisenbahn-Unternehmung, welche zunächst das steuerpflichtige Objekt bildet, überhaupt ganz oder theilweise in solchen Kronländern betrieben werde, in welchen die Erwerbsteuer besteht.

Insoferne demnach die Eisenbahn-Gesellschaften, um deren Besteuerung es sich nach dem Berichte vom 25. März d. J. Z. 1170 handelt, ihren Sitz statutenmäßig hier in Wien haben und die bezüglichen Eisenbahn-Unternehmungen von hier aus leiten, erscheint die k. k. Steuer-Administrazion zur Bemessung der Erwerbsteuer für dieselben vollkommen kompetent. Die Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft ist aber von der Erwerbsteuer frei zu lassen, da die Unternehmung derselben ausschließend in einem Kronlande betrieben wird, welches der Erwerbsteuer nicht unterliegt.

Auf Grund dieser h. Ministerial-Entscheidung ist sonach im Sinne der im Prinzipe genehmigten Magistrats-Anträge bezüglich der Eisenbahn-Gesellschaften, welche, insoferne die betreffenden Unternehmungen bereits im wirklichen Betriebe stehen, als erwerbsteuerpflichtig in loco Wien anzusehen sind, vorzugehen, und es wird sich gegenüber der W. T. Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft auch noch darum handeln, zu erheben, ob der Verwaltungsrath, welche die Zentralleitung dieses Geschäftsbetriebes besorgt, seinen Sitz in Wien hat und ob diese Gesellschaft ihre Eisenbahn wirklich nicht nur zum Transporte der eigenen, sondern auch fremder Erzeugnisse und von Waaren verwendet.
(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 18. November 1859 Z. 5810, Mag. Z. 122. 173.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860 Z. 42.069, Mag. Z. 103.342, wurde eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der über die Aufhebung der Gebäcksatzungen in Niederösterreich erlassenen Kundmachung zum Amtsgebrauche übermittelt.

Die k. k. Bezirks- und Sammlungs-Kasse in Wien ist von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion die Weisung zugekommen, künftighin Handelsagenzie-Taxen nur gegen Erlagsscheine, die vom Wr. Magistrate vidirt sind, in Empfang zu nehmen.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1860, Z. 45.369, Mag. Z. 130.506.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Beziehung auf den §. 27 der mit A. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860, R. G. Bl. Nr. 268 genehmigten Grundzüge für die Organisazion des Staatsbaudienstes dem Magistrate mit Erlaß vom 31. Dezember 1860, P. Z. 4413, Mag. Z. 1003, ein Exemplar der zufolge A. h. Entschließung vom 28. November 1860 genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privat-Technikern übersendet.

Der §. 11 der Statthalterei-Verordnung vom 22. Februar 1856, Z. 7608 (Verordnungsblatt, Jahrg. 1856 S. 62) wurde dahin abgeändert, daß den Gastwirthen im Wr. Polizei-Rayon gestattet wird, an allen Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr Vormittags angefangen ihre Gäste an den mit obrigkeitlicher Erlaubniß auf der Straße aufgestellten Tischen bewirthen zu dürfen.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1861, Z. 43.000, Mag. Z. 113.860.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat am 30. Oktober 1861 zur Z. 39.667, Mag. Z. 127.901, aus Anlaß einer im Rekurswege erfolgten Ertheilung einer Konzession zur Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, dann zur Haltung erlaubter Spiele in Wien dem Magistrate, welcher sich zur Begründung seiner abweislichen Entscheidung auf den Statthalterei-Erlaß vom 10. August 1861 Z. 25.211 berufen hatte, bedeutet, daß derselbe mit diesem Erlasse mit Rücksicht auf die stattfindende bedeutende Vermehrung der Kaffeeschank-Konzessionen nur im Allgemeinen auf die genaue und umsichtige Würdigung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verleihung konzessionirter Gewerbe aufmerksam gemacht worden ist.

Es unterliege weiters keinem Anstande, von der Zurücknahme eines binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb oder später durch eben so lange Zeit außer Betrieb gesetzten Gast- und Schankgewerbes in rücksichtswürdigen Fällen Umgang zu nehmen.

Zugleich wurde in Betreff der Verfügung des h. Staatsministeriums vom 24. September 1860 Z. 26.555, wornach die Einvernehmung der Gewerbsgenossen aus Anlaß von Bewerbungen um Gewerbe-Konzessionen im Geiste der neuen Gewerbe-Ordnung unzulässig erscheint, die Bemerkung beigefügt, daß diese Verfügung dem Wortlaute nach nur den Bezirksämtern mitgetheilt und gegen die vom Magistrate bisher gepflogene Einvernehmung der Gewerbegenossen deßhalb nichts erinnert worden sei, weil dieselbe auch zum Behufe der Erwerbsteuer-Bemessung geschah.

Am Schlusse dieses Erlasses wurde sodann noch die Belehrung gegeben, daß der Magistrat daher nur im Geiste der Gewerbe-Ordnung handeln werde, wenn er in Zukunft die vorerwähnte Verfügung des h. Staatsministeriums genau beobachtet.

Vom 1. November 1862 an soll der Rechnungs-Abschluß über das privatrechtliche Vermögen (Stammvermögen) der Kommune, das Einkommen aus demselben und die Verwendung dieses Einkommens abgesondert von dem Rechnungs-Abschlusse über das öffentliche Einkommen der Kommune und dessen Verwendung verfaßt werden.

Auch der jährliche Voranschlag ist künftig in zwei Theilen, nämlich für das privatrechtliche Vermögen (Stammvermögen) und Einkommen, dann über das öffentliche Einkommen und Erforderniß vorzulegen.

Ferner dürfen in der Folge die an einer präliminirten Summe erzielten Ersparnisse dem Kredite derselben Rubrik im folgenden Jahre nicht mehr zu Gute gerechnet worden und es sind demnach die Präliminar-Posizionen eines Jahres künftig als scharf abgegrenzt zu betrachten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Dezember 1861, Z. Z. 1885, 2240, Mag. Z. 139.047.)

In Erledigung des Magistrats-Gutachtens vom 17. Oktober 1861, Z. 97.715 über die Frage, ob der §. 31 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 nicht auch auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestandenen Gewerbs-Anlagen ausgedehnt werden könne, wurde mit Gemeinderaths-Beschlusse vom 20. Dezember 1861 Z. 3572 bestimmt, daß in der Folge zu allen Erhebungen, die mit Rücksicht auf die Errichtung von Betriebs-Anlagen nach

§§. 31 und 32 der Gewerbe-Ordnung im Ediktalverfahren oder außerhalb desselben zu pflegen sind, zwei Mitglieder der Sanitäts-Sekzion des Gemeinderathes beigezogen werden sollen.

Im Uebrigen sind der §. 40 der Gewerbe-Ordnung, sowie die außerdem bestehenden, auf den Betrieb gewisser Gewerbe bezüglichen Gesetze gegenwärtig zu halten und es wird auch auf der genauen Erfüllung jener Bedingungen zu bestehen sein, welche bei den vor der Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung erfolgten Gewerbe-Verleihungen festgesetzt worden sind.

Wohlerworbene Rechte sind dagegen selbstverständlich nicht zu stören.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1861, Z. 54.408, Mag. Z. 348, wurde die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1862 in demselben Betrage, wie für das Jahr 1861, nämlich mit 1200 fl. Oest. Währ. festgesetzt.

Ueber die von den politischen und militärischen Landesbehörden aus Anlaß der Heeresergänzung für das Jahr 1861 vorgebrachten Anträge findet das h. k. k. Staatsministerium laut Erlaß vom 30. Dezember 1861, Z. 23.722 einverständlich mit dem k. k. Kriegsministerium

1. zu bemerken, daß, nachdem mit A. h. Entschließung vom 21. Oktober 1861 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Oktober 1861, Z. 45.277) die Trennung der Losung von der Stellung auch für die im Zuge stehende Heeresergänzung bewilligt worden ist, zum §. 41 des Amtsunterrichtes kein Anstand besteht, daß die Stellungspflichtigen in den Stellungslisten jeder Altersklasse nach den Losnummern gereiht und ein alphabetisches Nachschlageverzeichniß zur schnelleren Auffindung der Namen verfaßt werde.

2. Werden die Stellungsbehörden ermächtigt, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf eine entsprechende Zahl der überzählig ausgefallenen Stellungspflichtigen gleich auch ärztlich zu untersuchen (§. §. 63, 70 und 72 A. U.).

3. Da durch die Stellvertretungs-Vorschrift die Stellvertretung zwischen Brüdern überhaupt gestattet ist, so versteht es sich bei der Verordnung vom 23. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 158) von selbst, daß auch dienende Soldaten durch jene ihrer Brüder vertreten werden können, welche die Militärpflicht schon erfüllt, oder die zweite Altersklasse überschritten haben. Die Bewilligung solcher Stellvertretungen ist, wie bei den Offertentlassungen von den Landes-General-Kommanden im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden zu ertheilen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Janner 1862 Z. 629, Mag. Z. 6691.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1861, Z. 22.117 in Erinnerung gebracht, daß die Anzeigen an das Staatsministerium über Besetzung von für Militär-Personen reservirten Zivil-Dienststellen auf die vorgeschriebenen vierteljährigen Nachweisungen zu beschränken und in letztere nur die definitiven Besetzungen aufzunehmen sind. Es sind demnach diese Nachweisungen an die Statthalterei künftig im Sinne dieses Ministerial-Erlasses zu liefern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1862, Z. 437, Mag. Z. 11.949.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 116 erschien am 31. März 1862.

416.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Februar 1862, Pr. Z. 637, Mag. Z. 23.523,

in Betreff der Entfernung der Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist.

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 11. d. Mts., Z. 1882, anher eröffnet, daß während der in mehreren Gebietstheilen der Monarchie herrschenden Rinderpest-Seuche von dem Professor Dr. Galombos in Pesth und dem Landes-Thierarzte Dr. Maresch in Prag gleichzeitig die wichtige Thatsache beobachtet wurde, daß die Rinderpest einer Uebertragung auf Schafe, welche mit derart kranken Rindern in Berührung kommen, fähig ist, und daß demnach zu dem Punkte 4 des §. 53 des Seuchen-Normatifs vom J. 1859 die Bestimmung nothwendig erscheint, daß Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind.

417.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Februar 1862, Z. 7118, Mag. Z. 32.769

über die Begünstigung pensionirter Militärpatrone der Chirurgie bezüglich der Zulassung zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Zivilpraxis.

Das k. k. Staatsministerium hat über Ansinnen des k. k. Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militär-Wundärzte mit Erlaß vom 13. Februar 1862, Z. 95 zu bestimmen befunden, daß pensionirte Militärpatrone der Chirurgie (Ober-Wundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Zivilpraxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Konzession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Rekursrechtes an das

Staatsministerium, nothwendig haben, und daß diese Konzession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte, und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Konzessionswerbers zu ertheilen ist.

Anhang.

Auf Grund des Erlasses der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 10. Februar 1860, Z. 2799, wurde der Magistrat von der k. k. Steuer-Administrazion ersucht, bei der Anfertigung der Steuer- Rekurs- und Nachsichtstabellen so wie bei stattfindenden Steuerzahlungen und deren Verbuchungen auf die gehörige Ausscheidung des Kriegszuschlages von der eigentlichen Steuergebühr, welche Ausscheidung von Seite des betreffenden k. k. Rechnungs-Departements seit 1. Februar 1860 genau vollzogen wird, im Sinne des Schlußabsatzes der vorliegenden Weisung gehörigen Bedacht zu nehmen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 10. März 1860, Z. 1010, Mag. Z. 29. 472.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem gegen die Entscheidung des Magistrates vom 6. Dezember 1860, Z. 81.576, gerichteten Rekurse eines Wundarztes, insoweit demselben durch diese Entscheidung die Haltung einer Offizin zu ebener Erde zur Pflicht gemacht worden war, gewährende Folge gegeben und gestattet, daß derselbe ein leicht zugängliches Zimmer seiner im ersten Stockwerke befindlichen Wohnung als chirurgische Offizin (Rettungslokale) einrichte, dieses Zimmer nach Vorschrift fortwährend offen halte und dem Publikum durch eine entsprechende Ankündigungstafel kenntlich mache.

In der dießfälligen Erledigung ist darauf hingewiesen, daß die Gestattung anderer als ebenerdiger Offizinen weder mit der Gremial-Ordnung für die Wundärzte vom 10. November 1821, noch mit dem von der Statthalterei unterm 10. Juli 1854 kundgemachten vervollständigten Anhang zu dieser Gremial-Ordnung (Landesreg. Bl. II. Abth. Nr. 15) in Widerspruch ist und daß auch das Ministerium des Innern bezüglich der Ordinazionszimmer (Rettungslokale) der Polizeibezirks-Wundärzte in dem Erlasse vom 1. Juni 1848, Z. 249, für ein derartiges Zugeständniß sich ausgesprochen habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1861, Z. 18.824, Mag. Z. 76.870.)

Ein hiesiger Branntweinschänker, welcher außer der Schankkonzession auch die gewerbliche Berechtigung zur Erzeugung von Branntwein, Rosoglio und Liqueur besitzt, jedes dieser Gewerbe aber in einem anderen Hause betreibt, hat gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei bestätigte Zurückweisung seines Ansuchens um die Konzession zum Gassenschanke bei dem Hause, in welchem er die Spirituosen-Erzeugung betreibt, den Rekurs an das k. k. Staatsministerium ergriffen.

Das k. k. Staatsministerium hat jedoch diesem Rekurse laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1862, Z. 1190, Mag. Z. 8018, mit der Erledigung vom 6. Jänner 1862

Z. 24.194, keine Folge gegeben, weil der Erweiterung des dem Erzeuger zustehenden Verkaufsrechtes seiner Artikel in einen förmlichen Gassenschank (in unverschlossenen Gefäßen) polizeiliche Rücksichten entgegen stehen.

Mit Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 18. Jänner 1862, Z. 293, Mag. Z. 11.016, wurde die Finanz-Landes-Direkzions-Verordnung vom 9. Juli 1850, Z. 1184 (intimirt mit der Steuer-Administrazions-Note Z. 8179), nach welcher höchstens 50 Parteien in ein Steuerresten-Verzeichniß aufzunehmen sind, in Erinnerung gebracht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse eines Inhabers eines Rasirgewerbes gegen die Entscheidung des Magistrates vom 29. August 1861, Z. 68.315, womit den Inhabern der Rasirstuben die Bezeichnung der Letzteren mit Aderlaßbecken und mit damit versehenen Steckschildern untersagt wurde, unter Aufhebung dieser Entscheidung Folge gegeben, weil ein allgemeines Verbot der Benützung von Steckschildern bei Rasirstuben nicht gerechtfertiget erscheint, der Unterschied in der Form der Aderlaß- und der Rasirbecken zu geringfügig ist, als daß sich eine genaue Beachtung desselben von Seite des Publikums voraussetzen ließe, und somit durch die Verfügung des Magistrates der angestrebte Zweck, nämlich eine allgemein giltige und in die Augen fallende Bezeichnung der chirurgischen Offizinen als Rettungsanstalten — nicht erreicht würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1862, Z. 54.368, Mag. Z. 10.797.)

Mit Statthalterei-Dekret vom 24. Jänner 1862, Z. 3187, M. Z. 14.407, wurde dem Magistrate bemerkt, daß bei dem Umstande, als nach §. 148 der Gewerbe-Ordnung Rekurse in Strafsällen binnen 14 Tagen nach der Intimazion bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden müssen und da das Gesetz eine Erstreckung dieser Frist aus rücksichtswürdigen Gründen nirgends für zulässig erklärt, derlei Fristverlängerungs-Ansuchen künftighin unmittelbar unter Berufung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zurückzuweisen sind.

In Erledigung eines Rekurses hat die k. k. n. ö. Statthalterei am 29. Jänner 1862 zur Z. 2062, Mag. Z. 15.780, dem Magistrate bedeutet, daß die Beschränkung einer Maurer-Gewerbskonzession auf die Ausführung der nach der Wiener-Bauordnung an keinen Baukonsens gebundenen Maurerarbeiten weder in dem Gewerbsgesetze vom 20. Dezember 1859, noch in den Statthalterei-Erlässen vom 14. Juni und 21. November 1860, Z. Z. 19.254 und 18.084 gegründet und die Beifügung beschränkender Zusätze zu Entscheidungen der Oberbehörden unstatthaft ist.

Zufolge h. k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasses vom 30. Jänner 1862, Z 26.062, wurde der Magistrat von der Vorlegung der zwei Wochen-Rapporte über den Stand der Rückstände an direkten Steuern und über die vorgeschriebene, eingehobene und abgeführte Einkommensteuer enthoben.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 4. Februar 1862, Z. 716, Mag. Z. 16.062.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse eines hiesigen Bäckers gegen die Entscheidung vom 19. Oktober v. J., Mag. Z. 101.381, womit ihm die Erlaubniß zum Ausbieten

von Bretzen auf Straßen und in Gasthäusern verweigert worden ist, unter Aufhebung dieser Entscheidung durch Ertheilung der angesuchten Erlaubniß in Anwendung des II. Absatzes des §. 52 der Gewerbe Ordnung Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1862, Z. 4503, Mag. Z. 21.150.)

Die k. k. Wiener Finanz-Bezirks-Direkzion hat mit Note vom 8. Februar 1862, Z. 4781, Mag. Z. 20.872, die zwischen der k. k. n. ö. Statthalterei und k. k. Finanz Landes-Direkzion vereinbarte und von dem k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 28. Juli 1860, Z. 7591, genehmigte Instrukzion nebst dem Gebührentarife für die im Wiener Donaukanale aufgestellten ärarischen Zillenräumer zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Februar l. J., Z. 1890, dem Rekurse eines israelitischen Wiener Großhändlers gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 24. Mai 1861, Z. 18.724, aufrecht erhaltene Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe für einen Antheil eines Hauses in der Leopoldstadt Folge gegeben und diese Entscheidung damit begründet, daß aus der A. h. Verordnung vom 18. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 45, die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in Ansehung des Besitzes bürgerlicher Realitäten in der Stadt Wien gefolgert werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1862, Z. 5.677, Mag. Z. 2.265.)

In Betreff des Anspruches der Kommune Wien auf die Abnahme der Kommunal-Beiträge von dem Gesammtbelaufe der landesfürstl. Einkommensteuer der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ohne Ausscheidung des Preßburger Filiale wurde dem Magistrate in Erledigung seines Berichtes vom 16. Juli 1861, Z. 6951, von der k. k. n. ö. Statthalterei folgender Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 11. Februar l. J., Z. 16.538, intimirt:

„Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung, der bis zu einer anderweitigen prinzipiellen Regelung im verfassungsmäßigen Wege aufrecht erhalten werden muß, gilt der Grundsatz, und ist auch in vorkommenden Fällen stets zur Anwendung gebracht worden, daß die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern dort zu zahlen sind, wo Letztere entrichtet werden."

„Insoferne nun die landesfürstliche Steuer von dem gesammten Einkommen der österr. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, die auf Grund ihres für die Hauptunternehmung erhaltenen Befugnisses betriebenen auswärtigen Etablissements inbegriffen, mit Rücksicht darauf, daß der statutenmäßige Sitz der Unternehmung sich in Wien befindet, von der Steuer-Bemessungs-Behörde in Wien vorgeschrieben ist, und hier entrichtet wird, kann dem obigen Grundsatze entsprechend, der Kommune Wien das Recht nicht geschmälert werden, den Gesammtbelauf dieser Einkommensteuer mit den bestehenden Gemeinde-Beiträgen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 90, dann 25 b, 26 und 27 der Wiener Gemeinde-Ordnung zu belegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1862, Z. 6.823, Mag. Z. 25.750.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 117 erschien am 7. April 1862.

418.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1862, Z. 10.470, Mag. Z. 31.393,

über die in Betreff der Errichtung gewerblicher Dienstmänner-Institute zu beobachtenden Grundsätze.

Das k. k. Polizeiministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium und dem k. k. Handelsministerium über die Errichtung der Institute für Dienstmänner nachstehende Grundsätze festzustellen befunden:

a) Lassen sich diese Unternehmungen unter die, in der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dez. 1859, §. 16, Z. 4 angeführten Gewerbe subsumiren; es finden daher auf dieselben jene Bestimmungen Anwendung, welche über konzessionirte Gewerbe überhaupt, und insbesondere über Platzgewerbe bestehen.

b) Hinsichtlich der Kompetenz der Behörden zur Verleihung der Konzessionen zur Errichtung von den in Frage stehenden Unternehmungen kommen die §§. 141 und 142 der vorbezogenen Gewerbsvorschrift in Anwendung, und es ist hiernach bei Konzessionen zur Errichtung von derlei Unternehmungen, wenn die Konzession außer dem Rayon der Stadt noch für einen oder mehrere Bezirke angestrebt wird, die politische Landesstelle, sonst aber die politische Behörde erster Instanz, in Städten sonach der Magistrat, die unmittelbare Verleihungsbehörde.

Die Einflußnahme der l. f. Polizeibehörden bei diesen Konzessions-Verleihungen ist durch die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 141 festgestellt.

c) Belangend die besonderen persönlichen Verhältnisse, welche ein Bewerber um eine solche Konzession auszuweisen hat, so ist sich außer den, in den §§. 4 bis 12, dann im §. 18 der mehrgedachten Gewerbe-Ordnung bezeichneten Erfordernissen, von Seite der Verleihungsbehörden noch gegenwärtig zu halten, daß die Bewerber bezüglich ihrer guten politischen und moralischen Haltung, sohin auch über ihre Vermögensverhältnisse und den Umstand sich entsprechend auszuweisen vermögen, daß sie vollkommen in der Lage sind, zur Sicherstellung des Monatslohnes der aufgenommenen Dienstleute, und im Falle von diesen Kauzionen verlangt werden, auch zur

Sicherstellung der Letzteren, einen angemessenen, dem Geschäftsbetriebe und den Lokalverhältnissen entsprechenden Kauzionsbetrag zu leisten.

Belangend die Zulassung von Ausländern zur Errichtung und zum Betriebe von derlei Unternehmungen, bleiben dießfalls die Bestimmungen des §. 10 der Gewerbe-Ordnung maßgebend, und es hat das Staatsministerium, um die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen zu sichern, seinen Erlaß vom 9. Juli 1861, Z. 4362 (s. Verordnungsblatt S. 29 Nr. 407), womit die Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung in Oesterreich an die politischen Landesbehörden im Delegazionswege übertragen wurde, bezüglich der in Frage stehenden Unternehmungen außer Kraft gesetzt, rücksichtlich die dießfällige Schlußfassung sich vorbehalten.

Gegen die willkührliche Ueberlassung der Leitung eines solchen Unternehmens von Seite der Konzessionirten an einen Anderen, ist durch die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 58 der osterwähnten Gewerbsvorschrift zureichende Vorsorge getroffen.

d) Belangend die Modalitäten und Vorsichten, unter welchen derlei Konzessionen zu verleihen sind, so ist der Konzessionswerber nach §. 21 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet, den Entwurf der Statuten für das zu errichtende Institut, sowie eines Tarifes über die, den Dienstmännern, beziehungsweise der Institutsdirekzion, zu leistende Entlohnung, ferner ein Verzeichniß über die, für die Dienstmänner zu bestimmenden Standplätze zur Genehmigung der gewerbsverleihenden Behörde vorzulegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Abänderungen in der organischen Einrichtung dieser Institute und der Lohntarife nur mit Genehmigung der verleihenden Behörde stattfinden dürfen, und daß das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Instituts-Inhaber und den Dienstmännern durch einen schriftlichen, im Instituts-Bureau deponirten Vertrag geregelt werde.

Bei der Prüfung des, vom Konzessionswerber vorgelegten Statuten-Entwurfes ist unter Anderem, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Rechte und Pflichten der Instituts-Direkzion und der unterstehenden Dienstmänner sowohl gegen einander, als auch gegenüber dem Publikum genau ersichtlich gemacht, ferner der Monatlohn der Bediensteten und der Betrag der von Letzteren zur Deckung der Anstalt allfällig zu leistenden Kauzion, sowie die Modalitäten der Sicherstellung dieser Kauzion festgestellt, und ohne gerade imperativ vorzugehen, wo möglich im Interesse der Bediensteten Unterstützungsfonde im Falle von Erkrankungen und eintretender Dienstesuntauglichkeit der Dienstmänner gegründet werden.

Um zu verhindern, damit sich in das Institut nicht in irgend einer Richtung gefährliche Individuen einschleichen, ist den Konzessionirten zur Pflicht zu machen, daß die Aufname der Dienstmänner nur auf Grund einer, von der Polizeibehörde ertheilten Legitimazion erfolgen dürfe, und daß bei der Aufname thunlichst auf Individuen Bedacht genommen werde, welche vollkommen gesund, und nebst der erforderlichen Platz- oder Lokal-Kenntniß, auch der im Orte der Anstalt gangbaren Sprache mächtig sind.

e) Belangend die Fragen, welche Behörden zur Ueberwachung dieser Institute und zur Disziplinar-Behandlung vorzugsweise berufen erscheinen, und nach welchen Gesetzen allfällige Ausschreitungen der Konzessions-Inhaber und ihrer Dienstleute zu ahnden kommen, so

finden sich dießfalls ausreichende Bestimmungen in dem 8. und 9. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung, welche von den Uebertretungen und Strafen, und von den Behörden und dem Verfahren handeln, und es dürfte bei strenger Handhabung der Bestimmung des §. 138 c darin ein genügender Schutz gegen Ueberschreitungen des Unternehmers gefunden werden.

Insoweit aber die Gewerbe-Ordnung gewisse Ueberschreitungen und Uebertretungen, z. B. exzessives Benehmen der Dienstmänner, öffentliche Beschimpfungen, u. dgl. nicht in ihren Bereich aufgenommen hat, kommen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, und die hierin begründeten Kompetenzen zur Anwendung.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizei, und rücksichtlich die politischen Behörden, eine Aufsicht über derlei Institute zu üben haben, und kraft dieses Befugnisses, was auch der § 83 der Gewerbe-Ordnung gestattet, die periodische Vorlage eines Verzeichnisses über die aufgenommenen und entlassenen Dienstleute von dem Unternehmer verlangen können.

Die Disziplin über die Dienstmänner zu üben, ist zunächst Sache des Unternehmers, in dessen eigenem Interesse es liegt, den diesfälligen Beschwerden des Publikums Abhilfe zu leisten.

f) Insoweit die Ueberschreitung der festgesetzten Taxordnung eine strafbare Handlung, jedoch noch keine Uebertretung im Sinne des § 478 des St. G. begründet, wird das dießfällige Ahndungsrecht, wie es auch rücksichtlich der Platzfuhrwerke der Fall ist, der Polizeibehörde überwiesen.

Anhang.

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 18. Februar l. J. Z. 7502, in Erledigung des Magistrats-Berichtes vom 2. Dezember 1861, Z. 128.520, über die Kompetenz zur Erwerb- und Einkommensteuer-Behandlung der Reichenberg-Pardubitzer-Eisenbahn-Gesellschaft und über das Bezugsrecht der dießfälligen Steuer-Zuschläge im Vernehmen mit dem k. k. Staatsministerium zu bestimmen befunden, daß, nachdem die genannte Unternehmung den Statuten gemäß ihren Sitz in Wien hat, zu der fraglichen Steuerbemessung die Steuer-Administrazion in Wien berufen ist, und nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Steuer-Zuschlägen nur dort die Rede sein kann, wo die Steuer selbst eingehoben wird. Eine Aenderung in dieser Beziehung könne aber nur der bevorstehenden, im verfassungsmäßigen Wege vorzunehmenden Regelung des Gemeinde-Konkurrenz-Wesens vorbehalten werden, und es seien auch in dieser Richtung aus Anlaß der Verhandlungen über das Gemeindegesetz die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich und Salzburg vom 25. Februar 1862, Z. 4.493, Mag. Z. 26.040.)

Der Magistrat hat in dem an das k. k. Finanzministerium gerichteten und von diesem an das k. k. Polizeiministerium abgetretenen Berichte vom 23. November 1861, Z. 61.831, die Bitte gestellt, daß die im Wr. Polizei-Rayon für Tanz-Musiken außer der Faschingszeit eingehenden, zu Folge der A. h. Entschließung vom 2. März 1861 in den Sicherheitsfond fließenden Lizenztaxen an den Armenfond abgetreten werden. Das k. k. Polizeiministerium hat

aber laut des (die vom Magistrate angeführten Gründe erörternden) Erlasses vom 27. Jänner l. J., Z. 7005, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium diesem Ansuchen auf Grund der im Eingange bereits zitirten A. h. Entschließung vom 2. März 1861 keine Folge gegeben.

Bezüglich des Musikimpost-Gefälles hat ferner die k. k. Statthalterei unter Hinweisung auf den n. ö. Regierungs-Erlaß vom 31. Dezember 1821, Z. 61.125, die k. k. Polizeidirekzion gleichzeitig aufgefordert, die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß Umgehungen der Entrichtung des Musikimpostes hintangehalten werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1862, Z. 7931, Mag. Z. 29.621.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1862, Z. 10.470, Mag. Z. 31.393 (s. S. 59 dieses Verordnungsblattes) wurde die Eingabe eines Bewerbers um die Verleihung der Konzession zur Errichtung eines Dienstmänner-Institutes für Wien und die Vorstädte, welches nach den im Entwurfe vorgelegten Statuten auch über die Linien hinaus Botengänge u. s. w. zu verrichten die Bestimmung haben soll, dem Magistrate mit dem Bemerken zur eigenen Amtshandlung zugewiesen, daß die dießfällige Erstreckung des Rayons der Dienstleistung außer die Linien nicht als eine Ausdehnung der Anstalt über mehrere Bezirke angesehen werden kann, da lediglich die Verrichtung der Botengänge u. s. w. über die Linien hinaus, keineswegs aber die Errichtung von Filialbureaux oder eigener Standplätze vor den Linien von dem Bewerber beabsichtigt wird.

Bei der Ausmittlung der von nun an bewilligten 10- oder 20jährlichen als Wasserkaufs-Annuitäten bezeichneten Raten, durch deren Entrichtung das bleibende Recht zum Bezuge von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben werden kann, sind die Zinsen des Wasserkaufs-Kapitales nicht mehr mit fünf Prozent, sondern mit sechs Prozent in Rechnung zu bringen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 22. November 1861, Z. 4155, Mag. Z. 135.356.)

Zur Vermeidung von Bruchtheilen an den Annuitäten-Beträgen, durch deren Entrichtung das bleibende Recht zum Bezuge von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben werden kann, ist für die Berechnung von zehnjährigen Annuitäten der Betrag von 2 fl. 2 kr. und für zwanzigjährige Annuitäten der Betrag von 1 fl. 30 kr. ö. W. als Einheitspreis für jeden täglich abzugebenden Eimer anzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 14. März 1862, Z. 348, Mag. Z. 135.356.)

In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 28. März 1862. Z. 1139, ist dafür Sorge zu tragen, daß künftig die Behandlung zur Sicherstellung der Straßenbespritzung im Monate Jänner oder längstens im Monate Februar vorgenommen werden kann. Es sind demnach mit Rücksicht hierauf die zur Vornahme dieser Behandlung nöthigen Vorverhandlungen rechtzeitig einzuleiten.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 118 erschien am 24. Mai 1862.

419.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 28. März 1862, Z. 1737, Mag. Z. 41.717,

die Besteuerung der Verkaufs-Niederlagen betreffend.

Mit dem h. k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Erlasse vom 17. März 1862, Z. 5837, wurden die von dem h. k. k. Finanz-Ministerium unterm 7. dess. Mts., Z. 42.125, getroffenen Bestimmungen wegen künftiger Besteuerung der Verkaufs-Niederlagen auswärtiger Gewerbsinhaber bekannt gegeben.

Es wird sich darin vor Allem auf den h. Finanz-Ministerialerlaß vom 23. Februar 1855, Z. 6691, mit dem Beisatze bezogen, daß man bei der Gewährung der Steuerfreiheit für die unter der Wirksamkeit der früheren Gewerbsgesetze entstandenen Verkaufs-Niederlagen vorzugsweise nur die Fabrikanten im Auge hatte, welchen es, insoferne sie landesbefugte Rechte besaßen, gestattet war, ihre eigenen Erzeugnisse in Verkaufs-Niederlagen, jedoch nur in den Hauptstädten der Kronländer, zu verschleißen.

Bei den jetzigen veränderten Verhältnissen aber, und da nach der neuen Gewerbeordnung das Recht zur Haltung einer Niederlage jedem Geschäftsinhaber zusteht, und derselbe noch überdieß ermächtigt ist, in diesen Niederlagen auch fremde Waaren von der gleichen Gattung zu verkaufen, könne von einer einfachen Anwendung des erwähnten h. Erlasses vom 23. Februar 1855 keine Rede mehr sein.

In Folge dessen ist in Zukunft die in dem so eben bezogenen Erlasse den Niederlagen der Fabrikanten zugestandene Steuerfreiheit strenge auszulegen, und im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten, daß jedes Gewerbe in dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen ist.

Hieraus ergeben sich, in Absicht auf die in Wien bestehenden Verkaufs-Niederlagen, für den seit 1. Mai 1860 einzuhaltenden Vorgang nachstehende zwei praktische Grundsätze:

1. Alle auf dem Grunde des neuen Gewerbsgesetzes hierorts errichteten Verkaufs-Niederlagen auswärtiger Geschäftsinhaber unterliegen ohne Unterschied, ob sie wirklichen Fabrikanten oder nur einfachen Gewerbsleuten gehören, und zwar weiters auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der

ersten Errichtung des Hauptgeschäftes, der abgesonderten hierortigen Besteuerung im Sinne der bestehenden Steuergesetze und nach dem Stande und Umfange des Niederlagsbetriebes.

2. Verkaufs-Niederlagen oder Zweig-Etablissements, welche noch im Grunde der früheren Gewerbsgesetze von auswärtigen landesbefugten Fabrikanten, oder ausnahmsweise von anderen Geschäftsinhabern in Wien errichtet wurden, bleiben auch dermalen noch unbesteuert, jedoch nur so lange, als dieselben nicht die Eigenschaft eines selbstständigen Geschäftsbetriebes durch Verkauf fremder Erzeugnisse oder auf andere Art bereits erlangt haben, oder in der Folge noch erlangen sollten.

420.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. April 1862, Z. 17.758, Mag. Z. 50.655,

über die Befreiung der zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von der Pflicht der Militär-Bequartierung.

Ueber Einschreiten der Direkzion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn um Befreiung ihrer Bahnhof-Gebäude und Wächterhäuser von der Pflicht der Militär-Bequartierung, findet die n. ö. Statthalterei die zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten in den in Niederösterreich gelegenen Bahnhöfen mit Einschluß der Wächterhäuser der besagten Bahn von der Militär-Bequartierung zu befreien, wovon die Nordbahn-Direkzion unter Einem in Kenntniß gesetzt wird.

Anhang.

Mit Rücksicht auf die bei einer nochmaligen Probe erzielten günstigen Resultate fand sich das k. k. Staats-Ministerium bestimmt, die dem Leopold Schostal mit dem Erlasse vom 22. August 1860, Z. 23.426 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 253), ertheilte Konzession dahin zu erweitern, daß nicht blos bei zerstreut und vereinzelt liegenden Gebäuden, sondern überhaupt, wo Schindeldächer ihre Anwendung finden dürfen, die von Leopold Schostal erzeugte Dachsteinpappe, vorausgesetzt, daß der Theergeruch nicht belästigend falle, zur Dachbedeckung zugelassen werden könne.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1861, Z. 43.598, Mag. Z. 127.906.)

Auf den Antrag der Pensionirung der Volksschullehrer wird, so lange das Verhältniß derselben zur Kommune nicht in entsprechender Weise geregelt ist, nicht eingegangen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Dezember 1861, Z. 3784, Mag. Z. 105.439.)

Einem mit Magistrats-Bericht vom 13. Jänner 1862, Z 140.513, vorgelegten Einschreiten um Gestattung einer 28tägigen Frist zur Einbringung des Rekurses gegen eine wegen unbefugten Ausschankes zuerkannte Geldstrafe wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei deßhalb keine Folge

gegeben, weil nach §. 148 der Gewerbeordnung Rekurse in Straffällen binnen 14 Tagen nach der Intimazion bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden müssen und das Gesetz eine Erstreckung dieser Frist aus rücksichtswürdigen Gründen nirgends für zulässig erklärt.

Unter Einem wurde dem Magistrate zur Darnachachtung bemerkt, daß derlei Fristverlängerungs-Ansuchen künftighin von demselben unmittelbar unter Berufung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zurückzuweisen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1862, Z. 3187, Mag. Z. 14.407.)

Die Gemeindewächter sind nebst ihren Angehörigen gleich den übrigen Gemeindedienern pensionsfähig zu betrachten und es haben für sie und ihre hinterlassenen Angehörigen die in den bezüglichen Pensions-Direktiven enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1862, Z. 351, Mag. Z. 138.374.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1862, Z. 6275, Mag. Z. 21.966, hat das k. k. Staats-Ministerium laut Erlasses vom 5. Februar l. J., Z. 2262, im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegs-Ministerium über die verschiedene Auslegung der Befreiungstitel des §. 21 zu 18 und 19 im Heeresergänzungs-Gesetze folgende Erläuterung gegeben:

„Die im Absatze 18 bezeichnete Eigenschaft des Grundbesitzes als eines ererbten bezieht sich lediglich auf den als Befreiungswerber auftretenden letzten Besitzer. Das Gesetz verlangt somit nicht, daß der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei."

„Dagegen ist in den Fällen zu Absatz 19, — wie dieß auch im §. 15 A. U. den Ausdruck gefunden hat, — zur Befreiung des Sohnes, bezüglich Enkels, nothwendig, daß die Wirthschaft im Erbwege auf den Besitzer (Besitzerin) gelangt sei; denn dieser Absatz macht durch die Worte: „eine der in diesem §. bezeichneten Bauernwirthschaften", ausdrücklich alle im Absatze 18 verlangten Eigenschaften der Wirthschaften auch für die im Absatze 19 angedeuteten Fälle zur Bedingung. Hiernach ist die Befreiung nach Absatz 19 nicht statthaft, wenn der Besitzer oder die Besitzerin, welche die Befreiung des Sohnes, bezüglich Enkels ansprechen, die Wirthschaft nicht ererbt und dieselben etwa in Absicht auf die dadurch zu erlangende Befreiung erst angekauft haben."

Mit demselben Statthalterei-Erlasse erhielt der Magistrat im Nachhange zu dem Erlasse vom 7. Jänner 1862, Z. 629 (s. Verordnungsblatt S. 54), gleichfalls zur Darnachachtung den nachfolgenden Auszug aus jener Weisung, welche das k. k. Kriegs-Ministerium unterm 27. Jänner 1862, Z. 70, Abthl. II, Nr. 6275 an die Landes-General-Kommanden erlassen hat:

Ueber die von den militärischen und politischen Landesbehörden aus Anlaß der im Jahre 1860 durchgeführten Heeres-Ergänzung (für das Jahr 1861) eingelangten Berichte wird in Verfolg des Reskriptes vom 26. Dezember v. J., Abthl. II., Nr. 8412, und im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium weiter bemerkt:

a) Bezüglich des Vorkommnisses, daß Brüder, für welche die Befreiungstaxe gezahlt worden war, bei der Befreiung ihrer Brüder als im Heere dienend behandelt werden, ist vom Staats-Ministerium die Weisung gegeben worden, durch Hindeutung auf den bestimmten

Wortlaut des §. 13, Absatz a a H. E. G., dieser irrigen Ansicht entgegen zu treten und zu sorgen, daß derlei Mißgriffe nicht wieder gemacht werden.

b) Aus den Stellungs-Operaten hat das Kriegs-Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß die unrichtige Ansicht hie und da Platz gegriffen hat, es könne bei Anwendung der Vorschrift über die Entlassung der Nachmänner der Fall eintreten, daß Ersatzmänner (§. 72 A. U.) mit höheren Losnummern fortdienen müssen, während Nachmänner mit geringeren Losnummern bei Abstellung der Vormänner entlassen werden. Es wird zur Berichtigung dieser Auffassung erinnert, daß sobald die Entlassung eines Assentirten wegen erfolgter Abstellung des abwesend gewesenen Vormannes gesetzlich einzutreten hat, stets der aus der höchsten Altersklasse mit der höchsten Losnummer Assentirte, er möge als Nachmann bezeichnet, oder als Ersatzmann gestellt worden sein, aus dem Heere zu entlassen ist.

c) Nachdem bei der Vorführung vor die Ueberprüfungs-Kommission (106 A. U.) die Auszüge aus der Stellungsliste beigebracht werden sollen, die Einholung derselben jedoch — so ferne sie bei fremden Ergänzungsbezirken geschehen muß — die Vorführung verzögert, so wird gestattet, daß bei Vorführung vor die Ueberprüfungs-Kommission, wenn diese nicht während der Stellungsperiode stattfindet, von der Beibringung der Stellungslisten abzusehen und dafür eine Konsignazion, welche die Rubriken der Stellungsliste enthält, beizubringen ist. Handelt es sich in einem solchen Ueberprüfungsfalle um die Hereinbringung des Unkosten-Pauschale (§. 83 und 106 A. U.), so ist der Auszug aus der Stellungsliste nachträglich einzuholen. Bei den von der Stellungs-Kommission an die Ueberprüfungs-Kommission Gewiesenen, hat es bei der Beibringung des Auszuges aus der Stellungsliste zu verbleiben. (§. 86. A. U.)

d) In Betreff des vorgekommenen Zweifels über die §§. 59 und 72 A. U. wird bemerkt, daß die zur Ueberprüfungs-Kommission Vorgeführten, sowie die zur Heilung in ein Spital Abgegebenen als gewidmet zu bezeichnen, auf das Kontingent zu zählen und für sie keine Nachmänner zu stellen sind.

Mit dem Gesetze vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, werden die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet.

Das k. k. Polizei-Ministerium hat mit Erlaß vom 20. Jänner l. J., Z. 7282, die Traggebühren in das Krankenhaus zu Sechshaus mit 1 fl. 15 kr. ö. W. für die Polizeibezirke Wieden und Mariahilf, dann mit 1 fl. 40 kr. ö. W. für die Polizeibezirke Josefstadt und Neubau festgesetzt. Diese Bestimmung wurde im Nachhange zur Magistrats-Kundmachung vom 9. Dezember 1858, Nr. 136.590, womit die in österreichische Währung umgerechneten Traggebühren für die Uebertragung von Kranken und plötzlich Verunglückten in die hiesigen Spitäler bekannt gemacht worden sind, am 6. März 1862 zur Mag. Z. 21.187 verlautbart.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 119 erschien am 1. Juni 1862.

421.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. April 1862, Z. 1473, Mag. Z. 43.949,

über die Regelung des schriftlichen Amtsverkehres zwischen den politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien.

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. März d. J., Z. 1143, Nachstehendes anher eröffnet:

Um unliebsamen Konflikten zu begegnen, welche in dem schriftlichen Amtsverkehre zwischen den politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien wegen Unkenntniß der beiderseitigen Amtssprachen entstehen könnten, haben sich das Staats-Ministerium und die k. Hofkanzlei für Dalmatien, Kroatien und Slavonien zu nachstehendem Vorgange geeiniget:

1. Die politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern haben ihre in der vorgeschriebenen Amtssprache verfaßten ämtlichen Korrespondenzen mit den kroatisch-slavonischen Munizipal-Behörden, nämlich mit den Komitaten, den Stadt- und Landgemeinden, nicht unmittelbar an diese, sondern an den k. Statthalterei-Rath zu Agram zur weiteren Vermittlung zu leiten.

2. Die kroatisch-slavonischen Munizipal-Behörden werden ihre in kroatischer Sprache verfaßte ämtliche Korrespondenz mit den dem Staats-Ministerium unterstehenden politischen Behörden an den königl. Statthalterei Rath in Agram leiten, welcher sie unter Anschluß der nöthigen Uebersetzungen an die betreffende Behörde befördern wird.

3. Sollten kroatisch-slavonische Munizipal-Behörden Zuschriften an die dem Staats-Ministerium unterstehenden Behörden unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, und im Falle sie in deutscher Sprache verfaßt sind, der vorschriftsmäßigen Amtshandlung zu unterziehen, falls sie aber in kroatischer Sprache abgefaßt wären, an den k. Statthalterei-Rath in Agram mit dem Ersuchen um Beifügung der nöthigen Uebersetzungen zu leiten.

Es versteht sich von selbst, daß in den hier bezeichneten Fällen die Korrespondenz auch Seitens der untersten politischen Behörden mit dem k. Statthalterei-Rathe in Agram direkt zu

pflegen und überhaupt dafür Sorge zu tragen ist, daß die mit diesem Geschäftsgange unvermeidlich verbundenen Verzögerungen nicht noch unnöthiger Weise vermehrt werden.

422.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 27. April 1862, Präs. Z. 560, Mag. Z. 50.506,

die Förderung der Finanzzweige des Staates durch sorgfältige und beschleunigte Geschäftsführung betreffend.

Da die Bedürfnisse des Staatshaushaltes es dringend erheischen, daß der Herbeischaffung der Mittel zu ihrer Bedeckung allerwärts die umsichtigste Sorgfalt gewidmet werde, so hat das h. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 18. April l. J., Z. 1685, Folgendes anzuordnen befunden:

Die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, indirekten Abgaben und sonstigen Staatseinnahmen ist möglichst zu beschleunigen, zu dem Ende die Geschäftsführung der untergeordneten Aemter und Organe eindringlichst zu überwachen, insbesondere auch die Beitreibung der Rückstände, so wie die Steigerung des Ertrages und die Hintanhaltung von Bevortheilungen der gedachten Finanzzweige sich thätigst angelegen sein zu lassen.

Ueberhaupt wird die Einbringung sämmtlicher Aktivposten des Aerars gegen Fonde, Körperschaften und Private, so wie die beschleunigte Austragung solcher Prozesse, in denen das Aerar mit Forderungen betheiligt erscheint, zur strengen Pflicht gemacht.

Zugleich hat das h. Finanz-Ministerium wiederholt in Erinnerung gebracht, daß bei den Sammlungskassen und Perzepzions-Aemtern keine zu großen Geldvorräthe angehäuft, vielmehr alle für die Bestreitung der Auslagen entbehrlichen Gelder ungesäumt und vollständig an die Landes-Hauptkassa, beziehungsweise an die Staats-Zentralkassa abgeführt werden.

Wovon der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung, insoweit sich die Einflußnahme auf den fraglichen Gegenstand erstreckt, mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt wird, daß im Falle, als sich gegen die Vollziehung dieser Anordnung Anstände ergeben sollten, dieselben unverweilt hieher anzuzeigen wären, um die Vorkehrungen zu deren Beseitigung treffen zu können.

Anhang.

Mit Rücksicht auf die im Verwaltungs-Organismus Ungarns eingetretene Aenderung hat die kön. ungarische Hofkanzlei sich veranlaßt gefunden, die kön. ungarische Statthalterei in Ofen zur Ausstellung von Leichenpässen für das Ausland zu ermächtigen, wovon der Magistrat unter Uebersendung des Formulare für solche Leichenpässe, mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 24. Mai 1856, Z. 21338 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 95), zu Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 15. März l. J., Z. 5008, in die Kenntniß gesetzt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1862, Z. 11.918, Mag. Z. 39.048.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat laut h. Erlasses vom 23. März d. J., Z. 3515, mit Rücksicht auf das Ergebniß der kommissionellen Prüfung der Widerstandsfähigkeit der von Peter Beck erzeugten Steinpappe die Anwendung derselben zu Dach-Eindeckungen unter jenen Einschränkungen zu gestatten befunden, wie solche rücksichtlich der von Leopold Schostal erzeugten Steinpappe mit den Ministerial-Erläßen vom 22. August 1860, Z. 23.462, und 14. Oktober 1861, Z. 16.389 (Statthalterei-Dekrete vom 13. September 1860, Z. 39.480, und 20. November 1861, Z. 43.598 (s. Verordnungsbl., Jahrg. 1860, 1862, S. 253, 64), vorgezeichnet wurden.

Es ist daher dieses Fabrikat zu Dach-Eindeckungen nur dort zuzulassen, wo Schindeldächer ihre Anwendung finden dürfen und der Theergeruch nicht belästigend fällt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1862, Z. 13.126, Mag. Z. 41.809.)

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General Kommando in Wien zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Abfuhr der (in Militär-Angelegenheiten) hereingebrachten Unkosten-Ersatzbeträge verordnet, daß künftighin derlei Beträge vom Magistrate unmittelbar an die Statthalterei abzuführen sind und dieselben sodann von dort aus dem Landes-General-Kommando werden übersendet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1862, Z. 11.914, Mag. Z. 40.108.)

In Folge Finanz-Ministerialerlasses vom 28. v. M., Z. 14.724, wurde der Magistrat, in Erledigung seines Berichtes vom 1. Februar l. J., Z. 26.678, ermächtigt, in Ansehung der von der letzten Ueberschwemmung getroffenen Bewohner der Brigittenau, von Zwischenbrücken und Freudenau, und der Vorstädte Leopoldstadt, Lichtenthal, Thury, Althan und Roßau, welche mit Realsteuer oder der Erwerb- oder Einkommensteuer aushaften, bei der im Zuge befindlichen Steuer-Exekuzion in der Zeit bis Ende Mai l. J. die weiteren Exekuzions-Schritte auf sich beruhen zu lassen. Dabei wurde jedoch dem Magistrate über höhere Weisung seine Pflicht gegenwärtig gehalten, nach Umständen für die nöthige Sicherstellung der bezüglichen Steuerrückstände Sorge zu tragen.

Zugleich erhielt mit Zustimmung des k. k. Finanz-Ministeriums die hiesige Steuer-Administrazion ausnahmsweise die Ermächtigung, den durch die Ueberschwemmung beschädigten Parteien zur Berichtigung der laufenden Steuerschuldigkeit, und zwar der bereits fälligen vom 1. Mai 1862 an, und der noch nicht fälligen, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an, Fristen bis zu 4 Quartalen zu bewilligen.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich und Salzburg vom 3. April 1862, Z. 7526, Mag. Z. 42.826.)

Das h. k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat den Magistrat von den angeordneten abgesonderten Mittheilungen von Auszügen aus den Gewerbs-Registern bezüglich der konzessionirten und von Juxten bezüglich der freien Gewerbe an die Steuerbemessungs-Behörden loszuzählen befunden, weil nach einer Erklärung des k. k. Finanz-Ministeriums der bei dem Magistrate eingeführte Geschäftsgang diese Mittheilung ohne Gefährdung der Interessen des Steuer-Aerars entbehrlich macht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1862, Z. 15.148, M. Z. 45.619.)

Die jährlich gelegenheitlich des Rechnungs-Abschlusses zu verfassenden Ausweise über die Versorgungsgenüsse der Militärpolizeiwach-Individuen aus anderen Kronländern Behufs der Hereinbringung der von den bezüglichen Gemeinden zu leistenden Beiträge werden in der Folge von den Staats-Buchhaltungen stets unmittelbar den Buchhaltungen, resp. Landes-Rechnungs-Departements derjenigen Kronländer bekannt gegeben werden, in welchen die beitragspflichtigen Gemeinden sich befinden.

Die letztgedachten Kontrolls-Behörden werden sodann die von den fraglichen Versorgungsgenüssen entfallende Kommunalbeitrags-Quote in Vorschreibung zu bringen, und Behufs der Hereinbringung im Wege ihrer Landesstelle der Gemeinde mitzutheilen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1862, Z. 11.697, Mag. Z. 46.937.)

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Stadt-Bauamtes wurde für die Trottoirs bei Neubauten in den Vorstädten eine Normalbreite in der Art bestimmt, daß in der Folge diese Trottoirs in Straßen von 5, 6, 7 und 8° Breite mit je 5, 6, 7 und 8′, in 9° breiten Straßen mit je 10′, und in Straßen von 10° Breite mit je 12′ herzustellen sind. Zur Herstellung dieser Trottoirs sind 9″ lange und eben so breite, 5″ dicke Trottoir-Halbgutsteine nach Post 31 des betreffenden städtischen Tarifes zu verwenden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. April 1862, Z. 922, Mag. Z. 27.534.)

Mit Rücksichtnahme auf die seit dem Inslebentreten der Gewerbe-Ordnung vom 29. Dezember 1859 geänderten Verhältnisse rücksichtlich der Befugnisse der Surrogat-Kaffeeschänker, für welche mit der Regierungs-Verordnung vom 22. Dezember 1841, Z. 69.261, die Sperrstunde auf 10 Uhr Nachts festgesetzt wurde, fand die k. k. n. ö. Statthalterei über das Einschreiten der Kaffeeschänker nach dem Antrage der Polizei Direkzion für die Kaffeeschänker in Wien ohne Unterschied ob sie nur das einfache Befugniß zum Kaffeeschanke nach lit. e des §. 28 der Gewerbe-Ordnung oder nebstbei ein Befugniß zum Ausschanke geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweines nach lit. c dieses §. haben, die Sperrstunde auf 12 Uhr Nachts festzusetzen. — Für die Branntweinschänker und die eigentlichen Kaffeehäuser bleibt die bisherige Bestimmung der Sperrstunde aufrecht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1862, Z. 12.204, Mag. Z. 49.316.)

Am 15. Mai l. J. hat das provisorisch wieder eingesetzte k. k. Polizei-Kommissariat Döbling, zu welchem die Ortschaften: Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Grinzing, Ober- und Unter-Sievering gehören, die Amtswirksamkeit begonnen. Der Amtssitz dieses Kommissariates befindet sich in Ober-Döbling im Hause Nr 223.

(Note der k. k. Wiener Polizei-Direkzion vom 8. Mai 1862, Pr. Z. 664, Mag. Z. 53.941.)

Bei dem städtischen Markt-Kommissariate wurden zwei provisorische Praktikanten-Stellen mit einer monatlichen Remunerazion von je 25 fl. Ö. W. mit dem Bedeuten freirt, daß in der Folge Bewerber um solche Praktikanten-Stellen einer entsprechenden Prüfung sich zu unterziehen haben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Mai 1862, Z. 414, Mag. Z. 53.361.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 120 erschien am 31. Juli 1862.

423.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Juni 1862, Z. 21.151, Mag. Z. 72.691,

über das von dem k. k. Justiz- und Finanz-Ministerium mit der königl. ungar. Hofkanzlei in Betreff der Kosten des polizeilichen Verfahrens und der strafgerichtlichen Prozedur gepflogene Einvernehmen.

Ueber das von dem k. k. Justiz- und Finanz-Ministerium mit der königl. ungarischen Hofkanzlei in Betreff der Vergütung der Kosten für die Verpflegung und Transportirung von Verhafteten gepflogene Einvernehmen wurde an die königl. ungarische Statthalterei die Weisung erlassen, daß die Kosten des polizeilichen Verfahrens rücksichtlich der Verfolgung, Gefangennehmung und Transportirung der schuldigen Individuen immer von jener Behörde, auf deren Gebiete die Gefangennehmung des betreffenden Individuums erfolgte, dagegen die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung und Prozedur, zu welcher übrigens auch die rücksichtlich der Zeugenvernehmung und der an Ort und Stelle etwa vorzunehmenden Befunde auflaufenden Kosten gehören, von der kompetenten strafgerichtlichen Behörde zu tragen seien. Hiervon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des h. Staats-Ministeriums vom 13. Mai l. J., Z. 6301, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sich in Betreff des gedachten Kostenanspruches den königl. ungarischen Behörden gegenüber vorkommenden Falles in gleicher Weise zu benehmen.

424.

Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission

vom 16. Juni 1862, Z. 233, Mag. Z. 68.117,

womit eine Erläuterung des §. 48 der Wiener Bauordnung in Betreff der an den Häusern anzubringenden Vorrichtung gegen das Abrutschen des Schnees bekannt gegeben wird.

Das Staats-Ministerium findet die Bestimmungen des §. 48 der Wiener Bauordnung vom 20. September 1859, R. G. B. Nr. 176, dahin zu erläutern, daß zur Verhinderung des

Schneeabrutschens dort, wo die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht werden, die Breite des letzteren zwischen der Rinne und dem untersten Dachrande nicht über neun Zoll betragen darf und hierauf bei der Anlage des Daches und Anbringung der Abflußröhren Rücksicht zu nehmen ist.

Dem Bauwerber steht es auch frei, gegen das Abrutschen des Schnees eine andere Schutzvorrichtung anzubringen, jedoch muß hiezu die vorläufige Genehmigung der den Bau-Konsens ertheilenden Behörde eingeholt werden.

Diese Anordnung hat auch bei bereits bestehenden Gebäuden mit breiteren Dachsäumen im Falle der Erneuerung der letzteren Anwendung zu finden.

Uebrigens wird dem Magistrate bezüglich der bereits bestehenden Gebäude mit breiteren Dachsäumen bedeutet, daß es demselben bis zur Erneuerung solcher Gebäude überlassen bleibt, die Eigenthümer derselben zur Anbringung irgend einer stehenden Vorrichtung in geeigneten Abständen aufzufordern.

Anhang.

Nachdem durch die seit 20. Oktober 1860 in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung eingetretenen Aenderungen, namentlich aber in Ungarn, Siebenbürgen und Kroazien, eine große Anzahl landesfürstlicher Diener in den Stand der Verfügbarkeit gesetzt worden ist, deren vorzugsweise Wiedereinbringung sowohl in der Billigkeit als auch im finanziellen Interesse liegt, und in Folge dessen für den bei weitem größten Theil der für Zivil-Dienstesstellen vorgemerkten Militär-Aspiranten die Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste sich auf längere Zeit äußerst ungünstig gestaltet hat, wurde mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 23. Juli 1861, Z. 13.246, verordnet, daß bei Besetzung von Zivil-Dienstesposten auf die vorgemerkten Militär-Aspiranten in jenen Fällen, wo sich deren Berücksichtigung mit dem Interesse der Wiederanstellung disponibler Amtsdiener nur immer vereinbaren läßt, nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1861, Z. 31.105, Mag. Z. 100.691.)

Da laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. August 1861, Z. 2330 (s. Verordnungs-Blatt S. 40), mit den Konzepts-Adjunkten-Stellen des Magistrates der Bezug eines Gehaltes nebst einem Quartiergelde verbunden ist, so ist in der Folge die Besetzung dieser Stellen vom Gemeinderathe vorzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. März 1862, Z. 913, Mag. Z. 35.360.)

Das XIV. Stück des R. G. Blattes enthält das für das ganze Reich giltige Gesetz vom 28. April l. J. über die Aufhebung der Bergwerksfrohne.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 21. April l. J, Z. 5431, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten den Verkauf des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des Belgrader Parfumeurs M. Dimitrievits und des von Weber in Graz erzeugten haarfärbenden Chromatique parisienne nicht zu gestatten gefunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1862, Z. 17.943, Mag. Z. 52.150.)

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat laut Erlasses vom 29. April l. J., Z. 2414, die in den §§. 2, 21 und 15 des Entwurfes eines Gremial-Statutes der Wiener Großhändler enthaltenen Bestimmungen, wonach öffentliche Gesellschafter Mitglieder des Gremiums werden können, ferner die vom Geschäfte zurückgetretenen Handelsleute Mitglieder des Gremiums bleiben und jedes Mitglied einen fixen Jahresbeitrag zur Gremial-Kassa zu entrichten hat, die Genehmigung zu ertheilen befunden, da diese Einrichtungen nach den in dem VII. Hauptstücke des Gewerbsgesetzes über Genossenschaften enthaltenen Normen nicht als unzulässig erscheinen.

In die im §. 20 beantragten suppletorischen Bestimmungen über Ablöhnungs- und Aufkündigungsfristen (dahin lautend, daß, wenn über die Bezahlung der Gehilfen und über die Kündigungsfrist in dem Dienstvertrage keine Bestimmung enthalten ist, der bedungene Gehalt monatlich verfallen zu entrichten und gegenseitig eine sechswöchentliche Kündigung stattzufinden hat) ist das k. k. Ministerium dagegen nicht eingegangen, weil diese den ausdrücklichen allgemeinen Anordnungen des Gewerbegesetzes zuwiderlaufen würden, ohnehin diese Fristen durch jedesmaliges freiwilliges Uebereinkommen bestimmt werden können und bei der in Kürze zu erwartenden Einführung des allgemeinen Handelsrechtes der §. 105 des Gewerbegesetzes in Wirkung treten wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1862, Z. 18.901, Mag. Z. 53.456.)

Nach einer an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichteten Anzeige des k. k. Bezirksamtes zu Müglitz gelangen dahin sehr häufig Zuschriften, Requisizionen und auch mit Geld beschwerte Briefe unter der Adresse: „An das k. k. Bezirksamt in Aussee" lediglich aus dem Grunde, weil im Müglitzer-Bezirke die Stadt Aussee gelegen ist.

Da diese Briefschaften an das k. k. Bezirksamt in Aussee in Steiermark gehören, so wurde der Wiener Magistrat über Ersuchen der k. k. Statthalterei in Brünn beauftragt, den für das k. k. Bezirksamt Aussee bestimmten Amtsschriften resp. den Adressen stets die Bezeichnung „in Steiermark" beizusetzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1862, Z. 19.601, Mag. Z. 60.086.)

Die k. k. Steuer-Administrazion hat der Ansicht des Magistrates, daß die behördlich autorisirten Privat-Techniker, nämlich die Zivil-Ingenieure, Architekten und Geometer der Erwerbsteuer unterliegen, als begründet erkannt und das Ersuchen gestellt, die Besteuerung der bereits konzessionirten Privat-Techniker unaufgehalten einzuleiten und die dießfälligen Anträge in Bemessungs-Tabellen aufzunehmen.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 16. Mai 1862, Z. 2736, Mag. Z. 56.907.)

Jeder Steuerexekuzionsmann, welcher als provisorischer Steuerkommissär verwendet wird, soll während der Dauer dieser Verwendung ein auf einen Gulden 25 kr. erhöhtes Taggeld beziehen, in diesem Falle jedoch keinen Antheil an der eingehobenen Steuerexekuzions-Gebühr erhalten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Mai 1862, Z. 1812, Mag. Z. 4573.)

In Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 14. Mai 1862, Z. 2022, ist unter Beziehung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1859, Z. 2775 (Verordnungsblatt S. 172), an die k. k. Bezirksämter und den Magistrat die Aufforderung ergangen, sich des Telegrafen nur in Fällen wahrer Dringlichkeit und besonderer Wichtigkeit zu bedienen, und sorgfältigst darauf zu achten, daß die Telegramme möglichst wenige Worte enthalten, und alle nicht zur Sache gehörigen Titulaturen und Stilformeln, sowie auch alle minder wichtigen Details weggelassen werden. Nebstbei wurde erinnert, daß die ämtliche und unentgeltliche Beförderung der Telegramme in Privatangelegenheiten zu vermeiden sei, widrigens in Hinkunft dem an der unentgeltlichen Beförderung solcher Depeschen Schuldtragenden unnachsichtlich die Zahlung der entfallenden Telegrafengebühr auferlegt werden würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1862, Z. 2058, Mag. Z. 60.085.)

Das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln hat laut des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 13. Mai 1862, Z. 8875, auch von solchen zu gelten, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1862, Z. 21.332, Mag. Z. 64.848.)

Bezüglich der Direktiven über die Befreiung von dem Unterrichtsgelde an den Realschulen der Kommune ist die Erläuterung gegeben worden, daß die Unterrichtsgeld-Befreiung durch eine dritte allgemeine Zeugnißklasse ohne Unterschied des Semesters sogleich verloren werde, eine zweite allgemeine Zeugnißklasse aber nur dann, wenn sie im zweiten Semester ertheilt wird, die Entziehung der Unterrichtsgeld-Befreiung zur Folge habe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. Mai 1862, Z. 1442, Mag. Z. 28.253.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. April l. J. Z. 1382 den Verkauf des von der ständigen Medizinal-Kommission im Ministerium als gesundheitsschädlich bezeichneten Haarfärbemittels des Parfumeurs und Wundarztes Franz Schmidt in Innsbruck nicht zu gestatten befunden.

In Folge dessen wurde der Magistrat angewiesen, den in einem hierortigen Verschleiße konfiszirten Vorrath dieses Haarfärbemittels zu vertilgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1862, Z. 17.759, Mag. Z. 62.637.)

Das Protokoll der 91. Sitzung des Gemeinderathes vom 30. Mai l. J. enthält S. 658 das Normale über die Bestellung von Zeichnungs-Inspektoren an den Wiederholungsschulen in Wien nebst der Instrukzion für diese Inspektoren.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 121 erschien am 3. August 1862.

425.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 24. Juni 1862, Pr. Z. 266,

die Regelung des Amtsverkehres des Magistrates mit den Wiener Bezirksgemeinden betreffend.

Nachdem die Organisirung der Bezirks-Gemeinden durch die Installirung der neugewählten Herren Bezirks-Vorsteher bereits beendet ist, und die Amtsthätigkeit derselben mit dem 23. d. M. begonnen hat; so sind nun in allen ämtlichen Angelegenheiten, bei welchen eine Intervenzion der Gemeinden erforderlich ist, anstatt der bisherigen Vorstadt-Gemeinden, die Bezirks-Gemeinden, respective deren Herren Vorsteher, der Verhandlung beizuziehen, wobei sich bei allen Amtshandlungen das organische Statut für die Bezirks-Vertretungen gegenwärtig zu halten ist.

Zur besseren Orientirung wird die nachfolgende Uebersicht über die neugebildeten Gemeinde-Bezirke mitgetheilt.

Bezüglich der Wechselwirkung zwischen dem Magistrate und den Bezirks-Gemeinden wird mit Bezug auf die §§. 11 und 12 des organischen Statutes für die Bezirks-Vertretungen angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen die Einvernehmung der Herren Bezirks-Vorsteher erforderlich ist, das belegte Aktenstück sammt dem bezüglichen Kommissions-Protokolle mittelst eines zu indossirenden und von dem Herrn Referenten zu unterfertigenden Bescheides unmittelbar und im kurzen Wege an das magistratische Expedit abzugeben sei, welches die Zustellung an die benannte Bezirks-Vorstehung sogleich zu veranlassen hat.

Die Bezirks-Vorstehung hat ungesäumt ihre Aeußerung nach allen erforderlichen Richtungen dem vorliegenden Kommissions-Protokolle beizusetzen, und den ganzen Akt im kurzen Wege und unmittelbar an das betreffende Magistrats-Departement einzusenden.

Bei allen diesen Amtshandlungen ist für die gehörige Abgabs-Bestätigung vorzusehen.

Es bleibt übrigens der Bezirks-Vorstehung unbenommen, umfangreichere oder wichtigere Aeußerungen, für welche das Protokoll nicht den Raum bieten sollte, in einer separaten Beilage zum Protokolle, in welchem sich darauf zu beziehen sein wird, abzugeben.

Die rechtzeitige und verläßliche Einlangung der von den Bezirks-Vorständen abverlangten Aeußerungen ist von Seite des Departements genau zu überwachen, so wie darauf zu sehen ist, daß des leichteren Verständnisses wegen, bei Verfassung der Kommissions-Protokolle die gehörige Umständlichkeit und Deutlichkeit nie außer Acht gelassen und von dem Departements-Personale allen diesen Anordnungen stets genau entsprochen werde.

Eintheilung der Gemeindebezirke der Stadt Wien.

I. Bezirk: Innere Stadt; umfaßt: a) die innere Stadt; b) das Haus Nr. 22 in der Roßau (Kaiserbad); c) das Glacis bis an die Esplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

II. Bezirk: Leopoldstadt; umfaßt: a) die Brigittenau; b) die Vorstadt Leopoldstadt; c) die Jägerzeil; d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser; e) die Zwischenbrückenau und den Gänsehaufen mit dem Orte Zwischenbrücken; f) den oberen und unteren Prater; g) die Kriegau; h) die Freudenau; i) alle übrigen hier nicht benannten, zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaukanale liegenden kleineren Inseln; k) das Flußbett aller innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flußbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Aerarial- und Eisenbahnbrücke.

III. Bezirk: Landstraße; umfaßt: a) die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (Wasserstazion der Wien-Brucker Eisenbahn); b) die Vorstadt Weißgärber; c) die Vorstadt Erdberg; d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Katastral-Grenze der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg numerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marxer Linie; e) das Flußbett der Wien, vom Mondscheinstege bis zur Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

IV. Bezirk: Wieden; umfaßt: a) die Gemeinde Schaumburgergrund; b) von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 1 bis 390, Nr. 393 bis 401, — 432 bis 616, — 713 bis 721, — 743 bis 824, — 884 bis 922, von 926 bis 942, — 951 bis 1031, — 1037 bis 1044, — 1046, 1047, 1049 bis 1054, 1056, 1057, 1059, 1061, 1063, 1069, 1071, 1072, 1073, 1074, 1076, 1077, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090 bis 1097, — 1099 bis 1103; c) von der Gemeinde Hungelbrunn die Häuser Nr. 1 bis 5; d) von der Gemeinde Landstraße die Häuser 645 und 734.

V. Bezirk: Margarethen; umfaßt: a) die Gemeinde Margarethen; b) die Gemeinde Hundsthurm; c) die Gemeinde Matzleinsdorf; d) die Gemeinde Nickolsdorf; e) die Gemeinde Laurenzergrund; f) die Gemeinde Reinprechtsdorf; g) von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 391, 392, 402 bis 431, 617 bis 712, 722 bis 742, 825 bis 883, 923 bis 925, 943 bis 950, 1032 bis 1036, 1045, 1048, 1058, 1060, 1062, 1064 bis 1068, 1070, 1075, 1078, 1086, 1089, 1098; h) von der Gemeinde Hungelbrunn die Häuser Nr. 6 bis 11.

VI. Bezirk: Mariahilf; umfaßt: a) die Häuser Nr. 1 bis incl. 173 und Nr. 190 bis incl. 193 der Vorstadt Laimgrube; b) die Häuser Nr. 1 bis incl. 56 und Nr. 149 bis incl. 157 der Vorstadt Mariahilf; c) die Vorstadt Windmühle; d) die Vorstadt Magdalenagrund; e) die Vorstadt Gumpendorf; f) die Tabaktrafik Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

VII. Bezirk: Neubau; umfaßt: a) die Häuser Nr. 174 bis incl. 189 und Nr. 194 bis 203 der Vorstadt Laimgrube; b) die Häuser Nr. 57 bis incl. 148 und Nr. 158 der Vorstadt Mariahilf; c) die Vorstadt Neubau; d) die Vorstadt Schottenfeld; e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis incl. 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Altlerchenfeld; f) die Häuser Nr. 1 bis incl. 77, Nr. 145 bis incl. 147, Nr. 149 bis incl. Nr. 161 und Nr. 163 der Vorstadt St. Ulrich; g) die Vorstadt Spittelberg.

VIII. Bezirk: Josefstadt; umfaßt: a) die Häuser Nr. 78 bis incl. 144, Nr. 148 bis Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich; b) die Vorstadt Strozzengrund; c) die Häuser Nr. 1 bis incl 54, Nr. 56 bis incl. 179, Nr 218 bis 232, Nr. 234 und 236 bis incl. 239 der Vorstadt Altlerchenfeld; d) die Vorstadt Josefstadt; e) nachstehende Häuser der Vorstadt Alservorstadt von Nr. 1 bis incl. 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernalser Linie, Nr. 280, 281, 287, 306, 316, 318 bis incl. 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis incl. 345; f) die Vorstadt Breitenfeld.

IX. Bezirk: Alsergrund; umfaßt: a) die Häuser Nr. 138 bis incl. 279, Nr. 282 bis incl. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis incl. 305, Nr. 307 bis incl. 315, 317, 325, 326, 328 bis incl 338 und Nr. 346 bis incl. 361 der Vorstadt Alsergrund; b) die Vorstadt Michaelbäuerngrund; c) die Vorstadt Thury; d) die Vorstadt Himmelpfortgrund; e) die Vorstadt Lichtenthal; f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt numerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110; g) die Vorstadt Althan; h) die Vorstadt Roßau mit Ausschluß des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad.)

Anhang.

Die sechs Rechnungsraths-Stellen der städt. Buchhaltung wurden in drei, aus je zwei Stellen bestehende, Gehalts-Kategorien von jährlich 1575, 1470 und 1365 fl. Oe. W. eingetheilt. Mit jeder dieser Stellen ist das systemmäßige Quartiergeld verbunden.

Die sechs Kategorien der Rechnungs-Offiziale dieser Buchhaltung haben ferner aus je sechs Stellen zu bestehen.

Zugleich wurden die mit der Registratorsstelle daselbst verbundenen Bezüge jenen der untersten Kategorie der Rechnungsräthe (mit dem Jahresgehalte von 1365 fl. Oe. W. nebst dem systemmäßigen Quartiergelde) gleichgestellt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Jänner 1862, Z. 3925, Mag. Z. 8331.)

Das k. k. Oberst-Hofmeisteramt hat dem Magistrate mit der Zuschrift vom 31. Mai l. J. Z. 2787, Mag. Z. 62.693, eröffnet, daß dem von einem hiesigen Gewerbsinhaber gestellten Ansuchen um die Bewilligung, zur Benennung des von ihm neu zu eröffnenden Geschäftes das Schild „zur Kaiserin Mutter" führen zu dürfen, keine Folge gegeben werden könne, indem der Titel „Kaiserin Mutter" officiell nicht mehr besteht.

Zugleich wurde der Magistrat ersucht, in Hinkunft, wenn es sich um die Genehmigung zu Schildführungen ähnlicher Art handeln sollte, entweder die betreffenden Bittsteller zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer Gesuche bei dem k. k. Oberstthofmeister-Amte anweisen, oder die übernommenen Gesuche dahin übermitteln zu wollen.

Das VII. Stück des R. G. Blattes enthält unter Nr. 32 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai l. J. in Betreff der Prüfung und gefällsamtlichen Verwendung eines von Franz Jakob Jaquier erfundenen Spiritus-Meßapparates und unter Nr. 33 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai l. J. wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der den Rittinger'schen und Stumpe'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Vorschriften.

Laut Verordnung der betreffenden Ministerien vom 1. Juni 1862 R. G. Bl. Nr. 37 ist von der k. k. österr. Regierung und von den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg und der Niederlande gegenseitig der gesandtschaftliche Paßvisazwang für Reisende dieser Staaten aufgehoben worden.

Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 14. Mai 1862, Z. 9640, ist über erneutes Ansuchen des k. k. Kriegsministeriums (s. Statth. Erlaß vom 17. September 1861, Z. 31.105, Mag. Z. 100.691, Verordnungsblatt S. 73) die Aufforderung ergangen, im Interesse der seit Jahren ihrer Unterbringung entgegensehenden Bewerber bei vorkommenden Besetzungen, besonders aber der besser salarirten Dienstesposten, insoferne keine disponiblen Amtsdiener zu unterbringen sind, vorzugsweise auf aktiv dienende Unteroffiziere und Mannschaft Bedacht zu nehmen, die vermöge ihrer Dienstzeit aber nur zur bedingten Berücksichtigung qualifizirten Aspiranten (mit Ausnahme der Straßeneinräumer oder der Posten des minderen Gefangenwachdienstes) in der Regel nur in jenen voraussichtlich selteneren Fällen in Betracht zu nehmen, als es etwa zur Besetzung der erledigten Dienstesstellen an vollkommen qualifizirten und sonach gesetzlich berufenen Bewerbern gänzlich mangeln oder für einzelne ausnahmsweise Fälle der Besitz bestimmter Eigenschaften und Kenntnisse im Dienstesverhältnisse gefordert werden sollte.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1862, Z. 21.637, Mag. Z. 67.581.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse des Genossenschafts-Vorstandes der Holzhändler und der Schwemminhabungen gegen die Entscheidung des Magistrates vom 7. Dezember 1861, Z. 119.544 und 129.120, wodurch den Rekurrenten die Verwendung frei gewählter Arbeiter zum Ausladen des Holzes aus den im Donaukanale anlandenden Schiffen und zum Aufschlichten desselben nicht gestattet und sie angewiesen wurden, sich zu diesen Arbeiten der ämtlich protokollirten Holzscheiber zu bedienen, Folge gegeben und unter Aufhebung der rekurrirten Entscheidung den Rekurrenten die nachgesuchte Gestattung gewährt, da die bisherige Abhängigkeit der Holzlegerinnen vom Marktkommissariate vom marktpolizeilichen Standpunkte aus entbehrlich ist, da ferner die Ordnung der Arbeitsverhältnisse im Sinne der Gewerbeordnung dem freien Uebereinkommen der Holzhändler und Holzarbeiter zu überlassen und da endlich die Gewerbeordnung den Gewerbsinhaber in der Wahl seiner Arbeiter nicht nur nicht beschränkt, sondern nach §. 43 sogar möglichst begünstiget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1862, Z. 23.744, Mag. Z. 70 053.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 122 erschien am 6. September 1862.

426.

Beschluß des Gemeinderathes

vom 1. Juli 1862, Z. 2466, Mag. Z. 92.455,

die für den Konzeptsdienst bei dem Magistrate erforderliche Vorbildung betreffend.

Aus Anlaß der bei einer Besetzung von Konzeptsstellen neuerlich vorgekommenen Anstände wird folgendes bestimmt:

1. Wer als Konzepts-Praktikant bei dem Wiener Magistrate angestellt zu werden wünscht, muß die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judizieller Abtheilung ausweisen.

2. Ueberdieß hat jeder, der als Konzepts-Praktikant aufgenommen werden will, sich einer vorläufigen Probepraxis von drei Monaten zu unterziehen, nach welcher er erst, wenn die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als Beamter zugelassen wird. Bevor jedoch der aufgenommene Konzepts-Praktikant nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung d. i. die staatswissenschaftliche mit genügendem Erfolge abgelegt hat, darf derselbe nicht zur Beeidigung zugelassen werden.

3. Jeder Konzepts-Praktikant hat binnen drei Jahren vom Tage des abgelegten Diensteides die praktische politische Prüfung mit mindestens gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Konzeptsdienste entlassen wird.

4. So lange dem Magistrate noch eine Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen übertragen ist, muß binnen der vorstehenden Frist nebst der politischen praktischen Prüfung auch die Prüfung zum Richteramte in Uebertretungsfällen abgelegt werden.

5. Den bereits angestellten Beamten des Magistrates, welche wegen Nichterfüllung der im 4. Absatze geforderten Bedingung entlassen werden müßten, wird noch ein letzter Termin von Einem Jahre vom Tage dieses Beschlusses an zur Ablegung der fehlenden Prüfungen eingeräumt.

Dieselben haben vor Ablegung der mangelnden Prüfung auf die Beförderung zu dem Dienstposten eines Sekretärs oder Rathes keinen Anspruch und sind nach fruchtlosem Verstreichen desselben von jeder solchen Beförderung ausgeschlossen. Sollte die Prüfung nicht mit gutem Erfolge abgelegt werden, so kann der Gemeinderath dem Betreffenden in rücksichtswürdigen Fällen eine angemessene Frist zur Wiederholung der Prüfung einräumen.

427.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juli 1862, Z. 29.663, Mag. Z. 87.977,

womit die Bedingungen der Aufnahme in das Armen-Badspital zu Wildbadgastein bekannt gegeben werden.

Die k. k. Landesbehörde in Salzburg hat mit Note vom 3. Juli l. J. 3.628 den nachstehenden Auszug aus der Vorschrift für das Armen-Badspital in Wildbadgastein vom 22. Mai 1861, Z. 221, mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieses Badspital in der Regel vom 1. November bis Ende März jeden Jahres geschlossen bleibt; daß jedoch in besondern Dringlichkeitsfällen ausnahmsweise der Aufenthalt eines armen Kranken auch über den 1. November verlängert oder die Aufnahme vor dem 1. April gestattet werden kann.

§. 1. Das Armen-Badspital in Wildbadgastein gewährt nach seiner dermaligen stiftungsmäßigen Einrichtung den in dasselbe aufgenommenen armen Kranken unentgeltlich die Unterkunft auf die zum Gebrauche des Heilbades nöthige Zeitdauer, die ärztliche Behandlung, den Gebrauch des Spitalbades und die erforderliche Wartung.

§. 2. Die Aufnahme in das Armen-Badspital können nur jene Personen ansprechen, welche sich

a) mit einem ärztlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie zur Hebung ihres Krankheitszustandes den Gebrauch des Gasteiner Heilbades nöthig haben, und

b) welche laut des von ihrer Obrigkeit ausgestellten Armuthszeugnisses außer Stande sind, ihren Aufenthalt in Gastein aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 3. Wer in das Armen-Badspital aufgenommen zu werden wünscht, hat rechtzeitig, unter Vorlage obiger Zeugnisse, im Wege seiner Heimaths-Behörde bei der Spitalskommission in Gastein zu Handen des k. k. Badearztes einzuschreiten, welch' letzterer, so ferne kein Anstand obwaltet, die Aufnahmsbewilligung über Einvernehmen mit dem Spitals-Verwalter ertheilt, und die Aufnahmskarte an die Heimats-Behörde des Kranken sendet, ohne welche in der Regel Niemand in das Spital aufzunehmen ist.

Nur in dringenden Fällen kann aus Humanitäts-Rücksichten von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht und die Aufnahme eines armen Kranken gegen nachträgliches Einvernehmen mit seiner Heimaths-Behörde bewilliget werden.

Ueber die ertheilten Aufnahmsbewilligungen ist der Spitalskommission von Sitzung zu Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Jede Gemeinde hat für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Wildbadgastein und von da zurück in deren Heimath auf ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen.

§. 5. Jeder arme Kranke soll bei seiner Ankunft in Gastein mit einer Barschaft zur Bestreitung der Kost versehen sein, da die Beischaffung derselben nicht dem Spitalfonde obliegt; es haben daher jene aus dem Herzogthume Salzburg eine Barschaft von mindestens fünf Gulden 25 kr. Ö. W., und jene aus andern Kronländern oder dem Auslande mindestens zehn Gulden 50 kr. Ö. W. mitzubringen, und zugleich nachzuweisen, daß für ihre Rückreise in die Heimath entsprechend gesorgt sei.

§. 6. Da siechе Kranke aus der Fremde meistens eine Begleitung auf der Reise wie im Bade benöthigen, so wird bezüglich dieser angeordnet:

Nur jenen Begleitern wird während der Badezeit der Aufenthalt in Gastein gestattet, welche im Reisedokumente des Kranken von der betreffenden Behörde als solche bezeichnet sind, und hinlängliche Mittel besitzen, um zu Gastein ohne Bettel und Belästigung der anderen Kurgäste für ihre Subsistenz außerhalb dem Spitale zu sorgen. Unbekannte, ausweislose, das Publikum belästigende Personen sind der k. k Kurinspekzion zu überstellen und der Vagabunden-Behandlung zu unterziehen.

§. 7. Wer die Aufnahms-Bewilligung erhalten hat, soll sich bei seiner Ankunft im Badeorte bei der Spital-Verwaltung wegen des Eintrittes in die Anstalt, dann bei dem k. k. Kur-Inspektor mit Vorlegung der Reise-Legitimazion melden, und den k. k Badearzt von seinem Krankheits-Zustande in Kenntniß setzen, um versichert zu werden, ob das Gasteinerbad für denselben geeignet erscheint und bejahenden Falls, um für den Gebrauch des Bades und das sonstige Verhalten die nöthige Belehrung zu erhalten.

§. 8. Erklärt der Badearzt, daß das Gasteiner Heilbad sich für die Krankheit nicht eigne, oder findet er die Fortsetzung des Bades für den Kranken bedenklich, oder findet die k. k. Kur-Inspektion dem fremden Kranken den Aufenthalt aus gesetzlichem Grunde nicht zu gestatten, so hat sich derselbe nach Rückempfang seiner Reiseurkunde aus dem Badspitale und dem Kurorte zu entfernen.

§. 9. Nachdem für kranke k. k. Militär-Personen zu Hofgastein ein eigenes Militär-Badhaus besteht, so findet die Aufnahme von Militärs in das Badspital zu Wildbadgastein nicht mehr statt.

428.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1862, Z 29.498, Mag. Z. 89.630,

womit über die Kompetenz der polit. Verwaltungs-Behörden I. Instanz in Gewerbsangelegenheiten im Allgemeinen und speziell in Bezug auf die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte eine Erläuterung gegeben wird.

Aus Anlaß des von dem Stellfuhr-Inhaber N. N. wegen verweigerter Abänderung der Fahr-Route ergriffenen Ministerial-Rekurses hat das Staatsministerium über gepflogene Rücksprache mit dem Handelsministerium mit h. Erlasse vom 6. d. Mts., Z 13.773, anher eröffnet, daß nach §. 141 der Gewerbe-Ordnung die politischen Verwaltungs-Behörden erster Instanz hinsichtlich der an Konzessionen geknüpften Gewerbe nicht nur in dem Falle, wenn es sich um Verleihung einer neuen Konzession, sondern auch in jenen Fällen erste Instanz in Gewerbs-Angelegenheiten sind, wenn es sich um Erweiterung oder Abänderung im Umfange eines Gewerbes, Uebertragung bezüglich des Standortes oder der persönlichen Ausübung, oder um die Handhabung der §. 20 und 21 ꝛc. handelt, weil sie das Gesetz als Gewerbs-Behörden im Allgemeinen beruft, daß daher zur Erledigung des erwähnten Gesuches des N. N. um Erweiterung der ihm gestatteten Fahrstrecke in erster Instanz nicht die Polizei-Direkzion, sondern der Magistrat, nach mit Letzterer gepflogenem Einvernehmen kompetent gewesen wäre.

429.

Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission

vom 25. Juli 1862, Z. 228, Mag. Z. 86.865,

über die Bedingungen der Feuersicherheit von Tramböden.

Ueber die unterm 20 Mai l. J., Z. 54 658, gestellte Anfrage wird dem Magistrate eröffnet, daß außer sämmtlichen Ziegeleinwölbungen, mögen diese ohne oder mit Zubilfnahme von eisernen Trägern erfolgen, nach dem Erlasse der Bau-Kommission vom 17. März 1860, Z. 68, auch jene Tramböden als feuersichere Decken zu gelten haben, welche von unten mit Eisenblech verschallt und oberhalb auf einer zweizölligen Anschüttung mit einem Ziegelpflaster belegt wurden. Dabei muß die Eisenblechverschallung zum Schutze vor Rost mit Theer bestrichen, dann gesandelt und darüber geweist werden.

Ein Tramboden von solcher Konstrukzion, wenn dessen untere Seite mit Zinkblech verschallt wurde, ist nach dem späteren Erlasse der Bau-Kommission vom 14. Juli 1860, Z. 232, wegen der leichteren Schmelzbarkeit des Zinkes nicht mehr für eine feuersichere Decke anzuerkennen.

Die Tram- und Dippelböden, welche an ihrer unteren Seite blos stukatort sind, fallen dagegen schon entschieden in die Kategorie der nicht feuersicheren Decken, deren Anwendung bei Stallungen und Futterkammern der §. 31 der Wiener Bauordnung nicht gestattet.

Das mit dem Eingangs erwähnten Berichte vorgelegte Ansuchen um Gestattung der Herstellung eines provisorischen Stallgebäudes mit einer stukatorten Decke auf der Wieden außerhalb der Favoritenlinie, ist daher nach obiger Auseinandersetzung zur Bewilligung nicht geeignet, und daher abweislich zu erledigen.

Anhang.

Das Einschreiten eines Pfaidlers gegen die ihm von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion verweigerte Bemessung der Nichtbetriebs-Quote für die Dauer des angezeigten Nichtbetriebes der Pfaidlerei wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 8. Jänner 1861, Z. 70.764, der k. k. Finanz-Landes-Direkzion mit dem Beifügen zur Amtshandlung zugestellt, daß nachdem es sich hier nicht um ein nach der neuen Gewerbeordnung erlangtes freies Gewerbe, sondern um ein nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenes Gewerbsbefugniß handelt, kein Anstand obwaltet, die angesuchte Herabsetzung auf die Nichtbetriebs-Quote zu bewilligen.
(**Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 25. Jänner 1861, Z. 379, Mag. Z. 12.982.**)

Das VII. Stück des R. G. Blattes enthält unter Nr. 32 den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Mai l. J. in Betreff der Prüfung und gefällsamtlichen Verwendung eines von Franz Jakob Jaquier erfundenen Spiritus-Meßapparates und unter Nr. 33 den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Mai l. J. wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der den Rittinger'schen und Stumpe'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Vorschriften.

In Folge einer Beschwerde von Privatagenten in Betreff des Ueberhandnehmens und Treibens der Winkelagenten hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate eine strenge, unnachsichtliche und beschleunigte Strafamtshandlung über die demselben in dieser Beziehung zur Kenntniß gebrachten Uebertreter zur Pflicht gemacht.

Das von den Beschwerdeführern gleichzeitig gestellte Begehren um Regelung des Wirkungskreises der Privatagenten wurde aber dahin erledigt, daß der Wirkungskreis der Privatagenten durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Februar 1847 und den Ministerial-Erlaß vom 23. August 1856 hinreichend festgestellt ist, und somit die Erlassung einer diesen Wirkungskreis feststellenden neuerlichen Deklaratorie nicht nöthig sei. Eben so wenig wurde auf das Ansuchen der Privatagenten rücksichtlich der Verpflichtung der Kontrasignirung der von denselben verfaßten Schriften und Eingaben eingegangen, da die Privatagenten keinen öffentlichen Charakter bekleiden und ohnehin nur zur Verfassung von derlei Eingaben in politischen Angelegenheiten in so weit, als überhaupt Jemand seine Eingaben selbst verfassen oder durch einen Anderen verfassen lassen kann, berechtigt sind, wobei eine Kontrasignirung derselben nicht nothwendig erscheint.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1862, Z. 24·008, Mag. Z. 71·629.)

In Folge des vom Magistrate am 15. Juni l. J. unter der Z. 59.534 gestellten Antrages, daß bei Steuerzufristungs-Gesuchen, wenn die Fruchtlosigkeit der Exekuzionsführung vorliegt, von der Vernehmung der betreffenden Organe abzugehen sei, hat die k. k. Steuer-Administrazion bekannt gegeben, daß dieselbe hiemit wohl, wenn es sich um kurze Fristen und geringe Erwerbsteuerbeiträge handelt, einverstanden ist, im gegentheiligen Falle jedoch, da die Bewilligung in das Ressort der höheren Instanzen einschlägt, diese Vernehmung ohne Zweifel höheren Ortes würde verlangt werden.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 28. Juni 1862, Z. 4444, Mag. Z. 76.945.)

In Betreff aller jener Privaten, welche Gründe von dem k. k. Stadterweiterungsfonde erworben haben, soll das Recht der Kommune, die Bürgerlasten-Reluizionstaxe einzufordern, aufrecht erhalten werden. Auch von jenen Gründen, welche von dem k. k. Stadterweiterungsfonde gegenwärtig besessen werden, ist die Bürgerlasten-Reluizionstaxe bei der Vergewährung dieses Fondes abzuverlangen, nicht aber in Betreff jener Gründe, welche von dem Stadterweiterungsfonde zur Anlegung von Plätzen, Straßen oder Gärten u. s. w. bestimmt werden.

Bezüglich der Ansprüche gegenüber dem kais. Stadterweiterungsfonde ist unter Wahrung des Rechtes der Kommune und unter Vorbehalt der gerichtlichen Schritte im politischen Wege vorzugehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juli 1862, Z. 3550, Mag. Z. 110.321.)

Der Gemeinderath hat aus Anlaß der Pensionirung eines städtischen Beamten mit Bewilligung einer Personalzulage bestimmt, daß in Hinkunft, wenn von Seite des Magistrates bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand auf mehr als die normalmäßige Pension angetragen wird, auch die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des zu Betheilenden zu erheben und dem Gemeinderathe bekannt zu geben sind.

(Gemeinderaths Beschluß vom 1. Juli 1862, Z. 2462, Mag. Z. 52.569.)

Bei Lizitazionen von Hofpferden ist die Armenfondsgebühr nur mit 2 Perzent zu bemessen.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juli 1862, Z. 2361, Mag. Z. 50·663.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Bezirksamt die Bewilligung zur Errichtung einer ständigen Ueberfuhr in erster Instanz ertheilt hat, wurde dem Magistrate auf Grund des Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 30. Juni 1862, Z. 13.112, zur Darnachachtung bedeutet, daß im Sinne des an die k. k. obderenns'sche Statthalterei ergangenen Handelsministerial-Erlasses vom 6. April 1850, Z. 4461 (L. G. Bl. für Ober-Oesterreich vom Jahre 1850 Nr. 211) die Bewilligung zur Errichtung einer Ueberfuhr in erster Instanz der Statthalterei zusteht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1862, Z. 28.344, Mag. Z. 83.736.)

In Erledigung der unter der Z. 71·629 gestellten, den Wirkungskreis der Privatagenten betreffenden Anfrage wurde dem Magistrate bedeutet, daß das h. Staats-Ministerium aus Anlaß des von einem Privatagenten ergriffenen Ministerial-Rekurses mit dem Erlasse vom 31. Mai l. J. Z. 11.096, erinnert habe, daß den Privatagenten im Grunde der ihnen ertheilten allgemeinen Konzessionen zur Eröffnung von Privatagenzien nicht untersagt werden könne, in ämtlichen nicht gerichtlichen Angelegenheiten für Partheien Eingaben zu verfassen; daß sich jedoch diese Befugniß auf die Verfassung von Rechtsurkunden und von Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten in und außer Streitsachen nicht erstrecke.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1862, Z. 30.468, Mag. Z. 83.756.)

In Würdigung der vom Magistrate dargestellten besonderen Verhältnisse, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, die Besitzer der Einspännerfuhrwerke aus der Vereinigung mit den Fiakern in der Genossenschaft der Lohnkutscher auszuscheiden und ihnen die Bildung einer für sich bestehenden Genossenschaft unter der Bezeichnung „Genossenschaft der Besitzer von einspännigen Lohnwägen" zu bewilligen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16 Juli 1862, Z. 29·650, Mag. Z. 87·961.)

Da widerholt Fälle vorkommen sind, daß in der Militär-Invaliden-Versorgung stehende Leute, welchen Zivil-Staatsbedienstungen verliehen wurden, noch durch längere Zeit zum Nachtheile des Militär-Aerars in dem ungebührlichen Fortgenusse des Invalidengehaltes geblieben sind, so hat sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt gefunden, die mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1860, Z 59.988 Mag. Z. 2329, bekannt gegebenen Vorschrift (Verordnungsblatt, Jahrgang 1860, S. 11) in Erinnerung zu bringen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1862, Z. 27.620, Mag. Z. 96.572.)

Das k. k. Ministerium des Inneren hat mit h. Erlasse vom 31. Juli 1858, Z. 19.157, dem Gesuche der vier Land-Apotheker-Gremien Niederösterreichs um Aufhebung der Ueberprüfung ihrer Lehrlinge durch das Wiener Apotheker-Hauptgremium keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1862, Z. 34.806, Mag. Z. 94.904).

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 123

erschien am 31. Oktober 1862.

430.

Erlaß des Finanzministeriums

vom 6. August 1862 (R. G. Bl. XXV. St. Nr. 53),

bezüglich der Stämpelbehandlung der Prüfungszertifikate über die zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird bekannt gegeben, daß die Zeugnisse, welche über die Prüfung der zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate nach den Erlässen vom 6. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 250), 5. Jänner 1861 (R. G. Bl. Nr. 4) und 31. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 33) von den Zimentirungsämtern auszustellen sind, zu Folge der Tarifpost 102 lit. d) der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 dem Stämpel nicht unterliegen.

431.

Verordnung des Staatsministeriums

vom 10. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 54),

in Betreff der Beschränkung des Verkaufes von Laugenessenz und Aetzlaugen.

Da die sogenannte Laugenessenz sowie Aetzlaugen von einem höheren spezifischen Gewichte als 1·02 auf den menschlichen Organismus wie Gift wirken, so findet das k. k. Staatsministerium in Anwendung der dießfalls bestehenden Gesetze zu verordnen, daß diese Erzeugnisse nur von den Erzeugern und den zum Gifthandel berechtigten Personen unter Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, vom Kleinhandel aber gänzlich ausgeschlossen zu bleiben haben.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

432.

Gesetz vom 22. Oktober 1862

(R. G. Bl. Nr. 72),

wodurch die Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden über die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen festgesetzt wird.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten — steht in der Regel den Gerichten zu und ist dabei nach Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 151) zu verfahren.

§. 2.

Nur im Polizeirayon der nachbenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg ist die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen — insoferne durch dieselben Niemand beschädigt worden ist — von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben.

§. 3.

Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende, im zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes);

3. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315);

3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317);

4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319);

5. die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne vorgeschriebenen Ausweis;

6. die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, insoferne die Abschaffung von Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war;

7. die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens, des Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen;

8. die Unterlassung der Ausstellung von Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380);

9. die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere;

10. die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§ 398);

11. die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl., dann die Unterlassung der Aufstellung von Wärnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422–424);

12. das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426);

13. die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht;

14. das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln;

15. eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

§. 4.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 3 bezeichneten Uebertretungen eine Person, welche zugleich einer andern im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden, der Kompetenz der Gerichte vorbehaltenen strafbaren Handlung angeschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die Uebertretung, worüber die Untersuchung von dem Gerichte vorgenommen wurde, eine durch dieses Gesetz der Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung in ihren Wirkungskreis gehöre, so soll sie sich mit dem betreffenden Gerichte in das Einvernehmen setzen und auf dessen Verlangen die Verhandlung dahin abtreten.

§. 5.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des Reichs-Gesetz-Blattes und vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Die durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesene Kompetenz ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, insoferne letztere beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Polizeibehörden nicht angezeigt waren oder insoferne über die geschehene Anzeige noch keine Vorladung erfolgt war.

§. 7.

Das Staatsministerium, das Justiz- und Polizeiministerium werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. November 1862 in Wirksamkeit zu treten hat.

Anhang.

Die bisher in der Wiener Genossenschaft der Viktualienhändler ohne Verkaufsgewölbe eingereihten Sauerkräutler wurden in Folge ihres Ansuchens aus dieser Genossenschaft ausgeschieden und denselben gestattet, daß dieselben eine selbstständige Genossenschaft mit der Bezeichnung: „Genossenschaft der Sauerkräutler“ bilden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1862, Z. 13.747, Mag. Z. 42.939.)

Das XXVII. Stück des R. G. Bl. enthält unter Nr. 58 die Verordnung der betreffenden Ministerien vom 9. Juli 1862 über die gegenseitige Aufhebung des gesandtschaftlichen Paßvisazwanges gegenüber den Regierungen von Bayern, Dänemark, Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die k. k. Steuer-Administrazion für Wien hat mit der Zuschrift vom 12. Juli 1862, Z. 4671, Mag. Z. 83.810, dem Magistrate bekannt gegeben, daß die k. k. Finanz-Landesbehörde zur Darnachachtung bemerkt hat, daß Armuths-Zeugnisse allein für die Folge den Antrag auf die Abschreibung der Steuer nicht begründen können, sondern nach den Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 6. Mai 1831 zugleich die Nachweisung der fruchtlos erfolgten Durchführung des ersten Exekuzionsgrades zu liefern ist.

Um den Spiritus-Erzeugern die Gelegenheit zu geben, den durch die Kühlvorrichtung durchfließenden Spiritus noch vor der Abmessung im Spiritus-Meßapparate hinsichtlich seines Alkoholgehaltes zu prüfen, wurde gestattet, daß, sowie der Stumpe'sche (R. G. Bl. 1862 Nr. 33), auch der Rittinger'sche und der Jaquier'sche Spiritus-Meßapparat mit einem Alkoholometer-Ständer unter dem Kastenverschlusse versehen werde. Die dadurch bedingten Abweichungen der die letzteren zwei Apparate betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Instrukzionen (R. G. Bl. 1860 Nr. 250 und 1861 Nr. 4 und Nr. 33) sind in dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 18. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 59) angegeben.

Aus Anlaß einer Anfrage wurde mit der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 18. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 60) erklärt, daß die in der Verordnung vom 27. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 265, Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 259) bezüglich der Entrichtung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren für Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbskonzessions-Gesuche Absatz a) lit. b) vorkommende Beziehung des §. 45 der Gewerbeordnung wegzubleiben hat.

Zur Vermeidung von Irrungen und unliebsamer Geschäftsverzögerung ist in Folge Finanz-Landes-Direkzions-Erlasses vom 7. August 1862, Z. 16.544, in den periodischen Steuerrückstands-Verzeichnissen jenen Steuerrückständen, welche der ungleichartigen Zuschläge wegen nach Semestern geschieden werden müssen, immer der Semester, für welchen der Rückstand aushaftet, beizusetzen, und es sind demgemäß dergleichen ganzjährige Rückstände, und namentlich jene des kurrenten Jahres, stets nach Semestern getheilt, einzustellen.
(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 19. August 1862, Z. 5893, Mag. Z. 98.210.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 26. August 1862, Z. 1031, Mag. Z. 33.120 (s. Protokoll der 114. Sitzung des Gemeinderathes S. 1133), werden Prämien für vorschriftsmäßige Verpflegung von Waisen eingeführt.

Die Grundsätze, nach welchen die Numerirung der Gebäude und die Bezeichnung der Gassen und Plätze der Stadt Wien durchzuführen ist, sind folgende:

1. Die Gassen und Plätze erhalten für sich abgeschlossen fortlaufende Nummern, u. zw. rechts die geraden und links die ungeraden. (In jeder Gasse und auf jedem Platze beginnt demnach die Numerirung mit Nr. 1.)

2. Die Benennung der Gassen ist derart eingerichtet, daß jeder Name auf dem ganzen Gebiete Wiens nur einmal vorkommt.

3. In der inneren Stadt werden einerlei Aufschriftstafeln, in den Vorstädten aber verschiedene, u. zwar: in den Quergassen ovale, in den Längengassen länglich-viereckige Gassenaufschriftstafeln angewendet.

4. Die alten Nummern, sowie in Fällen, wo eine Verwechslung leicht möglich wäre, auch der Name des früheren Grundes, werden im Innern der Häuser ersichtlich behalten.

5. Die niederen Nummern sowohl in der Stadt, als auch in den Vorstädten beginnen bei der dem Zentrum, d. i. dem Stefansplatze, zugekehrten Seite.

6. In den Vorstädten beginnen die Quergassen ebenso am linken Ende mit den niederen Nummern.

7. Plätze werden im Kreise mit fortlaufenden Zahlen versehen.

8. Die Sackgassen werden als selbstständige Gassen angesehen und erhalten eigene Namen und Nummern.

9. Jedes Haus und jeder Bauplatz erhält eine Nummer; selbst ein Haus, dessen Eingang in einer anderen Gasse gelegen ist (z. B. ein Eckhaus), erhält auch auf der Fronte ohne Eingang die der Gasse entsprechende Nummer.

10. Durchhäuser erhalten auf jeder Seite die entsprechenden fortlaufenden Nummern der Gasse.

11. Die aus Zink gegossenen, von der k. k. priv. Metallgußfabrik des Michael Winkler (in Gumpendorf Nr. 583—589) gelieferten Aufschrift- und Nummertafeln sind weiß lackirt, mit erhabenen, schwarzgemachten Ziffern und Buchstaben, und haben einen Rand im Hochdruck, welcher je nach den verschiedenen Bezirken von verschiedener Farbe ist.

12. Auf den Tafeln ist nebst der Hausnummer auch der Name der Gasse angebracht.

13. Bei Plätzen sind die Nummern auf den Aufschriftstafeln zur Unterscheidung der Nummern in den Gassen von anderer Farbe.

14. Aus Rücksicht der Gleichförmigkeit wird die Numerirung von Seite der Großkommune besorgt. Die Kosten der Gassenaufschriftstafeln bestreitet die Kommune, jene der Hausnummertafeln sind von den betreffenden Hauseigenthümern, und zwar mit 1 fl. 70 kr. österr. Währ. per Stück zu vergüten.

(Gemeinderaths-Präsidial-Erinnerung vom 28. August 1862, Z. 3773, Mag. Z. 101.178.)

Der Magistrat wurde bei Gelegenheit der Uebersendung von Blanketten für die Vorschläge in Steuer-Bemessungs-, Abschreibungs- und Rekurs-Angelegenheiten von der k. k. Steuer-Administrazion ersucht, mit der Verwendung solcher Blankette so viel als möglich sparsam umzugehen, da die thunlichste Ersparung höchsten Orts neuerlich angeregt worden ist.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 12. September 1862, Z. 6742, Mag. Z. 10.666.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung kontraktswidriger Arbeitsleistungen bei Kanalbauten wurde das Stadtbauamt im Wege des Magistrates ermächtigt, zur permanenten Beaufsichtigung bei Kanalbauten geeignete Individuen aufzustellen und dieselben mit den entsprechenden Ueberschlägen, Plänen und Bedingnissen zu versehen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß nebst den Kontrahenten auch das Stadtbauamt in der Person seines Amtsvorstandes für die ordnungsmäßige Leistung der bedungenen Arbeit und das Stadtbauamt überdieß in der gleichen Weise für die Wahl der Aufsichtsorgane verantwortlich bleibe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. September 1862, Z. 3904, Mag. Z. 111.445.)

Das Kriegs-Ministerium, das Finanz-Ministerium, das Staats-Ministerium, die königlich-ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slavonisch-dalmatinische Hofkanzlei haben sich laut der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 66 verlautbarten Verordnung vom 23. September 1862 in dem Beschlusse geeinigt, daß die Militär-Dienstbefreiungstaxe für das Jahr 1863 in dem Betrage von 1200 fl. ö. st. W. festgestellt werde.

In Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 5. September 1862, Z. 18.298, wurde dem Magistrate zur Mittheilung an die Apotheker und betreffenden Handelsleute bekannt gegeben, daß laut einer an das k. k. Staats-Ministerium gelangten Mittheilung der königl. spanischen Regierung in Spanien die Einfuhr und der Verkauf aller einfachen und zusammengesetzten Medikamente oder Heilmittel des Auslandes, welche nicht namentlich im dortigen Zolltarife aufgeführt sind, verboten ist. Damit die Aufnahme in den Zolltarif kraft Bewilligung des k. Ministeriums des Innern (Ministre de la Gobernation) stattfinden könne, ist es erforderlich, ein von einem Doctor der Medizin oder der Pharmacie unterzeichnetes Gesuch einzureichen, worin die Zusammensetzung des Medikamentes konstatirt wird, um dessen Einführung angesucht wird.

Der auf ähnliche Gesuche bezüglichen Entschließung hat ein Bericht der königlichen Akademie der Medizin und das Gutachten des Sanitätsrathes voranzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1862, Z. 38.697, Mag. Z. 115.222.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 15. September l. J., Z 18.162, dem Gesuche der Wiener Zuckerbäcker um Gestattung von unverzinnten Kupfergeschirren zum Schmelzen von Zucker und zur Bereitung von Kanditen, da die Gründe für die Verzinnung der Kupfergefäße zum Gebrauche der Zuckerbäcker noch fortbestehen, und die Verwendung unverzinnter solcher Gefäße nicht mit Sicherheit überwacht werden kann, keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1862, Z. 40.161, Mag. Z. 115.766.)

Laut Erlasses des Gemeinderathes vom 8. Oktober d. J., Z 4106, kann in einzelnen Fällen nach Maßgabe der Umstände von dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juli 1861 wegen ausschließlicher Verwendung des Gebirgsschlögelschotters Umgang genommen und auch eine andere Schottergattung verwendet werden, daher in Hinkunft auch Donauschotter im Offertwege sicher zu stellen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 8. Oktober 1862, Z. 4106, Mag. Z. 89.602.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

№ 124 erschien am 31. Dezember 1862.

433.

Kundmachung des Magistrates

vom 1. November 1862, Z. 118.401,

womit die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinigung, Aufeisung und Bestreuung der Gehwege längs der Realitäten bei Schneefällen oder Glatteis in Erinnerung gebracht werden.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen könnten, wird mit Bezug auf den Gemeinderathsbeschluß vom 26. März 1850 und in Folge Auftrages der h. k. k. Statthalterei vom 16. Jänner 1852, Nr. 655, und vom 12. April 1861, Zahl 11194, hiemit in Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direkzion Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze haben bei einem Schneefall das Trottoir oder den sonstigen Gehweg längs ihrer Realitäten baldigst vom Schnee zu reinigen, und wenn hiedurch eine Glätte entsteht, sowie beim Glatteise jederzeit alsogleich mit Sand, Erde oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoir über eine Klafter breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren dasselbe nur in einer Breite von 6 Schuh von der Hausflucht gegen die Straße von Schnee und Eis zu reinigen, beim Glatteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite zu bestreuen.

In solchen engen Gässen, wo ein eigentliches Trottoir nicht besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren ein Fußweg von mindestens 4 Schuh in der Breite längs ihrer Realität zu reinigen und beim Glatteise zu bestreuen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Frost oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich Früh und zwar längstens bis 7 Uhr Morgens — bei einem fortdauernden derlei Unwetter aber auch wiederholt während des Tages und stets in der Art zu geschehen, daß die Trottoirs oder sonstigen Gehwege fortan gefahrlos gangbar erhalten werden.

3. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen wird strenge überwacht und in jedem Falle der erhobenen Unterlassung derselben der Eigenthümer, Administrator oder Besorger der Realität

vor welcher der Gehweg ungereiniget befunden worden ist, mit einer Geldstrafe von 5 fl. österr. Währ. belegt, in Fällen der unterlassenen Aufeisung, so wie der unterlassenen Bestreuung nach Umständen gemäß §. 431 des Strafgesetzes die Anzeige an das kompetente Strafgericht geleitet, und überdieß in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Vorsicht um jeden Preis auf Kosten der Säumigen getroffen werden.

In Gemäßheit der mit h. Statthaltereidekrete vom 16. Dezember 1857 Nr. 54170 herabgelangten wiederholten Anordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1857, Zahl 30983, sind die Vorstände der einzelnen Vorstadt-Bezirks-Gemeinden angewiesen, auf Grund der ihnen von den zur Ueberwachung bestellten ämtlichen Organen zukommenden Anzeigen jedesmal sogleich den verwirkten Strafbetrag pr. 5 fl. von jedem Angezeigten einzuheben, und die eingehobenen Strafbeträge sohin der städtischen Kasse in vorgeschriebener Weise zu verrechnen.

434.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. November 1862, Z. 46.948, Mag. Z. 132.334,

womit die neue Begränzung zwischen den Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld bekannt gegeben wird.

Mit dem Regierungs-Erlasse vom 29. März 1845, Z. 17539, ist dem Magistrate die mit der A. h. Entschließung vom 11. März 1845 genehmigte Begränzung der fünf neuen in den Vorstädten Wien's am rechten Ufer des Donaukanales zu errichtenden Pfarren bekannt gegeben worden.

Bei dieser neuen Pfarr-Begränzung wurde ein vorzüglicher Bedacht darauf genommen, durch Zuweisung eines Theiles der Pfarre Schottenfeld und St. Ulrich an die Pfarre Altlerchenfeld den mit Seelsorge-Geschäften überbürdeten erstgenannten Pfarren eine entsprechende Erleichterung und zugleich der letztgenannten Pfarre eine zweckmäßigere Arrondirung zu verschaffen.

Nachdem nun in Altlerchenfeld eine neue Kirche erbaut ist, waltet gegen die Ausführung der neuen Pfarreintheilung kein Anstand ob.

Im Einverständnisse mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate wird daher bestimmt, daß die neue Begränzung zwischen den Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld mit 1. Jänner 1863 ins Leben zu treten habe.

Von diesem Zeitpunkte angefangen hat jener Theil von Schottenfeld, welcher von der Kaiserstraße, Ritter- und Zieglergasse eingeschlossen ist, nämlich die zur Vorstadt Schottenfeld gehörigen Häuser Nr. 40 bis 112, 252 bis 282, 364 bis 376, 489, 490, 493 bis 500; ferner der zur Pfarre St. Ulrich gehörige von der Rofrano-, Ziegler-, Langenkeller- und Rosmaringasse begränzte Theil, nämlich die zur Vorstadt Neubau gehörigen Häuser Nr. 22 bis 45, 85 bis 112, 307, 308 und selbstverständlich die in diese Begränzung seit dem Jahre 1845 hineingebauten Häuser der Pfarre Altlerchenfeld zuzugehören.

Die mit der oberwähnten A. h. Entschließung genehmigte Abänderung der Begränzung der Pfarre Altlerchenfeld gegen die Pfarre Josefstadt hängt von der Errichtung einer neuen Pfarre in Breitenfeld ab, und muß daher jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wann diese neue Pfarre ins Leben treten wird.

Der Magistrat wird daher angewiesen, den Bewohnern der erwähnten Häuser in geeigneter Weise bekannt zu machen, daß sie vom 1. Jänner 1863 angefangen sich in allen seelsorgerlichen Angelegenheiten an die Pfarre Altlerchenfeld zu wenden haben.

Da zugleich der Stolabezug zwischen den genannten Pfarren geregelt wird, so hat vom 1. Jänner 1863 an die Pfarrkirche zu Altlerchenfeld die Grabstolgebühren für die in der Pfarre Altlerchenfeld Verstorbenen zu beziehen, jedoch auch bei einer allfälligen Vergrößerung des Schmelzer Leichenhofes und bei sonstigen Auslagen für denselben mit dem entsprechenden Antheile zu den Kosten beizutragen, daher in Zukunft bei der Repartirung der Kosten auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen sein wird.

435.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 10. Dezember 1862, Präs. Z. 1420, Mag. Z. 146.822,

womit die Anordnungen in Betreff der Förderung der Finanzzweige des Staates durch sorgfältige und beschleunigte Geschäftsführung erneuert werden.

Der unbefriedigende Stand der Geldabfuhren und die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanz-Verwaltung bei der Aufbringung der Mittel zur Bedeckung der Erfordernisse des Staatshaushaltes zu kämpfen hat, haben das h. k. k. Finanz-Ministerium veranlaßt, mit dem h. Erlasse vom 4. Dezember 1862, Z. 4917, die bereits mit der hierortigen Verordnung vom 27. April 1862, Präs. Z. 560 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1862 S. 68) bekannt gegebenen Anordnungen in Betreff der Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern und Abgaben, sowie der sonstigen Staatseinnahmen zu erneuern, und insbesondere anzuordnen, daß der rechtzeitigen Einbringung der Steuern und Abgaben, der Betreibung der Rückstände, sowie aller ärarischen Forderungen jeder Art und im weitesten Sinne des Wortes die umfassendste Sorgfalt gewidmet, und ebenso mit aller Energie auf die schleunige und vollständige Abfuhr der bei den Kassen und Perzepzionsämtern erliegenden disponiblen Geldvorräthe gedrungen werde.

Wovon der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung, insoweit sich dessen Einflußnahme auf den fraglichen Gegenstand erstreckt, mit Bezug auf die obenerwähnte Verordnung zur pünktlichsten Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt wird, daß eine verspätete nicht gerechtfertigte Geldabfuhr, beziehungsweise eine Zurückhaltung von unnöthigen Kassavorräthen bei den Aemtern und Kassen der strengsten Verantwortung und Ahndung unterzogen werden müßte.

Anhang.

Mit Gemeinderaths-Beschlusse vom 18. Juli 1862, Z. 2936, Mag. Z. 86522, wurde in Folge des Inslebentretens der neuen Gemeindebezirks-Vertretungen das Institut der bürgerlichen Bau- und Feuer-Kommissäre in den Vorstadtbezirken aufgehoben und bestimmt, daß die Obliegenheiten der Bau- und Feuer-Kommissäre daselbst an die Bezirksausschüsse überzugehen haben.

*

In Durchführung dieses Beschlusses wurden die bisherigen Bau- und Feuer-Kommissäre in den Vorstädten ihres Amtes enthoben und die Bezirksvorsteher eingeladen, aus der Mitte der Bezirksausschüsse die Wahl jener zu veranlassen, welche in Hinkunft die bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§. 8 und 9 des organischen Statutes für die Gemeindebezirks-Vertretungen zu besorgen haben sollen, ferner die Bezirke im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte in entsprechende Bau- und Feuerdistrikte einzutheilen und die mit dem in Rede stehenden Dienste betrauten Ausschüsse unter Angabe ihrer Wohnorte und Bezeichnung der ihnen zugewiesenen Bau- und Feuerdistrikte, sowie jeden in der Folge dießfalls vorkommenden Personenwechsel und jede etwaige Abänderung der Distriktseintheilung zum Zwecke der vom Stadtbauamte alljährlich zweimal einzuleitenden Feuerbeschau dem Magistrate bekannt zu geben.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat ein Gesuch um Anerkennung der Realeigenschaft eines erkauften Trödler-Kammerhandels und Bestimmung des Normalwerthes desselben mit dem Bedeuten abweislich erledigt, daß in diesem Falle, da die dem Kammerhandelsbuche entnommene series possessorum den mittelst Urkunden zu liefernden Beweis nicht ersetze, die vor dem Jahre 1775 durch einen Privatrechtstitel erfolgte Uebertragung des Gewerbes nicht nachgewiesen sei.

Das k. k. Staatsministerium hat aber (laut des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1862, Z. 38.839, Mag. Z. 115.768) dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse mit dem Erlasse vom 6. September 1862, Z. 18579 mit dem Bemerken Folge gegeben, daß die zur Verkäuflichkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse durch das Kammerhandelbuch dargethan sind.

Die Krankenhaus-Verpflegskosten für nach Vorarlberg zuständige Individuen sind nicht dem Landesausschusse zu Innsbruck, sondern dem Landesausschusse in Vorarlberg auszuweisen, da diese Kosten den Landesfond von Tirol nicht berühren.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1862, Z. 40.794, Mag. Z. 122.840.)

Die Anträge auf Nachsicht der Gewerbs- und Protokollirungs-Taxen bilden keinen Gegenstand der Steuer-Rekurstabelle, da dieselbe bloß zu Anträgen auf Herabsetzung und Nachsicht der direkten Steuern bestimmt ist. Die bezüglich der obigen Taxen sich ergebenden Nachsichts-Anträge, welche übrigens mit der Nachweisung der rechtzeitig eingeleiteten Exekuzionsschritte, sowie der Erfolglosigkeit derselben begründet werden müssen, sind daher mittels abgesonderter Noten zu stellen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 17. Oktober 1862, Z. 7733 Mag. Z. 123.199.)

Seine k. k. Apostol. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. Oktober 1862 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit a. h. Entschließung vom 21. Oktober 1861 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861, S. 4 und 40) genehmigten Erleichterungen auch bei der Heeresergänzung für das Jahr 1863 in Wirksamkeit bleiben. Ebenso haben die Zentralstellen

rücksichtlich der Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze die mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1860, Z. 46.431, Mag. Z. 112.800 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861, S. 4) mitgetheilten Erleichterungen auch für das Jahr 1863 zugestanden. (Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1862, Z. 44.661, Mag. Z. 122.518.)

Jene Miethzinse von städtischen Häusern, deren Einnahme nicht wirklich vorhanden, sondern nur fingirt ist, sind in der Folge in den jährl. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Großkommune, summarisch und abgesondert einzustellen und es ist zugleich auf die Ausgabspost, wo dieselbe Summe erscheint, hinzuweisen.

Zur Erzielung einer fortlaufenden, stets an die Vergangenheit anknüpfenden Uebersicht über das Verhältniß zwischen dem Stamm- und Kurrentvermögen ist von der städt. Buchhaltung künftighin jedem Voranschlage und jedem Rechnungsabschlusse eine umständliche Beilage über das Verhältniß zwischen dem Stamm- und Kurrentvermögen anzuschließen.

Ferner ist den Mitgliedern des Gemeinderathes vor Berathung des Präliminares stets ein detaillirtes gedrucktes Verzeichniß der nutzbaren beweglichen und unbeweglichen Eigenthums-Objekte der Kommune, dann der gedruckte Rechnungsabschluß des zweitvorhergegangenen Jahres mitzutheilen.

Rückstände an Dotazions-Vorschüssen aus den eigenen Geldern der Kommune für den allgemeinen Versorgungsfond sind bei den eigenen Geldern bloß in einer eigenen Beilage zum Rechnungsabschlusse in Evidenz zu stellen.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 7. 10. und 21. Oktober 1862, Z. 3615, Mag. Z. 142.479.)

Umpflasterungsarbeiten sind nur dann einer Offertverhandlung zu unterziehen, wenn ihr Kostenbetrag nach Abzug der für die städt. Kontrahenten bestehenden Prozenten-Nachlässe die Summe von fünfhundert Gulden österr. Währ. übersteigt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. October 1862, Z. 4635, Mag. Z. 98.984.)

In Beziehung auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der direkten Steuern haben jene Bestimmungen, welche in dem ablaufenden V. J. 1862 Giltigkeit hatten (s. Verordnungsblatt 1861, S. 45), vorläufig, d. i. bis zum Erscheinen neuer gesetzlichen Anordnungen auch für das Verwaltungsjahr 1863 in Anwendung zu kommen; doch versteht es sich von selbst, daß behufs der Einkommensteuer-Bemessung den Bekenntnissen des Einkommens der ersten Klasse für das V. J. 1863 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1860, 1861 und 1862 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen, und die Anordnung der §§. 21 und 22 des A. h. Patentes vom 29. Oktober 1849 auf die von stehenden Bezügen der zweiten Klasse für das Jahr, welches mit 1. November 1862 beginnt und am 31. Oktober 1863 endet, fälligen Beträge anzuwenden, daß ferner die Zinsen und Renten der dritten Klasse, welche der Verpflichtung zur Einbekennung des Bezugsberechtigten unterliegen, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1862 einzubekennen sind. Einzubringen bei der

Steuerbehörde sind die Bekenntnisse über das Einkommen, und die Anzeigen über stehende Bezüge bis 31. Dezember 1862.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 24. Oktober 1862, Pr. Z. 1212, Mag. Z. 128.601.)

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat in Gewärtigung der nachträglichen A. h. Genehmigung beschlossen, einstweilen à Conto der seinerzeit vom n. ö. Landtage festzusetzenden Umlage die betreffenden Steuerzuschläge in der für das V. J. 1862 bestandenen Höhe einheben zu lassen.

Es kommen demnach im V. J. 1863, insolange der n. ö. Landtag nicht eine Abänderung beschließt, im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns für den Landesfond 8 kr. und für den Grundentlastungsfond 8 kr., zusammen 16 kr. österr. Währ. von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages in der bisherigen Weise und unter Aufrechhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzubeben.

(Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 24. Oktober 1862, Z. 6542, Mag. Z. 128.601.)

Das für den Bedarf der Kommune eingelieferte Schreibpapier ist bei der Einlieferung mittelst Hochdruckes in der Mitte jedes Bogens abzustempeln; ferner ist von Zeit zu Zeit eine Skontrirung des städtischen Papiervorrathes vorzunehmen und den übernehmenden Organen einzuschärfen, nur solches Papier, welches dem Muster genau entspricht, zu übernehmen.

Der von der Dienerschaft der städt. Oberkammeramts-Kassa bisher bezogene Geldträgerlohn wurde als den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, für die Folge prinzipiell eingestellt, dem dermalen im Bezuge desselben befindlichen Diener aber bis auf weitere Bestimmung belassen.

Da laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 21 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1860, S. 197), die Verjährungsfrist der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre herabgesetzt ist, so hat das städt. Oberkammeramt bei den in Obligazionen bestehenden Depositen über die Verfallszeit der Zinsen genau zu wachen und falls solche Zinsen bereits vier Jahre unbehoben erliegen, dem Magistrate zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Die Frist, innerhalb welcher der von der städt. Buchhaltung dem Magistrate überreichte jeweilige Jahresrechnungs-Abschluß der Komune dem Gemeinderathe vorzulegen ist, wurde auf sechs Wochen festgesetzt.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 31. Oktober 1862, Z. 3614, Mag. Z. 143.883.)

In Bayern sind nunmehr nur die Distrikts-Polizeibehörden (die königl. Polizei-Direkzion in München, die königl. Bezirksämter, dann die einer Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate) und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichenpässen ermächtigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1862, Z. 45 932, Mag. Z. 133.642.)

Laut einer Mittheilung der Pfarre St. Augustin in der Stadt vom 10. November 1862, Mag. Z. 132.176, hat das f. e. Konsistorium am 23. Oktober 1861, Z. 11.120 provisorisch die Genehmigung ertheilt, daß von den Neubauten am Glacis vom Burgthore bis zur Elisabeth- und Mondscheinbrücke die Kirche und Pfarre St. Augustin die Stola zu beziehen habe.

Ueber die Beschwerde einer Kaffeeschänkerswitwe, welcher bezüglich ihrer Erklärung, das (konzessionirte) Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten selbst fortbetreiben zu wollen, von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien die Eingaben-Stämpelgebühr mit 6 fl. abgefordert wurde, hat die k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien mit Erlaß vom 19. August 1862, Z. 17.282, im Sinne der Bestimmungen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung und des k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Nov. 1860, Z. 59.853 (s. magistr. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 259), die Rückerstattung dieses Stempelbetrages bewilliget.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 18. Nov. 1862, Z. 34.781, Mag. Z. 138.647.)

Die Gemeindebezirks-Vertretungen wurden angewiesen, im Falle, als bei bereits vollendeten Kanalbauten Untersuchungen nöthig erscheinen sollten, die Anzeige hievon an den Magistrat oder das Stadtbauamt zu machen, damit unter Intervenzion dieser Organe die erforderlichen Amtshandlungen vorgenommen werden können.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. November 1862, Z. 3576, Mag. Z. 83.951.)

Zufolge des Erlasses der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 10. Oktober l. J., Z. 18.889, sind die Erwerbsteuer-Veränderungen des jedesmal laufenden Jahres nach Semestern getrennt vor- und abzuschreiben und so im Evidenzhaltungs-Ausweise einzustellen, insbesondere aber bei Nachsichts-Anträgen die Rückstände des laufenden Jahres stets, bezüglich der abgelaufenen Jahre aber nur dann, wenn in den 2 Semestern eine Verschiedenheit der Kriegszuschlags-Berechnung obwaltet, nach Semestern getrennt, darzustellen.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 22. November 1862, Z. 7961, Mag. Z. 139.031.)

In Folge A. h. Entschließung vom 10. Oktober 1862 ist für das Jahr 1863 aus der gesammten Monarchie (mit Ausnahme der Militärgrenze) das normale Rekrutenkontigent von 85.000 Mann auszuheben und diese Heeresergänzung innerhalb des Zeitraumes vom 15. Februar bis Ende März 1863 durchzuführen.

Das Rekrutenkontigent für Nieder-Oesterreich beträgt 3582 und jenes für die Stadt Wien 745 Mann.

Die aus den Militär-Bildungs-Anstalten austretenden Zöglinge werden von dem Rekrutenkontingente auch bei dieser Stellung, wie früher, nicht abgerechnet.

Die aufgerufenen 5 Altersklassen bestehen aus den in den Jahren 1842, 1841,

1840, 1839 und 1838 Gebornen. Die Operazion der Verzeichnung, Losung und Berufung zum Assentplatze hat sich aber auf die ersten 3 Altersklassen (die in den Jahren 1842, 1841 und 1840 Gebornen) zu beschränken.

In der Abtheilung E der Stellungsliste (§. 41 A. U.) sind nur die betreffenden aus den letzten zehn Jahren, in der Abtheilung F die daselbst nach dem §. 41 des A. U. lit. F., Aufgeführten, endlich in der Abtheilung G nunmehr jene aufzunehmen, welche bei den für 1859, 1861 und 1862 vorgenommenen Rekrutirungen nach §. 14 bis 20 bezüglich 37 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit sind und diesen Befreiungstitel seither aufgegeben, oder es unterlassen haben, die Bedingungen desselben zu erfüllen, ohne einen andern Befreiungsanspruch erlangt zu haben.

Ferner kommen in diese Abtheilung noch jene aufzunehmen, welche schon nach den vor dem neuen H. E.-Gesetze betreffenden Vorschriften auf dieselbe Weise, wie dermal nach §. 24 dieses Gesetzes zu behandeln gewesen sind.

Eine Ausdehnung der gesetzlichen Frist zum Erlage der Befreiungtaxe darf bei dieser Heeres-Ergänzung durchaus nicht stattfinden. Verspätete dießfällige Einschreiten werden ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben und es hat daher die Vorlage von derlei zu spät eingebrachten Gesuchen an die k. k. Statthalterei zu unterbleiben.
(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Oktober und 30. November 1862, Z. Z. 45.421, 47.170, Mag. Z. Z. 126.358, 142.994.)

Bei der Ueberlassung von Bauarbeiten sind anstatt der Kostenanschläge den Kontrahenten lediglich Tabellen vorzulegen, welche die genaue Beschreibung der Arbeitskategorie und die thunlichst genaue Angabe der Menge des wahrscheinlichen Bedarfes zu enthalten haben, während die Einsetzung der Einheitspreise dem Konkurrenten überlassen bleibt, da die aus der Menge und den Preisen sich ergebenden Summen einen Vergleich der Offerte bezüglich ihrer Differenz ohnehin leicht gestatten.

Bezüglich der Bestimmung der Lieferungs- und Vollendungstermine bleibt die bisherige Uebung ebenso in Kraft, wie bezüglich der Bestimmung der Art der Haftung.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Dezember 1862, Z. 5262, Mag. Z. 117.076.)

Das k. k. Zentral-Taxamt hat unter Richtigstellung mehrerer Gebühren-Bemessungen die Mittheilung gemacht, daß laut des von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion unterm 3. Dezember 1862, Z. 28.269, intimirten Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1862, Z. 58.952, die Grundabtretungen, welche von Privaten an die Kommune entgeltlich oder unentgeltlich zur Erweiterung der Straßen, somit im öffentlichen Interesse geschehen, nach dem Gebühren-Gesetze vom 9. Februar 1850 keine gebührenpflichtigen Vermögensübertragungen sind und daß daher nur die Bestätigung des Empfanges des Entgelts der skalamäßigen Gebühr unterliegt.
(Zuschrift des k. k. Zentral-Taxamtes vom 11. Dezember 1862, Z. 22.125, Mag. Z. 148.468.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 125 erschien am 28. Jänner 1863.

436.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. November 1862, Z. 45.615, Mag. Z. 134.777,

mehrere von der königl. ungar. Hofkanzlei bezüglich des Hausirhandels getroffene Verfügungen betreffend.

Das h. k. k. Polizei-Ministerium hat mit Erlaß vom 18. Oktober d. J., Z. 5963, anher eröffnet, daß die königl. ungarische Hofkanzlei laut Mittheilung vom 2. Oktober d. J., Z. 14.365, sich bestimmt gefunden habe, die Befugniß zur Ertheilung von Bewilligungen zum Hausirhandel außer den, nach §. 4 des Hausir-Patentes vom Jahre 1852 hiezu berufenen Komitatsbehörden, künftighin auch den königl. Freistädten, welche dieselben Munizipalrechte wie die Komitate genießen, — einzuräumen.

Ferner wurde das, bezüglich der königl. Freistädte Pest und Ofen bereits bestehende Verbot des Hausirhandels aus Polizeirücksichten, auch auf den mit den genannten Städten in unmittelbarer Verbindung stehenden Kronmarkt Alt-Ofen ausgedehnt und der ungarischen Statthalterei von Seite der Eingangs benannten Hofkanzlei bedeutet, daß sich hinsichtlich der Ertheilung von Hausirhandel-Bewilligungen, nach den Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852 (Reichs-G. Bl. Nr. 252) über den Hausirhandel, welches durch das kaiserl. Diplom vom 20. Oktober 1860 nicht berührt ist, zu benehmen und jeder Hausirer gehalten sei, außer seinem Hausirbuche noch mit den nöthigen Personalausweisen sich zu versehen.

437.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich, ob und unter der Enns, dann Salzburg,

vom 18. November 1862, Z. 25.825, Mag. Z. 140 685,

über die Sicherstellung der nach Eröffnung des Vergleichs-Verfahrens in Vorschr eibung gebrachten Steuern und Kommunalabgaben.

Der Magistrat wird angewiesen, in Zukunft zugleich mit der Aufforderung des Leiters des Vergleichs-Verfahrens zur Entrichtung der nach Eröffnung des Vergleichs-Verfahrens in Vor-

schreibung gebrachten Steuern und Kommunal-Abgaben auch die hiesige k. k. Finanz-Prokuratur von dieser Aufforderung in Kenntniß zu setzen, damit diese Gelegenheit habe, bei der Einsichtnahme des Vergleiches und bei etwaigen Rekursen gegen den gerichtlich bestätigten Vergleich auf diese Forderungen Bedacht nehmen zu können.

438.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. November 1862, Z. 50683, Mag. Z. 146.612,

womit Bestimmungen über das Schubgeschäft erlassen werden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem n. ö. Landes-Ausschusse nachstehende das Schubgeschäft betreffende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die wegen mangelnden Erwerbes oder wegen fehlender legaler Ausweise, sowie wegen Bettelns u. s. w. aufgegriffenen Individuen sind in der Regel mittelst Zwangspasses und nur dann ausnahmsweise mittelst Schubes abzuschaffen, wenn dieß wegen der mangelnden Mittel zur Heimreise oder wegen wichtiger polizeilicher Rücksichten nothwendig erscheint.

Die Präziosen, bedeutenden Barschaften und sonstigen Habseligkeiten sind bei den mit gebundener Marschroute Weggewiesenen, insofern letztere ihnen bei ihrer Reise nicht unentbehrlich sein sollten, abzunehmen, an die Heimatsbehörde vorauszuschicken und denselben von letzterer erst nach ihrer geschehenen persönlichen Anmeldung auszufolgen.

2. Das Schuberkenntniß ist erst nach Ausmittlung der Zuständigkeit zu fällen.

Die vom Momente der Inhaftirung bis zur Fällung dieses Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten sind nicht als Schubauslagen zu behandeln.

3. Die Kosten für die Abschiebung derjenigen Individuen, welche ohne ordnungsmäßig ausgestellte Schubpässe, oder ohne, daß in denselben der Zuständigkeitsort ersichtlich gemacht ist, oder bei Ausländern ohne Anschluß der ihnen abgenommenen Original-Reisedokumente auf den Schub gesetzt werden, trägt die abschiebende Behörde.

Jede Schubstazion hat über die in vorschriftswidriger Weise zugeschobenen Individuen ein besonderes Verzeichniß zu führen und dasselbe der Jahresrechnung beizuschließen.

4. Die Schüblinge sind nur mit den dringendst nothwendigen und jedenfalls nicht mit mehr Kleidungsstücken zu betheilen, als sie gewöhnlich zu tragen pflegen.

Daher sind z. B. an Zigeuner nur Wäschstücke zu verabfolgen, u. s. w.

Für die mittelst des Wiener Hauptschubes zu befördernden Individuen findet nur eine Betheilung mit den unentbehrlichsten Wäschstücken und nur in solchen Fällen statt, wo die Betreffenden ganz von denselben entblößt sind.

Eine Betheilung mit Kleidungsstücken hat in der Regel nicht stattzufinden, jene Fälle ausgenommen, wo dieselben gänzlich fehlen oder die vorhandenen sich in ganz unbrauchbarem Zustande befinden.

Außerdem haben diese Schüblinge Mäntel und Filzschuhe als Schutz gegen die Kälte zu erhalten, welche Gegenstände jedoch von der Eskorte-Mannschaft wieder zurückzubringen und nach Erforderniß zu reinigen sind.

5. Die instradirende Behörde hat den als unumgänglich nothwendig anerkannten Bedarf an Kleidungsstücken unmittelbar bei Ausfertigung des Schubpasses auf eigenen Blanquetten zu bestätigen, so daß das mit der Bekleidungs-Beistellung betraute Organ nur diesen Auftrag auszuführen hat.

In diesem Blanquette ist von der instradirenden Behörde auch die Nothwendigkeit der Reinigung eines Schüblings auszusprechen.

6. Die Betheilung mit Kleidern, sowie die Reinigung der Schüblinge hat in der Regel nur in derjenigen Stazion zu geschehen, in welcher der Schübling auf den Schub gesetzt wird.

Jede nachträglich vorgenommene Betheilung oder Reinigung ist in einem Anhange zum Schub-Protokolle besonders zu rechtfertigen.

7. Bei Erkrankung von Schüblingen sind dieselben, so oft dieß ausführbar ist, in ein öffentliches Spital zu bringen. Die dort auflaufenden Kosten kommen in die Schubrechnungen nicht einzustellen und sind nach Art aller anderen Kranken-Verpflegskosten zu behandeln.

Ist die Abgabe in ein öffentliches Spital ganz unthunlich und muß der Erkrankte in der Stazion selbst verpflegt werden, so ist dem betreffenden Protokolle ein genauer ärztlicher Ausweis beizuschließen.

8. In den Stazionen des flachen Landes sind die Durchschüblinge unverweilt weiter zu befördern.

Für die nach Wien gelangenden Durchschüblinge ist höchstens ein Tag für Verpflegung zu verrechnen.

Ein längerer Aufenthalt, wenn die Nothwendigkeit hiezu sich z. B. wegen der erforderlichen Reinigung eines Individuums oder wegen des Anschlusses an einen Hauptschub ergeben sollte, ist in dem Anhange des betreffenden Protokolles besonders zu rechtfertigen.

9. Die Abschiebung von Wien nach den vor den Linien gelegenen, aber noch zum Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften hat in Zukunft zu unterbleiben.

10. Die alljährig wiederkehrenden sogenannten Schublizitazionen zur Beistellung einzelner Schubbedürfnisse für die Stazionen des flachen Landes haben bei dem Umstande, als durch dieselben eine Herabminderung der einzelnen Preisansätze in der Regel nicht nur nicht erzielt, sondern erfahrungsgemäß beinahe alljährlich eine Steigerung derselben wahrgenommen wird, in Hinkunft zu unterbleiben.

Für die einzelnen Schuberfordernisse werden daher die Entschädigungsbeträge mit Nachstehendem möglichst fixirt:

a) für das Arrestlokale wird dort, wo Gemeinde-Arreste in genügender Größe vorhanden sind, oder die Arreste des k. k. Bezirksamtes hiezu verwendet werden können, keine besondere Entschädigung gezahlt.

b) Für die Verpflegung der Schüblinge hat laut §. 12 der provisorischen Schubvorschrift vom 8. Mai 1851, Landesgesetzblatt Nr. 237 pag. 549, der für die Inquisiten des nächsten Untersuchungsgerichtes fixirte Preis als Anhaltspunkt zu dienen.

Wo die Beistellung der Verpflegung um diesen Preis nicht erzielt werden kann, wird gestattet, unter Nachweisung der eintretenden besonderen Verhältnisse um die Passirung einer entsprechenden Erhöhung der Verpflegs-Preise bei Vorlage der Jahres-Rechnung einzukommen.

*

Diese Erhöhung darf jedoch keinesfalls den fünften Theil des pr. Kopf festgesetzten Inquisiten-Atzungspreises überschreiten.

c) Für die Begleitung der Schüblinge wird ein Meilengeld festgesetzt und zwar für die erste halbe Meile 24, und für jede folgende halbe Meile 12 Kreuzer. Dasselbe gilt sowie bei der Schub-Vorspannsgebühr Punkt g) nur für den Hinweg.

Wenn eine Fahrgelegenheit benützt werden kann, so sind nur zwei Drittel des Meilengeldes zu verrechnen.

d) Ist kein Gemeinde-Arrestlokale oder nicht in der zureichenden Größe vorhanden, so hat das k. k. Bezirksamt hiezu geeignete Lokalitäten zu ermitteln und auf die Erzielung möglichst billiger Entschädigungen hiefür, sowie für die Beheizung und Reinigung derselben und für die alljährliche Beistellung erforderlichen Lagerstrohes hinzuwirken.

Eigene Nachtlager sind in der Schubrechnung besonders zu rechtfertigen.

Für die Reinigung der Schüblinge hat das k. k. Bezirksamt gleichfalls eine angemessene Entlohnung festzusetzen.

Ebenso hat das k. k. Bezirksamt für den Fall, als die Gemeinde die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge um die sub b) und c) festgesetzten Beträge zu übernehmen sich weigern sollte, für die Beistellung dieser Schubbedürfnisse gegen möglichst billige Entschädigungen Sorge zu tragen.

e) Für die ärztlichen Visitazionen sind in jenen Stazionen, wo nicht ohnehin solche öffentlich angestellte Aerzte und Hebammen vorhanden sind, in deren ämtlicher Verpflichtung die unentgeltliche Untersuchung der Schüblinge liegt, die mit Minist.-Verordnung vom 17. Februar 1855, Landes-Reg.-Blatt, I. Abtheil. pag. 130 festgestellten Gebühren zu verrechnen und zwar pr. Besuch und ärztliche Untersuchung für einen Doktor der Medizin 17 ½ kr. und für einen Wundarzt oder für eine Hebamme 8¾ kr. österr. Währung.

f) Für die Besorgung der Schubgeschäfte am flachen Lande können an Remunerazionen verrechnet werden für je 50 Schub-Expedizionen 10 fl. und kann jede Expedizion von mehr als 5 Individuen doppelt gezählt werden.

Demnach sind in den Schubstazions-Protokollen nur die Schub-Expedizionen mit fortlaufenden Postnummern zu versehen, die Vor- und Zunamen der einzelnen zu einer und derselben Expedizion gehörigen Schüblinge aber ohne diese Nummern anzuführen.

g) Der Transport der Partikular Schüblinge zu Wagen ist möglichst zu beschränken und hat derselbe nur über eine ausdrückliche dem Protokolle beizuschließende ärztliche Anweisung zu erfolgen.

Wenn weniger als 4 Schüblinge gleichzeitig in einer und derselben Richtung zu transportiren sind, so ist sich unabänderlich der ¼ Vorspann zu bedienen.

Für solche Ortschaften, die zugleich Schub- und Vorspanns-Stazionen sind, ist die Verpachtung der Schub- und Vorspanns Fuhren am Amtsitze des k. k. Bezirksamtes gleichzeitig durch dasselbe in Verhandlung zu nehmen.

Für den Fall aber, als eine Verpachtung dieser Fuhren um die für die Militär-Vorspann festgesetzte Maximalgebühr oder um einen geringeren Preis nicht zu Stande käme, hat die Rollar-Vorspann einzutreten.

Für Ortschaften, die nur Schubstazionen sind, hat sich die Pachtverhandlung oder Anordnung der Rollar-Vorspann selbstverständlich nur auf die Schubfuhren zu beschränken.

Die Schubvorspanns-Gebühren sind eben so wie die Militär-Vorspanns-Gebühren nur für den Hinweg zu vernehmen.

h) Sämmtliche wie immer Namen habende Schub-Drucksorten sind direkt vom Expedits-Direktor des Landes-Ausschusses zu beziehen und ist der Bedarf mit dem wirklichen Geschäfte zur Verhütung von Bemänglungen in Einklang zu bringen.

11. Am flachen Lande sind die Schubgeschäfte in allen Stazionen von den Gemeinden zu besorgen und haben dieselben hiebei nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Der für jede einzelne Schubstazion erforderliche ganzjährige Geldbedarf wird zur Vermeidung der bisher üblich gewesenen wiederholten Anmeldungen behufs neuer Anweisungen in der Höhe des Beobachtungsjahres als Verlag zur Behebung in Raten nach Maßgabe des strengsten Bedarfes bei dem betreffenden k. k. Steueramte flüssig gemacht, und ist nur im Falle einer sich ergebenden bedeutenden Ueberschreitung um einen weiteren Vorschuß bei dem Landes-Ausschusse nachzusuchen.

b) Die sub 10 fixirten Beträge sind in den bezüglichen Jahresrechnungen ohne Berufung auf eine besondere Bewilligung einzustellen.

c) Die Jahresrechnungen sind von den Schubstazionen längstens 1 Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres direkt an den Landes-Ausschuß einzusenden und ist in den Fällen, wo laut §. 10 Punkt d) das k. k. Bezirksamt eine Bestimmung treffen mußte, dessen dießfällige Anordnung sammt den Lokal-Preis-Zertifikaten und den bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung von Kleidern und der Reinigung der Schüblinge ausgefertigten Blanquetten beizuschließen.

Bei Gelegenheit dieser Jahres-Rechnungen sind auch alle sonstigen die Schubstazion betreffenden Angelegenheiten, wenn dieselben nicht wegen besonderer Dringlichkeit bereits im Laufe des Jahres in die Verhandlung gezogen werden müßten, zur Kenntniß zu bringen.

12. Bezüglich des Wiener Hauptschubes wird angeordnet:

a) Der Schubführer hat wenn zur Beförderung des Schubes die Eisenbahn benützt wird, von dem Eisenbahnkassier die Bestätigung der eingezahlten Gebühr zu beheben und seiner Verechnung beizuschließen.

b) Die bisher bestandenen Fiakertaxen des Wiener magistratischen Schub-Referenten und Schub-Expeditors haben gänzlich zu entfallen.

c) Die Eskortemannschaft hat bei dem mährischen und ungarischen Schube noch an demselben Tage, bei dem steirischen und oberösterreichischen Schube am nächsten Tage und beim böhmischen Hauptschube nach fünf Tagen wieder in Wien einzutreffen.

Bei dem letzteren und so oft die Eskorte überhaupt in die Lage kommt, die Eisenbahn nicht benützen zu können, hat sich dieselbe in solange der ¼ Vorspann zu bedienen, als die Kopfzahl nicht 4 übersteigt.

d) Bezüglich der von und zu den Bahnhöfen benützten Stellwagen sind die bisherigen außerordenlich hohen Preise durch die Einleitung einer Offert-Verhandlung mit Benützung der vollsten Konkurrenz zu beseitigen.

e) Die Schüblinge erhalten am Tage ihres Abganges in Wien ihr Morgenbrot, dagegen hat die bisher üblich gewesene Verköstigung des böhmischen Schubes am Tage seines Abganges nicht in Wien, sondern in Stockerau stattzufinden.

Die gleichfalls bisher üblich gewesene Verpflegung des böhmischen und mährischen Schubes nach dessen Ankunft in Wittingau und Znaim auf Kosten des n. ö. Landesfondes hat als ganz ungerechtfertigt zu entfallen.

f) Die ohne Schüblinge zurückkehrende Eskorte-Mannschaft des böhmischen, mährischen und ungarischen Hauptschubes kann für die an das Polizei-Gefangenhaus-Kommando abzuführenden Mäntel und Filzschuhe eine mäßige Trägergebühr in Aufrechnung bringen. In den Endstazionen Mattersdorf und Preßburg sind diese Gegenstände nach erfolgter Ankunft in den Bahnhöfen zu deponiren und ist hiefür keinerlei Gebühr zu verrechnen. Endlich sind:

g) Für die mittelst Schubes nach Wien gelangenden und dorthin zuständigen Individuen keine weiteren Verpflegskosten für den Landesfond zu verrechnen.

13. Die Landes-Buchhaltung hat über die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen die eingehendste Kontrolle zu üben, und bleiben für die durch Nichtbeachtung derselben hervorgerufenen Mehrauslagen die Schuldtragenden verantwortlich und ersatzpflichtig.

14. Diese Verordnung hat mit 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit zu treten.

Anhang.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 26. September 1862 wurde die Instrukzion der städtischen Deputazionen für die Kommunal-Realschulen Wien's genehmigt.

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1862 (R. G. Bl. Nr. 73) wurden die Kreisbehörden in Böhmen als solche, nämlich als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung am 31. Oktober 1862 aufgelöst.

Mit der Verordnung der betreffenden Zentralstellen vom 27. Oktober 1862 (R. G. Bl. Nr. 84) wurde die von der k. k. österreichischen Regierung mit den königl. Regierungen von Schweden und Norwegen, sowie von Hannover, ferner mit der großherzogl. Regierung von Hessen-Darmstadt und der herzogl. Regierung von Nassau vereinbarte gegenseitige Aufhebung des gesandtschaftlichen Paßvisazwanges verlautbart.

Mit Genehmigung des k. k. Staatsministeriums vom 30. November 1862, Z. 22.894, wurden die bei der k. k. n. ö. Findelanstalt bestehenden Aufnamstaxen von 105, 52½ und 21 fl. auf 120, 60 und 25 fl. österr. W. vom Solarjahre 1863 angefangen erhöht.
(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1862, Z. 51.805, Mag. Z. 146.628.)

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 6. Dezember 1862, Z. 7576, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1863 in dem Betrage von 28.250 fl. österr. W. genehmigt worden. Da hievon nur 2.700 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden österr. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1862, Z. 52739, Mag. Z. 268 — 1863.)

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die mit dem Gesetze vom 13. Dezember 1862 festgestellten Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

In Bezug auf die Herstellung der Trottoirs in der inneren Stadt ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In Straßen von 6° Breite und darunter sind zur Legung der Trottoirs Ganzgut-Würfelsteine zu verwenden.

2. Bezüglich der Straßen von mehr als 6° Breite wird der Gemeinderath von Fall zu Fall entscheiden, ob das Trottoir aus Steinplatten oder aus Würfelsteinen herzustellen ist.

3. In Straßen, welche so enge sind, daß ein Trottoir nicht gelegt werden kann, hat der Erbauer eines Hauses einen Beitrag zur Pflasterung zu leisten, welcher mit Rücksicht auf die Straßenbreite, nach dem bezüglich der Breite der Trottoirs in den übrigen Bezirken gefaßten Gemeinderaths-Beschlusse zu bemessen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. Dezember 1862, Z. 5510, Mag. Z. 126.488.)

Nach §. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 97) über das Ausgleichs-Verfahren bei Zahlungs-Einstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute hat die Anordnung des §. 138, Absatz a) der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, insoferne in Gemäßheit derselben die Gewerbsbehörde unter gewissen Voraussetzungen auch wegen eines schuldbaren Konkurses die Entziehung der Gewerbsberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen hat, auf das Ausgleichsverfahren keine Anwendung zu finden.

In dem Artikel V. des Finanzgesetzes für das V. J. 1863 vom 19. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 101) wird zur Bedeckung des durch die bestehenden direkten Steuern und indirekten Abgaben, sammt außerordentlichen Zuschlägen im bisherigen Ausmaße und durch die sonstigen Einkommenszweige des Staates im Staats-Erfordernisse für das V. J. 1863 nicht bedeckten Abganges:

Der zur Folge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, bestehende außerordentliche Zuschlag für die Dauer des V. J. 1863: a) bei

der Grundsteuer, b) bei der Hauszinssteuer, c) bei der Hausklassensteuer, d) bei der Erwerbsteuer, e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venezianischen Königreiche, und f) bei der Einkommensteuer verdoppelt,

g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen bisher mit fünf Perzent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf sieben Perzent erhöht.

Die Einhebung der letztern g) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligazionen lauten, in der, mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859, Nr. 67 des Reichs-Gesetz-Blattes festgesetzten Art, mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des Finanzgesetzes für 1863 fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 4. Mai 1859, Nr. 74 des Reichs-Gesetz-Blattes, sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, oder bei Gewerbs-Unternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, in soferne in dem, über den Staats-Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1864 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Oktober 1863 außer Wirksamkeit.

Insolange das Unternehmen, Unterricht im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen zu ertheilen, sich blos auf die Unterweisung in diesen Fertigkeiten beschränkt, und nur so viel mit den Lehrmädchen gearbeitet wird, als zur Aneignung dessen, was sie zu lernen beabsichtigen, erforderlich ist, erscheint dasselbe laut Erlasses des Staatsministeriums vom 7. Jänner l. J., Z. 13183, als in das Gebiet des Unterrichtes gehörend, und kann mit allem Rechte unter die weiblichen Arbeitsschulen einbezogen werden. In dieser Auffassung fallen derlei Unternehmungen um so mehr in den Wirkungskreis der Unterrichts-Behörden, und unterstehen sonach auch den zur Beaufsichtigung der Schüler berufenen Organen, als dieselben, wie die Erfahrung lehrt, auch von Mädchen, die sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, benützt zu werden pflegen.

Wenn jedoch das in Rede stehende Unternehmen mit einem Gewerbe in Verbindung gebracht und hauptsächlich zur Förderung des gewerblichen Zweckes benützt wird, so tritt dasselbe aus dem Unterrichts-Gebiete in jenes des gewerblichen über, und ist dann, wie jede andere gewerbliche Unternehmung zu behandeln, sohin auch unter Aufsicht der gewerbspolizeilichen Organe zu stellen.

Demzufolge wird bei Verleihung der fraglichen Befugnisse vor Allem sich die Ueberzeugung, ob das Unternehmen der Bewerberinnen in die eine oder andere Kategorie sich einreihen läßt, zu verschaffen und darnach vorzugehen sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1863, Z. 1422, Mag. Z. 11.849.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 126 erschien am 27. März 1863.

439.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1862, Z. 37.369, Mag. Z. 109.742,

womit der Geschäftsgang bezüglich der Gesuche um Pulververschleiß-Lizenzen vereinfacht wird.

Nach dem bisher beobachteten Verfahren wurden die Gesuche um Pulververschleiß-Lizenzen an die k. k. General-Artillerie-Direkzion vorgelegt, von da an das Landesgeneral-Kommando geleitet, und von demselben nach vorher hier eingeholter Wohlmeinung der Erledigung zugeführt.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges findet sich die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Landesgeneral-Kommando zu der Verfügung veranlaßt, daß in Hinkunft derlei Gesuche, mit der motivirten Aeußerung des Wiener Magistrates versehen, anher vorgelegt werden, um dieselben sodann an das Landesgeneral-Kommando zur Erledigung leiten zu können.

440.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Februar 1863, Z. 7.299, Mag. Z. 27.618,

über die Pensions-Ansprüche des aus öffentlichen Fonden besoldeten Lehrpersonales an Realschulen, technischen Instituten und anderen Anstalten.

Seine k. k. apostol. Majestät haben laut h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. Febr. l. J., Z. 13.500, mit a. h. Entschließung vom 11. Dezember 1862 allergnädigst geruht, die a. h. Entschließung vom 10. Juli 1819, der zufolge die Individuen des aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasial-Lehrpersonales nach einer durch 30 Jahre und darüber ununterbrochen im Lehramte zugebrachten lobenswürdigen Dienstzeit bei ihrer Defizienz mit ihrem vollen Gehalte in die verdiente Ruhe entlassen werden können, respektive die a. h. Entschließung vom 16. August 1862, womit diese Begünstigung den Universitäts-Professoren und den Direktoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste in Wien und Venedig zu Theil wurde, auch auf das aus öffentlichen Fonden besoldete Lehrpersonale der

selbstständigen Realschulen mit Einschluß der Katecheten, dann auf die aus öffentlichen Fonden besoldeten Direktoren und Professoren der technischen Institute und auf den Direktor und das Lehrpersonale an der Handels- und nautischen Akademie in Triest auszudehnen.

Anhang.

In Erledigung des für das Schuljahr 1860 erstatteten Haupt-Berichtes über den Zustand der katholischen Volksschulen in der Wiener Erzdiöcese hat das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 27. Juni 1862, Z. 18.040 (Statth.-Erl. vom 2. Sept. 1862, Z. 28.319, Mag. Z. 31.771, Konsistorial-Kurrende vom 24. Sept. 1862, Z. 9742) im Absatze 4 Folgendes angeordnet:

„Um dem mehrfach besprochenen Uebelstande der fortwährenden Schüleraufnahme, der für den Erfolg des Unterrichtes sehr nachtheilig wirkt, zu begegnen, ist der Eintritt in die unterste Schulklasse nur einmal im Jahre, und zwar bei Beginn des Schuljahres gestattet."

„Eine Ausnahme ist nur für die Kinder der im Frühjahre zuwandernden Arbeiter, dann bei den durch die vierteljährigen Kündigungsfristen eintretenden Wohnungsveränderungen gerechtfertigt."

Mit der Präsidial-Erinnerung vom 13. Jänner 1863, G. R. Z. 3269, Mag. Z. 13.854, wurde dem Magistrate die nachfolgende Instrukzion vom 22. Oktober 1862 zur Einsicht und Darnachachtung in allen Angelegenheiten der Wechselwirkung mit den Gemeinderaths-Ausschüssen für den I. Bezirk bekannt gegeben:

1. Da in dem I. Bezirke der Gemeinde Wien zufolge der prov. Gemeinde-Ordnung keine Bezirks-Ausschüsse bestehen, so bestimmt der Gemeinderath sechs Gemeinderäthe, welche die Kommunal-Angelegenheiten des I. Bezirkes in analoger Weise wie die Bezirks-Ausschüsse wahrzunehmen und zu überwachen haben.

2. Dieselben haben die Ueberwachung in folgenden Angelegenheiten des I. Bezirkes zu führen: a) öffentliche Straßen-Reinlichkeit, Beleuchtung und Bespritzung; b) Herstellung und Erhaltung der Straßen und Kanäle; c) öffentliche Brunnen und Wasserleitungen; d) Markt- und Straßenpolizei.

3. In außerordentlichen Fällen von Feuer- oder Wassergefahr, sowie bei Epidemien sind sie berufen, den hiebei fungirenden Organen Assistenz zu leisten.

4. Ferner liegt ihnen ob:

a) Die Begutachtung der von Bewohnern des I. Bezirkes gestellten Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes oder der Zuständigkeit; b) die gutächtliche Aeußerung über derlei Gesuche um Gewerbsverleihung, Anlage von Gewerbsbetriebstätten und über Steuer-Vorschreibungen (Bemessungen), so weit in den bestehenden Gesetzen die Einvernehmung der Gemeinde-Vertretung vorgeschrieben ist; c) die Intervenirung bei der Volkszählung im Bezirke; d) die Aufsicht über Gemeindearbeiten im Bezirke und die Theilnahme an der Kollaudirung derselben; e) die Mitwirkung bei Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen, ebenfalls in so weit nach den bestehenden Gesetzen die Einvernehmung der Gemeinde-Vertretung vorgeschrieben ist.

5. Dieselben haben ihre Wahrnehmungen und Anträge über die im §. 2 lit. a bis incl. d erwähnten Geschäfte ihrem Obmanne mitzutheilen, welcher die Angelegenheit entweder im kurzen Wege durch Vermittlung des Herrn Bürgermeisters zu ordnen hat, oder je nach ihrer Wichtigkeit entweder im Gesammt Ausschusse, oder nach Vernehmung des letzteren in der II. Sekzion zum Beschluß bringt.

6. Ueber die Einleitungen des Gesammt-Ausschusses ist ein kurzgefaßtes Beschluß-Protokoll zu führen.

7. Zur leichteren Besorgung und Durchführung ihrer Aufgabe wird der erste Bezirk in fünf Sekzionen getheilt, wovon jedem Ausschusse mit Ausnahme des Obmannes eine zugewiesen wird.

1. Die I. Sekzion erstreckt sich von der Elisabethbrücke durch die Kärnthnerstraße über den Stefansplatz, durch die große Schulenstraße, einen Theil der Riemerstraße und Wollzeile bis zur Stubenthorbrücke und längs der Wien bis zur Elisabethbrücke.

2. Die II. Sekzion umfaßt den Theil von der Stubenthorbrücke durch einen Theil der Wollzeile und der Riemerstraße, durch die große Schulenstraße, den Stefansplatz, die Bischof- und Rothethurmstraße quer über den Franz Josefs-Quai bis zum Donaukanale und längs diesem und dem Wienflusse bis zur Stubenthorbrücke.

3. Die III. Sekzion bildet der Theil, welcher bei der Elisabethbrücke beginnend, durch die Kärnthnerstraße, den Stock-im-Eisenplatz, Graben, Kohlmarkt, Michaelerplatz und den inneren und äußeren Burgplatz bis zur Esplanadestraße und längs dieser bis zur Elisabethbrücke begränzt wird.

4. Die IV. Sekzion enthält jenen Theil, welcher bei der Esplanadestraße vor dem Burgthor anfangend, in gerader Linie durch das äußere und innere Burgthor fortgesetzt, durch den Michaelerplatz, Kohlmarkt, Bognergasse, Hof, Heidenschuß, Freiung, Schottengasse und Währingergasse bis zur Esplanadestraße und durch diese wieder bis zum Burgthor begrenzt ist.

5. Die V. Sekzion enthält jenen Theil, welcher bei der Augartenbrücke beginnend, zwischen der Esplanadestraße bis zur Währingerstraße, zwischen letzterer, der Schottengasse, Freiung, Hof, Bognergasse, Graben, Stock-im-Eisen, Stefansplatz, Bischofgasse, Rothethurmstraße, dem Franz Josef-Quai bis zum Donaukanale und letzteren bis zur Augartenbrücke liegt.

Anmerkung. Dermalen haben diese fünf Sekzionen die Herren Gemeinderäthe Mayer, Frankl, Regenhart, Palme und Nikola übernommen.

Mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1862, R. G. Bl. XLV. St., Nr. 102 wurden die zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (über einige Aenderungen der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850) erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Das k. k. Staatsministerium hat mit h. Erlasse vom 30. November v. J., Z. 19.813, (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1863, Z. 51.986, Mag. Z. 6060), die Bereitung der Phosphorpasta als Mäusegift durch die Apotheker, aus Phosphor, Mehl, Zucker und

einem Zusatz von bolus armenas als Färbemittel und den Verkauf dieser Pasta unter genauer Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften gestattet.

Laut Eröffnung des Finanzministeriums vom 6. Jänner l. J., Z. 5205 (Intimazion des Staatsministeriums vom 10. Jänner l. J., Z. 397) sind auch von dem mit dem a. h. genehmigten Finanzgesetze für das Verwaltungsjahr 1863, Artikel V, 1 a bis f festgestellten höheren Ausmaße des außerordentlichen Zuschlages die für das Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß für 1863 festgestellten Zuschläge zu den direkten Steuern nicht einzuheben. Eben so darf eine Erhöhung der Kommunal- und ähnlicher Konkurrenz-Abgaben auf Grundlage des für das Verwaltungsjahr 1863 verdoppelten landesfürstlichen Kriegszuschlages nicht Platz greifen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1863, Z. 1655, Mag. Z. 7484.)

Ueber alle Gebarungen des städtischen Oberkammeramtes ist künftighin nur ein Gesammtabsolutorium jährlich vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Jänner 1863, Z. 5308, Mag. Z. 137.041.)

Der Titel „Unterlehrer" hat fernerhin nicht mehr in Anwendung zu kommen und es sind alle Volksschullehrer mit Ausnahme der dirigirenden Lehrer künftig einfach mit dem Namen „Lehrer" zu bezeichnen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Jänner 1863, Z. 5284, Mag. Z. 18.599.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Dekrete vom 6. Februar 1863, Z. 3969, Mag. Z. 21.353, die Gold- und Silberplättner und Spinner über deren Ansuchen aus der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter ausgeschieden, und der Genossenschaft der Posamentirer zugewiesen.

Mit dem Gesetze vom 17. Dezember 1862 Nro 1 des Reichsgesetzblattes vom J. 1863 wurde ein allgemeines Handelsgesetzbuch eingeführt.

Rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft haben laut der kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1863 R. G. Bl. Nr. 19 einstweilen bis zur verfassungsmäßigen Revision des Patentes vom 1. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 3, die in den §§. 4 und 5 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 127 erschien am 13. Mai 1863.

441.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 23. November 1862, Z. 7205, Mag. Z. 149.304,

über die Rechtsmittel gegenüber dem Leiter des Vergleichsverfahrens in Betreff der nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens fälligen Steuern.

Im Nachhange zu der hierortigen Note vom 22. August 1861, Z. 5038 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861, S. 33), wird dem löbl. Magistrate zur gefälligen Darnachachtung und Instruirung des Amtspersonales folgendes Gutachten der k. k. österr. Finanz-Prokuratur vom 15. September 1862, Z. 12.723, bekannt gegeben:

Die Finanz-Prokuratur wurde von der löbl. k. k. Steuer-Administrazion um die Mittheilung angegangen, ob und welche Rechtsmittel gegenüber dem Leiter des Vergleichsverfahrens, welcher die ihm aufgetragene Zalung der nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens verfallenen Steuern verweigerte, dann zustehen, wenn bei dem zu Stande gekommenen Vergleiche das Aerar unberücksichtigt blieb.

Diesem Verlangen entsprechend, eröffnet die Finanz-Prokuratur, daß sich nach Maßgabe des Grundes der Zalungsverweigerung und der verschiedenen Stadien des Vergleichsverfahrens mehrfache Rechtsmittel gegen einen solchen ungesetzlichen Vorgang des Vergleichsleiters in Anwendung bringen lassen.

Zunächst glaubt aber die Finanz-Prokuratur noch die allgemeine Bemerkung vorausschicken zu sollen, daß der §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Nr. 90 des R. G. Bl. die in demselben vorkommenden Anordnungen als abweichende Bestimmungen bezeichnet; — insoferne daher durch diese der gegebene Fall sich nicht entscheiden läßt, auf die Regel, nämlich die allgemeine Konkursordnung und die zu derselben nachträglich ergangenen Gesetze zurückgegangen werden müßte.

Unter die Letzteren ist insbesondere das Hofdekret vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 der J. G. S., zu zählen, nach welchem es in Rücksicht der erst nach eröffnetem Konkurse verfallenen Steuern keiner Anmeldung bei der Konkursinstanz bedarf, sondern dieselben von dem Vermögens-

verwalter zu berichtigen und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen sind.

In analoger Weise wäre also in Betreff der erst nach Einleitung des Vergleichsverfahrens fälligen Steuern vorzugehen und vom Leiter des Vergleichsverfahrens die Berichtigung zu verlangen. Insoferne nun die oberwähnte Weigerung gegen die obige gesetzliche Anordnung verstoßen würde, könnte entweder von der administrativen Behörde unmittelbar oder im Wege der k. k. Finanz-Prokuratur, das Gericht, welches die Einleitung des Vergleichsverfahrens bewilligt hat, und das im §. 8. der obbezogenen Ministerial-Verordnung angewiesen erscheint, bei einer wahrgenommenen Gefahr die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Maßregeln zu treffen (was auch dann gelten muß, wenn letztere Gefahr im anderen Wege, also auch durch die Gläubiger, zur ämtlichen Kenntniß desselben gebracht wird) im Beschwerdewege um die erforderliche Abhilfe angegangen werden.

Handelt es sich um die Einbringung der Grund-, Hauszins- oder Hausklassensteuer, so könnte bei obiger Zalungsweigerung wegen des diesen Steuern gesetzlich zustehenden Pfandrechtes nach §. 19 der Ministerial-Verordg. v. 18. Mai 1859 die Realexekuzion eingeleitet, und ungeachtet der Vergleichsverhandlung fortgesetzt werden, die administrative Behörde könnte für diesen Fall die hierortige Intervenzion, unter Anschluß des bezüglichen, mit dem Amtssiegel versehenen und die Angabe der Realität, von welcher die Steuern aushaften, enthaltenden Steuerrückstandsausweises in Anspruch nehmen.

Eine Zalungsverweigerung von Seite des Vergleichsleiters würde auch in den Umständen liegen, wenn derselbe etwa das den Steuern zustehende gesetzliche Vorzugsrecht nicht beachten, oder durch die nicht vollständige Befriedigung der Steuerforderung, rücksichtlich deren das k. k. Aerar zu keinem Nachlasse verhalten werden kann, gegen den §. 22 der nacherwähnten Ministerial-Verordnung handeln, oder wenn das Aerar in seinen Ansprüchen — durch den Antrag zur Aufhebung des Vergleichsverfahrens (Einräumung der freien Verwaltung des Vermögens und Uebergabe desselben an den Steuerschuldner) ohne vorläufige Berichtigung oder wenigstens vollkommen beruhigende gesetzliche Sicherstellung (§. 1343 des a. b. G. B.) der ärarischen Ansprüche gefährdet würde.

Je nachdem nun in diesen gegebenen Fällen derlei Vorgänge, beziehungsweise Vorschläge, entweder durch den Vergleichsleiter selbst oder durch das Gericht nach Maßgabe des §. 24 der obigen Ministerial-Verordnung, unter Bestätigung der Anträge des Vergleichsleiters bekannt gegeben werden, würden die administrativen Organe oder die k. k. Finanz-Prokuratur berechtigt sein, im ersteren Falle die Beschwerde bei der unteren Instanz, und im anderen Falle den Rekurs bei dem Oberlandesgerichte einzubringen.

Diese Beschwerden müßten jedoch binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Verständigung ergriffen, und zu diesem Ende, wenn die Finanz-Prokuratur hiebei interveniren sollte, diese unter Mittheilung der Akten rechtzeitig zum Einschreiten angegangen werden.

Da sich übrigens noch andere Fälle der Berufung als die oberwähnten denken lassen, so dürfte es bei deren Eintritte angezeigt sein, die Intervenzion der Finanz-Prokuratur bald thunlichst zu verlangen.

Sollte endlich aus einem Versehen des Vergleichsleiters oder des Gerichtes

die Verständigung von der Nichtberücksichtigung der Steuerforderungen unterblieben, und das Vergleichsverfahren ohne Befriedigung oder doch Sicherstellung der angemeldeten ärarischen Ansprüche ganz aufgehoben, oder überhaupt das h. Aerar durch obiges Versehen benachtheiliget worden sein, so würde, — wenn es nicht möglich sein sollte, auf Grund eines die Stelle eines gerichtlichen Vergleiches vertretenden Uebereinkommens der Gläubiger den Steuerrückstand von der säumigen Parthei hereinzubringen, das Recht des k. k. Aerars durch die Finanz-Prokuratur im Wege der Syndikatsbeschwerde (kais. Verordnung v. 12. März 1859, Nr. 46 des R. G. Bl.) zu wahren sein, da auch der Vergleichsleiter, welcher nach §. 8 der Minist. Verordg. v 18. November 1859 als gerichtlicher Kommissär zu fungiren hat, unter den §. 2 der obigen kais. Verordnung vom 12. März 1859 zu subsumiren ist.

Anhang.

Das k. k. Polizei-Ministerium hat am 13. November 1862 unter der Z. 6488 genehmigt, daß den hiesigen Stadtarmenärzten, Dr. Edlen von Lest, Dr. Nadler und Dr. Zimmermann, dann den Stadtarmen-Wundärzten, Dr. Zappert und Dr. Hirschler, für die von ihnen bei dem k. k. Polizei-Kommissariate in der inneren Stadt unentgeldlich geleisteten sanitätspolizeilichen Dienste bis zur definitiven Regulirung der polizeilichen Sanitätspflege am hiesigen Platze alljährlich Remunerazionen, und zwar den Ersteren mit je 200 fl., den Stadtarmen-Wundärzten aber mit je 150 fl. öst. Währ. aus dem n. ö. Sicherheitsfonde verabfolgt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1862, Z. 49.462, Mag. Z. 139.969.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 11. d. M., Z. 14.534, aus dem Anlasse einer vorgekommenen Anfrage, wie vorzugehen sei, wenn ein zur Nachstellung Vorgemerkter einen Befreiungstitel geltend macht, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium verordnet, daß in einem solchen Falle der Vorgemerkte zur Stellung zu bringen und ihm nur zu überlassen sei, wenn er tauglich befunden und sonach in das Heer eingereiht wurde, seinen Anspruch auf Befreiung als Entlassungsanspruch für alle etwa versäumten Stellungen zur Geltung zu bringen. Solche nachträgliche Reklamazionen sind sodann in der für Militär-Entlassungen mit den Folgen einer gesetzwidrigen Stellung vorgezeichneten Weise zu behandeln und sodann der Statthalterei vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1863, Z. 2191, Mag. Z. 12.335.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich in Würdigung der vom Magistrate dargestellten Gründe bestimmt gefunden, von der Durchführung der Konstituirung der Wiener Genossenschaft der Viktualienhändler ohne Verkaufs-Gewölbe abzusehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1863, Z. 3920, Mag. Z. 21.704.)

---

*

Das Reichsgesetz-Blatt verlautbart unter Nr. 31 die Konvenzion zwischen Oesterreich und Bayern vom 13. Februar 1863, bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten und beglaubigten Urkunden.

In der Folge ist an dem Grundsatze fest zu halten, daß Jeder, der beim Unterricht in einer selbstständigen Realschule verwendet wird, mit der gesetzlichen Approbazion als Lehrer bereits versehen sein muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1863, Z. 7372, Mag. Z. 27.619.)

Für das nächste Verwaltungsjahr ist ein 14 Monate umfassender Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kommune (d. i. für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864) in der Art dem Gemeinderathe vorzulegen, daß das Budget für die beiden Monate November und Dezember 1864 separat ersichtlich gemacht, und demselben in der Regel der sechste Theil des Jahresbudgets zu Grunde gelegt werde; bei Posten jedoch, rücksichtlich deren es die Buchhaltung für zweckdienlich hält, soll der nach dem voraussichtlich wirklichen Bedarfe entfallende aliquote Theil eingestellt werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 22. Februar 1863, Z. 745, Mag. Z. 26.014.)

Laut Erlasses der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 31. Jänner l. J., Z. 27.716, hat es in Erledigung des Magistrats-Berichtes vom 21. August 1862, Z. 83.810, in Betreff der Erstattung von Anträgen auf Nachsicht von Erwerb- und Einkommensteuer-Rückständen auf Grund vorliegender legaler Armuthszeugnisse von der laut Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion vom 12. Juli 1862, Z. 4671 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1862, S. 88), angeordneten jedesmaligen Vorlage des Nachweises über die fruchtlose Anwendung des ersten Exekuzionsgrades in diesen Fällen abzukommen. Derlei Nachsichtsanträge auf Grund von den Parteien beigebrachter Armuths-Zeugnisse haben sich jedoch nur auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die rückständige und nachzusehende Jahresschuldigkeit an der Erwerbsteuer **10** fl. **50** kr. und an der Einkommensteuer **3** fl. **50** kr. nicht übersteigt.

Auch ist es nöthig, daß solche Armuths-Zeugnisse unter Angabe des Zweckes ihrer Verwendung von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern selbst ausgefertigt sind, und die damit enthaltenen Angaben von den hierzu berufenen Organen, dem k. k. Polizei-Kommissariate, dann insbesondere von dem Armenvater, Bezirksvorstande, der Genossenschaft, und wo es thunlich ist, dem Markt-Kommissariate, nur nach vorausgegangener und mit aller Gewissenhaftigkeit vorzunehmender Untersuchung der Verhältnisse des Steuer-Restanten bestätiget werden, und den Antrag dieser Organe über die gänzlich oder nur theilweise zu gewährende Nachsicht der Steuerrückstände enthalten.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 24. Februar 1863, Z. 794, Mag. Z. 26.817.)

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 128 erschien am 18. Mai 1863.

442.

Verordnung des n. ö. Landesausschusses

vom 27. Dezember 1862, Z. 8034, Mag. 154.177,

bezüglich einiger das Schub-Oekonomikum betreffenden Punkte.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen wird bezüglich einiger das Schub-Oekonomikum betreffenden Punkte im Nachhange zu der mit der k. k. n. ö. Statthalterei vereinbarten und von derselben unterm 30. November 1862, Z. 50.683, publizirten Verordnung (Verordnungsblatt, Jahrg. 1862, S. 2) bekannt gemacht:

1. Daß unter dem im §. 10, Punkt b, angeführten Untersuchungsgerichte jedes k. k. Bezirksamt zu verstehen ist, und daher zur Ermittlung der Schub-Atzungspreise die für die Häftlinge bei jedem Bezirksamte festgesetzten Verpflegungspreise als Anhaltspunkte zu dienen haben; daß

2. mit Rücksicht auf das in §. 12 der provisorischen Schubvorschrift vom 8. Mai 1851 festgesetzte Ausmaß der Abendkost für dieselbe der dritte Theil des für die Mittagskost festgesetzten Verpflegungspreises als genügend erkannt wird; daß

3. für Kinder jeden Alters sowohl bezüglich der Mittags- als Abendkost die vollen Verpflegungsgebühren verrechnet werden können, und daß

4. bezüglich der Berechnung der Begleitungsgebühren jede begonnene Halbmeile als voll anzusehen ist.

443.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. März 1863, Z. 9791, Mag. Z. 39.167,

die bei Ertheilung von Konzessionen zur Privat-Geschäftsvermittlung festzuhaltenden Grundsätze und die Hintanhaltung der eigenmächtigen Ausdehnung solcher Konzessionen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Februar d. J., Z. 2306, für Ertheilung von Privat-Geschäftsvermittlungen in der Zukunft folgende Norm vorzuschreiben befunden:

1. Die Ertheilungen von Privat-Geschäftsvermittlungen sind auf ganz besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken; sie haben durch die Landesbehörde zu erfolgen.

2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privat-Agenten billige Rücksicht zu nehmen.

3. Eine allgemein lautende Konzession zu einer Privat-Geschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte.

4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privat-Geschäfts-Agenten, als auch jene, welchen in Zukunft ein derlei Befugniß im Sinne des obigen Absatzes ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen und ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Partheien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen.

Bei einem wahrgenommenen Uebergriffe oder einem wie immer gearteten Mißbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Einziehung desselben vorzugehen. Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und zum Benehmen bei Erstattung von Gutachten über derlei Gesuche mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, im Sinne des Absatzes 4 dieses Erlasses die bestehenden Privat-Geschäfts-Kanzleien entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Uebergriffe und Mißbräuche von Seite derselben behufs des hier vorgeschriebenen Vorganges gegen dieselben mit dem eigenen Gutachten zur h. o. Kenntniß zu bringen.

444.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. März 1863, Z. 12.757, Mag. Z. 41.012,

rücksichtlich der Kompetenz zur Zimentirung von Werksvorrichtungen in Bierbrauereien.

Nachdem die richtige Ausmittlung des Rauminhaltes der Kühlstöcke, Gährbottiche und anderer Werkvorrichtungen in Bierbrauereien blos im Interesse des Verzehrungssteuer-Gefälles und der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer gelegen, und da keine Aufforderung für die politische Behörde vorhanden ist, einzuschreiten, wenn die Gefällsbehörde und der Gewerbetreibende den Inhalt der unter gefällsämtlicher Kontrolle stehenden Gefäße gemeinschaftlich erhoben haben, so wurde vom Finanz-Ministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Staats-Ministerium unterm 28. Februar 1863, Z. 58.954, 1862, der Auftrag hinausgegeben, daß von nun an die Erhebung des Rauminhaltes dieser Werksvorrichtungen in der Regel blos durch Organe der Finanzverwaltung, unter Zuziehung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters vorzunehmen ist. — Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß laut Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 17. d. M., Z. 5533, eine Ausnahme von dieser Regel, das ist die Erhebung des Rauminhaltes dieser Werksvorrichtungen durch die politischen Organe, für den Fall stattfinden darf, wenn

die Partei selbst nach vollzogener Rauminhalts-Erhebung durch die Gefälls-Organe, die Richtigkeit der Erhebung durch die Gefälls-Organe, nicht anerkennt und die Vornahme einer solchen durch die politische Behörde ansucht, in welchem Falle die Kosten der Zimentirung von der Partei allein zu bestreiten sind.

Anhang.

Der Absatz 3 des §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes „der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister" ist im italienischen Texte mit „fratello unico di sorelle" übersetzt. In Folge dessen ist von der k. k. Statthalterei in Venedig eine Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung angeregt worden und dieselbe von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 11. Februar 1863, Z. 22.033, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium dahin erfolgt, daß die Ungleichheit in den beiden Texten nur durch die Unthunlichkeit, das deutsche Wort „Geschwister" mit einem italienischen Worte wiederzugeben, hergeführt worden ist, und daß sonach wie es der gesetzliche deutsche Text normirt, (die Erfüllung aller obigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt) nicht allein Brüder, welche eine oder mehrere Schwestern haben, sondern auch Brüder, welche nebst einer oder mehreren Schwestern auch einen oder mehrere Brüder und endlich auch Brüder, welche nur einen oder mehrere Brüder und keine Schwestern haben, die Militärbefreiung erlangen können.

Weiteres enthält der erwähnte Erlaß die Erläuterung, daß der sechste Absatz des §. 15 des A. U. zum H. E. G. mit Rücksicht auf §. 40 des a. b. G. B., nach welchem auch einbändige Geschwister (consanguinei oder uterini) unter einander verwandt (leiblich) sind, in folgender Weise zu verstehen ist:

„Nicht befreit sind Stiefsöhne (Stiefenkel) in Beziehung auf den Elterntheil, mit welchem sie nur verschwägert sind; dann Stiefbrüder in Beziehung auf die Geschwister mit welchen sie keinen Elterntheil gemeinschaftlich haben, ebenso u. s. w."

Beide Erläuterungen sollen vom Magistrate in vorkommenden Fällen beachtet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Februar 1863, Z. 7111, Mag. Z. 27.911.)

Aus Anlaß eines Gesuches um Verleihung einer Gewerbs-Konzession für eine Fuhrunternehmung mit vier Einspännerwägen hat sich das h. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 25. Jänner l. J., Z. 67.945 (Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landesdirekzion vom 9. Februar 1863, Z. 2425) dahin ausgesprochen, daß solch' ein Gesuch nur den Stempel von 6 fl. erfordere, da eine mehrfache Stempelgebühr nur für ein Gesuch um Ertheilung verschiedenartiger Gewerbs-Konzessionen gefordert werden kann, nicht aber für ein Gesuch um eine Gewerbs-Konzession, welche nur nach der Ausdehnung der Gewerbs-Unternehmung von einer anderen gleichartigen verschieden ist, wie im vorliegenden Falle. In diesem Falle ist die Gebühr nur Einmal zu entrichten.

Dagegen muß, wenn Jemand die ihm zur Ausübung des Personen-Transportes ertheilte Konzession ganz oder theilweise an einen Anderen im Grunde einer gesetzlichen Berech-

tigung überträgt, und dieser davon die vorgeschriebene Anmeldung macht, diese Anmeldung nach Post 43 b 1 der geänderten Tarif-Bestimmung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 der daselbst festgesetzten Gebühr unterzogen werden.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 25. Februar 1863, Z. 986, Mag. Z. 26,068.)

Zu den auf dem Ministerial-Erlasse vom 1. Jänner 1852 beruhenden Direktiven für die Vorschläge des Lehrkörpers an den städtischen Realschulen bezüglich der Befreiungen vom Unterrichtsgelde ist die Erläuterung gegeben worden, daß diejenigen Schüler, welche sich im ersten Semester der ersten Realschul-Klasse befinden, nur dann zur Unterrichtsgeld-Befreiung beantragt werden können, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Volksschule mit sich bringen, und entweder schon in einer Kommunal-Volksschule vom Schulgelde befreit waren, oder ihre Dürftigkeit sonst in legaler Form nachzuweisen vermögen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 27. Februar 1863, Z. 5765, Mag. Z. 29.813.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 6. März 1863, Z. 438, Mag. Z. 35.240, erfolgte die Genehmigung eines Programmes für den Bau neuer Schulhäuser als Richtschnur für das Stadtbauamt bei Entwerfung von Plänen und für jene Kommissionen, welche mit der Gewinnung von Grundstücken zum Baue neuer Schulhäuser beauftragt sind.

Unter Nr. 27 des Reichsgesetzblattes vom J. 1863 wird die Verordnung der betreffenden Zentralstellen vom 9. März 1863 verlautbart, womit zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. vom Jahre 1863 Nr. 1) über die Einführung eines Handelsgesetzbuches die erforderlichen Bestimmungen über Anlegung und Führung des Handelsregisters erlassen werden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. März 1863, Z. 9543, Mag. Z. 34.982, bewilligt, daß die Kupferschmiede vereinigt mit den Erzeugern der emaillirten Kochgeschirre, und die Spängler in Vereinigung mit den Kaffeemaschin-Erzeugern für sich abgesonderte Genossenschaften bilden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Doktoren-Kollegium der medizinischen Fakultät so wie dem Magistrate (und zwar Letzterem in Erledigung des Berichtes vom 18. März 1863, Z. 47.303) bekannt gegeben, daß sie nicht in der Lage sei, in Beziehung auf die in den öffentlichen Blättern vorkommenden Ankündigungen von ärztlichen Ordinazions-Anstalten beschränkende, mit dem Preßgesetze nicht im Einklange stehende Vorschriften zu erlassen und es vielmehr Sache des Kollegiums bleiben muß, das Publikum über die Natur und Trag-

weite solcher Ankündigungen aufzuklären. Jene Aerzte, welche dermalen in den öffentlichen Blättern Ordinazions-Anstalten ankündigen, haben in ihren Wohnungen besondere, den Zweck der Heilung fördernde Vorkehrungen getroffen und es könne dies einem zur Praxis in Wien berechtigten Arzte eben so wenig verboten werden, als die bezügliche Ankündigung, in so lange sich hiebei auf eine erlangte behördliche Bewilligung nicht bezogen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1863, Z. 7813, Mag. Z. 41.015.)

Den Erdgeschirrhändlern im Bezirke der Wiener Genossenschaften wurde gestattet, aus der Genossenschaft der Krämer und Kleinverschleißer auszuscheiden und eine für sich bestehende Genossenschaft unter der Benennung: „Genossenschaft der Erdgeschirrhändler" zu bilden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1863, Z. 9544, Mag. Z. 39.170.)

In dem am 9. März 1863 ausgegebenen I. Stück des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird das Gesetz vom 28. Februar 1863 über die Entschädigung der Militär-Einquartierung aus Landesmitteln verlautbart. Das II. Stück dieses Gesetzblattes enthält die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 8. April 1863, Z. 1656, in Betreff der Durchführung obigen Gesetzes.

Die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen zur Erleichterung der Militär-Einquartierungslast den Quartierträgern zu der vom Staate geleisteten Entschädigung eine Aufzahlung aus dem Landesfonde zu leisten ist, sind am 1. Mai 1863 in Wirksamkeit getreten.

Seit der Gründung des Militär-Stellvertreterfondes erlangt das Kriegsministerium die nöthige Uebersicht über die bewirkten Erläge der Militärdienst-Befreiungstaxe durch die von den betreffende Kassen demselben eingesendeten Anweisungen. In Folge dessen hat laut Erlasses des Staatsministeriums vom 10. April 1863, Z. 6713, die Vorlage der summarischen Jahres-Uebersichten über die von den politischen Behörden gegen Taxerlag erfolgten Militärdienst-Enthebungs-Urkunden (s. Statth. Erlaß vom 27. Aug. 1860, Z. 37311, Verordnungsblatt Jahrg. 1860, S. 242) von Seite der Ergänzungs-Bezirks-Kommanden an das genannte Ministerium zu unterbleiben und es haben daher auch die Bestimmungen des drittletzten Absatzes des zitirten Statthalterei-Erlasses („Alle Jahre" bis „einzusenden") und das in diesem Erlasse erwähnte Muster 6 nicht mehr in Anwendung zu kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1863, Z. 15.577, Mag. 49.426.)

An allen von der Kommune dermalen und in der Folge errichteten Turnschulen ist dem betreffenden Oberlehrer für die Reinigung und Lüftung des Turnlokales und für das Ausklopfen der Matrazen jährlich der Pauschalbetrag von 25 fl. und für die Beheizung das jährliche Relutum nach dem durchschnittlichen Marktpreise für zwei Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Die Kostenbeträge für die Adaptirung, Einrichtung und Erhaltung der Turnschulen sind nicht auf dem Conto „für Erhaltung der Volksschulen und deren Einrichtung", sondern auf einer separaten Rubrik zu verrechnen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 17. April 1863, Z. 1554, Mag. Z. 127.808.)

Zufolge der von dem k. k. Staatsministerium am 15. April l. J., Z. 2607, mit Bezug auf den §. 3, Abs. 4 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze bekannt gegebenen Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 5. April 1863, Abth. 2, Nr. 2099, dürfen in der Folge für die Kriegsmarine von minderjährigen Freiwilligen nur diejenigen assentirt werden, welche hiezu die legale Einwilligung ihres Vaters, beziehungsweise Vormundes beibringen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1863, Z. 16.464, Mag. Z. 49.425.)

Von der k. k. Statthalterei in Gratz ist am 18. Dezember 1861 unter der Z. 22.825 die Entscheidung erfolgt, daß die Pfändervermittlung für die Zukunft als gewerbemäßige Beschäftigung nicht gestattet werde, daß die Besorgung des Pfänderversetzens und Auslösens ein, Jedermann freistehendes, an keinen Tarif für diese Mühewaltung gebundenes Geschäft sei (welches weder einer Anmeldung, noch einer Konzession bedürfe oder darauf beschränkt sei), daß aber Personen, welche im Versatzamte an einem Tage für mehr als 5 Pfänder eine ämtliche Manipulazion erwirken wollen, mit der Mehrzahl für denselben Tag zurückgewiesen werden sollen; endlich daß diese Bestimmung auch für alle bestehenden Vermittler zu gelten habe.

Diese Entscheidung hat aus Anlaß eines Rekurses einiger Pfändervermittler in Gratz am 12. Februar 1863 unter der Z. 422 die Bestätigung des k. k. Staatsministeriums erlangt und ist gleichzeitig der k. k. n. ö. Statthalterei und mittelst Statthalterei-Erlasses vom 10. März 1863 Z. 7016, Mag. Z. 34.981, dem Magistrate zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Eine von sämmtlichen Zentralstellen (mit Ausnahme des Kriegsministeriums und der Abtheilung des Marineministeriums für Kriegsmarine) erlassene Verordnung vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, normirt die Gebührenbehandlung der Staatsdiener und der denselben gleichgestellten Funkzionäre in Suspensionsfällen.

Mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1863, R. G. Bl. Nr. 42, wurde auf Grund der A. h. Entschließung vom 29. April 1863 in jenen Ländern, in welchen keine Kreisbehörden bestehen, der im kaiserlichen Patente über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit vom 24. März 1862 (J. G. S. Nr. 2557) den Kreisämtern zugewiesene Wirkungskreis außerhalb der, unmittelbar der Landesstelle unterstehenden Städte an die Bezirksämter übertragen, in den eben genannten Städten jedoch den Landesstellen belassen.

Redigirt vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 129 erschien am 27. Juni 1863.

445.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juni 1863, Z. 21.104, Mag. Z. 68.240,

Aenderungen in der Beschränkung des Verkaufes von Laugenessenz und Aetzlaugen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat über Einrathen der hochortigen ständigen Medizinal-Kommission mit h. Erlaß vom 16. Mai l. J., Z. 7317, über den Verkauf von Laugenessenz (s. Verordnungsbl. Jahrg. 1862, S. 85) nachstehende Verfügungen angeordnet:

1. Die Aetzlauge von einem höheren spezifischen Gewichte als 1·02 wird in die erste Kategorie der Giftkörper eingereiht und bleibt als solche vom Kleinhandel gänzlich ausgeschlossen.

2. Einzelnen, von den Sicherheitsbehörden als vertrauenswerth bezeichneten Gewerbsleuten kann über spezielles Ansuchen bewilliget werden, Aetzlauge als solche vom Erzeuger oder einem zum Gifthandel berechtigten Handelsmanne unter den für den Bezug der Giftkörper erster Kategorie bestehenden Vorsichtsmaßregeln zu beziehen, und selbe sohin in auf die gesetzliche Gradazion von 1·02 verdünntem Zustande an das Publikum zu verkaufen.

3. Diesen Zwischenhändlern ist von dem Erzeuger oder dem zum Gifthandel berechtigten Handelsmanne eine eigene gedruckte Belehrung mitzugeben, wie viel Wasser sie der konzentrirten Lauge zuzusetzen haben, um sie auf das vorgeschriebene spezifische Gewicht von 1·02 zu bringen.

4. Rücksichtlich der Aufbewahrung allfälliger Vorräthe noch nicht verdünnter Aetzlauge haben diese Zwischenhändler die rücksichtlich der Aufbewahrung der Giftkörper erster Kategorie bestehenden gesetzlichen Vorschriften ebenfalls auf das Genaueste zu beobachten.

5. Die Verkäufer der Lauge sowohl als das Publikum sind über die Gefährlichkeit der konzentrirten Aetzlauge zu belehren und ihnen die Bestimmungen des §. 335 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 unter wörtlicher Anführung derselben in Erinnerung zu bringen. (Zu diesem Behufe hat die Statthalterei zugleich eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der gedruckten Kundmachung dem Erlasse zur Verlautbarung angeschlossen.)

Anhang.

In Anbetracht der Nothwendigkeit, für die in die Bezirksgemeinden exponirten Konzepts-Beamten bei der Zentralleitung einen Ersatz zu schaffen, ist die Systemisirung von 8 neuen Konzepts-Stellen erfolgt, wovon für jede der drei Kategorien der Sekretäre 1 Stelle, 2 Stellen für Untersuchungs-Kommissäre und 1 Stelle für jede der drei Kategorien der Konzipisten entfallen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. September 1862, Z. 3284, Mag. Z. 106.515.)

Zur Sicherung der Gebühren der Steuersequester darf in Zukunft eine verhängte Steuersequestrazion niemals vor Berichtigung der Steuersequestrazions-Gebühren aufgehoben werden. Falls die Steuer von Seite des Exekuten eingezahlt und nicht durch wirkliche Einhebung von Seite des Sequesters eingebracht wurde, hat sich der Exekut zum Behufe der Steuersequestrazions-Aufhebung mit der Quittung über die bezahlte Steuer und mit der Quittung des Sequesters auszuweisen. Wenn aber bezüglich der Liquidität der Gebühren Anstände sich ergeben, muß das Gebührenverzeichniß binnen 24 Stunden dem Steueramte von Seite des Sequesters vorgelegt, die Gebühr bemessen und sodann vor Aufhebung der Sequestrazion sammt dem Steuerrückstande bezahlt werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Mai 1863, Z. 5047, Mag. Z. 58.197.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat bewilligt, daß die Kleinhändler mit Brennholz, Stein- und Holzkohlen, Koaks, Torf, Tannenreisig und Lohziegeln aus der Genossenschaft der Holzhändler ausgeschieden, und insofern sie vermöge ihres Hauptgewerbes nicht schon einer anderen Genossenschaft als Mitglieder angehören, ohne genossenschaftliche Verbindung belassen werden. Die Genossenschaft der Holzhändler hat demnach sodann aus den eigentlichen Brennholz-, den Werk- und Bauholz-, Binderholz- und Zillen-Holzhändlern, dann aus den Engros-Händlern mit Stein- und Holzkohlen und Koaks, welche als solche besteuert sind, zu bestehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1863, Z. 17.361, Mag. Z. 58.979.)

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 9. Mai l. J., Z. 4647, hat das Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem Staatsministerium den Anspruch der Gemeinde Wien, daß derselben für jede an Offiziere, Militär-Parteien und Beamte auf dem Durchzuge beigestellte Remise im Sinne des §. 29 der Bequartierungs-Vorschrift der gleiche Vergütungsbetrag wie für ein auf dem Durchzuge beigestelltes Offizierszimmer geleistet werde, anzuerkennen befunden, da diese Auslegung des §. 29 bereits in dem Armee-Oberkommando-Erlasse vom 1. Oktober 1856, Z. 4452, Abthlg. 10, zugegeben worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Mai 1862, Z. 20.133, Mag. Z. 61.389.)

Für die nachmittägigen Schulstunden der Kommunal-Volksschulen in Wien ist vom nächsten Schuljahre an die Zeit von 2 bis 4 Uhr festgesetzt worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Mai 1863, Z. 1840, Mag. Z. 62.237.)

In Betreff der unumgänglich erforderlichen energischen Behandlung aller Aktiv-Rückstände und Forderungen des Staatsärars ist dem Magistrate in den letzten Monaten eine bedeutende Anzahl der strengsten Weisungen zugekommen.

Zunächst wurde von der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion mit dem Erlasse vom 6. April l. J., Z. 7908, Mag. Z. 41.618, darauf hingewiesen, daß das Ergebniß der Einzahlungen an direkten Steuern im Steuerbezirke Wien im I. Quartale l. J. weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und der Rückstand im Ganzen die bedeutende Summe von 2,208.784 fl. beträgt, wovon 645.186 fl. auf die ältere Schuldigkeit und 1,563.598 fl. auf die laufende Gebühr entfällt. Der Magistrat erhielt zugleich mit dieser Mittheilung die Aufforderung, dem wichtigen Steuereinhebungsgeschäfte jene gesteigerte Thatkraft zuzuwenden, welche zur Erzielung des h. Orts schon für die nächste Zukunft erwarteten besseren Resultates unbedingt nothwendig ist, und namentlich die unterstehenden vollziehenden Organe sorgfältigst zu überwachen und nicht nur bei Verhängung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen zahlungsfähige Parteien, sondern vorzüglich auch bei deren Durchführung mit der nöthigen Strenge vorzugehen.

In dem Erlasse des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 11. April l. J., Z. 8106, Mag. Z. 45.417, ist der Steuer-Einzahlungs-Ausweis für den Monat März l. J., nach welchem in der vorhergegangenen fünfmonatlichen Periode die Einzahlung an Einkommensteuer gegen jene derselben Periode des V. J. 1862 um 354.942 fl. zurücksteht, besprochen und der Auftrag ertheilt worden, gegen die an diesem ungünstigen Ergebnisse hauptsächlich schuldtragenden säumigen Akzien-Unternehmungen wegen Zahlung ihrer Schuldigkeit mit durchgreifender gesetzlicher Strenge vorzugehen.

Nach dem Erlasse des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 28. April l. J., Z. 691, hat sich Se. Exzellenz der Herr Finanzminister zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß die Einbringung der Aktiv-Rückstände und Forderungen des Aerars noch immer nicht den entsprechend raschen Fortgang nimmt, und es wurde der Magistrat nicht nur neuerdings erinnert, zur Einbringung solcher Rückstände Alles aufzubieten, sondern es wurde derselbe auch für jede ungerechtfertigte Verzögerung strenge verantwortlich gemacht. Aus den Vorschreibungen sei jeder Rückstand einzeln herauszuziehen und abgesondert mittelst besonderer Exhibite in Verhandlung zu nehmen und jede kumulative Behandlung nicht zusammenhängender Posten zu vermeiden.

Der Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 2. Mai l. J., Z. 706, Mag. Z. 53.687, macht es dem Magistrate in Folge höheren Auftrages insbesondere zur Pflicht, das Verhalten der Steuerkassa in Betreff der vorgeschriebenen schleunigen und vollständigen Einsendung der disponiblen Geldvorräthe im Auge zu behalten und durch persönliche Nachschau der hiezu berufenen Organe einschlägigen Versäumnissen entgegen

zu treten, sowie gegen Diejenigen mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen, welchen eine dießfällige Vernachlässigung zur Last fällt.

Der Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 11. Mai l. J., Z. 10.310, Mag. Z. 55.537, fordert abermals zur größten Energie und zur unaufgehaltenen Durchführung der vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen säumige, zahlungsvermögende Kontribuenten auf und ordnet an, daß vom nächsten Quartale angefangen von den Steuerrückständen a) jene Beträge, wegen deren Abschreibung die Verhandlung im Zuge ist; b) zu deren Einzahlung Termine bewilligt wurden; c) die wegen Kürze der Zeit, d. i. mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vorschreibung, in dem abgelaufenen Quartale nicht mehr eingebracht werden konnten, und d) zu deren Einbringung das Zwangsverfahren eingeleitet ist, summarisch nach diesen Kategorien ersichtlich zu machen sind.

Der vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direkzion am 5. Juni l. J. unter der Z. 8669, Mag. Z. 69.084, mitgetheilte Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. desselben Monates betrifft insbesondere die Förderung der Einbringung der Rückstände durch sorgfältige Evidenzhaltung derselben von Seite der Rechnungs-Kontrols-Organe und umfaßt alle Aktivforderungen des Staates im weitesten Sinne, mithin ebenso Gebühren als Ersatz- und andere privatrechtliche Forderungen, Ansprüche an Fonde und Körperschaften u. s. w. Es sind jedoch hiebei, laut dieses Erlasses, nebst den buchhalterischen Nachweisungen auch noch die Daten der bei den verschiedenen Aemtern, Kassen- und Rechnungs-Abtheilungen vorhandenen Aufschreibungen und Bücher sorgfältig zu benützen. Die Anregung und Einbringung von derlei Posten wird den Betreffenden von Seite Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers zum Verdienste angerechnet, jede energielose Amtsführung aber ohne Rücksicht der Stellung des Funkzionärs unnachsichtlich bestraft werden.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 6. Juni l. J., Z. 13.264, Mag. Z. 66.761, wurde für die vom Juni l. J. an von halb zu halb Monat, längstens bis zum 15. und 20. Monatstage bezüglich der bezeichneten Rückstände zu liefernden Nachweise ein Formulare gegeben. Im Uebrigen enthält dieser Erlaß nur Wiederholungen der erwähnten früheren Erlässe.

Die k. k. Steuer-Administrazion endlich bemerkt in der Note vom 13. Juni l. J., Z. 4351, Mag. Z. 69.356, daß sie dem Magistrate gegenüber, nach ihrem Verhältnisse der Koordinazion, rücksichtlich der strengeren Behandlung der Steuerrückstände nur versuchsweise vorgehen könne und ein derartiges Einschreiten in einzelnen Fällen sich vorbehalte. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, welche sich dem Steuereinhebungs-Geschäfte des Magistrates so oft entgegenstellen, werden sich übrigens, wie die Steuer-Administrazion hofft, in der Folge durch rechtzeitiges Erscheinen des Finanzgesetzes und durch zweckmäßigere Zahlungstermine wesentlich verringern.

Berichtigung. Die mit 1 bis 22 bezeichneten Seiten der Verordnungsblätter Nr. 125 bis 128 sind im Anschlusse an den Jahrgang 1862 des Verordnungsblattes mit 99 bis 120 zu numeriren.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 130 erschien am 22. August 1863.

446.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Juni 1863, Z. 23.110, Mag. Z. 70.347,

die sorgfältige Verfassung und rechtzeitige Lieferung der statistischen Ausweise betreffend.

Das Präsidium der Zentral-Kommission für administrative Statistik hat an das k. k. Staatsministerium das Ersuchen gestellt, wegen rechtzeitiger Mittheilung der von den politischen Behörden an die Staatsbuchhaltungen zu liefernden statistischen Ausweise das Geeignete zu verfügen. Es hat hierbei auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, den Buchhaltungen die statistischen Materialien innerhalb der hierzu anberaumten Termine pünktlich zu liefern, weil diese sonst ihrerseits nicht in der Lage sind, die ihnen zur Bearbeitung dieser Materialien vorgezeichneten Termine einzuhalten, wodurch die statistischen Publikazionen sich ebenfalls verspäten und, je mehr dieß der Fall ist, an Interesse verlieren und ihren Zweck mehr oder minder verfehlen.

Es wären insbesondere die statistischen Ausweise über Bevölkerungsbewegung und Ein- und Auswanderungen jährlich längstens bis Ende Februar, jene über Inquisiten und Sträflinge bei den gemischten Bezirksämtern, über den landwirthschaftlichen Naturalienertrag, die Marktdurchschnittspreise und die Impfungen von den Jahrgängen, für welche noch das Militär-Verwaltungsjahr zu gelten hat, längstens bis Ende Jänner, und für die bereits nach dem Solarjahr berechneten, längstens bis Ende März jeden Jahres der Staatsbuchhaltung zur Verfügung zu stellen.

Das h. Staatsministerium, wohl erkennend, daß die durch A. h. Schlußfassung ins Leben gerufene Zentral-Kommission ihrem Zwecke nur dann zu entsprechen, und sowohl für die Administrazion als die Wissenschaft nur dann gedeihliche Resultate zu erzielen im Stande sei, wenn sie bei den administrativen Behörden die erforderliche Unterstützung findet, — hat sich hiedurch laut h. Erlasses vom 25. Mai d. J. Z. 3578 zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die k. k. Bezirksämter und der Wiener Magistrat die obgedachten statistischen Ausweise, soferne sie bereits im Rückstande haften, ohne weitere Verzögerung, für die Zukunft aber längstens innerhalb der anberaumten Termine an die Staatsbuchhaltung gelangen lassen.

Bei diesem Anlasse hat aber das h. Staatsministerium auch den Auftrag ertheilt, die Herren Amtsvorsteher auf die Wichtigkeit der statistischen Eingaben, welche in ihren letzten Zusammen-

stellungen die Grundlage zu oft sehr belangreichen administrativen Maßnahmen bilden, besonders aufmerksam zu machen und auf die sich hieraus ergebende Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die statistischen Ausweise von geeigneten Organen verfaßt und mit gewissenhafter Sorgfalt zusammengestellt werden. Da diese Elaborate in letzter Zeit von manchen Behörden sehr mangelhaft, nicht selten mit geradezu willkürlichen Ansätzen geliefert wurden, welcher Uebelstand bereits in der bezüglichen Sekzion des Abgeordnetenhauses zur Sprache gekommen ist, so liegt daran, diesem Uebelstande für die Zukunft durch sorgfältige Ueberwachung der bezüglichen Amtsführung wirksam entgegenzutreten.

447.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juli 1863, Z. 26.125, Mag. Z. 86.490,

womit bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze gewerblicher Marken und namentlich in Betreff der den Sachverständigen zugewiesenen Aufgabe Erläuterungen gegeben werden.

Nachdem die in neuerer Zeit häufig vorkommenden Beschwerden der Industriellen, insbesondere der Eisen- und Stahlwaarenfabrikanten, wegen ungenügenden Schutzes der registrirten gewerblichen Marken vorzugsweise in einer fehlerhaften Handhabung der §§. 16 und 25 des Markenschutzgesetzes und der Bestimmungen der dazu gehörigen Instrukzion, dann namentlich in einer unrichtigen Auffassung der in Markenangelegenheit den Sachverständigen zugewiesenen Aufgabe ihren Grund haben dürften, so fand das h. k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft laut Erlasses vom 15. Juni l. J., Z. 5606, als Erläuterung der bezüglichen Vorschriften und beziehungsweise Erweiterung der oberwähnten Instrukzion zur Darnachachtung für die Zukunft Nachstehendes zu eröffnen:

Wenn es sich zur Konstatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz in Gemäßheit des §. 25 des Markenschutzgesetzes, einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen, und der §. 8 der Instrukzion deutet an, wie diese Sachverständigen von den Handelskammern zu wählen und wie aus den Gewählten in jedem einzelnen Falle die Sachverständigen von der politischen Behörde zu ernennen sind.

Die Anzahl der zu ernennenden Sachverständigen war bisher nicht normirt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aufgabe findet man aber für die Zukunft anzuordnen, daß in jedem einzelnen Falle wenigstens drei Sachverständige zu ernennen sind.

Hiebei ist in der Art vorzugehen, daß die Gesammtliste der von der Handelskammer gewählten Sachverständigen den Parteien bekannt gegeben und jeder der Parteien die Bezeichnung eines Sachverständigen freigestellt werde, welche, wenn nicht ein besonderes Bedenken dagegen eintreten sollte, von der Behörde auch zur Abgabe des Befundes berufen werden. Die beiden sohin Berufenen wählen aus der Liste einen dritten Sachverständigen als ihren Obmann. Falls

sich die zwei Sachverständigen wegen der Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, hat die Behörde den Obmann aus der erwähnten Liste zu bestimmen.

Vor Abgabe des Befundes sind alle drei Sachverständigen zu beeiden.

Zur Aufnahme dieses Befundes sind, nach dem weiteren Inhalte des §. 25, sowohl der Geklagte als der Kläger oder deren Bevollmächtigte beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören.

An dieser Vorschrift ist genau festzuhalten, und es muß als ein ungesetzlicher Vorgang bezeichnet werden, wenn, wie es hie und da zu geschehen pflegt, den Parteien erst nach Abhaltung der Kommission der Befund der Sachverständigen zur nachträglichen Aeußerung zugefertigt wird.

Da ferner die Fälle nicht selten vorkommen, wo die Sachverständigen die ihnen durch §. 25 zugewiesene Aufgabe irrig auffassen, indem sie eine Marke in so lange als nicht nachgemacht erklären, als sich zwischen der Marke des Klägers und jener des Geklagten noch irgend ein auch noch so unbedeutendes Unterscheidungs-Merkmal auffinden läßt, so ist den Unterbehörden zur Pflicht zu machen, den Sachverständigen in jedem einzelnen Falle vor Abgabe des Abfundes nachstehende Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten:

Die Sachverständigen haben sich bei Beurtheilung des Vorhandenseins einer Markennachahmung auf den Standpunkt des Käufers zu stellen, der eine Waare, mit irgend einem bestimmten Fabrikszeichen versehen, an sich bringen will.

Sie haben daher auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waaren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Marke mit sich führen und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vornehmen, wobei denselben die feineren nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede leicht entfallen.

Dem Befunde sind nicht allein die bildliche Darstellung der betreffenden Marken, sondern auch die auf die Waare selbst geschlagenen Zeichen zu Grunde zu legen, weil auf dem Papiere die Unterschiede viel augenfälliger sind, als z. B. auf den Sensen, wo wegen der Härte des Materials die Umrisse nicht so deutlich wahrnehmbar sein können, und wo oft die Marken zufällig oder absichtlich nicht immer kräftig genug ausgeprägt erscheinen.

Insbesondere ist den Sachverständigen mit Nachdruck gegenwärtig zu halten, daß es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglichen minutiösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie ungefähr bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Werthpapieres vorgegangen wird, sondern zu beurtheilen, ob eine solche Aehnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, daß bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer anwendet, eine Täuschung, sei es auch ohne Absicht des Erzeugers der zu verkaufenden Waare, leicht erfolgen kann.

Es ist daher von den Sachverständigen der Vergleich mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marke vorzunehmen.

Auch ist den Sachverständigen behufs einer unbefangenen Beurtheilung noch anzudeuten, daß die Konstatirung der Nachahmung einer Marke nicht immer die Bestrafung des Nachahmers zur Folge haben müsse, weil nach §. 18 des Markenschutzgesetzes nur in den Fällen, als der Eingriff in das Markenrecht erwiesenermaßen ein wissentlich begangener ist, eine solche Bestrafung zu erfolgen hat.

*

Die politischen Behörden erster Instanz haben in allen einzelnen Fällen in das Kommissions-Protokoll die Bestätigung aufzunehmen, daß die mit dem vorstehenden Erlasse angedeuteten Gesichtspunkte den Sachverständigen gegenwärtig gehalten worden sind.

Hievon wird die Gewerbsbehörde erster Instanz zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Um den hohen Fuhrwerkspreisen für die Straßensäuberung in den Vorstädten entgegen zu wirken, sind die Gemeindebezirke in mehrere Partien zu theilen und die Lizitazion des Fuhrwerks für die einzelnen Bezirke an verschiedenen Tagen abzuhalten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. Mai 1863, Z. 4106, Mag. Z. 89.602.)

Die Mitglieder der Schulsekzion des Gemeinderathes haben die Pflicht auf sich genommen, den Prüfungen an den Volksschulen beizuwohnen. Es sind daher die Tage dieser Prüfungen dem Gemeinderathe vom Magistrate rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Gemeinderathe werden in der Folge auch die Berichte zukommen, welche von den bei den Schulprüfungen seitens des Magistrates intervenirenden Kommissären an das Magistrats-Präsidium zu erstatten sind.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. Mai 1863, Z. 5629, Mag. Z. 66.801.)

Die von Militärbehörden in Anregung gekommene Frage, ob die mit der A. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 (Statthalterei-Verordnung vom 9. Oktober 1860, Z. 46.431, Mag. Z. 112.800, Verordnungsbl. Jahrg. 1861, S. 4) für die Heeresergänzung des Jahres 1860/61, und sodann auch speziell für jene der Jahre 1862 und 1863 a. g. gestatteten Erleichterungen bezüglich der unter die §§. 13 und 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes fallenden Militär-Befreiungs-Ansprüche, auch bei der Beurtheilung vorkommender Konzertazions-Entlassungs-Gesuche für dienende Soldaten maßgebend seien, wurde mit der Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 3. März 1863, Abth. 2, Nr. 1318, mit Hinweisung auf den Wortlaut und Geist dieser A. h. Entschließung verneinend beantwortet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1863, Z. 21.962, Mag. Z. 65.783.)

Für jeden in einer städt. Versorgungs-Anstalt verstorbenen Pfründner, der nicht aus Vereinsgeldern oder durch seine Angehörigen ein Leichbegängniß erhält und nach dem bisherigen Vorgange eine Gratisleiche bekommen hätte, soll in der Folge ein Sarg beigestellt, der Leichnam vom Haus-Benefiziaten unentgeltlich eingesegnet und durch Pfründner gegen eine Entlohnung von je 25 kr. auf den Friedhof übertragen werden. Die Kosten solcher Leichenbegängnisse hat der allgemeine Versorgungsfond zu tragen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. April 1863, Z. 5876, Mag. Z. 53 395.)

Im Nachhange zur Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 24. Oktober 1862, Z. 6542, Mag. Z. 128.601, Verordnungs-Blatt S. 96, wurde verlautbart, daß der Landtag die Landes-Umlage für das Verwaltungsjahr 1863 definitiv auf 16 kr. von jedem Gulden direkter Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar auf 10 kr. für den Landesfond und auf 6 kr. für den Grundentlastungsfond festgesetzt hat, und daß Se. k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Entschließung vom 27. Mai d. J. diese Umlage Allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

Nachdem die bisher provisorisch eingehobenen Zuschläge in ihrem Gesammtbetrage der nunmehr definitiv festgestellten Umlage gleich sind und nur die Vertheilung unter die beiden Fonde eine abweichende ist, so hat die Einhebung der Zuschläge auch ferner in dem gleichen Betrage und in gleicher Weise wie bisher zu erfolgen, und wird die Ausgleichung zwischen den beiden Fonden erst im Landes-Obereinnehmeramte durchgeführt werden.

(Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 16. Juni 1863, Z. 4076, Mag. Z. 76.325.)

Mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 56, wurde das Allerhöchst sankzionirte „Statut für den Unterrichtsrath" kundgemacht.

Das k. k. Staatsministerium hat mit h. Erlasse vom 18. Mai l. J., Z. 1531, die Regierungs-Verordnungen vom 31. August 1829, Z. 25.145, und vom 17. Juli 1842, Z. 43.858, zu Folge welcher bei Gesuchen um Bewilligung zur Erzeugung von Rosoglio, Liqueuren, Branntweinen und Essigen die Rezepte vorzulegen und durch die medizinische Fakultät zu prüfen waren, außer Kraft gesetzt.

Es hat daher von der in dieser Beziehung mit dem k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasse vom 30. Juli v. J., Z. 26.791, ergangenen Erinnerung sein Abkommen zu erhalten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1863, Z. 21.451, Mag. Z. 80.495.)

In Zukunft sollen bei jedem Schulbaue die hierauf bezüglichen Wünsche des betreffenden Bezirksausschusses, wenn dieselben nicht ohnehin schon bekannt sind, eingeholt werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juni 1863, Z. 2572, Mag. Z. 57.834.)

Nach der vom Magistrate vorgelegten Steuergebarungs-Uebersicht sind mit dem Schlusse des I. Semesters 1863 von der gesammten fälligen Steuerschuldigkeit $22^{8}/_{10}$ Perzent im Rückstande verblieben.

Das k. k. Finanzministerium hat dieses Ergebniß in dem Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 28.076, als nicht zufriedenstellend bezeichnet und es wurde der Magistrat mit Beziehung auf den Erlaß der Finanz-Landes-Direkzion vom 11. Mai l. J., Z. 10.310, Mag. Z. 55.537 (Verordnungs-Blatt S. 124) abermals aufgefordert, auf die so dringend nothwendige Verminderung der Steuerrückstände und auf die Herstellung einer geregelten Steuer-Einzahlung unablässig und mit voller Energie hinzuwirken und gegen zahlungsfähige Rückständner die gesetzlichen Exekuzionsgrade schnell und vollständig durchzuführen.

Es wurde sodann das Vorgehen des Magistrates in Absicht auf die rechtzeitige Vornahme der Mahnungen und Exekuzionen einer Ueberprüfung unterzogen, zur Besprechung der dießfälligen

Verhältnisse eine kommissionelle Verhandlung veranstaltet und dem Magistrate hierauf in Folge obigen Ministerial-Erlasses im Wesentlichen folgendes eröffnet:

1. Es ist darauf zu sehen, daß die Mahnungen zur Steuerzahlung, welche ganz allgemein gehalten sein können, sobald der Steuereinzahlungs-Termin fruchtlos verstrichen ist, unverweilt unter Ansetzung einer kurzen Frist ausgefertigt und zugestellt werden.

2. Die gegenwärtige Exekuzions-Einrichtung kann bei den, gegen die Einführung der Militär-Exekuzion vorgebrachten Gründen einstweilen belassen werden, es muß jedoch jene Anzahl von Steuer-Executoren bestellt sein, welche nothwendig ist, um nach erfolglos gebliebener Mahnung sogleich das Exekuzionsverfahren auszuführen.

3. Die Verzögerung der Hauszins- und Einkommensteuer-Bemessung und Vorschreibung liegt zum großen Theile in dem gegenwärtigen Steuersysteme, welches jährlich eine Fassionsvorlegung, Prüfung und Steuerbemessung nothwendig macht.

Diesem Uebelstande wird durch die neuen Steuergesetze abgeholfen werden.

An den so bedeutenden Hauszinssteuer-Rückständen scheint übrigens nicht so sehr die verzögerte Zustellung der Zahlungsaufträge, sondern vielmehr der Umstand die Schuld zu tragen, daß die Hauseigenthümer gewöhnlich mit der zu Michaeli erhaltenen ersten Rate des Miethzinses nicht die erste Rate des laufenden Steuerjahres, sondern erst die letzte Rate des vorausgegangenen Steuerjahres zahlen, und daß dieselben die erste Steuerrate des laufenden Jahres, selbst bei rechtzeitiger Zustellung des Zahlungsauftrages, doch erst aus der zu Lichtmeß einkommenden zweiten Zinsrate bezahlen.

Gegen dieses Verhältniß hat der Magistrat daher in Hinkunft rechtzeitig einzuwirken, und die über rückständige Hausbesitzer verhängte Sequestrazion nicht früher aufzuheben, bevor nicht die aushaftende Steuer gänzlich eingebracht ist.

4. Um der durch die Verspätung der Steuer-Vorschreibung hervorgerufenen Verzögerung der Steuerzahlung zu begegnen und eine regelmäßige Steuereinzahlung zu erzielen, wurde mit dem im Verordnungsblatte Nr. 51 vom Jahre 1854 aufgenommenen Erlasse vom 26. Juni 1854, Z. 21.328, verordnet, daß bei dem Beginne jedes Verwaltungsjahres die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Steuern so lange nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden hat, bis die Schuldigkeit für das neue Verwaltungsjahr zur Vorschreibung gelangt.

Diese blos administrative Verfügung wird durch die Bestimmung des §. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nicht aufgehoben, und der Magistrat wird daher hiermit nach der ausdrücklichen Anordnung des obigen h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. d. M., Z. 28.076, angewiesen, für die Zukunft diese Verordnung um so genauer zu befolgen, als die in Folge der Beendigung der neuen Steuerbemessung eintretende Aenderung in der Gebühr keinen Anstand bildet, sondern gleich den im Laufe eines Jahres an den definitiv bemessenen Steuern häufig eintretenden Aenderungen in den weiteren Quartalen ihre Berücksichtigung findet, und eine Ausnahme nur in den seltenen Fällen eintritt, wo der steuerpflichtige Ertrag mit dem Beginne des neuen Verwaltungsjahres nicht mehr vorhanden ist.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 30. Juni 1863, Pr. Z. 1009, Mag. Z. 81.422.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 131 erschien am 26. August 1863.

448.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1863, Z. 30.784, Mag. Z. 97.647,

eine Geschäftsvereinfachung bezüglich der Verrechnung der an die Parteien zu erfolgenden stempelpflichtigen Drucksorten betreffend.

Das k. k. Staatsministerium findet laut h. Erlasses von 24. Juli 1863, Z. 9108, behufs der thunlichsten Vereinfachung des bisherigen mit dem Ministerial-Erlaß vom 4. November 1861, Z. 16.253, Statth. Z. 47.242 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1861, S. 46), normirten Verfahrens bei der Verrechnung der an die Parteien zu erfolgenden stempelpflichtigen Drucksorten im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und der k. k. Obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde zu gestatten, daß in den Rechnungen, welche von den mit der Ausfertigung der bezüglichen Dokumente betrauten landesfürstlichen und Gemeindebehörden zu legen sind, in Hinkunft die spezielle Anführung der Parteien und der von ihnen geleisteten Vergütungsbeträge unterbleibe und nur mehr die Summen der im Laufe der ganzen Rechnungsperiode ausgefolgten Blanketten und des dießfälligen Erlöses nach ihren einzelnen Gattungen ausgewiesen werden. Dagegen wird behufs Hintanhaltung jedes Mißbrauches mit um so größerer Strenge an der sub Punkt 8 enthaltenen Bestimmung des erwähnten Erlasses (die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Behörde betreffend) festgehalten werden müssen.

Hievon geschieht die Verständigung mit dem Beisatze, daß die so modifizirte Verrechnungsweise mit 1. November l. J. ins Leben zu treten habe.

449.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1863, Z. 28.832, Mag. Z. 96.726,

wonach in dem Amtsverkehre zwischen den politischen Behörden in den, dem Staatsministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Kronländern Kroatien und Slavonien eine Vereinfachung einzutreten hat.

Das k. k. Staatsministerium hat sich laut h. Erlasses vom 9. Juli d. J., Z. 2744, im Interesse der möglichsten Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges im Einvernehmen

mit der königl. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei veranlaßt gefunden, die hochortige Weisung vom 28. März v. J., Z. 1143 Statth. Erlaß vom 8. April 1862, Pr. Z. 1473 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1862 S. 67), in Bezug auf den Geschäftsverkehr zwischen den politischen Behörden in den dem Staatsministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien dahin zu modifiziren, daß die Korrespondenzen mit den kroatisch-slavonischen Munizipalbehörden nur in dem Falle an die königl. Statthalterei in Agram und zwar mit der Bezeichnung „Uebersetzungs-Bureau des k. Statthalterei-Rathes in Agram" behufs der Beifügung einer Uebersetzung in die kroatische Sprache zu leiten sind, wenn nachgewiesen ist, daß die betreffende kroatisch-slavonische Munizipalbehörde die Annahme des deutschen Schriftstückes verweigert hat.

450.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. August 1863, Pr. Z. 2626, Mag. Z. 96.730,

über die Auflösung der k. k. n. ö. Landes-Baudirekzion und der ihr beigeordneten technischen Rechnungs-Abtheilung.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem h. Erlasse vom 24. Jänner l. J., Z. 564, im Sinne der mit der A. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisazion des Staats-Baudienstes (R. G. Bl. Nr. 268) die Auflösung der für Niederösterreich bestehenden k. k. Landes-Baudirekzion sammt der ihr beigeordneten technischen Rechnungsabtheilung und anstatt derselben die Errichtung eines szientifisch-technischen und eines technisch-ökonomischen Departements bei der k. k. Statthalterei angeordnet.

In Vollziehung dieser h. Anordnung wird nun die Amtswirksamkeit der k. k. n. ö. Landes-Baudirekzion und der ihr beigeordneten technischen Rechnungsabtheilung mit Ende 1863 eingestellt, und es gehen von diesem Zeitpunkte an die Geschäfte derselben an die k. k. Statthalterei für Niederösterreich über.

Hiernach hat auch von dem obigen Zeitpunkte an die bisher zwischen der Landes-Baudirekzion einerseits, dann den k. k. Bezirksämtern, den Donau-Distrikten und der k. k. Brücken-Material-Verwaltung andererseits stattgefundene Amts-Korrespondenz aufzuhören, und an die Stelle derselben der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen diesen Aemtern und der k. k. Statthalterei einzutreten.

Dagegen bleibt den k. k. Bezirksämtern gegenüber bis zur weiteren Durchführung der neuen Organisazion des Staats-Baudienstes die dermalige Stellung der k. k. Bezirks-Bauämter und der Donau-Distrikte unverändert.

Anhang.

Aus Anlaß der vom Herrn Stadtsequester B. gemachten Anzeige, daß er in der Durchführung der ihm zur Einbringung von Hauszinssteuer-Rückständen und von Bank-

darlehen herrührenden und bereits fälligen Annuitätsraten und Antizipativ-Zinsen übertragenen Zinsen-Sequestrazion des Hauses Nr. 49 unter den Weißgärbern durch den gerichtlich bestellten Sequester Herrn Rtt. verhindert worden sei, wurde, um ferneren Konflikten vorzubeugen, auf Grundlage der Ministerial-Erlässe vom 20. März 1856, Z. 36, §. 2, lit. e und §. 36, und vom 21. Oktober 1855, Z. 185, dann des A. h. Patentes vom 3. November 1841, und endlich der Hofdekrete vom 17. November 1798, Nr. 440, und 6. Mai 1814, Z. 1085, an das k. k. Landesgericht das Ansinnen gestellt, an den Letzteren den zweckentsprechenden Auftrag zu erlassen oder den von hieraus aufgestellten Sequester auch als gerichtlichen Sequester zu bestellen.

Diesem Ersuchen wurde in der Art entsprochen, daß Rtt. seiner Pflichten enthoben und B. für ihn als Sequester des obigen Hauses bestellt wurde.

(Zuschrift des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 3. Juli 1863, Z. 54.763, Mag. Z. 80.737.)

An die bei der Skontrirung städtischer Kassen betheiligten Gemeinderäthe und Magistratsbeamten darf keine schriftliche Einladung mehr gesendet werden.

Diejenigen Gemeinderäthe, welche der jeweilige Bürgermeister zur abgesonderten Skontrirung irgend einer einzelnen Kassa bestimmen will, werden von demselben oder einem der beiden Stellvertreter mündlich dazu aufgefordert werden. Diesen Gemeinderäthen steht es dann frei, an irgend einem beliebigen Tage im Wege des Präsidial-Bureau's sich mit dem betreffenden Magistrats-Referenten und Buchhaltungs-Beamten in das Einvernehmen zu setzen, um vereint mit denselben die ihm bezeichnete Kassa unvermuthet zu skontriren.

Jede der städtischen Kassen soll in der Regel dreimal im Jahre einer solchen Skontrirung unterzogen werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Juli 1863, Z. 3567, Mag. Z. 84.407.)

Zufolge A. h. Entschließung vom 10. Juni 1863 (Staatsministerial-Erlaß vom 27. Juni l. J., Z. 4877) ist die Kundmachung der Gesetze sammt allen hierauf bezüglichen Geschäften nebst dem Redakzions-Bureau des Reichsgesetzblattes aus dem Geschäftskreise und Status des k. k. Justizministeriums ausgeschieden und von dem Staatsministerium übernommen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1863, Z. 27.494, Mag. Z. 87.756.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. März 1851, Z. 9200, Mag. Z. 24,490, hatte der Magistrat die Weisung erhalten, für die Wiener Leichenvereine Kommissäre als Aufsichtsorgane zu bestellen.

*

Aus Anlaß der Erledigung einer solchen Kommissärs-Stelle ist nun mit dem Berichte vom 22. Jänner 1863, Z. 141.312, die k. k. n. ö. Statthalterei um die Mittheilung ersucht worden, ob der Magistrat noch fortan nach obiger Weisung vorzugehen habe, nachdem das inzwischen erlassene Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 235, keine Bestimmung darüber enthält, welche Behörden in den einzelnen Fällen zur Bestellung der Vereins-Kommissäre berufen sind, und eine nachträgliche Verordnung hierüber nicht verlautbart worden ist.

Die Erledigung dieses Berichtes ist dahin erfolgt, daß es dem Magistrate anheimgestellt werde, die dermalen erledigte Stelle unter den bisherigen Modalitäten zu besetzen, und daß sich die k. k. n. ö. Statthalterei nicht veranlaßt sehe, rücksichtlich der Beaufsichtigung der Leichenvereine in Wien durch den Magistrat in der jetzt bestehenden Modalität und Ausdehnung eine Abänderung zu verfügen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1863, Z. 26.790, Mag. Z. 90.950.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 5. Dezember 1862, Z. 5262, Mag. Z. 117.076 (Verordnungs-Blatt Jahrg. 1862, S. 98), war die Verfügung getroffen worden, daß bei der Ueberlassung von Bauarbeiten den Kontrahenten anstatt der Kostenanschläge lediglich Tabellen (Baudevis) vorzulegen sind, welche die genaue Beschreibung der Arbeitskategorie und die thunlichst genaue Angabe der Menge des wahrscheinlichen Bedarfes zu enthalten haben, während die Einsetzung der Einheitspreise dem Kontrahenten überlassen bleibt.

Dieser Beschluß wurde aufgehoben und genehmigt, daß in Zukunft die Hintangabe dieser Arbeiten, wie vorher auf Grundlage der vom Stadtbauamte verfaßten und von der städt. Buchhaltung geprüften Kostenüberschläge nach in Perzenten berechneten Nachlässen oder Zuschüssen von der adjustirten Kostensumme erfolgt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. Juli 1863, Z. 2668, Mag. Z. 90.102.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1863, Z. 29.588, Mag. Z. 93826, bewilliget, daß die der Wiener Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zugewiesenen Gold- und Silberdrahtzieher aus dieser Genossenschaft ausscheiden und in die Wiener Genossenschaft der Posamentirer eintreten.

Die k. k. n. ö Statthalterei hat die Bewilligung ertheilt, daß die Wiener Genossenschaft der Sattler und Riemer in drei Genossenschaften derart getrennt werde, daß 1. die Sattler mit den Schabrakenmachern, 2. die Riemer mit den Kappenschirmschneidern und Peitschenmachern und 3. die Taschner eine selbständige Genossenschaft bilden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1863, Z. 29.590, Mag. Z. 93.821.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 132 erschien am 22. September 1863.

451.

Note des k. k. Landesgerichtes in Wien

vom 7. August 1863, Z. 44.507, Mag. Z. 97.706,

wonach die Realitäten in Wien in Grundbuchssachen jederzeit auch mit ihrer bisherigen grundbuchsmäßigen Bezeichnung anzugeben sind.

Das h. k. k. Justiz-Ministerium hat laut h. Dekretes vom 28. Juli 1863, Nr. 6300, in Erledigung des an Hochdasselbe unterm 5. Mai 1863, Nr. 6603, erstatteten Berichtes, betreffend die Herstellung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche in Wien und der daselbst vorgenommenen neuen Numerirung der Häuser und Bezeichnung der Gassen und Bezirke anher bedeutet, daß dieser Gegenstand dermal auf sich zu beruhen habe.

Zugleich wurde das k. k. Oberlandesgericht angewiesen, darüber zu wachen und dem k. k. Landesgerichte in Wien aufzutragen, daß es sich bei seinen Erledigungen und sonstigen Amtshandlungen in Grundbuchssachen ausschließlich der bisherigen grundbuchsmäßigen Bezeichnungen der betreffenden Realitäten zu bedienen und dafür zu sorgen habe, daß eben dieß auch von Seite des ihm beigegebenen Grundbuchsamtes beobachtet werde, und daß es darauf zu halten habe, daß auch in den zum Behufe einer grundbücherlichen Amtshandlung von Parteien beigebrachten Urkunden oder Gesuchen oder von Behörden einlangenden Zuschriften, die betreffenden Realitäten jederzeit auch mit ihrer bisherigen grundbuchsmäßigen Bezeichnung angegeben werden.

Wegen Beischaffung der Nachweisungen darüber, mit welchen neuen Orientirungs-Nummern und Gassenbezeichnungen die einzelnen, bisher mit Konskripzions-Nummern bezeichneten Häuser in Wien versehen worden sind, wird das Weitere nachfolgen.

Dieser h. Erlaß wird in Folge des Dekretes des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 4. August 1863, Nr. 11.934, zur jenseitigen Kenntniß gebracht.

452.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1863, Z. 30.447, Mag. Z. 105.679,

womit zur Durchführung der §§. 95, 131, 133 und 137 des Gewerbegesetzes die Ueberwachung des Schulbesuches der Lehrlinge geregelt wird.

Um den Klagen über die Vernachlässigung des Schulbesuches durch die Lehrlinge wirksam zu steuern, findet man sich über Ansinnen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer veranlaßt, das f. e. Konsistorium unter Einem aufzufordern, die Schulvorstände noch vor Beginn des nächsten Schuljahres anzuweisen, bei eintretendem Versäumnisse des Schulbesuches der Lehrlinge den Magistrat als Gewerbsbehörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, und hat der Magistrat gegen die Lehrherren, welche ihre Lehrlinge zum Schulbesuche zu verhalten unterlassen, und hierdurch an dem mangelhaften Schulunterrichte derselben Schuld tragen, wegen Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten das gesetzliche Amt zu handeln, und mit den in den §§. 95, 131, 133, 137 des Gewerbegesetzes angedrohten Strafen vorzugehen.

Anhang.

Das Reichsgesetz-Blatt verlautbart unter Nr. 57 die Verordnung der betreffenden Zentralstellen vom 7. Juni 1863 über die gegenseitige Aufhebung des gesandtschaftlichen Paßvisazwanges, in Folge Uebereinkommens der k. k. österr. Regierung mit den großherzoglichen Regierungen von Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen, mit der kurfürstlich hessischen Regierung, mit den Regierungen des Herzogthumes Braunschweig und der 3 herzoglich sächsischen Häuser, mit den Regierungen der 2 herzoglich Anhalt'schen Häuser, des Fürstenthumes Liechtenstein, der 2 fürstlich Lippe'schen, der 2 fürstlich Reuß'schen, der 2 fürstlich Schwarzburg'schen Häuser und des Fürstenthums Waldeck, mit der Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg, endlich mit den Regierungen der freien Städte Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck.

Mit der Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 12. Juli 1863, Z. 3955 (n. ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. August 1863, VII. Stück) werden im Nachhange zur Kundmachung vom 8. April 1863, Z. 1656 (n. ö. Landes-Gesetz- u. Verordnungsblatt II. Stück) zur Durchführung des Militär-Einquartierungs-Entschädigungsgesetzes vom 28. Februar 1863 (n. ö. Landes-Gesetz- u. Verordnungsblatt I. Stück) Erläuterungen bekannt gegeben.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 23. Juni 1863, Z. 3151, Mag. Z. 41.933, wurde bestimmt, daß der städtische Zuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Folge nur mehr von den versüßten geistigen Flüssigkeiten lediglich

nach der Eimer-Anzahl, von Branntwein und Branntweingeist aber nach Eimer und Gradhältigkeit (mit Anwendung der 100theiligen Alkoholometer-Skala) bemessen werden soll. Mit demselben Beschlusse wurde das Ausmaß des Zuschlages durchgehends mit 20 Prozent der auf das Gemeindegebiet entfallenden Verzehrungssteuer festgesetzt.

Zur Durchführung dieses Beschlusses erfolgte die nachstehende Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1863, Z. 29.977, Mag. Z. 90.547:

„Um die Einhebung des bisherigen im Verzehrungssteuer-Tarife für Wien vom Jahre 1858 unter Post-Nr. 1, 2 u. 3 festgesetzten, der Stadt Wien gebührenden Gemeindezuschlages für gebrannte geistige Flüssigkeiten in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 29. Okt. 1862 (R. G. B. XXXIV St. 74) zu bringen, findet die k. k. n. ö. Statthalterei im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direkzion zu verordnen, daß der städtische Zuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowohl bei ihrer Einbringung über die Steuerlinie als auch bei ihrer Erzeugung innerhalb derselben mit 20 Prozent der Verzehrungssteuer, d. i. mit Einem Kreuzer ö. W. pr. Eimer und Alkohol-Grad (der 100theiligen Alkoholometer-Skala) einzuheben, und mit diesem 20perzentigen Betrage die gesetzliche Rückvergütung bei der Ausfuhr von derlei geistigen Flüssigkeiten über die Steuerlinie zu leisten ist. Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung durch die Landeszeitung in Wirksamkeit zu treten.

Die Wiener Zeitung verlautbarte diese Verordnung am 26. Juli 1863.

Mit Bewilligung des k. k. Justizministeriums vom 4. Mai 1863, Z. 562, Mag. Z. 53.831, werden dem Magistrate die Veränderungen im bücherlichen Besitze der im Wiener Burgfrieden gelegenen Realitäten zum Zwecke der Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe in der Folge vom k. k. Grundbuchsamte mittelst nach bestimmten Rubriken ausgefüllter Blankette mitgetheilt werden.

Das magistratische Expedit hat diese Ausweise im k. k. Grundbuchsamt abholen zu lassen, zu diesem Zwecke täglich daselbst Anfrage zu halten, und die übernommenen Ausweise jedesmal unverzüglich an die städt. Buchhaltung abzugeben. Die Buchhaltung nimmt die Ausweise in Vorschreibung und leitet dieselben sohin ohne Verzug an das magistratische Einreichungs-Protokoll. Zur Ausübung der entsprechenden Kontrolle wird ferner die Buchhaltung diese vereinzelten Ausweise mit den von der k. k. Steuer-Administrazion dem Zentral-Steuer-Departement des Magistrates über die Besitzveränderungen im ganzen Wiener Steuerbezirke zukommenden periodischen Ausweisen regelmäßig vergleichen und die hierbei sich etwa ergebenden Differenzen dem Magistrate bekannt geben.

(Magistrats-Dekret vom 27. Juli 1863, Z. 84.788.)

Einwendungen gegen die in den Einkommensteuer-Zahlungs-Aufträgen festgesetzten Zahlungstermine, wie dieselben in letzterer Zeit von einigen größeren Akziengesellschaften erhoben wurden, sind in der Folge mit Berufung auf die Verordnung des Statthalters und Präsidenten der Finanz-Landes-Direkzion für Niederösterreich vom 24. Oktober 1850 (Landesgesetz u. Regierungsblatt Nr. 91) zurückzuweisen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 28. Juli 1863, Z. 5251, Mag. Z. 90.979.)

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns enthält im III. Stücke unter Nr. 3 das Gesetz vom 21. Mai 1863, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege. In Gemäßheit dieses Gesetzes hat die Verwaltung der ehemaligen Kreis-, jetzt Straßen-Konkurrenzfonde zu Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems und Korneuburg mit 1. August 1863 an den n. ö. Landes-Ausschuß überzugehen. Mit 1. April 1864 tritt aber der Landesfond in die Rechte und Verpflichtungen dieser Fonde ein.

Zur Hintanhaltung von Störungen im Geschäftsgange hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem n. ö. Landes-Ausschusse für die Zeit bis zur Uebernahme der genannten Fonde durch den Landesfond besondere Bestimmungen vereinbart und dieselben mit dem Erlasse vom 29. Juli 1863, Z. 31.245, Mag. Z. 92.964, verlautbart.

Um dem Staatsschatze das wirkliche Eingehen der fälligen Hauszinssteuer möglichst zu sichern und erfolglose Exekuzions-Schritte zu vermeiden (s. Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 30. Juni 1863, Pr. Z. 1009, Absatz 3, magistr. Verordnungsblatt S. 130), ist sich zu Folge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. August l. J., Z. 3375, bei der Eintreibung dieser Steuern an die in den betreffenden Orten (Stadt, Vorstädten) bestehenden Miethzins-Zalungstermine vorzugsweise zu halten. (Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 5. August 1863, Pr. Z. 1263, Mag. Z. 95.742.)

In Erledigung des von dem Magistrate unmittelbar gestellten Ansuchens vom 18. August d. J., Z. 95742, um Belehrung über diesen Finanz-Ministerial-Erlaß wurde dem Magistrate zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. August d. J., Z. 42.606, bedeutet, daß der gedachte Erlaß keine Aenderung der für die Entrichtung der Hauszinssteuer bestehenden Termine beabsichtige, sondern nur verhindern soll, daß zur zwangsweisen Einhebung dieser Steuer Zeitpunkte gewählt werden, in welchen die unverweilte und anstandslose Abstattung der Haussteuer nicht zu erwarten ist.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 2. September 1863, Z. 20.954, Mag. Z. 106.952.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse des N. N. gegen das magistratische Erkenntniß vom 27. März 1863, Z. 27.679, womit Rekurrent wegen unangemeldeten Verkaufes von Viktualien zu einer Geldstrafe von 5 fl. ö. W. verurtheilt worden war, unter Aufhebung der rekurrirten Entscheidung mit der Motivirung Folge gegeben, daß Vermischtwaarenhändler zur Führung aller Waaren berechtigt sind, zu deren Führung nicht eine besondere Lizenz gesetzlich nothwendig ist und die vom Rekurrenten geführten Waaren zu dieser Gattung von Waaren nicht gehören.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1863, Z. 31.804, Mag. Z. 102.732.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 133 erschien am 15. Dezember 1863.

453.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Februar 1863, Z. 55.540, Mag. Z. 22.513,

über die Aufname unehelicher, außer der Gebäranstalt gebornen Kinder in die k. k. Findelanstalt in Wien.

Bei der Aufname unehelicher, außer der Gebäranstalt gebornen Kinder in die k. k. Findelanstalt besteht schon seit längerer Zeit bei der k. k. Findelhaus-Verwaltung die Uebung, daß diese Aufname größtentheils nur gegen ein polizeilich ausgefertigtes Armuthszeugniß der Mutter, oder selbst nur gegen Mitbringung des Taufscheines des Kindes erfolgt, ohne auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Aufname des Kindes die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Durch diesen, mit den bestehenden Vorschriften keineswegs im Einklange stehenden Vorgang werden jedoch nicht nur die betreffenden Landesfonde durch die meistentheils uneinbringlichen Aufnamstaxen auf eine bedeutende Weise in Anspruch genommen, sondern es erwachsen der Anstalt, respektive dem Aerar, durch die mehrjährige Verpflegung der Kinder auf Kosten der Anstalt sehr empfindliche Auslagen, welche durch eine sorgfältige Beobachtung der bestehenden Normen leicht hintangehalten werden könnten. Die Statthalterei sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, die mit dem Regierungsdekrete vom 1. Juli 1841, Z. 33.505, mitgetheilte Instrukzion bezüglich der Aufname unehelicher, außer dem Gebärhause gebornen Kinder in die k. k. Findelanstalt mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, hiernach die Parteien in vorkommenden Fällen entsprechend zu belehren.

Unter Einem wird übrigens der k. k. Gebär- und Findelhaus-Direkzion aufgetragen, mit Ausname jener in dem Hofkanzleidekrete vom 4. April 1841, Z. 8206, ausgesprochenen Fälle der unabweisbaren Aufname eines unehelichen Kindes, oder wenn nicht die hierortige Aufnamsbewilligung bereits vorliegt, in allen anderen dringenden Fällen, wenn jedoch der Beweis über eine über-

raschend gekommene Geburt oder die Gefährdung des Lebens des Kindes nicht beigebracht werden kann, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Mutter das Kind zwar provisorisch aufzunehmen, jedoch sogleich im Korrespondenzwege entweder mit der k. k. Polizeidirekzion in Wien, oder dem betreffenden Bezirksamte in Ueberlegung zu nehmen, ob das Kind definitiv in der Anstalt gegen nachträgliche Einbringung der Aufnamstaxe zu belassen wäre, oder ob und in wieferne nicht etwa mit Rücksicht auf die persönlichen Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Kindesmutter die Hinwegbeförderung derselben sammt dem Kinde in ihre Heimat zulässiger erschiene, in welchem letzteren Falle sich sogleich an das betreffende Bezirksamt bezüglich der Uebername des Kindes durch die Heimatsgemeinde unmittelbar zu wenden sein wird.

454.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. September 1863, Z. 34.652, Mag. Z. 112.652,

mehrere Anordnungen über die Regelung der öffentlichen Passage in Wien enthaltend.

Ueber die Anträge der k. k. Polizeidirekzion und des Magistrates und nach der kommissionellen Prüfung derselben findet die n. ö. Statthalterei in Absicht auf die Regelung der öffentlichen Passage in Wien auf Grund des h. Erlasses des k. k. Polizeiministeriums vom 21. August d. J., Z. 4959, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Reinigung der Portale und Auslagkästen, die neue Ordnung der Waaren von den Straßen aus, darf nur in den frühen Morgenstunden und zwar längstens bis 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden. Wenn sich hiezu einer Leiter bedient wird, so ist dieselbe, sobald sie nicht mehr unerläßlich benöthigt wird, sogleich vom Trottoir wieder zu entfernen.
2. Das bestehende Verbot des Aushängens der Waaren außerhalb der Auslagen, sowie des Aufstellens derselben auf der Straße ist zu erneuern und die Uebertretung desselben strenge zu bestrafen.
3. Das Verbot des Befahrens der Trottoirs mit Handkarren ist gleichfalls zu republiziren und strenge handzuhaben.
4. Die rücksichtlich des Verkehres, des Auf- und Abladens und der Ladung der Bier- und Weinwägen, sowie des Verkehres der Wägen mit Baumaterialien in der inneren Stadt bestehenden Verordnungen sind erneuert kund zu machen.
5. Das Auf- und Abladen der Fracht- und Streifwägen hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dieß aber nicht ausführbar erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen. Die Aufstellung mehrerer derartiger Wägen vor einem Geschäftslokale wird nicht gestattet, und das Abwägen sowie das Liegenlassen der Kisten und Kolli auf den Trottoirs und Straßen strenge untersagt.
6. Die in der Stadt und den Vorstädten zu verwendenden Fracht- und Streifwägen dürfen keine größere Länge als 15′, die Räder nur eine Geleisbreite von höchstens 4′, die Deichsel höchstens eine Länge von 10′ und die Achsen von 5′ erhalten.

Die obbezeichneten Wägen müssen binnen 6 Monaten vom Zeitpunkte der Publizirung dieser Verordnung auf diese Dimensionen gebracht und zur Erleichterung der Kontrole mittelst an der Rückseite der Tragbäume einzubrennender Ziffern numerirt werden, in welcher Beziehung der Magistrat die geeigneten Verfügungen zu treffen hat.

Die Kundmachung und Republizirung der sub 1 — 6 enthaltenen Anordnungen ist mit dem Beisatze zu veranlassen, daß die Uebertretungen dieser Vorschriften nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. B. Nr. 96 werden geahndet werden.

Was die Regelung des Verkehres der Omnibus- und Stellwägen betrifft, so wird die Entscheidung über die dießfalls vom Magistrate gestellten Anträge nachfolgen.

455.

Verordnung des Präsidenten der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 6. Oktober 1863, Z. 23.442, Mag. Z. 133.157,

wegen vorläufiger Einhebung der direkten Steuern für die 14monatliche Verwaltungs-Periode vom 1. Nov. 1863 bis letzten Dez. 1864.

Damit der regelmäßige Eingang der Staatsauflagen bis zum Erscheinen des, über den Staatsvoranschlag für die 14monatliche Verwaltungs-Periode vom 1. Nov. 1863 bis Ende Dez. 1864 zu gewärtigenden Finanz-Gesetzes, keine nachtheilige Unterbrechung erleide, hat in Gemäßheit der h. Finanz-Ministerial-Erlässe vom 27. Sept. und 28. Okt. d. J., Z. 46.362, und 53.672 vorläufig die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der direkten Steuern für obige Periode, nach den festgestellten Gebühren des V. J. 1863 stattzufinden, und es ist zufolge im R. G. Bl. aufgenommenen Gesetzes vom 28. d. M. für die Monate Nov. und Dez. 1863 auch der im Finanz-Gesetze vom 19. Dez. 1862, Art. V. lit. a bis f angeordnete erhöhte außerordentliche Zuschlag und die sub lit. g angeordnete 7perzentige Einkommensteuer von den mit 1. Nov. bis Ende Dez. 1863 fällig werdenden Obligazionszinsen einzuheben.

Die für die obbezeichnete Verwaltungs-Periode entfallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen, in die berührte Periode vom 1. Nov. 1863 bis letzten Dez. 1864 fallenden Einzahlungsterminen einzuheben.

Diese hohen Bestimmungen werden hiermit allgemein bekannt gegeben, und die mit der Steuerverwaltung betrauten unterstehenden Behörden und Organe zugleich beauftragt, im Sinne der ihnen mit meiner, die provisorische Einhebung der direkten Steuern für das V. J. 1863 betreffenden Verordnung vom 24. Okt. 1862, Z. 1212, Pr. (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1862 S. 95) ertheilten Weisungen, die Repartizions- und Bemessungsarbeiten mit aller Beschleunigung durchzuführen und ihren Obliegenheiten in Bezug auf die pünktliche Einbringung der Steuern thätigst nachzukommen.

Uebrigens wird bemerkt, daß in den für die berührte Periode zu verfassenden Steuer-Summarien, das Ergebniß für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende Okt. 1864 und in einer besonderen Colonne für die Monate Nov. und Dez. 1864 auszuweisen ist.

Anhang.

Das k. k. Staatsministerium hat in der die Aufrechnung einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe betreffenden Rekurs-Entscheidung vom 6. Juni 1863, Z. 10.411 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni l. J., Z. 23.974) den vom Magistrate in Betreff der bürgerlichen Eigenschaft einer Realität aufgestellten und vertheidigten Grundsatz anerkannt, daß eine Realität dann als eine bürgerliche im Sinne des Einstandsprivilegiums und der nachgefolgten a. h. Bestätigungen desselben anzusehen ist, wenn dem Magistrate darüber seit dem Jahre 1623, wo das gedachte Privilegium ertheilt wurde, immer die obrigkeitliche Jurisdikzion zugestanden ist; daß eine solche Realität jedoch nicht immer im städt. Grundbuche innegelegen haben müsse und es eben nur darauf ankomme, daß die erste Einlage in einem städtischen, niemals fremdherrschaftlich gewesenen, Grundbuche geschehen sei.

Diese spezielle Entscheidung ist von besonderem Belange bezüglich der Abname der Bürgerlasten-Reluizionstaxe bei Veränderungen im Besitze von Realitäten, welche auf fortifikatorischen Glacisgründen erbaut worden sind.

Die vom Gemeinderathe entworfene Marktordnung für Wien vom 3. Juni 1863 wurde mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1863, Z. 26.255, Mag. Z. 106.950, genehmigt und trat am 1. Oktober 1863 in Wirksamkeit.

Aus der bisherigen Genossenschaft der Weber, bestehend aus den Baumwoll-, Schafwoll- und Leinenwebern, Seidenzeugmachern, Flormachern und Seidenmeß-Anstalten wurden die drei letztgenannten Gewerbe ausgeschieden und gestattet, daß dieselben unter der Benennung „Seidenzeug-, Sammt- und Dünntuch-Erzeuger" eine selbständige Genossenschaft bilden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1863, Z. 40.208, Mag. Z. 132.668.)

Das k. k. Landesgericht in Wien hatte mit dem Bescheide vom 17. April l. J., Z. 20.019, bewilligt, daß die Sequestrazion der Zinsungen der $^3/_5$ Antheile des Hauses Nr. .. in der Leopoldstadt, wovon $^1/_5$ dem Karl N. gehört, $^2/_5$ aber früher dem Josef und Franz N. eigenthümlich waren, zur Einbringung eines Bürgerlasten-Reluizionstax-Betrages von 1305 fl. 45 kr. auf diesen Hausantheilen einverleibt werde. Dieser Bescheid ist in Folge eines Rekurses des Karl N. mit dem Erlaß des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 26. Mai l. J., Z. 7972, aufgehoben, über den Revisions-Rekurs des Magistrates jedoch vom k. k. obersten Gerichtshofe mit dem Erlasse vom 21. Juli l. J., Z. 5290, wieder bestätigt worden.

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist damit motivirt, daß die gedachte Reluizionstaxe allerdings gleich anderen Gebüren, die mit der Veränderung im Besitze einer Realität verbunden sind, im Exekuzionswege eingebracht werden kann, zumal eine Aufhebung dieser Gebür bisher nicht erfolgt ist; — daß hiezu der Zalungs-Auftrag der kompetenten Behörde genügt, ohne daß dessen Rechtskraft insbesondere nachgewiesen zu werden braucht; — daß die

Richtigkeit desselben nicht im Wege der Exekuzion, sondern nur des Rekurses an die vorgesetzte politische Behörde beanständet und geprüft werden kann; — daß daher auch in die Beurtheilung, ob Karl N. für jene 301 fl. 98 kr., welche ursprünglich seinen Bruder Franz betrafen, mit seinen eigenen Antheilen hafte und daher auch wegen derselben die Zinsungen dieser Letzteren in Exekuzion gezogen werden können, nicht von den Gerichtsbehörden eingegangen werden kann. (Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 7. August, 1863, Z. 44.504, Mag. Z. 99 808.)

Im Grunde des Beschlusses des h. Landtages vom 4. März 1863 sind von der Landesbuchhaltung in Hinkunft die von Seite der Verpflichteten aushaftenden Grundentlastungs-Rückstände sowohl an Kapital als Zinsen nach den einzelnen Jahren getrennt auszuweisen. Um die gedachte Buchhaltung in die Lage zu setzen, dieser h. Anordnung bei Verfassung der jährl. Rechnungs-Abschlüsse nachkommen zu können, wurde der Magistrat vom n. ö. Landes-Ausschusse ersucht, die Steuerkassa anzuweisen, in dem durch den §. 18 der steuerämtl. Grundentlastungs-Instrukzion vorgeschriebenen Ausweise von nun an die Grundentlastungs-Rückstände an Kapital und Zinsen nach den einzelnen Jahren getrennt aufzuführen und sowohl diese Nachweisung als den vorgeschriebenen Grundentlastungs-Ueberzalungs-Ausweis alljährlich bis zu dem, von der bestandenen Grundentlastungs-Fonds-Direkzion mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1854, Z. 417, festgesetzten Termine, d. i. bis zum Schlusse des Verwaltungs-Jahres zuverlässig in Vorlage zu bringen.
(Zuschrift des k. k. n. ö. Landesausschusses vom 11. August 1863, Z. 5482, Mag. Z. 102.933.)

Aus Anlaß der von einem Novizen der hiesigen Schulbrüder-Kongregazion angesuchten Militärbefreiung, hat der Magistrat bei der k. k. n. ö. Statthalterei am 1. August d. J. unter der Z. 87.598 die Anfrage gestellt, ob den Mitgliedern, Profeß-Laienbrüdern und Novizen dieser Kongregation die Militärbefreiung nach dem Schlußsatze des §. 14 des H. E. G. zusteht.

Hierüber wurde dem Magistrate bedeutet, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung auch auf die Novizen der hiesigen Schulbrüder Anwendung findet, indem dieselben einem kirchlich approbirten Orden angehören, dessen Einführung in der Wiener fürsterzbischöflichen Diözese mit der a. h. Entschließung vom 21. September 1858 genehmiget wurde. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Befreiung nur so lange gelten kann, als der Betreffende in dieser Eigenschaft verbleibt, und es ist derselbe, im Falle dieser Befreiungstitel entfällt, in seiner Altersklasse nach dem H. E. G. abzustellen.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. August 1863, Z. 33.319, Mag. Z. 106.100.)

Die bezüglich der Ausfuhr des Düngers aus Wien bestehenden Vorschriften (s. die mit der Kundmachung des Magistrates vom 17. Oktober 1862, Z. 116.815 republizirten Verordnungen vom 1. Dezember 1831 und 21. März 1850) wurden in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. August 1863, Z. 3363, mit Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1863, Z. 35.845, Mag. Z. 115.898, dahin abgeändert, daß von nun an die mit Dünger beladenen Wägen im Laufe des ganzen Jahres ohne Unterschied die innere Stadt um 9 Uhr

Vormittags zu verlassen und die Linien Wiens bis längstens 12 Uhr Mittags zu passiren haben. Diese Dünger-Wägen müssen übrigens in solcher Weise verladen sein, daß die Straßen nicht verunreinigt werden.

Für alle jene nach Wien zuständigen Kinder, welche vom evangelischen Waisen-Versorgungs-Vereine in Wien in die evangelische Waisen-Anstalt aufgenommen werden und für welche schon vor ihrer Aufname in diese Anstalt aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde Erziehungsbeiträge, Waisenpfründen oder das Kostgeld geleistet wurden, sind diese Bezüge bis zum vollendeten 13. Lebensjahre (d. i. bis zur gewöhnlichen Zeit der Confirmazion), im Falle des früheren Austrittes aus der Anstalt jedoch nur bis zur Zeit dieses Austrittes zu Handen des Ausschusses des genannten Vereines zu erfolgen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 29. September 1863, Z. 4050, Mag. Z. 76.267.)

Jedem Antrage auf Verleihung des Bürgerrechtes haben die gewöhnlichen Erhebungen vorauszugehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Oktober 1863, Z. 5008, Mag. Z. 111.863.)

Die Militär-Dienstbefreiungstaxe beträgt für das Jahr 1864 (Verordnung vom 12. Oct. 1863, R. G. Bl. Nr. 86) 1200 fl. Oe. W.

Jenen Konzeptsbeamten des Magistrates, welche den zur Ablegung der politisch-praktischen Prüfung bisher festgestellten Termin nicht eingehalten haben, wurde noch ein weiterer Termin zur Ablegung dieser Prüfung bis 1. Juli 1864 unter den im 5. Absatze des Gemeinderaths-Beschlusses vom 1. Juli 1862, Z. 2466, Mag. Z. 92.455 (Verordnungsblatt Nr. 122, S. 79) festgesetzten Folgen, und zwar mit dem ausdrücklichen Bedeuten ertheilt, daß eine weitere Verlängerung dieses Termines nicht gestattet werden wird.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. Oktober 1863, Z. 4096, Mag. Z. 90.983.)

Das bisher auf die Gemeinden vor den Linien repartirte Drittheil der Remunerazion für Untersuchung und Beobachtung wuthverdächtiger Thiere (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1856, S. 149) wurde auf den Staatsschatz übernommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1863, Z. 39.808, Mag. Z. 134.758.)

Die Erledigung des Hauptrechnungs-Abschlusses der Kommune für das Jahr 1862 gab zu folgenden Normen Anlaß:

1. Für jeden Vorschuß, der aus den eigenen Geldern der Kommune für den allgem. Versorgungsfond in Anspruch genommen wird, ist in Hinkunft vom Oberkammeramte im Ein-

vernehmen mit der Buchhaltung um eine schriftliche Bewilligung bei dem Herrn Bürgermeister anzusuchen.

2. Bezüglich der Annahme von Geldern ohne schriftlichen Auftrag wurde verordnet, daß das Oberkammeramt Erläge von Beamten der Kommune und von Rechnungslegern unbedingt, Erläge von fremden Parteien jedoch, wenn ein schriftlicher Auftrag nicht vorliegt, über brevi manu eingeholte Ermächtigung des Herrn Kassareferenten anzunehmen und im Falle der Ungewißheit des Einnahmstitels als Depositum zu behandeln habe.

3. Da unter dem Erfolge der Ausgaben-Rubrik VIII 2 „Erhaltung und Reparatur der städt. Realitäten" auch die Auslagen für alle Amts- und Anstaltshäuser und die städt. Kasernen begriffen sind und aus diesem Grunde ein eigentlicher Vergleich mit der Zinseinnahme der Kommune nicht zulässig ist, so sollen künftig, so weit es durchführbar ist, die Reparaturskosten für die reinen Zinshäuser abgesondert aufgeführt werden.

Neuanschaffungen in Wohnungen sind so viel als möglich zu vermeiden.

4. In den städtischen Lokalitäten soll, wo es thunlich ist, die Kohlen- und Coaksheizung nach und nach in der Art eingeführt werden, daß bei Errichtung neuer Oefen oder bei nöthiger Umgestaltung bestehender Oefen dieselben für die Kohlenheizung eingerichtet werden.

5. Zur Erzielung größerer Sparsamkeit bei den Taglöhnungen wurde die Einführung der von der städt. Buchhaltung beantragten Kontrole über die bleibend oder blos vorübergehend verwendeten Taglöhner in der Art genehmigt, daß einerseits die Bezirksausschüsse die unmittelbare Kontrole über die in ihren Sekzionen bleibend beschäftigten Taglöhner ausüben und die sekzionsweise zu führenden Wochenlisten mitfertigen sollen, dann daß dieselben andererseits die Löhnungslisten für alle in den Bezirken in eigener Regie (sei es durch die Bezirksorgane, sei es durch das Stadtbauamt) ausgeführten Arbeiten zu konstatiren haben.

6. Alle Anschaffungen in den Bezirken sind nur unter Intervenirung der Bezirksvorstände zu bewerkstelligen, derart, daß auch die Verifizirung der vom Ingenieur gemachten Anweisungen für Anschaffungen bis 20 Gulden, sowie der brevi manu Kostenanschläge für Anschaffungen bis 50 Gulden dem Bezirksvorstande übertragen und alle bezüglichen Kontoforderungen gegen buchhalterische Prüfung und Adjustirung bei dem Bezirke selbst in Verrechnung gebracht werden.

7. Bei Anschaffungen und Kontrahirungen durch vom Gemeinderathe bestellte Exekuzionskomité's, welche größere Dispozizionen bedingen und bei welchen Beamte des Magistrates und des Stadtbauamtes fungiren, ist künftighin auch ein Beamter der städt. Buchhaltung beizuziehen, damit diese hiedurch im kurzen Wege und rechtzeitig von allen Vorkehrungen, welche eine Auslage im Gefolge haben, in Kenntniß gelangt, auf Kostenanschläge oder klare Preisbestimmungen hinzuwirken und endlich die Ausführung der Arbeiten mit zu kontroliren im Stande ist.

8. Die mit der Uebername von Lieferungsgegenständen für die Kommune betrauten Individuen haben strenge darauf zu sehen, daß die gelieferten Gegenstände in den Lieferscheinen nach den ihren Werth begründenden Eigenschaften genau bezeichnet und die für dieselben gewählten Benennungen mit den im Tarife enthaltenen Bezeichnungen (insoferne der Tarif

biefür einen Preis ausspricht), in genaue Uebereinstimmung gebracht werden. Eben so ist es im Interesse des Gemeindesäckels nothwendig, in jenen Fällen, wo es sich um bedeutende Lieferungen von Gegenständen (namentlich nicht tarifmäßigen) handelt, vor dem Abschlusse der Lieferung Preisakkorde in unantastbarer Weise festzusetzen.

9. Um die städt. Fleischkassa vor größerem Schaden zu schützen, ist von nun an jährlich eine Revision des den einzelnen Fleischern bewilligten, in dem wöchentlichen Bezuge einer bestimmten Anzahl von Schlachtthieren ausgedrückten Kredites, worüber das Fleischkassagesetz keine Bestimmung enthält, vorzunehmen. Diese Revision ist bei dem Eintritte des zweiten Solarsemesters von dem Herrn Magistratsreferenten in Marktangelegenheiten unter Zuziehung von zwei Vertrauensmännern, die der Magistrat vorzuschlagen und der Gemeinderath zu bestimmen hat, unter Benützung der gedruckten Kreditliste vorzunehmen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 27. Oktober 1863, Z. 3602, Mag. Z. 148.120.)

Das Gesetz vom 28. Oktober 1863 (R. G. Bl. Nr. 91) verfügt die Fortsetzung der Steuer-, Stämpel- und Gebüren-Erhöhungen wärend der Monate November und Dezember 1863.

Nachdem durch das Gesetz vom 28. Oktober 1863 (R. G. Bl. Nr. 92) das Gesetz vom 29. Oktober 1862 über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in geschlossenen Ortschaften vom 1. November 1863 angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, so hat von diesem Zeitpunkte an in Folge des Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. Oktober 1863, Z. 5685, Mag. Z. 130.680, laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1863, Z. 132.675, der 20perzentige Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer der gebrannten geistigen Flüssigkeiten (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1863 S. 136) aufzuhören und vom 1. November 1863 angefangen wieder der bis zum 23. Juli 1863 bestandene Gemeindezuschlag von 63 Kreuzern De. W. von jedem Eimer der gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Rücksicht auf deren Alkoholgehalt und ohne Rückvergütung bei deren Ausfuhr in's Leben zu treten.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 27. März d. J. gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. Apostol. Majestät mit A. h. Entschließung vom 27. Mai d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im V. J. 1864, dessen Dauer auf 14 Monate, d. i. vom 1. November 1863 bis 31. December 1864, festgesetzt ist, zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von zehn Neukr., für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Neukr., zusammen eine Umlage von sechzehn Neukr. von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1863, Mag. Z. 76.325.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1863.

№ 134 erschien am 24. Dezember 1863.

456.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Oktober 1863, Z. 40.153, Mag. Z. 128.063,

womit Beschränkungen bezüglich der Konzessionirung von Militär-Kurschmieden zur pferdeärztlichen Praxis im Zivile bekannt gegeben werden.

Das h. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 28. September d. J. Z. 17.458 im Vernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu bestimmen gefunden, daß nur den mit guter Qualifikazion und Konduite aus dem Militärdienste getretenen Militär-Kurschmieden neuen Systemes mit Absolutorien von den Jahren 1862 bis incl. 1864, welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit bei dem k. k. Militär stillschweigend fortgedient haben, die Konzession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Kurschmiede) im Zivile an frei gewählten Standorten von Fall zu Fall über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf.

457.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Oktober 1863, Z. 40.158, Mag. Z. 136.851,

die sanitätspolizeiliche Obdukzion der im k. k. Wiedner-Krankenhause Verstorbenen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit h. Erlasse vom 28. September l. J. Z. 14.644 bewilligt, daß die sanitätspolizeilichen Obdukzionen der im k. k. Wiedner-Krankenhause Verstorbenen in dem Leichenhause dieser Anstalt unentgeltlich durch den Prosektor derselben im Beisein des hiezu berufenen städtischen Personales vorgenommen werden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Sekzionen hat es bei der bisherigen Vorschrift, wonach die Leichen zur Sekzion in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht werden müssen, zu verbleiben, welche Uebertragung auch bei sanitätspolizeilichen Obdukzionen im Falle der Verhinderung des Prosektors zu geschehen hat.

458.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. November 1863, Z. 43.350, Mag. Z. 140.326,

über die Verpflichtung der Kommune Wien zur Errichtung und Erhaltung von Nothspitälern.

Um die Inanspruchname des Wiener Krankenhausfondes auf das ihm stiftungsmäßig obliegende Maß der Verpflichtung zurückzuführen und die endliche Regelung der ökonomischen Verhältnisse dieses Fondes möglich zu machen, hat das k. k. Staatsministerium mit h. Erlasse vom 20. Oct. l. J., Z. 18.453, bestimmt, daß, wenn bei außerordentlichen Epidemien die Räumlichkeiten der öffentlichen Krankenhäuser die Menge der Kranken nicht mehr zu fassen vermögen, es der Kommune Wien zukomme, in Erfüllung der ihr, wie jeder anderen Gemeinde in Ansehung des Sanitätswesens und der Armenpflege gesetzlich obliegenden Verpflichtung die erforderlichen Nothspitäler auf eigene Kosten einzurichten und zu erhalten.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf den Bericht vom 29. August l. J., Z. 106.179, und den h. o. Erlaß vom 3. Oktober l. J., Z. 38.003, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Der n. ö. Handels- und Gewerbekammer wurde für das Sonnenjahr 1864 eine von den Wahlberechtigten dieses Kammerbezirkes zu entrichtende Umlage von $2\frac{1}{2}$ kr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer der Handels- und Gewerbetreibenden und der Einkommensteuer der Bergwerke bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1863, Z. 43.911, Mag. Z. 28.416.)

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1862 ausgesprochene Begünstigung, nach welcher die an Staatsrealschulen angestellten Lehrer nach einer durch dreißig Jahre und darüber ununterbrochen im Lehramte zugebrachten lobenswürdigen Dienstzeit bei ihrer Defizienz mit ihrem vollen Gehalte in die verdiente Ruhe entlassen werden können, ist auch auf die Lehrer, welche bei den Kommunal-Realschulen angestellt sind, in Anwendung zu bringen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 3. November 1863, Z. 2664, Mag. Z. 44.152.)

In Folge der Einführung des Solarjahres als Verwaltungsjahres hat vorerst in der Vorschreibung und Einhebung der Grundentlastungs-Schuldigkeit der Verpflichteten keine Aenderung einzutreten, und es ist die Grundentlastungs-Schuldigkeit für den Zeitraum vom 1. November 1863 bis 31. Oktober 1864 in der gleichen Weise wie bisher vorzuschreiben und auch an dem bisher üblichen Termine einzuheben.

Der in Betreff der Monate November und Dezember 1864 einzuhaltende Vorgang wird später normirt werden.

(Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 5. November 1863, Z. 8060, Mag. Z. 135.918.)

In den Gemeindebezirken haben höchstens je drei Kanzlei-Individuen zu fungiren, und zwar ein Kanzlei-Offizial, ein Akzessist oder Praktikant und ein Diurnist. In jenen Bezirken, wo es wegen des geringeren Geschäftsumfanges zulässig ist, sollen daher auch weniger als drei Kanzlei-Individuen exponirt werden.

In Folge der Exponirung von Kanzlei-Individuen in die Gemeindebezirke wurde die Zahl der magistratischen Kanzlei-Offizials-Stellen in jeder Kategorie um zwei, daher im Ganzen um acht, und jene der Akzessisten-Stellen um vier vermehrt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. November 1863, Z. 3643, Mag. Z. 52804.)

Da Fälle vorgekommen sind, daß Offert-Entlassungen dienender Mannschaft und aus Allerhöchster Gnade bewilligte Militärbefreiungen stellungspflichtiger Individuen gegen Erlag der Taxe nach Verlauf von 6 bis 8 Monaten noch nicht zum Abschlusse gebracht waren, wurde der Magistrat anläßlich des diesfalls erflossenen Kriegsministerial-Reskriptes vom 23. Oktober 1863, Abth. 2, Nr. 7511, und über Ersuchen des Landes-General-Kommandos aufgefordert, bei der im Sinne des §. 3 der Stellvertretungs-Vorschrift und nach Muster 10 der diesbezüglichen Instrukzion auszufertigenden Erlagsbewilligung nur eine thunlichst kurze Erlagsfrist zu gewähren, und wenn nach deren Ablauf die Taxe nicht eingezahlt wurde, hiervon das betreffende Ergänzungs-Bezirks-Kommando sogleich zu verständigen. Die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden aber wurden angewiesen, derlei Mittheilungen ohne Verzug zur Kenntniß des Landes-General-Kommando zu bringen, damit eventuell das im §. 8 der erwähnten Vorschrift angezeigte Verfahren eingeleitet werden könne.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1863, Z. 44.744, Mag. Z. 144.423.)

Das k. k. Staatsministerium hat am 20. Oktober l. J. unter d. Z. 18.393, die Erhöhung der Verpflegsgebühren in dem k. k. allgemeinen Krankenhause und im k. k. Wieden-Spitale zu Wien für die erste Klasse auf 3 fl., für die zweite auf 1 fl. 40 kr. und für die dritte Klasse bei Auswärtigen auf 66 kr., bei zahlungsunfähigen Wienern auf 45 kr. Oe. W. bewilligt. Zugleich hat das Staatsministerium in Hinblick auf die nachgewiesene Unzulänglichkeit der dem Krankenhausfonde aus Lokalquellen zufließenden Mittel gestattet, daß für arme Wiener 31 kr. Oe. W. pr. Tag und Kopf aus dem n. ö. Landesfonde angesprochen werden dürfen.

Die Einhebung dieser erhöhten Gebühren beginnt mit 1. Dezember l. J.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1863, Z. 43.355, Mag. Z. 142.727.)

Das bei der Kommune vorläufig auf ein Jahr provisorisch errichtete statistische Bureau wurde definitiv als ein Nebenamt der städtischen Gemeindeverwaltung erklärt und die Stelle des Leiters dieses Amtes mit einem Jahresgehalte von 1600 fl. und dem systemmäßigen

Quartiergelde von jährlich 378 fl. Oe. W. dem bisherigen provisorischen Leiter desselben definitiv verliehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. und 26. November 1863, Z. 4188, Mag. Z. 147.101.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß für einen Militärstellungspflichtigen zu dessen Gunsten der Bestand eines Befreiungstitels vermuthet wurde, die Militär-Supplententaxe für den Fall bedingt angeboten und angenommen worden ist, daß dieser Befreiungstitel behördlich nicht anerkannt werden sollte, wurde dem Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 24. November 1863, Z. 21.155, bedeutet, daß nach den Bestimmungen der Stellvertretungsvorschrift der Taxerlag noch vor Beginn der Amtshandlung der gemischten Befreiungskommission u. z. unbedingt erfolgen muß und ganz unabhängig davon bleiben soll, ob der Betreffende aus einem gesetzlichen Titel befreit oder durch das Los zur Assentirung berufen, oder endlich als tauglich befunden werden konnte, oder nicht, und daß die Rückzahlung einer bereits erlegten Militärbefreiungstaxe nur dann stattfindet, wenn es sich nachträglich zeigen sollte, daß derjenige, für welchen sie erlegt wurde, von dieser Begünstigung durch die bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1863, Z. 48.385, Mag. Z. 150.726.)

Bei Offert-Verhandlungen soll nach Ablauf der bestimmten Stunde kein später einlangendes Offert mehr eröffnet und berücksichtigt, sondern jedes solche Offert uneröffnet dem Einreicher zurückgestellt werden. Finden sich bei Eröffnung der rechtzeitig eingebrachten Offerte mehrere gleichlautende Anbote und liegt gegen die Offerenten nichts Nachtheiliges vor, so soll künftighin bezüglich der Erstehung der Leistung das Los entscheiden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Dezember 1863, Z. 6114, Mag. Z. 139.232.)

Das Reichsgesetzblatt verlautbart unter Nr. 105 das die Regelung der Heimatsverhältnisse betreffende Gesetz vom 3. Dezember 1863.

Den städt. Taxkommissären wurde provisorisch bis zur Regelung der städt. Taxkommissärs-Stellen eine Gehaltsaufbesserung von je 100 fl. jährlich bewilligt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 4. Dezember 1863, Z. 5315, Mag. Z. 90.125.)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 8. Dezember l. J., Z. 17.175, hat das k. k. Finanzministerium auf eine gestellte Anfrage erwiedert, daß auf Gesuche um Verlängerung der Dauer bereits ertheilter Industrie-Privilegien die Tarifspost 43, c, 2 der mit dem Gesetze vom 13. Dezember 1862 geänderten Tarifsbestimmungen ihrem Wortlaute nach nicht angewendet werden kann, sondern, daß solche Gesuche unter die lit. a, 2 der genannten Tarifspost fallen, folglich der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen, wovon der Magistrat zur eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1863, Z. 50.479, Mag. Z. 154.486.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.